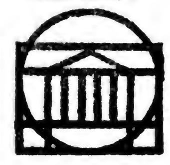






This is an authorized facsimile
printed by microfilm/xerography on acid-free paper
in 1982 by
UNIVERSITY MICROFILMS INTERNATIONAL
Ann Arbor, Michigan, U.S.A.
London, England

Der

Aufruhr und Umsturz in Baden,

als eine natürliche Folge der Landesgesetzgebung, mit Rücksicht auf die „**Bewegung** in Baden" von J. B. Bekk, damaligem Vorstand des Ministeriums des Innern, dargestellt

von

Heinrich von Andlaw.

Vierte Abtheilung.

Freiburg im Breisgau.
Herder'sche Verlagshandlung.
1851.

Vorwort.

. . . wenn irgend einer von den vier Pfeilern der Regierung (nämlich Religion, Gerechtigkeit, Rath und Schatz) von Grund aus erschüttert wird oder seine Festigkeit verliert, dann thäte es wohl noth, um gutes Wetter zu beten.
Baco v. Verulam.

Ein Jahr ist verflossen, seitdem ich begonnen habe, die erste Abtheilung dieser Schrift niederzuschreiben. Ich glaubte damals nicht, daß dieselbe eine solche Ausdehnung erhalten, noch daß die rasche Bewegung der Zeit auch nur gestatten würde, sie an's Ende zu bringen.

Indem ich die letzte Abtheilung dem Publikum übergebe, fühle ich mich allerdings hiezu durch die rege und steigende Theilnahme und das kaum zu erwartende Wohlwollen ermuntert, womit mein Buch sogar in solchen Kreisen aufgenommen wurde, die meinen Anschauungen ferner standen. Ich schreibe dieß der Kraft der Wahrheit zu, so wie der in mir tief gegründeten Ueberzeugung, daß Alles Wahrheit und nur Wahrheit sei, was ich seit den ersten Tagen meiner, wenn auch nur auf einen äußerst engen Raum beschränkten öffentlichen Thätigkeit, unverändert festgehalten, ausgesprochen, und zum Theile in dieser Schrift niedergelegt habe. Trotz dieser, im Allgemeinen günstigen Umstände war ich dennoch längere Zeit mit mir nicht darüber einig, ob ich diese letzte Abtheilung veröffentlichen sollte. Der Bücher gibt es so viele, der glücklichen Thaten so wenige; das In-

teresse an dem, was gestern und heute sich ereignet hat, erlöscht so schnell, um die Theilnahme dem folgenden Tage zuzuwenden, dem in kürzester Frist dasselbe Loos bereitet wird. In meiner beobachtenden und im Ganzen zurückgezogenen Stellung ist es sodann fast nur möglich, Aphoristisches zu geben; ist das Sammeln auch noch so rasch, ist die Ausarbeitung nothwendig auf Kosten der Gediegenheit, noch so flüchtig, so bedarf es aber doch immer, bis das Buch vollendet und gedruckt vor uns liegt, einer längern Zeit, als die drängende Ungeduld des lebenden Geschlechts, nach Neuerem und dem Neusten dieß verträgt. Daher erscheinen Schriften häufig schon antiquirt, ehe sie die Presse nur verlassen. Würde es sich daher nur darum handeln, eine Neugierde zu befriedigen, welche nicht mehr besteht, oder ein Buch zu widerlegen, welches wie die Meisten vergessen wird, oder die Handlungsweise eines Ministers zu beleuchten, dessen Wirksamkeit beendet ist, so konnte ich in allen diesen Fällen Zeit und Mühe sparen. Andere und zweierlei Gründe haben mich indessen bestimmt, über obige Bedenken mich hinwegzusetzen und zugleich entscheidend auf den Ideengang meines Buches eingewirkt. Der Geist und der Wortlaut der Gesetzgebung, die ich bekämpfe, bestehen auch nach dem badischen Aufruhr nicht nur hier, sondern auch in andern Ländern, aller Erfahrungen ungeachtet, großentheils noch fort. Ist auch ein Wechsel in den Personen eingetreten, so blieben sich doch im Ganzen die Dinge gleich. Meine Anfeindung gilt aber den Personen nie, sondern stets der verderblichen Sache deren, wenn auch unbewußte Träger, die Personen sind.

Die Revolution ist nicht geschlossen, die Grundsätze die sie erzeugen, leben; aus der Hölle, über welcher der Abgrund gähnt, an dessen Rande die Menschheit schwankt,

schlagen periodisch bald da, bald dort Flammen auf und leuchten in die Finsterniß, womit die Männer des angeblichen Lichts die Welt erfüllen.

Der Wahn einer gleichförmigen, despotischen Herrschaft sogenannter „Gesetzlichkeit" trägt, wie ein böser Dämon, in gesteigerter Weise seine Irrsale durch alle Länder, untergräbt die gesellschaftlichen Ordnungen überall, zernichtet wesentlich die Kraft und das Bestehen der Obrigkeiten und gibt die getäuschten Völker einem immer wachsenden Verderben preis.

Die badische Revolution ist mir daher nicht bloß eine Reihe fluchwürdiger Erbärmlichkeiten, deren Einzelnheiten eben so trostlos als im Allgemeinen gleichgültig sind; sie erscheint mir vielmehr als ein anatomisches Experiment an einem längst kranken Körper, woran Männer mit revolutionärer Gesinnung, oft ohne für Revolutionäre gelten zu wollen, der Reihe nach, ihre Theorien seit Jahren versuchten, von der Doktrine der „gesetzlichen" Unterjochung jeder Selbstständigkeit, zu Gunsten des absoluten Staats an, worin es nur gleichartige Unterabtheilungen der Gemeinden, wie Fachwerke geben sollte, bis nahe zu dem schrankenlosen Wüthen jener gleichen Berechtigung, der das Eigenthum als Diebstahl und der Raub als unveräußerliches Menschenrecht erscheint.

Die badische Revolution war die Karrikatur der französischen Revolution, wie die französische Gesetzgebung das falsch verstandene und noch übler und mit Willkür angewandte Musterbild der badischen Gesetzgebung gewesen war.

Um sich zu dem Höhepunkte der französischen Revolution zu erheben, fehlte es in Baden an hinreichendem Raum, es fehlte an Muth, Ergebung und Talent; es fehlte sogar an dem begeisterten Glauben an die eigene That. Daher die schmähliche Herrschaft und ihr schmähliches Ende; daher der

Mangel an hervorragenden Männern der revolutionären That, welche nur als Verführer zu betrachten sind, ist es gleichwohl im Volke nur verhältnißmäßig Wenigen klar, daß diese Menschen nur Verführer waren. So lange es daher die Herrschenden selbst nicht erkennen, daß die Revolution nicht durch revolutionäre Gesetze besiegt werden kann, und die Folgerichtigkeit des Handelns nicht auf der Seite der Regierenden, sondern auf jener ihrer Gegner steht, ist die Darstellung dessen, was Heilloses geschehen ist, in Verbindung mit den Grundansichten, worin beide Theile übereinstimmten, nicht überflüssig, wenn auch vielleicht ein vergebliches Bemühen, weil dasselbe, nicht verlassene Geleise, naturnothwendig zu den gleichen, oder vielmehr viel ernstern Folgen führen muß.

Vermag meine Stimme wenig oder nichts, so schließt sich dieselbe doch viel bedeutendern, immer zahlreichern Stimmen der vollen Wahrheit an, und die vereinte Macht aller Derer, die Beruf zu sprechen und zu handeln haben, dürfte in einer kürzern oder längern Frist dahin wirken, die Folgen des drohenden Verderbens wenigstens zu mildern, wenn es auch nicht mehr gelingen sollte, dieses Verderben gänzlich abzuwenden.

Mein Buch gilt mithin der Zukunft mehr als der Vergangenheit; es wäre, scheint mir, an der Zeit, das Experimentiren mit der Wohlfahrt des Volkes an dem Körper des Volkes aufzugeben, und ehe andere Staaten sich das Musterbild für ihre Einrichtungen aus Baden herbeiholen, möchten die Staatsmänner dieser Länder doch auch prüfen, welche Wirkungen die „Gesetzlichkeit“ die da tödtet, daselbst hatte.

Diese Staatsmänner müßten bei reiflicher Untersuchung erkennen, daß in der Entwicklung falscher Schultheorien und einer, außer den Bedürfnissen, außer dem Verständniß, außer den Wünschen, außer den Bedingungen höherer Sittlichkeit

liegenden Gesetzgebung und Verwaltung die eigentlichen Ursachen der badischen Revolution zu suchen sind. In andern Ländern würden die gleichen Ursachen nicht weniger zu gleichen Resultaten führen, besonders etwa dort, wo sich im Volke nicht, wie in Baden, trotz der systematischen Verwüstungen, ein gesunder, kräftiger Keim fast überall noch erhalten hat.

Ueber die kurze Zeit der provisorischen Regierung zu Karlsruhe läßt sich im Ganzen wenig sagen. Auf dem Lande lastete schwer allenthalben die Besorgniß des viel Schlimmern, das kommen konnte. Das Wenige, was etwa Aufzeichnung verdiente, steht in manchen Schriften, von welchen Eine die Andere auf das wahre Maas und richtige Beurtheilung der handelnden kläglichen Persönlichkeiten und Dinge zurückführt *).

---

*) Aus der Literatur über die badische Revolution führe ich hier Einige an, die mir theilweise als Quelle dienten:

Denkwürdigkeiten von Ludw. Häusser. Heidelberg bei Winter 1851.

Die Militärmeuterei in Baden von einem badischen Offiziere. Karlsruhe bei Bielefeld 1849.

Beitrag zur Beantwortung der Frage: Welches sind die Ursachen der plötzlichen Auflösung aller Disziplin in dem badischen Armeekorps. Karlsruhe eben da 1849.

Joh. Ph. Becker und Chr. Esselen, Geschichte der süddeutschen Revolution.

Die deutsche Revolution von Florian Mördes. Herisau bei Schläpfer 1849.

Geschichte der drei Volkserhebungen in Baden von G. Struve. Bern bei Jenni 1849.

Zur Geschichte der rheinpfälzischen Revolution und des badischen Aufstands von F. Fenner v. Fenneberg. Zürich bei Kiesling 1850.

Der Freiheitskampf in Baden und in der Pfalz im Jahr 1849 von A. Braß. St. Gallen bei Scheitlin und Zollikofer 1849.

Zur Beurtheilung der badischen Revolution von Ludwig Degen. Leipzig 1850.

Die Revolution in Baden und die Demokraten vom revolutionären Standpunkte aus beleuchtet von Abt. Herisau bei Schläpfer 1849.

Ich fand von meinem bezeichneten Standpunkte aus für überflüssig, wieder zu sagen, was man in andern Büchern liest und habe manchmal nur übersichtlich und kurz zusammengestellt, was mit bisher nicht bekannten Thatsachen in Verbindung steht, einer Berichtigung bedurfte, oder mir Anlaß zu Betrachtungen gab, wie sie dem Hauptzwecke meines Buches entsprachen. Die eigentliche, innere revolutionäre Thätigkeit und die Kriegsbegebenheiten blieben daher von meiner Aufgabe ausgeschlossen.

Die vierte Abtheilung schließt sich der Zeitfolge nach der ersten unmittelbar an, indem die zweite Abtheilung die deutsche Frage großentheils in ihrer Wechselwirkung mit den badischen Zuständen bespricht und die dritte fast ausschließlich nur Urkunden enthält, mithin Beide, als für sich bestehend, zu betrachten sind.

Freiburg am heil. Gründonnerstag den 17. April 1851.

Der Verfasser.

Einleitung.

Die badische Verfassung enthält die ausdrückliche Bestimmung, daß den Kammern das Recht der Beschwerde und der Anklage gegen Minister und die Mitglieder der obersten Staatsbehörde zustehe.

Der traurige Erfolg der Handlungsweise des Ministeriums Bekk, wodurch unberechenbares, zur Stunde dauerndes Weh über unser armes Land eingebrochen ist und seine verderblichen Einflüsse auch anderwärts geltend machte, hat genügend dargethan, daß eine Warnungsstimme *) wenigstens mit vollem Recht erhoben werden durfte.

Diese und andere Stimmen wurden nicht beachtet.

Denken wir uns den umgekehrten Fall: ein Minister hätte in der That die letzten Gründe des Uebels klar durchschaut, und die Mittel der Heilung mit Energie und ehrlichem Willen auch anwenden wollen. Würde er nicht an denselben Formen gescheitert sein, in welchen man nicht einmal versuchte, einen Schutz zu finden, als sie ehrlich, aus objektiven Rücksichten, ohne den entferntesten Gedanken an eigenes, ehrgeiziges Streben angerufen wurden? Gegen die „Reaktion" einer „rettenden That" hätte sich zuverlässig sofort eine Mehrheit in der zweiten Kammer gebildet, man hätte dort den Redner, welcher eine Beschwerde oder gar eine Anklage, zu Gunsten der Allgewalt einer Kammer, wegen des drohenden Umsturzes der Verfassung durch

*) S. Beil. 7, 1. Abth.

einen „absoluten" Minister vorgebracht hätte, nicht ersucht, von dem Vorhaben abzustehen; der Minister wäre zuverlässig einer Majorität, möglicher Weise in beiden Kammern, erlegen, würde er nicht selbst mit kräftiger Hand die Majorität bewältigt haben, allerdings auf die Gefahr hin, das Opfer einer „legalen" Revolution oder des Lynchgesetzes zu werden *).

---

*) Es kann keinem Minister zum Vorwurf dienen, wenn er in äußerster Lage die äußersten Mittel der Hülfe nicht anwendet, wozu die seltene Vereinigung der Gaben des physischen und bürgerlichen Muths, der Geistesgegenwart, einer gewissen Spannkraft der Seele und des Körpers, der Ausdauer und des Talents gehört, Eigenschaften, die selbst dann nicht überall zusammenwirken, wenn der Minister von einer Kammermehrheit oder den „Wünschen! des Volks!" auf den Schild erhoben wird. Die Thatkraft eines solchen Ministers wird noch mehr gelähmt erscheinen, wenn er etwa die Theorien, die er lange selbst vertheidigte und durch dieselben getragen wurde, in ihrer Durchführung bekämpfen, in ihrer letzten Entwicklung sogar mit Kanonen niederschmettern lassen muß.

Einem gerechten Vorwurfe setzt sich aber jener Minister aus, welcher die nöthigen Eigenschaften nicht besitzt, und das Amt dennoch antritt oder auch dann beibehält, wenn er aufgehört hat, den Verhältnissen gewachsen zu sein.

Man darf es als ein Unglück betrachten, daß die künstliche Heranbildung der modernen Staatsverhältnisse, es so zu sagen unmöglich macht, Männer, zumal in kleinen Staaten zu finden, welche die nöthige, kaum zu erringende Befähigung besitzen, die Ministerstellen auszufüllen. Daher die schwankende und halbe Regierungsweise in den meisten Staaten, wozu die Vermischung entgegengesetzter Dinge, der häufige Widerspruch zwischen dem s. g. Gesetze und den bestehenden Thatsachen, endlich die Begriffsverwirrung im Allgemeinen mächtig mitwirken, daher die Schwierigkeit, aus so vielen falschen Lagen anders als durch eine Art von Gewaltstreich sich herauszureißen. Mißlingt der Versuch und in kleinen Staaten, welche ohnehin der öffentlichen Ungunst immer mehr verfallen, sind Versuche der Art vielleicht schwieriger, als in großen Staaten: so steigern sich die allgemeinen und für die kühnen Thäter auch die persönlichen Gefahren so sehr, daß ungewöhnliche Kraft und ungewöhnlich günstige Wechselfälle zusammenwirken müssen, um zu dem Entschluß und der glücklichen Durchführung der „rettenden That" zu gelangen.

Fürst Schwarzenberg und von Manteuffel haben den Muth dazu bewährt; sie werden dafür mit Bürgerkronen geschmückt! — Was war ihr Loos im Falle des Mißlingens?

Staatsrath Bekk befand sich nicht in solcher Lage: Eine genügende Waffenmacht von außen warf den Aufruhr in Baden nieder, ein parlamentarischer Widerstand fand nicht statt gegen ihn, er konnte über alle Mittel verfügen, um die Beruhigung des Landes herbeizuführen.

Der Umstand, daß ein Angriff auf seine Handlungsweise gerade von mir aus ergangen war*) und die Ablehnung der Be-

---

Ein, seiner körnigen Ausdrücke wegen bekannter, preußischer Diplomat sagte mir schon vor bald 15 Jahren: Europa ist sehr krank und hat keine Aerzte, Metternich könnte heilen, allein er verschreibt „Limonadenpulver."

Eine Regierungsmaxime des Fürsten Metternich war: „die Zeit müsse die Geschäfte machen." Es mag in dieser Ansicht Wahres liegen, wenn recht viele Kräfte außerhalb der Regierungssphäre in fest gegliederten, unter sich und von einander freien Kreisen thätig sind. In der gegebenen Lage der Dinge führte aber in Oestreich obiger Grundsatz zu jener Thatenlosigkeit, welche der konsequenten Entwicklung der Revolution nichts entgegenstellen konnte, als einen starren, abgelebten Büreaukratismus, der keinen Schutz zu gewähren vermochte, als der Aufruhr sich nicht nur gegen Metternich, sondern gegen jede staatliche Ordnung wendete.

*) Ein Theil der Bürgerwehr in Karlsruhe stellte sich am 29. April, an welchem Tage ich meine Motion begründet hatte, in Waffen vor Bekk's Wohnung auf und brachte ihm ein begeistertes Hoch; mir war, wie ich hörte, eine Katzenmusik zugedacht; warum sie nicht zur Ausführung kam, habe ich nicht erfahren. Manche Blätter fielen mit Heftigkeit über mich her. Ich will hier nur eines Leit-Artikels aus Nr. 43 des Lahrer Wochenblatts vom 4. Mai 1848 erwähnen:

„Stimmung im Amt Lahr.

Die Motion des Herrn v. Andlaw in der ersten Kammer am 29. April 1848 hat, insofern diese gegen die jetzigen Regierungsmitglieder gerichtet ist, unter dem Kern der Bürgerschaft, selbst unter denjenigen, welche man im gewissen Sinn mit ganz ministeriell (?) bezeichnen will, außerordentliche Sensation hervorgerufen, und wird mit allgemeiner Entrüstung von dieser Motion gesprochen. Mögen sich gewisse Herren hüten, die wahren Bürger zu reizen, diese Herren graben sich ihr eigenes Grab. Die jetzige Regierung appellire ans Volk (?) und mit Freude werden wir rufen, daß wir mit ihrem Gang bis jetzt durchaus einverstanden sind. Eine Reaktion (!?) würden wir schwer richten mit der That vorwärts. Darum hütet euch, denn der Kern der Bürger läßt sich nimmer rückwärts führen."

rathung des Gegenstandes sogar durch die erste Kammer, wirkten weiter günstig auf die Stellung Bekk's. Er stieg in der Meinung um so höher als volksthümlicher Minister, nachdem er „aristokratische und reaktionäre Regierungsgelüste" (!?) so entschieden in der ersten Kammer zurückgewiesen hatte.

Ich werde nun übersichtlich zeigen, welche Maßregeln Bekk in seiner günstigen Stellung ergriff und welchen Erfolg sich das Land davon versprechen durfte.

Gesetzvorschläge
des badischen Ministeriums
nach der Bekämpfung des Hecker-Aufstands.

Diese Maßregeln waren nothwendig doppelter Natur:

1) Fürsorge zu treffen, um die weiter schreitende Em pörung im Keime zu ersticken,

2) mußte der Staatsmann sorgfältig die Quellen erfor schen, aus welchen so große Uebel hervorgegange waren und die entsprechenden Heilmittel dagegen i Anwendung zu bringen suchen.

Staatsrath Bekk glaubte allerdings Maßregeln in diesen doppelten Sinne zu ergreifen; ich will deren Werth in möglichste Kürze prüfen.

Die Gesetzentwürfe, von welchen theilweise schon in der erste Abtheilung S. 174 ff. gesprochen wurde und womit dem Aufruh begegnet werden sollte, waren:

1) Die außerordentlichen Zwangsmittel gegen Verweigerun der gesetzlichen Abgaben, nach welchen die Aemter den Gemeinde rath des betreffenden Ortes, nöthigenfalls durch Aufgebot de Bürgerwehr!? zu erforderlicher Unterstützung erst aufforder sollten; blieb dies ohne Wirkung, mußte dem Finanzministerium davon Nachricht gegeben werden; dieses hatte sich an das Militär kommando zu wenden, um Vollstreckungstruppen abzusenden.

Unverkennbar war böswillige Steuerverweigerung ein seh gefährliches Mittel, um die nothwendige Thatkraft der Regierun zu hemmen. Es genügte hier wohl an wenigen Beispielen de Strenge, um dem Uebel Einhalt zu thun, dazu war aber ei rasches, durch spezielle, mit hinreichenden Vollmachten, zum un mittelbaren Vollzug, ausgerüstete Kommissäre zu vollstreckende Verfahren nöthig, und nicht der bisherige Weg endloser Schreibe reien. Die Anwesenheit der Bundestruppen bot jedenfalls gege

etwaige Auflehnungen dieser Art ein sichereres Mittel, als die gesetzlichen Maßnahmen dar und machte sie auch überflüssig.

2) Ein Gesetz von 27 §§. wies in einem Augenblicke, in dem die Disciplin von allen Seiten bedroht war, einen großen Theil der Militärgerichtsbarkeit an die Civilgerichte, verzögerte damit die Rechtsentscheidungen, z. B. durch den nothwendigen Verkehr zwischen verschiedenen Behörden und bei etwaigen Streitigkeiten über die Zuständigkeit des Gerichts, welche der oberste Gerichtshof zu entscheiden habe*), und gab die Entscheidungen zudem allen subjektiven Auslegungen der Richter über zweideutige Gesetzesbestimmungen preis.

Dadurch wurde das Ansehen der Gesetze und der Militärbehörden selbst in den Augen der Soldaten herabgewürdigt und vernichtet.

3) Die Beeidigung sämmtlicher Staatsbürger, wenn sie das 21ste Jahr zurückgelegt haben, auf die Verfassung, mit Weglassung der Schlußstelle: „und sein (Gottes) heiliges Wort."

Hierüber wird bei einem andern Anlasse das Wesentliche bemerkt werden.**)

4) Das Gesetz über den Kriegszustand war gleich bei seinem Erscheinen der Gegenstand einer wohl verdienten Kritik und hat sich in seiner Anwendung als sehr unpraktisch und höchst mangelhaft gezeigt. Auf der einen Seite ist es nicht möglich, allen Menschen eine ungemessene Freiheit auch über die Schranken der Verfügung über ihre Person, ihr Eigenthum, ihre eigene Willensbestimmung hinaus, auf fremdes Eigenthum und fremde Willensbestimmung im Allgemeinen zu gewähren, und auf der andern Seite Ruhe, Ordnung und Frieden in einem Staate aufrecht erhalten zu wollen. Dies wird um so weniger möglich sein, wenn solche Freiheitsrechte gefordert und zugleich damit ein Kampf gegen die Religion und Sitte eines Volkes eröffnet wird,

*) Militärverbrechen und Vergehen, welche nur Militärpersonen als solche begehen können, blieben den Militärgerichten unterworfen. Einen Kameradendiebstahl kann z. B. nur ein Soldat verüben. Soll das Militärgericht hierüber erkennen dürfen, warum nicht auch über andere Vergehen und Verbrechen?

**) Vergl. auch 1. Abth. S. 100 ff.

oder eine solche Bekämpfung diesen Forderungen vorangegangen war und die Grundfesten des staatlichen und gesellschaftlichen Bestandes zerrüttet hat.*) Gewöhnliche Mittel reichen gegen solche Zustände sodann allerdings nicht mehr aus. Kriegszustand, Standrecht u. s. w. treten ein und führen den Gegensatz dessen herbei, was man theoretisch zugesagt hatte und praktisch nicht halten kann: eine Beschränkung der Freiheit nämlich sogar innerhalb der Gränzen ihrer natürlichen und billigen Ausübung, statt des entweder von dem Stolze gelehrter Unwissenheit oder aus den unreinsten Triebfedern gestellten Begehrens auf Erweiterung einer unnatürlichen und unbilligen Freiheit.

Die badische Regierung huldigte, wie Andere, den Theorien einer falschen Freiheit; die Folge davon gab sich in dem Gesetze über den Kriegszustand zu erkennen, das auf der einen Seite

---

*) Die Pläne des socialen Umsturzes treten wohl nirgends krasser hervor, als in folgenden, wahrhaft jedes menschliche Gefühl empörenden Sätzen:

„Moralität ist die größte Feindin der Freiheit, denn sie liefert den moralischen Menschen gebunden durch seine eigene Dummheit in die Hände seiner Unterdrücker. Moralität und Freiheit sind Gegensätze, denn Freiheit bezeichnet die subjektive und objektive Möglichkeit, seine (thierischen?) Bedürfnisse zu befriedigen, Moralität aber die subjektive Unmöglichkeit, dieses zu thun. Wer deßhalb in Beziehung auf das Verhältniß zwischen sich und andern moralisch ist, ist unwillkürlich das Werkzeug für die Herrschaft fremder Interessen, das Werkzeug seiner eigenen Unfreiheit, ist bornirt, ist dumm, ist einfältig. Wer dagegen sein Interesse zum Maßstab seiner Handlungen macht, handelt einsichtsvoll, zweckmäßig, politisch (daher komme die doppelte Bedeutung dieses Wortes) und wird, wenn ihm die objektive Möglichkeit nicht fehlt, stets seine Zwecke erreichen.“ (S. Die Revolution in Baden u. d. Demokraten, von Abt. S. 27.)

Dieser Entwicklung werden Beispiele vorangeschickt, die ich Anstand nehme, hier anzuführen, wenn das Lehrreiche derselben für alle Jene, welche die Augen öffnen wollten, sich auch durchaus nicht verkennen läßt. Solche cynische Ergüsse der Presse mehren sich von Tag zu Tag. In ihrem nothwendigen Gefolge erscheinen die ebenfalls immer zahlreichern Verbrechen als Frucht dieser Lehren. Schon der Zuruf des „caveant consules!“ hingegen erscheint nichtsdestoweniger manchen Regierungen als ein bedenklicher Reaktionsversuch!

eine gewisse Milde gegen große Verbrecher und eine, möglicher Weise, ungebührliche Strenge gegen Unschuldige in sich schloß, ohne daß damit die Aussicht auf einen nachhaltigen Schutz für die wichtigsten Interessen des Volkes eröffnet wurde.

Die Vergehen oder Verbrechen, die unter die schärfere Ahndung des Kriegszustandes fallen, gegen welche die ordentlichen Gesetze nicht mehr ausreichen sollen, sind in §. 2 des Gesetzes aufgeführt und lauten, wie folgt:

„Wer an einem im Kriegszustande befindlichen Orte

1) Waffen trägt, ohne dazu von der Civilstaatsbehörde oder von der Militärbehörde ermächtigt zu sein, oder Andere zu einem öffentlichen Auftreten mit Waffen auffordert, oder
2) in Beziehung auf die Zahl, die Marschrichtung oder angeblichen Siege der Aufrührer, falsche Gerüchte ausstreut, oder verbreitet, welche geeignet sind, das Publikum zu beunruhigen, oder die Civil- und Militärbehörden in Beziehung auf ihre Maßregeln irre zu führen, oder
3) eine Volksversammlung veranlaßt, derselben beiwohnt oder zum Erscheinen dazu auffordert, oder
4) einer zuständigen Handlung der Civil- und Militärbehörde sich widersetzt, ein aus Veranlassung des Kriegszustandes, im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes oder erneuertes polizeiliches Verbot übertritt oder zu solchen Uebertretungen Andere aufreizt, oder
5) sei es durch Schrift oder Rede, oder wie sonst, zu einem Verbrechen des Hochverrathes, Landesverrathes, Aufruhrs, der öffentlichen Gewaltthätigkeit, Widersetzlichkeit, oder einer Befreiung der Gefangenen, oder zur Theilnahme an einem solchen Verbrechen auffordert, oder
6) Soldaten zur Untreue zu verleiten sucht, oder
7) die Eisenbahn so beschädigt, daß dadurch die militärischen Bewegungen gehindert werden könnten,

wird sofort verhaftet, um, so lange der Kriegszustand dauert, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, als Gefangener behandelt zu werden."

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gewähren einen reichlichen Stoff zu mannigfachen Betrachtungen. Vor allem hob das Gesetz die ordentliche Procedur theils auf und behielt sie theils noch bei. Daraus ergiebt sich die nothwendige Folge, daß seine Bestimmungen weder dem Zwecke und den Verhältnissen einer außerordentlichen Lage entsprachen, noch den ordentlichen Rechtsgang einhielten und den Charakter wirkungsloser oder ungenügender Halbheit trugen *).

Mußte anerkannt werden, daß die ordentlichen Polizeikräfte und die ordentliche Justiz nicht mehr ausreichten, um die Ordnung zu sichern, und mußte deßhalb die Handhabung der Polizei und Justiz an die Militärgewalt übergehen, so mußte dieß auch ganz geschehen.

Es genügte nicht, einen Uebertreter des Kriegsgesetzes durch die Militärbehörde zum Kriegsgefangenen erklären zu lassen, man mußte derselben auch die Aburtheilung anheimgeben. In diesen Fehler ist man auch nach der Restauration verfallen, ausgenommen in den Fällen, die sich zur standgerichtlichen Aburtheilung eignen. Neben den Standgerichten, welche nur auf Tod und lebenslängliches Zuchthaus erkennen sollten, hätte man für das ganze Land wenigstens acht Kriegsgerichte bestellen müssen, um binnen längstens drei Monaten alle Fälle aburtheilen zu können. Alle Straffälle, welche nicht vor das Standgericht gehörten und doch mit dem Aufruhre in Verbindung standen oder neue Uebertretungen des Kriegsgesetzes enthielten, mußten an diese Kriegsgerichte gebracht werden; die Dauer der Standgerichte durfte höchstens von sechs Wochen sein; nach weiteren sechs Wochen würden zwei Kriegsgerichte zuverlässig die neuern Fälle haben aburtheilen können.

*) Von vielen Seiten wird die Frage aufgeworfen und immer wieder nachgebetet: Was war zu thun? Tadeln sei viel leichter als es besser machen; nach geschehener That lassen sich die Mißgriffe besser erkennen, als in schwieriger Lage vermeiden u. s. w. Es gibt keinen Irrthum, kein Versäumniß, keine Thorheit, welche sich durch solche Gemeinplätze nicht rechtfertigen oder wenigstens entschuldigen ließen. Für mich fällt solchem Selbstgeständniß der Unfähigkeit, die sich an dem Werke doch versuchen will gegenüber, das Schicksal des armen Volkes, sein Leiden, seine Noth, die Mißkennung seiner Bedürfnisse und wahren Wünsche, nur um so schwerer in die Schaale.

Die Stand- und Kriegsgerichte mußten auch über die Flüchtlinge erkennen; die minder Gravirten konnte man nach Erstehung der Kriegsgefangenschaft füglich entlassen, jedoch waren sie unter polizeiliche Aufsicht zu stellen, woran sich gewisse, die Freiheit auch wirklich beschränkende Folgen knüpfen mußten.

Welche Folgen hatte aber die Ueberweisung der Kriegsstraffälle vor 1848 an die ordentlichen Gerichte? Eine lange Verzögerung der Urtheile, ein Zurückstellen der laufenden Gerichtsverhandlungen, die Straflosigkeit vieler Fälle oder Nichtvollzug der erkannten Strafe. Wie die ordentlichen Gerichte die anerkannten Führer und Beförderer der Revolution behandeln, zeigen wiederholt die neuesten Aussprüche des obersten Gerichtshofes. Dies äußert selbst dann die schlimmsten Eindrücke auf das Volk, wenn solche Erkenntnisse sich auch nur auf eine mangelhaft geführte Untersuchung oder rein formelle Gesetzesbestimmungen stützen.

Außerordentliche Zeiten und Verhältnisse erfordern nothwendig auch außerordentliche Hülfsmittel und daher außerordentliche Gerichte.

Ordentliche Gerichte können nur nach dem Strafgesetzbuche und der Strafprozeßordnung verfahren und entscheiden, ihre Wirksamkeit soll sich daher auch nur auf ordentliche Zustände ausdehnen.

Faßt man die einzelnen Handlungen ins Auge, welche dem Kriegsgesetze verfallen, so erscheinen z. B. das einfache Tragen einer Waffe, die Mittheilung irgend eines Gerüchtes, die zufällige Anwohnung bei einer Volksversammlung bunt durcheinander aufgeführt mit schweren und den schwersten Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit, gegen das Bestehen jeder staatlichen Ordnung, wie z. B. die Aufforderung zu einem öffentlichen Auftreten mit Waffen, das Veranlassen von Volksversammlungen, die Wiedersetzlichkeit gegen zuständige Handlungen der Civil- und Militärbehörden, die Aufforderung in Rede und Schrift zu Hochverrath, Landesverrath und Aufruhr, die Verführung der Soldaten zur Untreue, Zerstörung der Eisenbahn u. s. w.

Alle diese höchst ungleichartigen Vergehen haben die gleiche Wirkung, kriegsgefangen innerhalb zwei Tagen vernommen von dem Gerichte freigegeben oder festgesetzt und nach dem Ermessen des Militärkommandanten entweder festgehalten oder an den zuständigen Richter abgeliefert zu werden. Wir haben es erlebt, mit

welchen Erfolgen. Es sollte, scheint uns, keines besondern Gesetzes bedürfen, um gegen weitaus die meisten der oben bezeichneten Handlungen in ganz gewöhnlichen Verhältnissen Festnahme und peinliche Strafe zu verhängen. Die gewöhnlichen Gesetze reichten aber deßwegen nicht mehr aus, weil manche Handlungen obiger Art gar nicht mehr für strafbar galten, weil die Gesetze, welche Verbrecher entweder selbst diktirten oder, unter dem Namen des politischen Fortschrittes, eingeschüchterten Regierungen und Kammern abrangen, solche Handlungen ausdrücklich sogar gestatteten; dazu kam die kasuistische Art der Gesetzgebung ohne positive Norm und Richtschnur, welche der politischen Ansicht, jedenfalls der willkührlichen Auslegung des Richters den weitesten Spielraum läßt; ferner lag oder sollte das Urtheil in den Händen von Geschwornen liegen und diese selbst beaufsichtigt sein durch die „öffentliche" Meinung, d. h. durch die Gegenwart einer zufällig an dem Orte des Gerichts anwesenden, möglicher Weise bestochenen, verblendeten oder unwissenden Menge, oder diese öffentliche Meinung sollte in einer unter den Einflüssen der Tagesleidenschaften stehenden Presse ihren Ausdruck finden. Unter solchen Umständen konnten natürlich die gewöhnlichen Gesetze keinen Schutz mehr gewähren. Können es aber auf die Dauer Ausnahmsgesetze nach Art des Gesetzes über den Kriegszustand? Dieselben haben, meines Erachtens, die doppelte Folge, die Rechtsbegriffe noch mehr zu verwirren, und die natürliche Freiheit zu beschränken, während sie nicht einmal hinreichende Garantien gegen die Rückkehr der Unordnung bieten. Die, durch die Bestimmungen des Kriegszustandes verpönten Handlungen enthalten im Wesentlichen nichts Anderes, als was, wo böser Wille sich damit verbindet, unter allen Umständen nicht nur strafbar ist, sondern möglichst rasch auch wirklich gestraft werden muß, soll die Strafe eine Wirkung haben und die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet sein. Daher die dringende oben angedeutete Nothwendigkeit einer, durch vermehrte Kriegsgerichte und einheitliches Wirken allein möglichen schnellen Procedur. Hört nun der Kriegszustand auf, so wird gleichsam ein Recht auf solche strafbare Handlungen, welche s. g. Menschenrechte theoretisch gewährleisten, wieder hergestellt und die praktische Anwendung des Gesetzes den subtilen Entscheidungen des Richters neuerdings anheimgegeben; der sociale Kampf mit „gesetzlichen Waffen" be-

ginnt von neuem, um im glücklichsten Falle zu neuem Kriegszustande und Standrecht zu führen. Und damit man ja nicht glaube, der Zustand der Ordnung und des Schutzes der öffentlichen Ordnung dürfe dauernd werden, bestimmt das Gesetz einen Zeitraum von vier Wochen, nach dessen Ablauf eine ausdrückliche Erneuerung stattfinden muß, soll die Aufrechterhaltung der Ordnung nicht für eine „Ungesetzlichkeit" der Regierung gelten*).

Die seit etwa 20 Monaten 20 Mal erneuerte Verlängerung des Kriegszustandes und die Unmöglichkeit eine ungewöhnliche Strenge einzuhalten, entkräften ohnehin die Wirkung des Gesetzes und geben dasselbe einer gewissen Nichtachtung preis. Sein Ernst wurde schon dadurch herabgewürdigt, daß besonders Anfangs eine sehr große Anzahl Gefangener gemacht und theils ohne genaue Unterscheidung wieder freigegeben, theils ebenso festgehalten wurde, wenn der formelle Pedantismus und die Befangenheit oder Unfähigkeit mancher Richter, den in gewöhnlichen Zeiten schon übermäßig angehäuften und prinzipiellen Gesetzeswirrwar nicht mehr bewältigen konnten. Man muß die Grundsätze der Revolution

---

*) Das neue Gesetz hat diesen Zeitraum auf „zwei Monate" ausgedehnt!!!

Die provisorische Regierung in Baden erließ ein Gesetz über den Kriegszustand, welches neben manchen mit dem Gesetze vom Mai 1848 übereinstimmenden Artikeln viel weiter ging und dem Kriegsminister unter Beistimmung des Oberkommissärs das Recht einräumte, das Standrecht zu proklamiren und sofort zur Anwendung zu bringen a). Trotz dem sagt Struve b): „Das von Sigel verkündete Kriegsrecht wurde von der provisorischen Regierung auf einen Theil des Landes beschränkt, durch eine erbärmliche Verordnung geschwächt, endlich nicht durch kräftige Männer in's Leben eingeführt, und blieb daher wirkungslos."

In der Sitzung der ersten Kammer vom 30. Mai 1848 bemerkte Staatsrath Bekk, daß bei Erneuerung **sehr stürmischer Zeiten** allerdings die Nothwendigkeit erheischen werde, das Standrecht auch gegen Nichtmilitärs anzuwenden, und daß sodann die Regierung von den Befugnissen des §. 66 der Verfassung (alle für die Sicherheit des Staats nöthigen Verfügungen u. s. w. zu erlassen) Gebrauch machen werde!!

a) Der „Befehlshaber" Wolfinger verkündete das Standrecht auf eigene Faust. S. 3. Abthl. S. 45.
b) Geschichte der drei Volkserhebungen in Baden S. 217.

nicht anerkennen, das Recht auf Empörung oder wenigstens auf alle Mittel, welche die Empörung vorbereiten und möglich machen, theoretisch nicht zugestehen, dann wird man auch ohne Kriegszustand regieren können; im entgegengesetzten Falle wird auch mit dem Kriegszustande kein dauernder Zustand der öffentlichen Ordnung erzielt werden können, sondern, so lange es eben geht, Aufruhr und Kriegszustand mit einander abwechseln.

5) Das Gesetz des Standrechts, gegen die Verbrechen der Treulosigkeit, thätlicher Insubordination und Plünderung, welches der Divisionskommandant bei drohendem Kriege oder hochverrätherischem Aufruhr von größerm Umfange*) für das ganze Armeekorps oder einzelne Truppenabtheilungen, sobald sich ein verbrecherischer Geist darin zeigt, erklären lassen kann.

Dieses Gesetz wurde in solchen Zeiten, in welchen dasselbe etwa wirksam sein konnte, nicht angewendet und hätte vielleicht nicht einmal angewendet werden können, wenn man den innern Zerfall des ganzen Staatsorganismus betrachtet.

6) Ein weiteres Gesetz drohte, Staatsbeamten, und zwar nach der ursprünglichen Vorlage der Regierung mit, bis auf den 1. März 1848 zurückwirkender Kraft**), den Verlust ihrer ediktmäßigen Rechte nebst weitern Nachtheilen.

Auch dieses Gesetz wurde, namentlich in der ersten Kammer gänzlich und zwar in Uebereinstimmung mit den Rechtsnormen umgestaltet; dadurch wäre aber gerade seine Wirkung, welche dahin gehen sollte, gegen zweifelhafte, oder der Regierung feindselige Beamte rascher einzuschreiten, als die Formen der Dienerpragmatik es gestatteten, zerstört worden. Um dem Grundsatze der Volksherrschaft ein Zugeständniß zu machen, sollten dem zur

---

*) Bis hinreichend erwogen ist, ob der Umfang des Aufruhrs groß genug erscheint, dürfte, wie geschah, der günstige Augenblick der Anwendung des „Gesetzes" wohl verschwunden sein.

Es ist eine ebenso merkwürdige als traurige Erscheinung, daß sogar die herbsten Erfahrungen noch nicht zu der praktischen Unterscheidung zwischen Recht und „Gesetzlichkeit" führen konnten.

**) S. 1. Abthl. S. 176 ff. Diese Bestimmung fiel schon in der zweiten Kammer, sie zeigt aber, wie eine Regierung, eingeengt zwischen die Widersprüche der Gesetzgebung, die ersten Prinzipien des Rechts gleichsam selbst mit Füßen zu treten, gedrängt wird.

Führung der Untersuchung beauftragten Beamten drei Bürger beigegeben werden, welche in dem Wohnsitze des angeschuldigten Beamten gewählt werden müßten*); die erste Kammer verwandelte diese Bestimmung in den Beizug von drei unbescholtenen Bürgern aus dem Amtsbezirke als Urkundspersonen nach der Wahl des Untersuchungsrichters. Die zweite Kammer stellte ihre Fassung wieder her. Das Gesetz kam nicht zur Publicirung, indem die neue Vorlage erst zwei Tage vor dem Ausbruch der Revolution wieder an die erste Kammer gelangte.

7) Das Gesetz wegen Niedersetzung eines Untersuchungsgerichts gegen die Urheber und Gehülfen der hochverrätherischen Handlungen seit dem März 1848 hatte das formelle Gebrechen, daß es entgegen dem §. 15 der Verfassung, nach welchem Niemand seinem ordentlichen Richter in Criminalsachen entzogen werden soll, nicht

---

*) Der Berichterstatter, Geheimrath Frhr. v. Marschall bemerkte einfach und richtig:

„Hierdurch würde ein Verfahren eingeführt werden, das unserer bisheriger Gesetzgebung gänzlich fremd ist, mit der Behandlung anderer ähnlicher Fälle nicht in Harmonie stände, und das wir auch sonst nicht für geeignet erachten könnten. — Wenn ein Beamter in Folge des vorliegenden Gesetzes in Untersuchung kömmt, so setzt dieß in der Regel voraus, daß im Orte, wo er seinen Wohnsitz hatte, besondere Unzufriedenheit gegen ihn bestand, aufrührerische Bewegungen statt hatten, oder sonstige dringende Gefahren eintreten, daß also mehr oder minder ein nicht vollkommen gesetzlicher Zustand vorhanden war, gegen welchen der Beamte angekämpft, den er geduldet, oder den er möglicher Weise auch begünstigt haben kann.

Nun kann man nicht annehmen, daß die Gemeindebehörden und Gemeindebürger diesem Zustande immer vollkommen fremd müßten geblieben sein, und daß sie also vorzugsweise sollten geeignet sein, bei der Untersuchung und Aburtheilung mitzuwirken a).“

So unbedeutend die Sache an und für sich scheinen mag, so leuchtet aus derselben die unsichere Regierungsweise Bekk's sehr klar heraus. Der „Volkswille“, wäre es auch jener, welcher aus der Empörung in den Volkvereinen hervorging, mußte zu Gericht sitzen auch über solche Beamte etwa, welche die Unzufriedenheit sich gerade deßhalb zugezogen hatten, weil sie gegen die Aufrührer ihre Pflichten zu thun versuchten!! — Wie konnte unter diesen Umständen eine Regierung auf zuverlässige Beamte rechnen, wenn diese jeden Augenblick besorgen mußten, von ihr selbst preisgegeben zu werden?!

a) Verhandlung der ersten Kammer. Zweites Beilagenheft S. 82.

nur ein Ausnahmsgesetz war, sondern ebenfalls eine rückwirkende Kraft äußerte.

Das Untersuchungsgericht trat in Freiburg zusammen und fand erst mit dem Ausbruch der Revolution sein Ende.

Obiger Einwand wurde auch mit vieler Gewandtheit von der Vertheidigung der Angeklagten benützt, von dem Gerichtshofe aber nicht berücksichtigt, was eben nur entweder die Unsicherheit der Gesetzgebung oder die Leichtigkeit beweist, sich über Gesetzesbestimmungen hinweg zu setzen. In beiden Fällen wird die Achtung vor dem Gesetze nicht erhalten, und die Regierung sieht sich, ihren Gegnern gegenüber, in die ungünstigste Lage versetzt.

Die zweite und viel wichtigere Seite, nach welcher die Thätigkeit der Regierung sich äußern mußte, weil der bis auf den innersten Grund erschütterte staatliche Bestand in Baden in so vielen Beziehungen gleichsam einen neuen Aufbau erheischte, war die sorgfältige Beachtung so großer und tiefliegender Uebel, damit die entsprechenden Heilmittel dagegen aufgefunden und in Anwendung gebracht werden könnten.

War augenblickliche Hülfe gegen den drohenden Umsturz auch unabweislich geboten, so versprach, ohne die gründliche Beseitigung der Ursachen des krankhaften Zustandes, der größte Aufwand von Kraft und Entschiedenheit, es versprachen die unendlichen Opfer jeder Art, welche man dem Lande, in Folge der Unterdrückung des Aufstandes auferlegte, keinen dauernden Erfolg.

Staatsrath Bekk beklagt S. 346, daß „mancherlei durch die Bewegung selbst geforderte Gesetze und Einrichtungen, die dem Abschlusse nahe waren, durch den Aufruhr vorerst beseitigt und sowohl hinsichtlich ihres Inhalts, als der Zeit ihres Wiedererscheinens in das Ungewisse gesetzt wurden. Es gehören hieher: das Gesetz über Unabhängigkeit der Richter — über die Klagen gegen öffentliche Beamte — über die Rechtspolizeisachen — die Gerichtsverfassung und als damit zusammenhängend: die Aufhebung der privilegirten Gerichtsstände, — die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung, — die Einführung von Kollegialgerichten I. Instanz, — die Ueberweisung der Polizeistrafsachen an die Gerichte — die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Strafverfahrens — die Schwurgerichte, — ein einfacheres und rascheres Civilverfahren bei den Amtsgerichten — ferner das sehr wichtige Gesetz

über eine volksthümliche Kreisverwaltung, — und das Gesetz über die Umgestaltung der ersten Kammer mit Volkswahlen."

In dieser Zusammenstellung umfaßt Staatsrath Bekk wohl so ziemlich das Wichtigste der zu treffenden Maßregeln, um das Glück des badischen Volkes auf jenen Höhepunkt zu leiten, der ihn, einem der vorzüglichsten Führer der Opposition, in der badischen Kammer und gewiß aufrichtig vorgeschwebt haben mag.

Nur noch weniger Tage, meint Bekk, hätte es bedurft, da am 19. Mai die Kammern geschlossen werden sollten und Alles wäre zum (natürlich glücklichen) Ende gekommen. Alles stand dann fix und fertig als publizirtes geschriebenes „Gesetz" da und, was mit der Gerichtsverfassung zusammen hing, wäre „nach den bereits getroffenen Vorbereitungen schon am 1. Juli 1849 zum Vollzuge gebracht worden."

Die Revolution hat dieß Alles verhindert (S. 347), „die Kassen wurden geleert, und so wie die Gerichtsgebäude vorerst für militärische Zwecke in Besitz genommen."

Statt einer friedlichen Erringung alles dessen, was oben erwähnt wurde, habe die aufrühreriſche Bewegung, naturnothwendig, wie Bekk es wiederholt vorhergesagt, gerade das Gegentheil überall dessen bewirkt, was erstrebt worden sei: „statt der gesuchten noch größern (ja zügellosen) Freiheit eine wesentliche Beschränkung derselben, vorübergehend und nicht nur auf ganz kurze Zeit sogar eine Art militärischer Herrschaft, — sodann statt Erleichterung der öffentlichen Lasten eine ungeheure Vermehrung der Lasten der Einzelnen, so wie der Gemeinden und der Staatsgesammtheit, — statt Wohlstand eine ausgedehntere Verarmung!" —!

Ich theile vollkommen diese Ansicht Bekk's über das Thatsächliche der badischen Revolution, weiche indessen dahin von ihm ab, daß diese Resultate auf dem Wege der von ihm bezeichneten „gesetzlichen" Umgestaltungen vermieden worden wären; ich halte vielmehr dafür, daß sich die Zustände wo möglich dadurch verschlimmert hätten, indem deren Heilung, menschlicher Voraussicht nach unmöglich geworden wäre*), wenn die Bekk'schen Gesetze Lebenskraft gewonnen hätten.

---

*) Ich läugne nicht, daß auch der seitherige Verlauf der Dinge eine immer größere Wahrscheinlichkeit hiefür begründet.

Ehe ich in eine ganz gedrängte Beurtheilung der wichtigsten von Bekk genannten Gesetze eingehe, will ich nur eine allgemeine Betrachtung vorausschicken.

Dieselben enthalten so ziemlich eine vollkommene Umgestaltung aller Zweige der Rechtspflege und Verwaltung; die Verfassung, die Finanzgesetzgebung, die Militärorganisation, die Politik nach außen, Alles sollte nicht minder beinahe von Grund aus, abgeändert und den Zeitbedürfnissen gemäß umgebildet werden. Seit nahezu 30 Jahren hatte die Verfassung bestanden, seit 1831 wenigstens waren auf jedem Landtage ganze Ladungen von Gesetzen vereinbart, verändert, abgeschafft worden, nachdem eine unermüdliche thätige, eigene Gesetzgebungscommission, die nicht minder fruchtbare Thätigkeit im Fache der Gesetzgebung seit 1807 ergänzt, verbessert und überboten hatte. Die Neuorganisationen waren seit dieser Zeit zahlreich und umfassend, immer sollten sie dem Zeitbedürfnisse entsprechend sein. — Alle diese Arbeit, dieser Aufwand, unbestreitbar mitunter sehr bedeutender Kräfte, diese Mühen, diese Schwierigkeiten bis sich Beamte und Volk in das immer wieder Neue eingelebt hatten*) — dieß Alles galt im Jahr 1848 gleichsam für verloren, es mußte von Anfang an Alles frisch gemodelt, eben mit den Anforderungen der Zeit in Uebereinstimmung gebracht werden, zum zehnten, zwölften oder weiß Gott wie vieltem Male, innerhalb nicht einmal eines halben Jahrhunderts! —

War bisher Alles Irrthum, wer bürgt dafür, daß das Neuste nicht auch Täuschung sei? Oder ist es unerläßlicher Staatszweck, nach einer kurzen Frist von Jahren, Monaten oder — Tagen, jeweils wieder die Form zu brechen, in welcher sich das Wesen, d. h. die Ruhe, die Rechtsbefriedigung, das Glück der Völker darstellen und begründen soll?

Bestimmt man aber ein Volk dazu, der Gegenstand fortwährender theoretischer Speculationen und darauf gestützter Experimente zu sein, so liegt es wohl auf flacher Hand, daß daraus nur Verwirrung und solche Folgen sich ergeben müssen, wie wir sie erlebten.

*) Dieß war unmöglich, daraus erklärt sich aber die dem Volke angeschaffene Lust zu Veränderungen, welche in dem Grade wachsen mußte, als sich dasselbe unbehaglicher fühlte.

Was das erste genannte Gesetz, über die Unabhängigkeit der Richter betrifft, so habe ich in der 2. Abthl. S. 145 der Gefahren schon Erwähnung gethan, womit eine unbedingte Sicherheit für den Richterstand weit wichtigere Interessen des Volkes zu verletzen droht; in den meisten Fällen sind jene Besorgnisse, die man im Auge hat, bei weitem nicht mehr so groß, als wenn man die ausgedehnteste Unabhängigkeit, zum Schutze gegen dieselben, für das Richteramt erstrebt. Man fürchtet die Beugung des Rechts durch Einflüsse der Staatsgewalt, durch Laune und Gunst. Wer läugnet die Möglichkeit solcher Einwirkungen, wenn man die menschlichen Leidenschaften kennt und würdigt und wer sollte nicht Garantien wünschen gegen solche leicht mögliche Beherrschung richterlicher Entscheidungen von oben? Geht aber eine gewünschte Sicherstellung über die Schranken des Nothwendigen hinaus, so opfert man das Ansehen und die Würde des Richters entgegengesetzten Uebeln auf und verletzt nicht weniger die Gerechtigkeit; man macht allzuleicht die Urtheilssprüche abhängig von den Einflüssen mächtiger Parteien im Volke, von einem den Organen des Staats und dem Bestande dieses Letztern selbst feindseligen Geiste, endlich von der eigenen Laune und Leidenschaft des Richters, der gewissermaßen Niemanden für seine Urtheilssprüche verantwortlich sein soll als sich selbst, nichts zu fürchten hat als etwa in besonders aufgeregten Zeiten, und in solchen gibt sich gerade das Geschrei nach größerer Unabhängigkeit des Richterstandes am meisten kund, die Ausbrüche eines Lynchurtheils gegen sich, wenn er dem vielköpfigen Tyrannen, den man unter dem Namen „Volk" vorschiebt, durch seine Sprüche nicht genügt*). Wird auf solche Weise die Gerechtigkeit

*) Um den Richtern eine Art von souveräner Macht zu vindiziren, beruft man sich, wie in andern Dingen, auf das Beispiel Englands. Dabei wird jedoch übersehen, wie viel Ströme Bluts geflossen sind, und welcher fürchterliche Mißbrauch gerade mit der Heiligkeit des Richteramts daselbst unter blutdürstigen, königlichen und volksherrschaftlichen Tyrannen getrieben wurde, bis endlich nach Jahrhunderten von Bürgerkriegen das Richteramt in seiner Unantastbarkeit sich festgesetzt hat. Mit welcher Würde bewacht der Richterstand aber auch in England die Ausübung seiner Rechte und seiner Pflichten! Wie hält sich derselbe von allem politischen Getriebe frei! Kein Richter in England kann z. B. Mitglied des Parlaments noch des könig-

geschützt, wird das heilige Recht gehandhabt werden können? Es ist dieß nur ein frevelhaftes Spiel mit Recht und Gerechtigkeit.

---

lichen Rathes sein. Welche Achtung vor dem Gesetze entspricht sodann im Volke auch diesen innern und äußern Verhältnissen der englischen Richter! Unter solchen Garantien darf ihre Unabhängigkeit als eine, nach schweren Leiden errungene Wohlthat für das englische Volk betrachtet werden. Ohne ähnliche Bürgschaften ging der Gedanke eines unabhängigen Richteramtes auf Frankreich über; gewährte, neben vielen Schattenseiten, insofern bei verhältnißmäßig sehr geringen Besoldungen die Unbestechlichkeit mancher Richter namentlich nicht außer Frage steht, nichtsdestoweniger inmitten der zerrissenen so wechselvollen Zustände dieses Landes Anhaltpunkte der Stetigkeit. Wer in Frankreich hieran tasten wollte, würde einen allgemeinen Sturm gegen sich heraufbeschwören.

In Deutschland kann man seit langen Jahren wohl nicht behaupten, daß der Richterstand durch Einflüsse der Regierungsgewalten in seiner Sicherheit beeinträchtigt, noch daß Gründe bestehen, seine Unbestechlichkeit im Allgemeinen zu verdächtigen. Dem Getriebe der Parteien steht derselbe hingegen minder ferne, als in England und in Frankreich und die politischen Einflüsse sind auf die positive Rechtsgesetzgebung, in Verbindung mit einer abstrusen, zudem noch höchst oberflächlichen sogenannten philosophischen Schulbildung, a), welche besonders dem Studium der Logik beinahe gar keine Rechnung trägt, von einer wahrhaft verderblichen Wirkung. Eine irrige Auffassung der französischen Jurisprudenz hat vollends in Baden beinahe jede

a) In der Schrift des Joh. Ph. Becker und Chr. Esselten gibt folgende Stelle Aufschluß über die wissenschaftlichen Strebungen der rothen Republik.

„Die badische Revolution hätte sich ein bleibendes Verdienst um die deutsche Wissenschaft durch die Umgestaltung dieser beiden Universitäten (Heidelberg und Freiburg) erwerben können.

Die Pandekten und die Kirchenväter mußten aus den Hörsälen herausgeworfen werden; Philosophie, nicht abstrakte Logik, sondern lebendige Anthropologie!! konnte sich an die Revolutionslehren der Geschichte und an die Naturwissenschaften anreihen, um die Zuhörer mit der Bedeutung der Gegenwart in Uebereinstimmung zu bringen. Den Kriegswissenschaften mußte eine bedeutende Stelle eingeräumt werden; die Oeffentlichkeit und Unentgeldlichkeit der Vorlesungen, die alte Schranke zwischen Laien und Priestern der Wissenschaft niederreißen. Die Einwendung, als hätte man nicht Mittel und Zeit zu einer solchen Reorganisation gehabt, wird dadurch widerlegt, daß der badischen Revolution wissenschaftliche Kräfte (?) aus ganz Deutschland hinreichend zu Gebote standen, um einen neuen Lehrplan auszufüllen, und daß man Zeit genug hatte, um wenigstens die Sehnsucht des deutschen Volkes nach einer republikanischen Hochschule zu reitzen. Auch durfte man bei Anfang der Bewegung nicht schon ihr baldiges Ende voraussehen. S. 127—28.

Die Klagen gegen die öffentlichen Beamten waren allerdings zahlreich, selten wohl ganz ohne Grund und vorzüglich gegen die Willkür, die Verzögerung und die Ungleichheit der Entscheidungen, gegen das oft barsche Benehmen und die üblen Beispiele mancher Beamten gerichtet, welche, namentlich in einzelnen Amtsstädtchen, gegeben wurden.

Der Grund des vorgelegten Gesetzes wurzelte aber auch hier weniger in dem Wesen dieser Uebelstände, als in der Form. Die natürliche Ordnung der Dinge erheischt, daß der Beamte demjenigen für seine Amtshandlungen verantwortlich sei, welcher ihn bestellt. Derjenige, in dessen Namen Recht gesprochen wird und öffentliche Amtshandlungen vorgenommen werden, sollte billiger und natürlicher Weise den Parteien Bürgschaft jeder Art bieten für ein materiell gutes Recht. Der Regent bestellt die Diener, früher that er es mittelst eigenen Rechtes, in der Folge der Zeit, im Namen des Staats, oder des Volkes in seiner Gesammtheit. Also müßten die Beamten folgerichtig nunmehr auch dem Volke verantwortlich sein.

innere Bürgschaft für objektive Rechtsentscheidungen zerstört. Dieses System war im badischen Justizministerium herrschend, bis Staatsrath Stabel in dasselbe eintrat. Ein alter badischer Staatsmann sagte mir einmal, ehe Bekk in das Ministerium eintrat: Vicekanzler Bekk möchte dem Oberhofgerichte einen Thron bauen, welcher jenen des Großherzogs überragen müßte."

Die Unabhängigkeit der Richter, wie sie Bekk auch an die Spitze seiner Volksbedürfnisse setzt, wäre ein solcher Thron; dem subjektiven, jeweiligen Rechtsbewußtsein, d. h. einem richterlich-politischen Rongethum, wäre damit Alles unterworfen.

Der Anfang ist bereits gemacht. Mit Staunen mußten, wie oben schon angedeutet wurde, viele Urtheile der Gerichte, namentlich des Oberhofgerichts in der Hochverrathssache jeden unbefangenen Freund der Gerechtigkeit, nach einer doppelten Richtung hin erfüllen, indem freisprechende Erkenntnisse gegen notorische Verbrecher ergingen und Strafe gegen Solche erkannt wurde, welche ihren Pflichten mit Hingebung entsprochen hatten.

Diese Juristen geben jeder zerstörenden Tendenz im Innern des Staates Raum, bilden hingegen einen schwer zu durchbrechenden Phalanx, wenn es sich darum handelt, einen Zustand zu verbessern, der die wichtigsten Interessen ganzer Völker mit den unseligsten Folgen bedroht.

Dieß hat seine Schwierigkeit, da eine Gesammtheit keine Exekutive haben kann, und auch die sog. Volksvertretung nur gesetzgebende, nicht richterliche, noch vollziehende Gewalt besitzt. Also würde entweder gar keine Verantwortlichkeit für die Beamten, der That nach bestehen, oder dieselben werden den Parteien thatsächlich selbst verantwortlich für Handlungen, die sie nicht willkürlich thun oder lassen können, sondern die ihnen vermöge ihres Dienstes obliegen.

In dem erstern Fall, wenn gar keine Verantwortlichkeit bestünde, würden die Dinge nur schlimmer, weil die Willkür alsdann keine eigentliche und andere Schranke hätte, als die Pflichttreue der öffentlichen Diener; in dem letztern Falle hingegen müßte dadurch der Beamte in Ausübung seiner Amtspflichten auf das äußerste beschränkt sein, weil er dem Hasse, der Verfolgung der Parteien ohne Rückhalt und Schutz bloßgestellt wäre.

Die bisherige Gesetzgebung hatte eine gerichtliche Untersuchung gegen öffentliche Diener nur auf Antrag und mit Ermächtigung der höhern Verwaltungsbehörden gestattet; über die Verfolgung etwaiger, aus Amtshandlungen entspringender civilrechtlicher Ansprüche enthielt die Gesetzgebung nichts Ausdrückliches, doch hatte sich, für die wenigen Fälle, in welchen Klagen gegen öffentliche Diener aus diesem Grunde erhoben wurden, die Praxis ausgebildet, daß es auch hiezu der Ermächtigung der gleichen Behörden bedürfe. Das Gesetz sprach nunmehr aus: „Eine vorgängige Genehmigung der Behörden ist nicht nothwendig, um öffentliche Beamte wegen ihrer amtlichen Handlungen gerichtlich zu belangen."

Die Staatsdiener, namentlich die Richter, sollten auf der einen Seite ganz unabhängig werden von irgend einer Macht, welche sie als eine höhere betrachten durften; hingegen strebte man sie abhängig zu machen nach unten von den Ansichten und **Interessen** derjenigen, über welchen sie als Richter standen. Nothwendig war damit die Stellung der Richter und zugleich der Parteien nebst den Interessen der Gerechtigkeit gefährdet.

Die Rechtspolizeisachen befanden sich in Baden, wie wir S. 37 ff. der 1. Abtheilung gesehen haben, in einem Zustande gränzenloser Verwirrung. Der am 16. April 1849 den Kammern vorgelegte Gesetzentwurf hob die bisherigen Amtsrevisorate auf und bestellte selbstständige Notare, welche innerhalb eines be-

stimmten Sprengels ihr Amt ausüben sollten. Damit war einem längst ausgesprochenen Wunsche dieser Letztern und theilweise auch einem öffentlichen Bedürfnisse entsprochen. Die Hauptgebrechen der bestehenden Verhältnisse wurden aber durch dieses Gesetz nicht gehoben. Es würde auch hier ermüdend werden, wie bei allen diesen tiefeingreifenden Fragen, wenn ich in die einzelnen Punkte und Bestimmungen der betreffenden Gesetze eingehen wollte. Ich beschränke mich auf Weniges und, wie mir scheint, das durchaus Wichtigste.

Ich habe in der ersten Abtheilung der schlimmen Verhältnisse erwähnt, unter welchen der Notariatsstand herangebildet wird, der mangelhaften Vorbereitung der Notare zu ihrem Berufe ihrer dürftigen Aussichten im Leben, als Steuerobjekte und Lohnknechte des Staats, ihrer Verantwortung im Allgemeinen gedacht, die immerhin besteht, wenn ihre Wirkungen auch nur selten dem gefährdeten Publikum gegenüber eine Bürgschaft gewähren mögen.

Das neue Gesetz forderte eine wissenschaftliche und praktische Ausbildung und Staatsprüfung, wovon die zur Zeit angestellten Amtsrevisoren, Amtsrevisoratsgehülfen, Notare und Theilungskommissäre enthoben werden *können*; sodann eine Kaution, die bis zu 3,000 fl. ansteigen kann. Es läßt aber den Tarif von 1840 vorerst noch bestehen, vermindert mithin auf der einen Seite die drückend ungleiche Last des Publikums nicht, gewährt nicht mehr Sicherheit und verbessert die Lage der Notare möglicher Weise örtlich, aber nicht grundsätzlich, legt ihnen Verbindlichkeiten auf, welche bei koncurrirenden Geschäften *) zu erfüllen schwer, manchmal unmöglich werden möchte. Einen sehr schlimmen Eindruck machten die Bestimmungen des Gesetzes, namentlich auf lang dienende Amtsrevisoren, welche entweder ihrer Berufsthätigkeit hätten entsagen, oder gewissermaßen dieselbe so wieder aufnehmen müssen, wie sie ihnen in den Tagen ihrer Jugend angewiesen *worden* war **).

---

*) Z. B. die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen, wozu der Notar persönlich verpflichtet wird, während in seiner Schreibstube viel wichtigere Geschäfte liegen bleiben müssen, die ein Gehülfe nicht verrichten kann, während die Aufnahme von Fahrnissen leicht demselben überlassen werden könnte.

**) Es darf kaum bezweifelt werden, daß die einflußreiche Stellung der

Die Gerichtsverfassung sollte in dem Sinne, daß das Volk sich selbst richte, auch einer vollständigen Abänderung entgegengehen, — übereinstimmend damit:

a. Die Aufhebung der privilegirten Gerichtsstände, ein Institut, das längst jeden Werth verloren hatte, nachdem der Stand der freien Grundherren und Städte aufgehört hatte, eine korporative Stellung mit eigenen Rechten und allen deren Ausflüssen in dem Staate einzunehmen.

b. Die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung und damit in nahem Zusammenhange

c. die „volksthümliche" Kreisverwaltung.

Mit diesen Schlagwörtern hatte man die sich kundgebende Meinung getäuscht und gerechte Anforderungen mit Ansprüchen zusammengeworfen, welche das Uebel nicht heilten, sondern steigerten.

Die Tendenz, eine Art von richterlicher Allgewalt zu schaffen, war dem Gedanken der Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung besonders hold, aber in dem Sinne, möglichst viel bei dieser Sonderung an die Gerichte zu bringen, und Entscheidungen, welche der Natur der Sache nach rasch erfolgen und weil im Zusammenhange mit den wichtigsten und in den Organismus sämmtlicher socialer Zustände tief eingreifender Gegenstände nicht dem starren Rechtsformalismus unterworfen sein sollten, nichtsdestoweniger an die strenge äußere Form des Rechts zu ketten. Die Administration entbehrte in Baden allerdings bestimmter geregelter Geschäftsnormen, und dieser Zweig der öffentlichen Verwaltung bot gegen die Willkür der Administrativbehörden kaum eine andere Garantie, als den guten Willen und die Befähigung der einzelnen Exekutivbeamten und im Apellationszuge der Referenten; zudem wurde es immer zweifelhafter, zu welcher Kompetenz mancher einzelne Gegenstand gehöre, woher es daher kam, daß in bestimmten Fällen nach Jahren oft keine, oder verletzende und sogar widersprechende Entscheidungen zu erzielen waren.

Rechtspolizeibeamten eine größere Berücksichtigung schon aus Klugheit von Seite der Regierung verdient hätte, und daß eine nicht ungerechte Unzufriedenheit dieser Männer sich auch in weitern Kreisen verbreiten mußte.

Die größte Anzahl sog. Administrativgegenstände war aus der Unterdrückung der korporativen Selbstständigkeit erwachsen, als Folge der Bevormundung und Leitung aller Angelegenheiten bis in's Kleinste von oben herunter.

Die Trennung solcher Gegenstände von der Justiz sollte nun nach Bekk nicht etwa in der Weise stattfinden, daß den Korporationen die freie Verwaltung und Besorgung ihrer eigenen Angelegenheiten etwa zurückgegeben werde; als Ideal der Freiheit erscheint vielmehr demselben die sog. Selbstregierung des Volkes, d. h. der Massen; das Volk nach der Kopfzahl sollte nach ihm selbst Bureaukrat werden; in seinem Namen nämlich sollte nach zusammengewürfelten Bezirken die verwaltende Willkür, welche bisher im Namen des Staats ausgeübt wurde, künftig Namens des souveränen Volkes ausgeübt werden, und in einer Kreis-Volksvertretung seinen Willen kundgeben.

Es geschähe dies allerdings in Folge richtiger Uebereinstimmung mit der Gemeinde- und mit der Wahlordnung, wie sie durch Letztere umgestaltet worden war. Ueberall ging das Streben der Gesetzgebung dahin, die physischen und moralischen Persönlichkeiten zu vernichten, die Entscheidungen, welche diese aus eigener oder ausdrücklich delegirter Befugniß ertheilt hatten, nicht nur in streitigen Dingen, sondern zu beliebigen, nothwendigen, wie nützlichen und unnützen gesellschaftlichen Zwecken, dem „Gesammtwillen" des Bezirks oder Kreises dienstbar zu machen, und den Rechten dieses fingirten Willens die wirkliche Willensbestimmung der Einzelnen unbedingt zu unterwerfen *).

Die Grundlage des Staats war durch die Gemeindeordnung von 1831 wesentlich republikanisch in dem Sinne umgestaltet worden, wie es den Zwecken der Partei des Umsturzes immer nur entsprechen konnte **); ebenso war nach oben die republikanische Form in der, den „Volkswillen" vertretenden und aussprechenden zweiten Kammer, gegen den ursprünglichen Geist und Buchstaben der Verfassung, zu immer erweitertem Ansehen und thatsächlicher Herrschaft gelangt ***).

---

*) Vergl. 1. Abth. S. 106.
**) Vergl. 1. Abth. S. 46 ff.
***) Ebend. S. 97 ff.

Die Spitze des Staats war also nur noch dem Namen n[illegible] monarchisch, seine Grundlage hingegen rein republikanisch, u[illegible] zwar nicht sowohl in dem Sinne korporativer, selbstständiger Gl[illegible]derungen, sondern mit dem zwingenden Gebot der absoluten G[illegible]walt der Mehrheit; es war daher natürlich, daß folgerichtig [illegible] verbindende Mitte zwischen dem obern und untern Staatsorg[illegible]nismus auch der Form nach mit diesen beiden in Uebereinstimmu[illegible] gebracht werden müßte. War aber einmal dies Mittelglied, g[illegible]baut auf der Grundlage der modern-republikanischen Gemeind[illegible]verfassung in gleicher Weise organisirt, und fand seine Vollendu[illegible] nach oben in der stets wachsenden Machtvollkommenheit der G[illegible]sammtvertretung des Volkes durch die zweite Kammer, so paß[illegible] auch kein gebornes, sondern nur noch ein gewähltes Obe[illegible]haupt mehr für diesen Staat; ein oberster Bürgermeister*) kein Fürst war mehr nöthig, sondern ein Exekutivbeamt[illegible] des Volkswillens, vorbehaltlich, wie in Frankreich, die Ko[illegible]flikte, welche zwischen den künstlich abgegränzten Befugnissen g[illegible]schaffener Gewalten entstehen müssen, bald in offener Fehde, ba[illegible] durch das Spiel der Intrigue auszugleichen, auf die Gefahr hi[illegible] den Untergang aller gesellschaftlichen Verhältnisse durch den Part[illegible]kampf herbeizuführen, wenn es erst von dem Wortgefechte zu de[illegible] ernstlichen Ausbruch der Waffengewalt kömmt. Militär-Desp[illegible]tismus oder Anarchie, oder abwechselnd Beides sind sodann [illegible] Früchte einer solchen absolutistischen Selbstregierung des Volke[illegible]

Das den Kammern vorgelegte Gesetz über die Errichtung u[illegible] den Geschäftskreis der Verwaltungsbehörden einer vollständig[illegible] Beleuchtung zu unterwerfen, würde hier zu weit führen. I[illegible] kann indessen nicht umhin, mehreren Bestimmungen dieses geistl[illegible] mechanischen, auf Anschauungen beruhenden Gesetzes, wie es n[illegible] der flachste alltägliche Dualismus zu Tage fördern konnte, einig[illegible] Betrachtungen zu widmen.

Auf 3000 Seelen ein Wahlbezirk zu der Kreisversammlun[illegible] zwei Mitglieder auf einen Wahlbezirk. Es war von etwa 3[illegible]

---

*) Den Bürgermeistern hat der ausgesprochene Gedanke auch sehr g[illegible] gefallen; „sie seien, nach dem Großherzog, die wichtigst[illegible] Männer im Staate".

bildenden Kreisämtern die Rede*), also würde jedes derselben 0—50,000 Köpfe gezählt und 28—34 Repräsentanten in die reisversammlung gesendet haben.

Wählbar und wahlberechtigt sind alle Badener, insofern sie 5 Jahre alt, in dem Verwaltungsbezirke entweder als Bürger nsäßig sind, oder ein öffentliches Amt bekleiden, oder als staats- ürgerlicher Einwohner ein zum Kreisverbande beitragspflichtiges Steuerkapital besitzen, nicht entmündigt noch mundtodt sind und keiner Strafe wegen eines die öffentliche Achtung**) nen entziehenden Verbrechens verurtheilt wurden.

Ein Beisatz der zweiten Kammer hatte ausgesprochen, daß ein Mitglied, welches in Gant geräth und deßhalb aus der Kreisver- mmlung auszutreten habe, wieder wählbar sei. §. 15.a.

In die Hände dieser Kreisversammlung sollten mit sehr aus- edehnter Kompetenz die meisten Amtsverrichtungen der seitherigen reisregierungen übergeben, namentlich standen derselben Be- hlüsse zu:

1) Ueber die Anlegung, Regelung und Unterhaltung von Straßen, über die Regelung, Schiff- und Floßbarmachung von Flüssen und Bächen auf Kosten des Kreisverbandes;
2) über die Einrichtung von gemeinschaftlichen Anstalten für den Kreisverband, z. B. von Arbeitshäusern, Armenhäusern, Waisenhäusern, Krankenhäusern, Rettungsanstalten sittlich verwahrloster Kinder, Sparkassen, Viehleihkassen, Handwerkerbanken, überhaupt Anstalten für gewerbliche oder landwirthschaftliche Zwecke und dergleichen;
3) über gemeinschaftliche Anordnungen zur Fürsorge für die Armen und wegen Unterstützung der unehelichen Kinder;
4) ob und welche Gemeindelasten im Allgemeinen auf den Kreisverband übernommen werden sollen;

---

*) S. Kommiss.-Bericht der ersten Kammer, Beil. 261.

**) Die Betheiligung an dem Aufruhr fällt natürlich als politisches Verbrechen nicht unter diese Bestimmung, insofern nicht Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe ausgesprochen worden war. Und daß der Volkswille im Falle des Sieges ohnehin, und im Falle der Besiegung des Aufruhrs mit der Amnestirung auch die Aufhebung solcher gesetzlichen Beschränkungen durchsetzen würde, versteht sich von selbst.

5) über die zur Bestreitung der Ausgaben des Kreisverbande auf die einzelnen Gemeinden zu machenden Um lagen und die Vorausbeiträge besonders betheiligter Ge meinden nach einem aufzustellenden Voranschlag;

6) über die Uebertragung der Verrechnung der Kasse de Kreisverbandes an einen in dem Kreisamte befindliche Verrechner, über die Bestimmung seines Gehalts und de von ihm zu stellenden Sicherheitsleistung, so wie überhaup über die Anstellung, den Gehalt und die Entlassung vo Dienern, welche zu Zwecken des Kreisverbandes aufge stellt sind.

Alle vier Jahre werden die Wahlen der Kreisversammlung erneuert; sie tritt regelmäßig des Jahres einmal auf den zweiten Montag des Novembers und auf Berufung des Ministeriums des Innern zu außerordentlichen Sitzungen zusammen.

Wichtiger ist das Institut des Kreisausschusses, welcher für die gleiche Zeitdauer wie die Kreisversammlung von dieser aus ihrer Mitte oder aus andern in die Kreisversammlung wählbaren Bürgern erwählt wird und besteht aus wenigstens sechs Mitgliedern und drei Ersatzmännern.

Dieser Ausschuß ist eigentlich die Exekutive der Kreisversammlung, es steht ihm die Mitverwaltung und Beaufsichtigung der Kreisanstalten zu, er vertritt den Kreisverband und seine Rechtsstreitigkeiten.

Von großer Bedeutung ist aber der Umfang einer Art von richterlicher Gewalt, welche dieß Gesetz dem Kreisausschusse bei Streitigkeiten einräumt:

1) Ueber die Bürgernutzungen;
2) über die Beiträge zu Gemeindebedürfnissen;
3) über die Beiträge zu Kirchen-, Pfarr- und Schulhaus-baukosten;
4) über Umlegung der Beiträge zu Kriegs- und Einquartirungskosten; ferner
5) die Gemarkungsstreitigkeiten und andere dem öffentlichen Rechte angehörige Streitigkeiten zwischen verschiedenen Gemeinden des Kreisverbandes;
6) Streitigkeiten über die Grenzen der Gewerbebefugnisse.

Er entscheidet eben so

7) die nach §. 7 des Gesetzes vom 1. April 1848 vor ein Geschwornengericht verwiesene Frage, wie viel von der Entschädigungssumme, welche eine Gemeinde wegen der bei Zusammenrottungen verübten Verbrechen zu leisten hat, nach Köpfen und wie viel nach dem Steuerkapital umzulegen sei und wie die Vertheilung der Umlage zu geschehen habe;

8) die Anträge auf Verbringung in die polizeiliche Verwahrungsanstalt;

9) die Frage über Entschädigung der Eigenthümer von Thieren, die wegen ansteckender Krankheit getödtet wurden;

10) die nach §. 3 der Verordnung vom 3. Dezember 1835 bezeichneten Fragen wegen Aufbringung des Aufwandes für die Volksschulen;

11) die Größe der Brandentschädigung nach dem Gesetz vom 30. Juli 1840.

Zur Zuständigkeit des Kreisausschusses gehören außerdem:

1) Die Entscheidungen über die Nothwendigkeit von Kirchen-, Pfarr- und Schulhausbauten, über die Größe des Bedürfnisses und über die Verbindlichkeit zur vorsorglichen Baupflicht;

2) die Streitigkeiten über die Bürgerannahmen und den Antritt des Bürgerrechts;

3) die Frage, ob eine Gemeinde im öffentlichen Interesse eine ihr von Staats wegen angesonnene, *von ihr aber abgelehnte Ausgabe zu machen habe*, in so fern die Verpflichtung zu der Ausgabe nicht in ihrem ganzen Umfange durch *Gesetze oder Verordnungen fest bestimmt ist*. (Eine willkürliche Ergänzung des Zwangs gegen die Gemeinden und Einzelne, falls das Gesetz mit aller Auslegungskunst dazu nicht ausreichen sollte!!!)

4) die Frage über Anlegung, Regelung und Unterhaltung von Straßen in den Fällen des §. 2 des Strafgesetzes vom 7. Mai 1810, sowie über das dabei eintretende Beitragsverhältniß;

5) die Bestimmungen ob, wo und von welchem Umfange im Interesse der Landeskultur, Wässerungs- und Entwässe-

rungsanlagen errichtet werden sollen und über die Verbin
lichkeit zur Theilnahme an einer solchen Unternehmung;

6) die Gesuche und Anträge um Verleihung von Wirt
schaftsrechten und Gewerbskonzessionen, so weit es ihr
gesetzlich bedarf und nicht die Entschließung des Minist
riums des Innern einzuholen ist. Ist diese nothwendi
so muß das Gutachten des Kreisausschusses erhoben werden

7) die Gesuche um Bewilligung zur Theilung und Zerstück
lung der Liegenschaften, zu deren Theilung nach dem G
setze vom 23. März 1808 die polizeiliche Erlaubniß e
forderlich ist;

8) die Gesuche um eine der in §. 71 des Forstpolizeigeset
vom 15. November 1833 bezeichneten Nachsichtsertheilung
von forstpolizeilichen Vorschriften, und um die Bewilligun
von außerordentlichen Holzhieben und Waldausstockungen

9) die Streitigkeiten zwischen den Vertretern der Gemeinde
und Körperschaften und der Forstbehörde über den Wirt
schafts- und Kulturplan der Gemeinde- und Körperschaft
waldungen;

10) die Beschwerden gegen die von der Gemeindebehörde fe
gesetzten Preise der Lebensmittel;

11) die Beschwerden gegen die Verfügungen der Gemeind
behörde in Baupolizeisachen, so wie die Gesuche um Nac
sichtsertheilungen von Baupolizeivorschriften, so weit
nicht dem Ministerium des Innern vorbehalten sind;

12) die Dienstentlastungen eines Bügermeisters, Gemeinderath
Mitglieds des Bürgerausschusses, Rathschreibers oder G
meinderechners.

Auf den Antrag von wenigstens einem Drittheil der Gemeind
bürger kann der Kreisausschuß beschließen, daß in einer Gemein
sämmtliche Gemeindebehörden (Bürgermeister, Gemeind
rath und Ausschüsse) oder sämmtliche Offiziere der Bürgerwe
vor Ablauf der Dienstzeit neu gewählt werden.

Staatsrath Bekk konnte mit vollem Rechte seine politisch
Gegner*) der Ungeduld beschuldigen, indem alle ihre Wünsc

*) Bekk bemerkt auch mit naiver Offenheit S. 275: „die Linke hät
doch auf das Verwaltungsgesetz Werth gelegt!"

richliche Befriedigung gefunden hätten, wenn sie den „gesetzlichen" Umsturz nur hätten abwarten wollen, der allein schon in den vorstehenden Bestimmungen ganz ausgebildet lag, was ich in wenigen Sätzen klar zu machen versuchen will.

Aus allgemeinen Kopfwahlen gehen die Mitglieder der Kreisversammlung mit ganz unbeschränkten Befugnissen hervor, nach einem Beisatz der zweiten Kammer dürfen, §. 28. a., analog der Verfassung, weder die Mitglieder der Kreisversammlung, noch des Ausschusses Instruktionen von ihren Wählern annehmen. Ein souveräner Rath von etwa 30 Mitgliedern entscheidet mithin vorbehaltlich der Genehmigung des Ministeriums des Innern, für solche Fälle, wie sie auch bei Gemeindebeschlüssen der Staatsgenehmigung bedürfen, über ausgedehnte, in die öffentlichen Verhältnisse tief eingreifende, den allgemeinen Verkehr, die mannigfaltigsten Anstalten für Wohlthätigkeit, Gewerbe u. s. w. betreffenden Gegenstände auf Kosten des Gesammtkreisverbandes beinahe schrankenlos.

Der Kommunismus, wie er in den Bestimmungen der Gemeindeordnung liegt *), dehnt sich mithin folgerichtig auf den Kreisverband aus und findet endlich seinen Schlußstein in der Versammlung der obersten und Gesammt-Landesvertretung.

Das Nützlichkeitsprinzip und die erzwungene Wohlthätigkeit, welche auf der einen Seite die christliche Liebe ersterben machen und auf Seite der Dürftigen Rechtsansprüche auf Unterhaltung und gesteigerten Lebensgenuß, wo möglich in gleichem Grade für Alle hervorrufen, sollen in ausgedehnterem Maße, als sie bisher in den Gemeinden unvollkommen, des engern Verbandes wegen, in Ausübung kamen, geltend gemacht werden können. Was die Sache der bestehenden und natürlichen Staatsgewalt ist; was die Kirche oder reiche Korporationen aus eigenen Mitteln, oder eben so der Wohlthätigkeitssinn Einzelner allmählig und örtlich, mit der Hingebung persönlicher Opfer ins Leben rufen, wie Armen- **), Waisen-, Krankenhäuser u. s. w. kann von oben herunter durch

---

*) S. 1. Abth. S. 46 ff.

**) Das Schooskind der modernen Staatsphilantropie: „die unehelichen Kinder" werden der Fürsorge der Kreisversammlungen namentlich empfohlen.

das Kreisparlament befohlen und das Nöthige dazu mit Zwangs mitteln beigetrieben werden, aber ohne jene innere noch äußer Weihe, wie sie im christlichen Geiste gegründeten Instituten inn wohnt. Das Gesetz hat eine solche Spannkraft, daß sich etw z. B. unter den Begriff von Arbeitshäusern (§. 18. 2.) auc jene Versuche bringen lassen, welche Louis Blanc und Genosse zu ihrem Vortheile, als Organisation der Arbeit, auf kurze Ze auszubeuten wußten.

Wurden die besitzenden Bewohner mancher Gemeinden durc gesteigerte, wirkliche und künstliche Bedürfnisse mit Umlagen scho überschwenglich belastet, so bilden die Kreisversammlungen ein neue, ganz unabsehbare Quelle weiterer Anforderungen an di Steuerkräfte, während die Staatsbedürfnisse im Ganzen, vielleich in einzelnen Zweigen eine Ermäßigung, im Allgemeinen aber kein Verminderung, sondern unabweislich eine Erhöhung der Steuerla ebenfalls in Anspruch nehmen müssen *).

Nachdem jetzt schon in manchen Gemeinden diese Last that sächlich auf Wenigen ruht, so wird, mit der unvermeidlichen Zu nahme der Vermögenslosen, die Anzahl der Träger dieser La immer geringer und letztere immer unerträglicher für dieselbe werden. Die seltenen, schuldenfreien Grundeigenthümer können be andauernder Werthlosigkeit des Bodens und seiner Produkte jet schon die Lasten häufig nicht aus ihren Rein-Einnahmen bestreiten Dieß führt allmählig zur Entäußerung des liegenschaftlichen Ver mögens und zu dessen Uebergang an das bewegliche Kapital welches um möglichst geringe Preise in das Eigenthum der Grund stücke eintritt und vorerst den Steueranforderungen, die bei de Preisberechnung nothwendig in Anschlag kommen, genügen kann Wer möchte verkennen, daß unter solchen Verhältnissen neben un zähligen Uebeln, neben der Verarmung im Großen der Wuche unter allen Gestalten ungestört walten kann?

---

*) Dieß beweist ganz einfach der Umstand, daß bei den ungeheuer ge steigerten Einnahmsquellen der Domainen, der Regalien, Zölle u. s. w in Baden keine wesentliche Verminderung der Steuern eingetreten sondern die vermehrten Beamten und oft nützliche, mitunter abe auch muthwillige und überflüssige Ausgaben, den gesteigerten Rein ertrag der Staatseinnahmen immer wieder verschlangen.

Eine zweite Frage bei Beurtheilung dieses Gesetzes ist noth-
endig diese: „Wer werden die Mitglieder der Kreisver-
ammlung sein, welchen eine so ausgedehnte Gewalt Namens
es „freien Volkes" übertragen wird?

Diese Frage beantwortet die Analogie der Gemeindewahlen,
nd jener für die zweite Kammer.

Die Mitglieder der Kreisversammlung sollen nach §. 14 keine
Taggelder beziehen; dies würde voraussetzen, daß nur Vermög-
ichere sich um diese Stelle bewerben, oder dieselbe annehmen
önnten. Nichtsdestoweniger müssen auch Solche, welche einen
nbestimmten, möglicher Weise auch längere Zeit dauernden Auf-
nthalt in der Kreisstadt, neben der Zeitversäumniß zu Hause,
hne äußerste Beeinträchtigung ihres Hausstandes nicht zu tragen
ermöchten, sich dennoch diesem Opfer unterziehen. Der
Leichtsinnige oder Uebelgesinnte wird nicht aus Rücksichten der
Armuth der Ehre einer Wahl entsagen wollen, daher der etwa
usgleichenden Vortheile wegen oder aus Furcht vor größerem
Nachtheil, sich derselben nicht entschlagen, wenn für ihn auch
Gründe dafür vorhanden wären.

Der tüchtige Mann, der gute Hausvater, der bescheidene Bür-
ger, der sich die Befähigung zu dem Amte, wohl in den meisten
Fällen nicht mit Unrecht, nicht zutraut, wird eine Wahl zu den
Kreisversammlungen aber nicht wünschen, geschweige sich darum
bemühen, in seltenen Fällen auch wohl nur gewählt werden.
Hingegen solche Männer, welche wenig zu verlieren, hingegen um
so mehr durch Verfolgung von persönlichen oder Nebenzwecken
zu erstreben suchen, werden sich eifrigst um solche Stellen bemühen;
es wird unter den Männern dieser Art aller Parteien sich ein
heftiger Kampf, wohl selten aus reellen Absichten, ergeben, wie er
in so vielen Gemeinden entbrannte und bei den ständischen Wahlen
häufig stattgefunden hat.

Die Erfahrung zeigte, daß die Ausübung der geringsten Wirk-
samkeit unter solchen Verhältnissen zur Parteisache wird und alle
öffentlichen Zustände wahrhaft vergiftet. Mir scheint, daß die
Ereignisse in Baden diese Thatsache bis zur Evidenz dargethan
haben.

Aus der Kreisversammlung oder ihrer Wahl, d. h. meist
aus der Mitte dieser höchst zufällig, wenn auch unter den aller-

mißlichsten Umständen gewählten Männer gehen die eigentlichen Machthaber und Gewaltigen des Volkswillens hervor: die Mitglieder des Kreisausschusses, welcher sich in der Regel einmal des Monats versammeln muß, den aber der Vorstand der Kreisverwaltungsstelle (§. 13) berufen kann, so oft das Bedürfniß es erfordert.

Die Kompetenz dieser Behörde, deren Geschäftsthätigkeit keine fortlaufende, nur ausnahmsweise und mäßig bezahlte ist, hat nichts desto weniger eine Wichtigkeit und Ausdehnung, welche jene der bisherigen Regierungen insofern weit übersteigt, als der Kreisausschuß in manchen Dingen, vorbehaltlich des Rekurses erkennt, worüber seitdem die Regierungen theils nur Vorlagen machten, theils auch andere Stellen, einschließlich des Staatsministeriums entschieden.

Betrachtet man die Befähigung der Männer, welche diese Geschäfte besorgen sollen, so bietet sich dafür keine andere Bürgschaft, als daß sie angeblich der „Wille des Volkes" sendet und für befähigt hält, sollte auch Parteileidenschaft, Parteibeherrschung oder Intrigue und Bestechung ihre Wahl herbeigeführt haben. Die Aussprüche dieses Ausschusses sind daher jedenfalls Sache reiner Willkür, die eben so gut es recht machen, als irren kann.

Erwägt man endlich die mögliche Gründlichkeit der Geschäftsführung des Kreisausschusses, so ist eine sorgfältige Prüfung der Gegenstände, worüber ihm die Entscheidung zusteht, selbst für den Befähigten unendlich schwer, wenn eine Unterbrechung durch andere, dringende, ihm naturgemäß näher liegende Berufsarbeit, nach etwa wenigen Tagen der öffentlichen Geschäftsthätigkeit jeweils wieder eintritt. Wie sollte selbst ein gewandter und unterrichteter Mann in so kurzer Zeit so vielerlei Gegenstände genau erwägen, die entsprechenden Gesetze und wissenschaftlichen, oft speziell nothwendigen Kenntnisse sich aneignen können, während auf der andern Seite ihn Alles wieder nach Hause, zu den Seinigen und seinem Lebensberufe zieht?

Der Gewissenhafte wird mit allen Kräften sich gegen die Uebernahme eines so schwierigen Amtes sträuben; der Gewissenlose aus unedlen Motiven sie mit allen Mitteln erstreben.

Die Folgen für das Glück des Volkes lassen sich ermessen; nichts hätte mittelst der fieberhaften Aufregung periodischer und

auf alle Weise vervielfältigter Wahlen die Revolution mehr bis in die innersten Theile des Landes festzusetzen und zu verewigen vermocht, als dieses Gesetz, wofür das Ministerium Bekk wahrhaftig die Verfolgungen des radikalen Unverstandes nicht verdient hat; dieß zeigt aber deutlich, daß in den politischen Grundsätzen dieses badischen Ministers des Innern selbst ein eigenthümlicher Irrwahn liegt: solche Maßregeln sind sogar gegen das Anstürmen der Partei nicht sicher gestellt, welche im höchsten Interesse der konstanten Revolution liegen, eben weil diese Maßregeln von einer oben stehenden, wäre es auch von einer noch so vorübergehenden Macht geboten und deßhalb verwerflich sind *).

Durch das Bekk'sche Verwaltungsgesetz wäre die bisherige Staatsfürsorge, die so ziemlich Alles leitete **), mit exorbitanter

---

*) Hierin liegt auch das Geheimniß der sich überall und immer zeigenden Erscheinung, daß die Revolution, wie Saturn ihre Kinder auffrißt. Man hat sich über die Gesinnung und die Unfähigkeit der konstituirenden Versammlung in Karlsruhe erstaunt! Wodurch hat sich dieselbe wesentlich von der Mehrheit der vorhergegangenen zweiten badischen Kammer unterschieden? Der Widerstand, welchen die zweite Kammer in der letzten Zeit entgegenstellte, floß lediglich aus dem Instinkte der Selbsterhaltung.

Was die konst. Versammlung war, wäre sie auch unter dem Ministerium Bekk auf „gesetzlichem" Wege geworden und die Kreisversammlungen würden die Kleinabdrücke ihrer Gesinnung und Wirksamkeit gewesen sein. Man übersehe ja nicht, daß in jeder größern Versammlung die Mehrzahl sich leiten läßt von Wenigen, daß trotz des Eides Unverstand, Gleichgültigkeit, Leidenschaft, Trägheit, Charakterschwäche, ja oft die kleinsten und zufälligsten Ursachen weit mehr die Abstimmungen bedingen, als Gerechtigkeitsgefühl, sittliche Kraft und Einsicht.

**) Ich habe an verschiedenen Stellen meiner Schrift beklagt, daß der Juristengeist sich der Administration bemächtigt hat, wodurch ein subjektiver Formalismus die verschiedensten Verhältnisse gleichmäßig und mit voller Willkür beherrschte.

Diesen administrirenden Juristen fehlte es daher nicht nur an gehöriger wissenschaftlicher Vorbereitung, um mit Erfolg über Gegenstände einer speziellen Technik, welche ihrer Beurtheilung anheimfielen, zu entscheiden, sondern an der unerläßlichen Beaufsichtigung und Regelung ihrer praktischen Uebungsjahre. Ob, wo und wie die angehenden Verwaltungsbeamten thätig waren, wußte von jeher die Regierung kaum. Dazu kömmt der chaotische Zustand der ad-

und kaum mehr zu bewältigender Macht an einige glückliche Auf wiegler übergegangen.

Hier reiht sich allerdings die Frage an: was war zu thun! Die seitherige Verwaltungsweise war abgenützt, in ihrem Kein verdorben, von der Gesetzgebung untergraben, aufgegeben, ei Gegenstand der Verächtlichkeit geworden und mußte mithin eine materiellen und formellen Umgestaltung entgegensehen.

---

ministrativen Gesetze und Verordnungen, das steigende Streben, di Wirksamkeit der untern Stellen zu Gunsten des Ministeriums de Innern immer mehr einzuengen, das Regieren von oben herunte mit Generalverfügungen und in das kleinste detaillirten Instruktionen welche der verwaltende, übersättigte Beamte oft mit äußerstem Un muthe nur liest, geschweige anwendet a); das Einmischen eine Menge von Behörden, sogar in die kleinsten und unbedeutendste Dinge mit unzähligen Förmlichkeiten und Schreibereien b).

a) Man vergleiche die Verordnung über Verleihung der Personal- un Real-Wirthschaften, Vornahmen der Bürgermeisterwahlen, überhaup alle die Anleitungen, welche mehr für Schulknaben, als für Männe taugen, denen man gesunden Menschenverstand zutrauen darf.

b) Einige wenige Beispiele werden dieß klar machen:

Um Lumpen sammeln zu dürfen, bedarf es in Baden der Er füllung folgender Vorschriften:

Eine Bescheinigung der Papiermühle, für welche gesammelt wird ein pfarramtliches und gemeinderäthliches Zeugniß;

ein Zeugniß des Physikats, daß die körperliche Beschaffenheit de Petenten nur für das Lumpensammeln taugt. Die Eingabe ge schieht bei dem Amte.

Dieses nimmt den Personalbeschrieb des Lumpensammler auf und legt das Gesuch an die Kreisregierung berichtlich vo Dort wird die Erlaubniß in der Regel auf ein Jahr gegeben nach dessen Ablauf der Kreislauf der Schreiberei von Neuem be ginnt. Wer würde sich nicht der Bekk'schen Errungenschaft freuen daß künftig nicht mehr die Staatsbehörde, sondern das „Volk die Bewilligung zum Lumpensammeln, höchstens vorbehaltlich de Zustimmung des Ministeriums des Innern, ertheilt?!

Nach einer Verordnung vom Jahre 1807 soll Niemand vo seinem 63. Lebensjahr sein Vermögen ohne staatspolizeiliche Er laubniß übergeben. Wird diese begehrt, so wird das Waisengerich das Physikat, das Amt zum Bericht aufgefordert, damit die Dis pensation unter Taxansatz ertheilt werden kann. Sind al Betheiligten auch einig und volljährig, so muß nichtsdestoweniger auch in den einfachsten Fällen das Amtsrevisorat die amtliche Ge nehmigung einholen.

Dergleichen Beispiele ließen sich in Bezug auf Gewerbewesen z. B. Mühlenvisitationen, dem Wandern der Lehrlinge, im Gebiet der Polizei in Menge anführen.

Sollte im Hinblick auf solche Regierereien auch der Einwan gelten: es ist leichter zu tadeln, als es besser zu machen?

Dieß kann nicht bestritten werden; es liegt aber hierin die furchtbare Lehre, daß die gewaltsame Beseitigung bestehender Institutionen und in Folge dessen die Einführung willkürlicher Ordnungen, welche nicht dem Leben, sondern der Schule und der Schreibstube entstammen, immer und überall die schlimmsten Wirkungen hervorruft; die neuen Staatsorganisationen gleichen den Gebäuden, welche auf Flugsand aufgeführt sind und die bald die Welle, bald der Sturmwind mit sich fortreißt.

Dieß ist in wenigen Worten die Geschichte des noch nicht seit einem halben Jahrhundert bestehenden Großherzogthums Baden, das der Untergang ereilte.

Die schwierigste Aufgabe bleibt es daher, nicht nur die Mittel anzugeben, sondern gegen alle widerstrebenden Elemente auch wirklich durchzuführen, welche eine Heilung schlimmer Zustände bewirken sollen, nachdem in kaum unterbrochener Zerstörungswuth die kaum geschaffenen Gebilde durch ihren eigenen Schöpfer bald wieder vernichtet wurden, oder ihrem Geschicke ohnehin von selbst verfielen.

Die Männer an dem Ruder der Regierung haben also ihren Gegnern gegenüber gewißermaßen leichtes Spiel, um so mehr, als es in den Parteispaltungen der Zeit nicht schwer fallen dürfte, gerade von ihrer Seite einem Bestreben entgegenzuwirken, das auf festern Grundlagen den Wiederaufbau der staatlichen Ordnung versuchen wollte. Ist doch die Anzahl solcher Männer klein, die ohne Eigennutz und Ehrgeiz, ehrlich, klar und fest mit den hinreichenden geistigen und körperlichen Gaben ausgerüstet, ein solches Ziel auch nur selbst verfolgen wollten und der Hindernisse sodann nicht achteten, die sich in dem Grade wider sie aufthürmen würden, als sie weiter voranschritten, und welche endlich die unerläßlichen Werkzeuge ausfindig zu machen wüßten zu Durchführung ihrer Pläne *).

*) Wenn man dieß alles erwägt, so begreift man den Mangel an eigentlichen Staatsmännern und die natürliche Erscheinung, daß die meisten Leiter der Staatsgeschäfte, selbst ohne Vertrauen auf die Zukunft, Tag für Tag sich und den Bestand der Dinge mühsam und höchst zufällig durchzuschleppen suchen. Trostloseres hat wohl die Geschichte in den Schicksalen der Völker nichts aufzuweisen! —

Wer mit dem Gange der Administration in Baden auch nu
einigermaßen bekannt ist, kann die Nothwendigkeit einer Umgesta
tung nicht verkennen; um aber zu einem glücklichen Ziele zu ge
langen, muß man nicht bloß die Formen abändern, sondern vo
allem den Unterbau schaffen, d. h. die Administrirten in's Aug
fassen, um eine nach den großen materiellen Interessen des Grund
eigenthums und der Gewerbe gegliederte Verfassung von Stände
herbeizuführen, welchen sodann die Selbstführung ihrer Angelegen
heiten überlassen werden kann. Die Verbesserungsversuche Bekk'
und seines Anhangs gehen aber dahin, irgend einer geschaffene
Volksabtheilung eine ungemessene Gewalt über fremde Rechte un
fremdes Eigenthum einzuräumen, und weil dieß seitdem im Name
des Staats geschah, glauben die Männer dieses neuen Despotis
mus Freiheit zu gründen, wenn sie diese absolute Gewalt dem Be
griffe „Volk“ unter der Zuchtruthe unabhängiger Juristen über
antworten.

Vor allem müßten also die gleichartigen Interessen nach ge
meinsamen Bedürfnissen in einen gemeinsamen Bezirks- und Kreis
verband gebracht werden und aus den Vertretern der verschiedenen
Interessen ein Bezirks- und Kreisrath gebildet werden, der so
dann die gemeinsamen Verhältnisse des Bezirkes leitet. In diesem
Sinne müßte auch die Gemeindeordnung umgestaltet, beziehungs
weise aufgehoben und den örtlichen, abweichenden und konkreten Be
dürfnissen und Verhältnissen gebührende Rechnung getragen werden

So lange die Grundlage keine andere geworden ist, wird e
nutzlos, sogar verderblich sein, die Organisationen nach oben vor
zunehmen. Die Aufgabe des Staatsmannes beschränkt sich dahe
auf vorbereitende, nicht auf sogleich durch- und tiefgreifende Ver
waltungsorganisationen. Die Revolution schreitet raschen und per
manenten Ganges voran, — der Wiederaufbau ist an und fü
sich und nothwendig langsam, abgesehen von den Kräften des Wi
derstandes; die Menschen sind aber an schnellen Umschwung ge
wöhnt, ungeduldig und möchten sich der Ernte eines ruhigen, be
haglichen Zustandes schon erfreuen, ehe nur das Samenkorn i
der Erde ruht. Der kaum besäete Boden wird in wilder Ha
immer wieder neu durchwühlt. Nicht stetige Beruhigung, sonder
fortwährendes Treiben hat man sich zum Zwecke des staatliche
Lebens unter dem Namen des „Fortschritts“ gesetzt.

Welche Kraft auf Erden vermöchte unter solchen Ansprüchen und Widersprüchen Hand anzulegen an die gründliche Heilung unserer gesellschaftlichen Zustände? —

d. Die Einführung von Collegialgerichten erster Instanz ist eine technische und Formfrage, deren Beurtheilung mir ferner liegt; daher hierüber nur wenige Bemerkungen:

Was sich im Leben eines glücklichen Erfolges erfreuen soll, muß der bestimmten Verantwortlichkeit einzelner Personen unterliegen. Neben der unerläßlichen Grundlage der Pflichttreue wirken auf die Menschen Furcht und Ehre ein. Die sogenannten Freiheitsbestrebungen, welche den Kollektivberathungen gewählter oder ernannter Beamten und Kommissionen die Entscheidung über alle möglichen fremden Angelegenheiten, in einem künstlichen Gesammtinteresse, immer mehr zu überlassen suchen, tödten die Anregung der Furcht und der Ehre und geben reelle Interessen der leichtfertigsten Behandlung muthwillig preis*). Es ist tief in der Natur der Sache gegründet, daß z. B. die Instruktion eines peinlichen oder civilrechtlichen Gegenstandes nur durch einen Richter geschehen kann, dessen Thätigkeit also jedenfalls bis zu einem bestimmten Stadium des Geschäftes wirksam sein muß. Soll er die Fortführung desselben binnen einer gewissen Zeit an ein Kollegium übertragen, so schwächt dieß nicht nur sein eigenes Interesse an

---

*) Mit vollem Rechte hatten mithin die frühern Organisationen den ersten Kreisbeamten wie den Minister des Innern nur an die Berathung seines Collegiums, nicht an dessen Entscheidung gebunden, und dem Chef die Verantwortlichkeit für jede Maßnahme zuerkannt. Bekk's und seiner Schule Streben will die Verantwortlichkeit aber auf Viele, auf das ganze Volk wo möglich ausdehnen, und in diesem Systeme liegt schon der ganze Grund des öffentlichen Verderbens, welches dieser Irrthum mit sich führt.

Wie brüsteten sich die Minister in der ersten und zweiten Kammer mit ihrer Verantwortlichkeit! Minister „v. Dusch und seine Kollegen erklärten dieß z. B. in der Sitzung vom 10. Februar 1849 ausdrücklich, ohne von dem „Kranz von Ehren!“ welchen die Vorwürfe Brentano's auf Bekk's Haupt gelegt, etwas rauben zu wollen.“

Wo blieb denn die Verantwortlichkeit des Ministeriums wegen der Revolution von 1849?

Auf wen fielen die Folgen seiner Thaten anders als auf das unglückliche Land?

dem Gegenstande, sondern verzögert die Procedur und gibt sie den Wechselfällen der Gleichgültigkeit, der Bequemlichkeit und des Zufalls preis.

Eine langjährige Erfahrung hat mir gezeigt, daß z. B. selbst im gewöhnlichen Leben die beste Sache in den Händen von sogenannten Komite's, eines nicht amtlichen Komite's zuerst, fast sicher zu Grunde geht. Ist der Eifer Anfangs auch noch so groß, erlahmt er meistens bald. Bestimmte Ehre und bestimmter Tadel fällt auf kein einzelnes Mitglied solcher Berathungen, Einzelne vermögen für ihre Person dabei nichts oder wenig; solche Komite's bilden mithin einen trefflichen Hemmschuh, wenn etwas nicht geschehen soll, oder wirken destruktiv; positiv und nachhaltig Nützliches habe ich wenig oder nichts aus solchen Komite's hervorgehen sehen.

e) Die Ueberweisung der Polizeistrafsachen an die Gerichte hat tief gehende und bedenkliche Folgen. Man muß sich vor Allem den Begriff der Polizei klar machen und nicht den Mißbrauch einseitig in's Auge fassen, der hier und dort mit dem Worte und der Sache zugleich getrieben wurde. Die Bestimmung der Polizei ist vor Allem, Schaden von Einzelnen oder Vielen abzuhalten, indem man zum Theil dem Verbrechen begegnet, oder Vorkehrung zur Beseitigung zufälliger und äußerer Gefahren trifft.

Die Zwecke der Anstalt sind daher gemeinnützig und wohlthätig zugleich; ihre Ausübung mag in dem einzelnen Falle unbequem sein, Verlegenheiten oder Störungen veranlassen, sie kann auch mit Ungeschick und übelwollend gehandhabt werden; dieß Alles beweist noch nicht, daß das Institut an sich schädlich oder überflüssig ist. Sobald aber eine Partei im Staate zur Geltung und Herrschaft gelangen will und auf dem Wege geheimer und offener Angriffe durch die Presse, durch Verführung und andere und die verschiedensten Mittel, welche oft nicht ausdrücklich verboten, nichts desto weniger die Wege zum Schlimmen vorbereiten, die bestehende Ordnung umzukehren strebt, so ist es ganz natürlich, daß die Angriffe der geheimen und offenen Empörer sich zunächst gegen die Polizei richten, die berufsgemäß ihrem Treiben entgegentreten muß. Da ertönt von einem Ende des Landes zum Andern das Geschrei über Polizeidruck, über Verletzung der Menschenrechte u. s. w. Die Presse bemächtigt sich etwa einzelner entstellter, ungeschickter

oder solcher Fälle, in welchen die Aufrechthaltung der Ordnung in Conflikt gerathen mußte, mit Zugeständnissen auf Freiheit von Handlungen, die zum Umsturz führen, indem sie alles dahin leiten, daß derselbe unvermeidlich erfolgen muß, wenn man die Partei gewähren läßt. Namentlich würde die Ueberweisung der Polizeistrafsachen an die Gerichte*) ein solches Mittel des Umsturzes werden.

---

*) Die auf diesen Gegenstand bezügliche Adresse der zweiten Kammer begründet u. A. denselben dahin:

„In Erwägung

daß aber jede Ausübung der Strafgewalt nichts Anderes als ein Akt der Rechtspflege ist, und daß der Unterschied in der Wichtigkeit der Fälle keinen Unterschied in der Natur dieser Verrichtungen mit sich bringt, woraus mit rechtlicher Nothwendigkeit folgt, daß der Verwaltung (im engern Sinne des Wortes) alle Strafgerichtsbarkeit auch in den kleinsten Sachen abgenommen werden müsse.“

Nun lasse aber die neuste Gesetzgebung, im Widerspruche mit dieser Schlußfolge eine große Masse von Geschäften auch der Polizei, welche doch als Justizsachen an die Gerichte gehören, das badische Volk! habe aber das Recht, eine Rechtspflege in ihrer ganzen Vollständigkeit mit allen Bürgschaften zu verlangen. (D. h. die Juristen, welche dieses Begehren stellen, wollen ohne Schranke mit ihrem formellen Rechte das Volk in ihrer Weise beglücken und beherrschen.) Vollständigkeit und Bürgschaften seien nur bei den Gerichten anzutreffen? und zwar wegen ihrer Stellung; wegen ihrer Berufsbildung; wegen der eigenthümlichen Willensrichtung (!?) (wir haben diese Willensrichtung in manchen Hochverrathsprocessen kennen gelernt) und Hinneigung! welche mit gewissen Berufsarten naturgemäß verbunden sind; und wegen der großen, durch die Erfahrung nur allzusehr bestätigten Gefahr, welcher das Ansehen der Justiz und selbst das materielle Recht in der Hand der Verwaltungsbeamten, bald durch Kurzsichtigkeit oder Mangel an Takt, bald durch Eilfertigkeit (!) und bald durch eine Inquirirungssucht derselben ausgesetzt sind; endlich und ganz vorzüglich wegen jener Unbefangenheit, welche den Glauben an die Reinheit und an die Gerechtigkeit der Urtheilssprüche so wesentlich bedingt, welche aber bei einem Verwaltungs- und Polizeibeamten schon darum nimmermehr zu finden ist, weil er ..... die Verpflichtung hat, verübte Vergehen zu erforschen und zu verfolgen, also den Aufsichtsbeamten, Ankläger, Untersucher und Richter in einer und derselben Person darstellt, und auf diese Weise sogar! in die Lage kommen kann, über Kontraventionen gegen Anordnungen entscheiden zu müssen, die von ihm selbst ausgingen.

Die Natur der Dinge bringt es mit sich, daß polizeiliche Stra
fen, welche selten ein gewisses Maas übersteigen, sei es bei per

---

Die Adresse gestattet aber nichts desto weniger unmittelbar dar auf eine Ausnahme für gewisse Gattungen von kleinen Strafgegen ständen, die in Folge der Natur der Dinge im unzweifel haften Interesse aller Betheiligten und ganz unbeschade der Gerechtigkeit von dem bestehenden Grundsatze ausgenommen un dem Bürgermeister! anvertraut werden können. Natürlich! de Bürgermeister ist der Mann des Volkswillens, übt mithin die Rechts pflege in ihrer ganzen Vollständigkeit und umgibt sie auch deß halb mit allen Bürgschaften, es liegt dieß in seiner Stellung Berufsbildung, Willensrichtung!! Hinneigung!! u. s. w wenn schon in allen übrigen Fällen in den kleinsten Dingen di Gerichtsbarkeit der Verwaltung abgenommen werden soll.

Die Erfahrung hat gerade umgekehrt gezeigt, daß Niemand i der Regel zu Handhabung der Polizei ungeeigneter ist, als die au dem Volkswillen hervorgegangenen Bürgermeister und daß der Verfal der Sitte, des Ansehens der Gesetze und der Obrigkeit nicht wenig hierin eine seiner Ursachen hatte.

Ich will hier nur beiläufig eines anologen Wunsches auf ein Polizeigesetzbuch Erwähnung thun, welches in seiner praktischen Folge wenn das Urtheil den Gerichten zustehen soll, nur unheilvoll wirken kann. Es ist unmöglich, die einzelnen Fälle sich vorzustellen, welch den Polizeistrafen verfallen können, nicht minder schwer dürfte e hier sein, feste Grundsätze aufzustellen, welchen sich die Fälle unter- ordnen würden. Diesen einzigen richtigen Weg, ein gerechtes und erschöpfendes Gesetzbuch zu erhalten, hat ohnehin nicht nur die pein- liche, sondern die Gesetzgebung überhaupt verschmäht.

Es bedarf vor Allem in der Gesetzgebung eines vorangestellten und zwar sittlichen Prinzips, welchem der urtheilende Verstand des Richters die Einzelfälle unterzuordnen hat.

Der in jeder Beziehung durch die moderne Gesetzgebung ein- geschlagene Weg, die einzelnen Fälle sich zu denken, und hiernach zahllose Detailbestimmungen zu erlassen führte dahin, ein unsitt- liches Prinzip, das Prinzip der Negation, an die Spitze der Gesetzgebung zu stellen. Daher die vielen, oft scandalösen Frei- sprechungen z. B., weil das Gesetz nicht das Unrecht, sondern nur den gedachten Unrechtsfall bestraft und jenen frei gibt, welchen sich der Gesetzgeber zufällig nicht dachte.

Ein Polizeikodex würde daher auch von einzelnen Fällen aus- gehen, wie sie eben erdacht werden können, oder etwa geschehen sind und hiernach die Strafbarkeit und Strafe aussprechen.

Ein solches Verfahren hat aber, nach Obigem und wie auch die

sönlichem Haft oder in Geld rasch erfolgen müssen, um wirksam zu sein, was nur dann möglich ist, wenn der Gegenstand nicht weiter verschleppt und das Urtheil unmittelbar nach der Untersuchung gefällt und vollzogen wird, wobei die materielle Gerechtigkeit, vorausgesetzt, daß der Beamte seine Pflicht erfüllt, wohl nicht leicht verletzt werden dürfte, während Straflosigkeit oder verspätete und unwirksame Urtheile der Gerichte, nicht nur die öffentliche Sicherheit auf das äußerste bedrohen, sondern nicht einmal oder nur selten im Interesse derjenigen liegen, welche das Polizeivergehen begangen haben.

f. Die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Strafverfahrens habe ich 2. Abthl. S. 145—146 kurz besprochen. Das Verlangen eines abgekürzten Verfahrens ist billig und gerecht, die Mißbräuche und noch mehr die ganze Rechtsentwicklung hatten diesen Wunsch im Volke, das natürlich nur die Wirkungen der Rechtspflege, nicht die Gründe ihrer Gebrechen erkennen konnte, lebhaft angeregt. Statt aber diesen Letztern abzuhelfen, geht das Streben der Gesetzgebung thatsächlich dahin, das Uebel noch zu vermehren, indem das Ansehen positiver Rechtsnormen immer mehr verwischt wird, und die Rechtsentscheidungen deßhalb eben so von den jeweils herrschenden Ansichten abhängig gemacht werden, unter der Controle des Publikums, wie es zufällig zusammenläuft, also mehr oder weniger nach Willkür oder im Interesse einer herrschenden oder nach Herrschaft strebenden Partei.

Was daher Wahres in dem Verlangen zumal nach Mündlichkeit und nur bedingt nach Oeffentlichkeit liegt, muß wohl unterschieden werden von dem Geschrei der Revolution, welche hierin mit vollem Rechte einen mächtigen Hebel für ihre Zwecke erblickt.

g. Die Schwurgerichte habe ich 1. Abthl. S. 99—100 eben-

Erfahrung zeigt, die Folge, daß die Gesetzesvorschriften für alle möglichen Fälle, nur höchst selten auf solche passen, die gerade zur Entscheidung vorliegen. Zudem eröffnet die Controverse der Auslegung das weiteste Feld, die ungleichartigen Beschlüsse nach dem Buchstaben, nicht nach dem Geiste, tödten das Ansehen der Gesetze und geben die Interessen des Volkes bald dem Verbrechen, bald der Willkür befangener, unfähiger oder ängstlicher Beamten preis, um so mehr dann, wenn diese Beamten von oben herunter auf die Windfahne des Willens und der Gunst des Volkes angewiesen sind.

falls kurz besprochen. Dieses Institut, welches innerhalb der Gränzen korporativer Gestaltungen nur eine gerechte und natürliche Forderung ist und zugleich eine wünschenswerthe Erleichterung der Justiz und der Finanzkräfte des Landes wäre, mußte in seiner falschen Anwendung zu einem Werkzeug des Umsturzes werden und zum Triumphe des Verbrechens, durch Zerstörung aller objektiven Rechtsbegriffe führen *).

Das den Kammern vorgelegte Gesetz beruhte im Wesentlichen und in Uebereinstimmung mit der ganzen Anschauungsweise auf den gleichen Grundlagen wie jenes über die Kreisverwaltungen; es ist der Grundgedanke: die Frage, was Verbrechen sei, ob ein thatsächliches offenkundiges Verbrechen etwa „aus Rechtsgefühl" weggeläugnet **) oder gestraft werden solle, von dem Volkswillen, wie er in der Zusammensetzung der durch das Loos berufenen Geschwornen sich ausspricht, abhängig zu machen. Die Regierung, sich diesem Willen fügend, entblößt sich hingegen aller Mittel, das Recht zu schützen und stürzt, wie in Baden vor Aller Augen geschah, sich selbst und ein ganzes Land damit in unabsehbares Verderben.

Die wenigen, angeblich gegen Mißbrauch schützenden Bestimmungen mußten sich als unwirksam zeigen, weil in dem Gesetze gleichsam selbst ein ungeheurer Mißbrauch liegt und der Verlauf einer folgerichtigen Entwicklung solche zufällige und schwache Schranken nothwendig niederreißt, sobald sie in Anwendung kommen müßten, sich aber Niemand findet, der sie gegen den „Volkswillen" handhaben wollte oder es vermöchte! —

h. Ein einfacheres und rascheres Civilverfahren bei den Amtsgerichten war in Baden ein dringendes Bedürfniß ***).

Ueber dieses Gesetz drückt sich der Kommissionsbericht des Frhrn. Karl v. Rüdt treffend in folgender Weise aus:

„Wenn der Gesetzentwurf nun auch viele als trefflich anzuerkennende Bestimmungen enthält, welche, ohne der Güte der Rechtspflege Eintrag zu thun, nur geeignet sind, die Raschheit des Verfahrens zu begünstigen, zwecklose, hemmende Formalitäten

---

*) S. unten die Schwurgerichte.

**) Vergl. Bekk S. 306.

***) Vergl. 1. Abth. S. 25 ff. und 2. Abth. S. 144.

zu beseitigen, die Kostspieligkeit der Prozesse zu verringern, so läßt sich doch auch wieder bei andern Bestimmungen fragen: überschießen sie nicht ihr Ziel? Läßt die Einführung eines so summarischen, vielleicht zu oberflächlichen Verfahrens eine zweckmäßige Ergänzung vor dem Oberrichter, wenn nöthig, zu? Zerstört sie nicht eben damit die Gründlichkeit und Ordnung im Verfahren, welche in der Gesetzgebung anderer Länder schmerzlich vermißt wird und deren Mangel verursacht, daß z. B. in Frankreich die Debatte mehr in Redekünstelei als in juristischer Forschung besteht? Wird nicht durch Beeinträchtigung der Verhandlungsmaxime die unabhängige, unparteiliche Stellung des Richters in einer Weise gefährdet, welche das im Ganzen doch tief gewurzelte Vertrauen zu dem Gerechtigkeitsgefühle und der unparteiischen Gesinnung des badischen Richterstandes zu untergraben vermöchte? Ueberschreitet nicht das an sich löbliche Streben nach Vereinfachung, nach Ergründung der Wahrheit und Herstellung eines lojalen Kampfes um die bestrittenen Rechte gewisse Gränzen, welche nimmermehr überschritten werden dürfen, ohne der bürgerlichen Freiheit einen empfindlichen Stoß zu versetzen, und mahnt nicht eben dieses Streben an Tacitus bezeichnende Worte: Dum veritate consulitur, libertas corrumpitur? . . . . . . Der Entwurf wird so, wie er vorliegt, den großen Erwartungen, die man sich von ihm in mancher Hinsicht zu machen berechtigt ist, ins Leben eingeführt, kaum entsprechen, weil er seine Reformen nicht auf denjenigen Theil der Prozeßordnung erstreckte, welcher anerkannt sich im Leben am wenigsten bewährt hat, — auf das Vollstreckungsverfahren" *) . . . . .

Das Gesetz der Umgestaltung der ersten Kammer, mit Volkswahlen, macht den Schluß der großen Reformen, deren Durchführung die Revolution, zum Bedauern des Staatsraths Bekk, unterbrochen und ins Ungewisse gesetzt hat.

Kein Mitglied der ersten Kammer konnte mehr als ich von der Nothwendigkeit der Umgestaltung nicht allein der ersten Kammer, sondern beider Kammern und des ganzen Wahlsystems durchdrungen sein. Was die Berufsthätigkeit der ersten Kammer

*) Vergl. 1. Abth. S. 29 Note.

betrifft, so erfordert zwar die Billigkeit anzuerkennen, daß wohl wenige Gegenstände, worüber sie zu verhandeln hatte, nicht mit Sorgfalt erörtert und berathen worden seien. Leider fiel aber nicht selten die Abstimmung über wichtige Fragen nicht so aus, wie der Verlauf der Berathung es vermuthen ließ, aus Gründen, deren ich einige in der 1. Abth. S. 97 ff. angedeutet habe. Ueber diese Abstimmungen hatte aber weder die zweite Kammer, noch viel weniger die Regierung in der Regel Grund sich zu beschweren; die Mehrheit der ersten Kammer konnte allerdings meist mit dem Philosophen des Alterthums ausrufen: „Das Gute erkenne und liebe ich; dem Schlimmen folge ich". Dieses Schlimme (die auflösenden Theorien der neuen Staatslehren) stimmte aber, seltene Fälle abgerechnet, ganz oder größtentheils mit den Vorschlägen der Regierung und den Wünschen der zweiten Kammer jeweils überein.

Es war daher keine ganz lojale, wenn schon begreifliche Politik, das Odium der bisherigen Zustände zunächst auf die erste Kammer zu werfen; der Verlauf einer kurzen Zeit stellte aber insofern ein Gleichgewicht wieder her, als die Angriffe auf die zweite Kammer sich allmählig auch vermehrten und ins Maßlose steigerten.

Ein Petitionssturm um Auflösung der Kammern brach von allen Seiten los, ohne daß dem „Volkswillen", den man doch an Befriedigung seiner Wünsche gewährt hatte, hierin entsprochen worden wäre.

Ehe die Kammer (am 10. Februar 1849), wovon später die Rede sein wird, in vornehmem Widerspruche mit sich selbst gegen diesen Volkswunsch sich erklärte, hatte mich die immer drohendere Gestaltung der Dinge veranlaßt, wenigstens eine Andeutung darüber zu geben, wie sich wahrhaft ständisches Wesen an das Bestehende wieder anknüpfen könne. Ich war auf der einen Seite zur vollen Ueberzeugung gekommen, daß ein unbedingtes Festhalten an dem verderblichen Irrthume des bisherigen Repräsentativsystems zu dem schlimmsten Ziele führen werde, während auf der andern Seite die in der zweiten Kammer bereits gestellten Anträge auf Berufung einer konstituirenden Versammlung mit Vorschlägen, wie sie der flachste Liberalismus höchst einförmig in allen

Blättern und Schenken überall anpries, unsern Untergang in „gesetzlicher" Form beschleunigen mußte.

Mit dem Einsturze der Formen des Repräsentativsystems war aber noch nichts gewonnen, sein natürlicher Erbe ist unter den gegebenen Verhältnissen ein „erleuchteter" oder übel erleuchteter „Despotismus" des Beamtenstaates, der die Sehnsucht nach Besserm rege halten und im fehlerhaften Kreise etwa nur zu neuen Fieberregungen des Repräsentativsystems, unter steigender Schwächung der Elemente ächter Freiheit führen müßte. Es bedarf eines natürlichen Gegengewichtes und einer neuen Grundlage landständischer Vertretung, welche die Staaten zugleich aus den Irrwegen des „erleuchteten Despotismus" und des falschen Repräsentativ-Verhältnisses heraus, in die ewig rechten Bahnen leitet.

Diese rechten Bahnen sind nichts Anderes, als die korporative Gliederung des Gleichartigen auf der Grundlage wirklicher und gemeinschaftlicher Interessen *).

---

*) Das Verständniß für diese einfache, der Natur entsprechende Einrichtung, wie sie, je nach den Bedürfnissen der Zeit, in veränderter Form, aber dem Wesen nach sich durch die ganze Weltgeschichte zieht, kann schon deßwegen nur langsam zur Reife gelangen, weil dem Siege einer natürlichen Gliederung der Gesellschaft gar gewaltige Interessen entgegenstehen, das Interesse einer Anzahl von Beamten nämlich, sodann jenes der Kammermitglieder, Literaten u. A., welche von dem absoluten Staate und von souveränen Versammlungen leben, Wichtigkeit und Vortheil für ihre Personen daraus ziehen und im Namen des souveränen Volks unbeschränkt über dasselbe gebieten.

Einer meiner Freunde, Dr. v. Moy, hat in einem Schreiben über den Uebergang des Repräsentativsystems zum ständischen Wesen sich auf folgende treffende Weise ausgesprochen:

„Es wäre so dringend nöthig, an eine Organisation des Volkes, an eine Sonderung und korporative Gestaltung der verschiedenen Berufsarten zu denken, so daß sie unter dem Schutze und der Leitung einer starken unabhängigen Staatsgewalt anfingen, sich selbst zu überwachen und zu verbürgen. Es wäre dieß der sicherste Uebergang vom Repräsentativsystem zum ständischen. Die Repräsentativversammlungen durch Staatsstreiche zu beseitigen, führt meines Erachtens zu keinem oder zu einem traurigen Ziele; aber man kann ihre Macht brechen und sie unschädlich machen, wenn

Am 20. Januar 1849 begründete ich deßhalb in der ersten Kammer eine Motion, die dahin ging, einen Verfassungsausschuß zu berufen, welcher ein Wahlgesetz und eine Reform der Verfassung in Vorschlag bringen sollte, die eine zu diesem Zwecke zu berufende Versammlung anzunehmen, abzuändern oder zu verwerfen habe.

---

man sich auf jedes, spezielle Interessen berührende Gesetz vorerst mit den Interessenten, durch die als Vertrauensmänner berufenen natürlichen und einflußreichsten Vertreter derselben ins Einverständniß setzt (wie man es mit den Bischöfen gethan hat a), bevor man den Kammern ein Gesetz vorlegt. So kann man diese (die Kammern) allmählig ganz auf das Steuervotum beschränken. Auch in diesem Bereiche kann man die Kopfzahl-Repräsentation allmählig um alle Bedeutung bringen, durch die Organisirung von landständischen, mit Bankprivilegium ausgestatteten Korporationen, denen man die Verwaltung der Staatsschulden überläßt". . . . .

Gegen solchergestalt (wie oben) verabredete und in der öffentlichen Meinung bereits fest begründete Gesetze und Maßregeln wird keine Majorität der sog. Kammern aufkommen und auf das Steuervotum beschränkt, aber nie befugt, das Budget zu verwerfen b), werden sie bald alle Macht und Bedeutung verlieren.

Aber nicht bloß in Ansehung der Gesetzgebung, auch in der Administration muß allmählig die Mitwirkung solcher Vertrauensmänner in Anspruch genommen werden, um das Parteiwesen zu brechen und der Regierung eine neue Basis außerhalb der Büreaukratie zu bereiten. Endlich muß durch die Intervention einer Nationalhypothekenbank bei der Schuldentilgung, der Demokratie ein Damm und dem fressenden Krebsschaden der steigenden Verzinsungslast ein Ziel gesetzt werden" . . . . .

Möchte es dem Dr. v. Moy gefallen, diesen hier nur kurz skizzirten Gedanken, welche auf der Reflexion über die Ergebnisse der Geschichte und über die Zustände der Gegenwart beruhen, eine weitere Entwicklung zu geben, und möchte sodann der Reichthum einer solchen Saat auf einen fruchtbaren Boden in solchen Kreisen fallen, welchen Einfluß und Entscheidung in so wichtigen, die Rettung unserer gesellschaftlichen Zustände bedingenden Fragen zusteht!

a) Auch über die Zoll- und Handelsinteressen wurde in Oestreich der gleiche, höchst verständige Weg eingeschlagen.

b) Eben so wenig hätte der, z. B. in der badischen Kammer, lediglich durch die Unterwerfung der Minister unter die Volkssouveränetät eingeschlichene, nicht in der Verfassung enthaltene Mißbrauch der Detailbestimmung des Budgets bis zu der Anstellung eines Polizeidieners oder Anschaffung von Papier und Dinte herab von pflichtbewußten Dienern geduldet werden dürfen.

Ich drückte mich bei diesem Anlasse in folgender Weise aus: „Der Augenblick ist gekommen, in welchem die erste Kammer sich über die nächste Gestaltung unserer Verfassungszustände aussprechen muß. — Vor bald fünf Jahren habe ich auf die Nothwendigkeit hingewiesen, die Zusammensetzung der ersten Kammer auf ein Prinzip zu gründen, was der Gesetzgeber versäumt hat. Hätte sich mein Vorschlag der Zustimmung der damaligen ersten Kammer zu erfreuen gehabt, so wäre es vielleicht nicht so weit gekommen, daß ein Mitglied des Staatsministeriums, Herr Staatsrath Mathy, von uns verlangen konnte (Sitzung vom 29. April 1848), wir sollten uns der Regierung gleichsam zu Dank verpflichtet fühlen, daß sie die erste Kammer, wie so manches Andere dem Andrange der Zeit, etwa den Wünschen oder Beschlüssen der Offenburger sog. Volksversammlung, nicht sofort zum Opfer gebracht hat. — Wir haben ihr dafür nicht gedankt. — Wir befinden uns, namentlich jene Mitglieder der Kammer, welche aus den ehemaligen Ständen hervorgegangen sind, mit diesen letztern in einer eigenthümlichen Lage: man spricht von unsern Privilegien, man feindet unsere politische Stellung an, man untergräbt aller Orten unsere ökonomische Lage. Welche Mittel der Vertheidigung haben wir? Wohl keine andern, als die Erfüllung unserer Pflicht, wie sie jeder von uns in sich trägt. Wo sind denn unsere Privilegien? Sie sind nur noch ein leeres Wort, womit man künstlich den Haß gegen uns zu nähren sucht. — Was sind unsere politischen Vorrechte? Sie bannen uns in diesen Kreis und schließen für uns hermetisch überall die Zugänge dahin ab, wo über die großen Interessen des Vaterlandes und Volkes endgültig entschieden wird. Fürwahr, so wenig wir einen Werth auf die bisherige Stellung gelegt haben, eben so gern werden wir aus dieser Lage scheiden. Mittlerweile wachsen aber die Ansprüche aller Art an uns, gesetzliche und andere über alles Maaß, während unser Recht und unser Eigenthum seit Jahren schutzlos bleibt. Und dessenungeachtet hält man uns für Anhänger der kaum abgelebten Zustände; man glaubt uns kein Unrecht anzuthun, wenn man uns unbedingt als geborne Feinde des Volkes brandmarkt. — Diese Stellung haben wir hinnehmen müssen, weil sie nicht zu ändern war. Sie bildet eigentlich das Ueberbleibsel unseres Privilegiums und keiner von uns wird sich ungern davon

trennen. Heute theilen indessen dieses Schicksal mit uns zahlreiche Gefährten, und nicht ohne Verwunderung müssen wir unter dieser Zahl Manchen erblicken, welcher einst muntern Laufes die Bewegung gegen uns willkommen hieß und theilte. — Wir stehen jetzt ganz unbefangen da. Wir haben Opfer bringen müssen und dieß erkannt; wir brachten diese Opfer ohne Klage, verlangen aber dafür wohl mit vollem Rechte, daß das Mißtrauen schwinde und die natürliche Anfeindung der Söhne des gleichen Landes ende ......

Eine Verfassung muß auf dem reellen Boden materieller Interessen ruhen. Ich sage, auf Interessen soll die ständische Vertretung ruhen und verstehe darunter nicht den Kampf einseitiger und engherziger Lokal- und Personalinteressen, welche die Ständesäle in einen Tummelplatz kleinlicher Befehdung umgestalten sollen, sondern die Verständigung über die großen Fundamente des Wohlstandes und der ächten Freiheit eines Volkes, hervorgegangen aus den ruhigen, klaren und gewissenhaften Berathungen der besten Männer des Landes, welche an seinem Wohlstand und seiner Freiheit ein wirkliches Interesse haben und die Mittel besitzen, und die Bedingungen erfüllen, durch welche diese Zustände geschaffen und erhalten werden können. — Diese großen Interessen sind vor Allem: das Grundeigenthum, die kleinere, gewerbliche Betriebsamkeit, der große Handel und die große Fabrikation. — Auf diesen Grundlagen möchte ich den Aufbau unserer ständischen Vertretung ruhen sehen; ich wünschte, daß mit überwiegender Vertretung des Grundeigenthums durch Grundeigenthümer, des Gewerbestandes durch Gewerbetreibende, des Handels und der großen Fabrikation durch Handels- und Fabrikherren das irrthümliche System der Kopf- und Parteivertretung, wie sie dermalen vorhanden ist, zu Grabe getragen werde; daß die ausschließliche Vertretung oft unfruchtbarer und verderblicher Ideen jener der Realitäten weiche; daß nicht durch monat- und jahrelanges Wort- und Papiergefecht Zeit und Geld umsonst vergeudet werde; daß die Schulweisheit angeblicher Gelehrten und die Spitzfindigkeiten der Männer des formellen Rechts nicht beinahe ausschließlich über Alles, einzig und allein entscheiden, was in das Tiefinnerste der Familien Qual und Sorge, Trostlosigkeit und Verzweiflung bringt; daß nicht in immer stei-

gender Weise das Volk den Staatsbeutel füllen müsse, alb ob ein Volk des Staates wegen vorhanden sei; daß, wie ein ausgeschiedener Staatsminister (Blittersdorf) jüngst öffentlich bestätigt hat, „die Verschwendung der Staatsgelder" aufhöre, „welche völlig in ein System gebracht war, da Regierung und Stände sich fortwährend abwechselnd Konzessionen machten, um auf Kosten des Staats" (soll heißen des Volkes) „ihre Phantasien zu befriedigen".

Wie gelangen wir zu diesem Ziele? — Vorerst durch Selbsterkenntniß dessen, was uns fehlt. Dahin führt, wie ich mit fester Ueberzeugung glaube, eine landständische Grundlage nach den genannten, großen materiellen Interessen unseres Landes. Diese Gliederung müßte in den Einzelstaaten beginnen, und im mächtigen Kreislaufe allmählig aufsteigen zu der hohen Sphäre, wo man die Gesammtgeschicke des großen Vaterlandes leitet, soll der Bau seiner künftigen Macht und Herrlichkeit fest gegründet werden. —

Alt-England führte auf diesen Grundlagen die erhabene und bewunderte Schöpfung seiner Staatseinrichtungen auf. Alle Parteien schweigen, sobald es das Interesse Alt-Englands gilt. Diese ruhen noch immer größtentheils auf dem geschichtlichen Grunde seiner Vertretung; aber die Geschichte lebt dort im Volke, in seinen Sitten und seinen Gesinnungen fort und an das, was gestern war, schließt sich das Heute an. — Auch der Franzose glüht für das, was er für das Interesse Frankreichs hält". (Die Herrschaft falscher und falsch aufgegriffener Begriffe, nach dem angeblichen Vorbilde Englands, hat in Frankreich nur das Verständniß über sein wahres Interesse getrübt, der nationale Sinn besteht dessenungeachtet und wird einst wohl auch das Rechte ergreifen, wenn die Klarheit der Begriffe wiederhergestellt ist.) „So lange, vor Jahrhunderten, der Deutsche den gleichen Sinn und das Verständniß für die Interessen Deutschlands bewahrte, herrschte fast allerwärts Deutschlands Gesetz. Leider ging uns in einer oft unsichern, geistig spekulativen Richtung der gemessene Takt für das verloren, was dem Vaterlande Noth thut. Nach Jahrhunderte langer Spaltung und nationaler Mißachtung darf uns dies nicht überraschen" . . . . . .

„Der Verfassungsausschuß werde in folgender Weise aus sieben Mitgliedern gebildet: Die Regierung ernennt dazu zwei, die erste

Kammer zwei und die zweite Kammer auch zwei Mitglieder. Die sechs Ernannten wählen einen Obmann. Alle diese Wahlen können jedoch weder auf ein dermaliges Mitglied des Staatsministeriums und des Staatsraths, noch der einen oder der andern Kammer fallen. — — Den bestehenden Kammern könnte unbezweifelt die Befugniß nicht abgesprochen werden, die Verfassungsänderungen in Uebereinstimmung mit der Regierung vorzunehmen, da sie die gesetzlichen Organe der Verfassung sind. Allein dieselben wurden nicht zu dem Zwecke berufen, die Verfassung zu reformiren; sie müssen also, da sie mit dem übrigen Volke unter der Verfassung stehen, sich damit bescheiden, die gesetzlichen Einleitungen zu treffen, daß die Reform der Verfassung, unabhängig von dem Staatsministerium und den jetzigen Kammern vorgenommen werde, damit das Volk eine Garantie habe, daß dieses wichtige Werk durch völlig unbefangene und unabhängige Männer vorbereitet werde. — Ich glaube, daß sie dieß dem Lande schuldig sind, wenn man bedenkt, daß die Dauer des Landtags 13 Monate schon übersteigt, daß kaum ein Ende vorgesehen werden kann", (das Ende war die gewaltsame Verjagung der Regierung und der Kammern durch ein Ungefähr, nachdem längst vorbereitet der Sturm bei jedem Anlaß ausbrechen konnte, ohne daß ein Widerstand aus eigenen Kräften mehr möglich war) „daß endlich eine neue Zeit dazwischen liegt die, wie eine ungeheure Kluft, die Menschen und die Dinge schied". . . . . . .

Eine weise und wohlwollende Regierung hatte, wenn sie die Vorschläge der Motion unterstützte und durchzuführen versuchen wollte, es nicht nur in ihrer Hand, ein gutes Wahlgesetz damit einzuleiten und entweder zu dessen Berathung die Kammern wieder, oder nach dem neuen Wahlgesetze eine neue Versammlung zu berufen. Es war nirgends ausgesprochen, daß eine konstituirende Versammlung nach der Kopfzahl gewählt werden müsse, — mein Vorschlag nöthigte auch die Regierung nicht, die Beschlüsse geradezu anzunehmen, welche aus dem Verfassungsausschusse oder der künftig berathenden Versammlung hervorgehen würden. Sie hätte aber den großen Vortheil erlangt, sich und die Kammern, welche jeden Halt im Lande verloren hatten, nicht allmählig hinsterben sehen, oder dem immer ungestümmern Verlangen nachgeben zu müssen; eine konstituirende Versammlung zu berufen und zwar

ohne alle Bürgschaft für die Zukunft, konnte auf dem betretenen Wege immer weniger vermieden werden; diese Berufung wäre auch wohl unzweifelhaft erfolgt, wenn die Ungeduld der „Unverständigen" das gemeinsame Ziel nicht zu schnell hätte erreichen wollen und mithin verfehlte.

Meine Motion wurde aber nicht einmal in Berathung gezogen, weil es viel bequemer ist, sich in dem breit getretenen Geleise zu bewegen, als mit Selbstüberwindung und Thatkraft den Weg des Verderbens zu verlassen, so lange man eben nicht gewaltsam aus den Genüssen eines Tageslebens herausgerissen wird.

Staaatsrath Bekk, welcher der Berathung beiwohnte, verkannte das nicht, was Beherzigenswerthes in den geäußerten Gedanken über das künftige System der Vertretung liege, wollte sich aber nicht darauf einlassen.

Seine Einwendungen bezogen sich zunächst:

1) Auf die Unmöglichkeit für eine Verfassungskommission „nach eigenen Heften zu verfahren", indem von der Annahme des Entwurfes Alles abhänge, es mithin gleichgültig sei, wer ihn ausarbeite, deßhalb er gegen die Zusammensetzung einer solchen Verfassungskommission nichts zu erinnern habe. Diese werde aber keinen Entwurf ausarbeiten, noch die Regierung einen solchen vorlegen, von dem sie im voraus wüßten, daß er nicht angenommen werde. Man müsse „nicht leeres Stroh dreschen", sondern erwägen, was möglicher Weise durchgesetzt werden könne.*)

Die Annahme, daß die zweite Kammer auf einen solchen Vorschlag nicht eingehen werde, hatte allerdings große Wahrscheinlichkeit für sich, besonders wenn die Regierung selbst nicht geneigt war, diesen Ausweg zu ergreifen. Uebrigens war die Lage der zweiten Kammer keine so vortheilhafte, daß sie nicht eben so gut als die Regierung hätte wünschen müssen, der Verlegenheit enthoben zu werden, gegen das Prinzip, worin ihre Macht lag, d. h. gegen den sich immer lauter kundgebenden „Volkswillen" im Amte zu verharren. Die meisten Mitglieder der zweiten Kammer hatten, wenn eine konstituirende Versammlung einberufen

---

*) Möglich blieb am Ende nur noch die Vertreibung des Großherzogs und die Revolution.

wurde, nur geringe Aussicht, wieder gewählt zu werden; diese Aussicht mußte sich mit jedem Tage der steigenden Aufregung vermindern*). Wenn die Mehrheit der zweiten Kammer ihre Lage richtig erkannte, so mußte ihr mithin ein Vorschlag willkommen sein, der ihre Wirksamkeit nicht ganz beseitigte und doch geeignet war, sie einer falschen Stellung zu entheben.

2) Das Gespenst einer konstituirenden Versammlung schwebte aber von allen Seiten vor und bildete den wichtigern und zweiten Einwand des Staatsraths Bekk.

Ich lasse ihn hier selbst reden, weil die ganze Richtung seines politischen Systems, neben augenscheinlichen und anerkannten Widersprüchen sich darin kundgibt:

„Die Gründe, welche man sonst für die konstituirenden Versammlungen anführt, liegen hauptsächlich in dem Princip der Volkssouveränetät und in dem Zustande der Revolution, in welchem wir uns befunden haben. In ersterer Beziehung hat man gesagt, das Volk sei berechtigt, sich diejenige Verfassung zu geben, welche es für gut finde. Ob man zumal den einzelnen deutschen Stämmen, welche nur Theile des größern Ganzen sind, eine solche unbeschränkte (?) Souveränetät beimessen will? überlasse ich Ihrem Ermessen. Mir scheint, daß eine solche Machtvollkommenheit der einzelnen Stämme praktisch durchgeführt, zum Zerfalle führen müßte. Ueberhaupt wüßte ich mir nicht zu erklären, wohin es führen solle, wenn das Volk jederzeit durch neue Wahlen eine Versammlung berufen könnte, welche ganz selbstständig Aenderungen der Verfassung vornehmen würde. Dieser Satz ist ein sehr bedenklicher, eine Wurzel des ewigen Drunter und Drüber; von einer Stabilität der Grundrechte (!?) und Formen, von einer Sicherheit (!?) der öffentlichen Zustände könnte keine Rede sein.....

„Es wäre thöricht abzuläugnen, daß wir uns im März 1848 im Zustande der Revolution befanden. Wenn dies auch nicht in dem Sinne der Fall war, daß ungezügelte Volksmassen formell herrschend waren, indem die Versuche hiezu mißlangen, so war es immerhin eine geistige Revolution, in welcher die Begriffe von Gesetz und Ordnung erschüttert und gelockert, die Autorität der

*) Sie durften damals gewiß nicht hoffen, unter dem Schutze der preußischen Bajonette auch restaurirt zu werden.

gesetzlich bestehenden Gewalten gelähmt war und ein stürmischer Geist die Massen durchdrang. Diese Thatsachen können wir nicht bestreiten. Eine andere Frage ist aber die, ob es staatsklug sei, diesen Zustand fortbestehen zu lassen (?), beziehungsweise auf das neue herbeizuführen, oder ob es nach der jetzigen Lage der Dinge besser sei, Alles zu fördern, was zu einer Beruhigung der Gemüther führen kann". (!?) (Allerdings, aber mit welchen Mitteln?)

„Es frägt sich, ob man der Ansicht ist, daß die Berufung einer konstituirenden Versammlung dienlich sei, den Zustand des Friedens und der Ruhe zu begründen (?) oder den entgegengesetzten Zustand herbeizuführen. Man kann sagen, der Volkswille, weil er selbst neu ist, muß einen neuen Ausdruck haben, deßwegen sind neue Wahlen nöthig. Es liegt hierin etwas Wahres (?!); aber in den **Wirkungen** täuscht man sich sehr, wenn man glaubt, das Volk (!!?) werde sich nun auch freiwillig demjenigen hingeben, was von dem neu erwählten Körper beschlossen wird. (?) Die Erfahrung hat überall das Gegentheil gelehrt."

Staatsrath Bekk zeigt zum Beweise, dessen es bei mir gar nicht bedarf, auf das Beispiel der Nationalversammlung hin, wie „der Geist des Negirens und der Destruktion durch die Neuheit der Wahlen nicht befriedigt werde" und die große Mehrheit der Nationalversammlung nun eben so geschwächt und verdächtigt werde, wie wenn es ein längst bestehendes Haus gewesen wäre.

Für das System von zwei gewählten Kammern spreche das Beispiel Belgiens. (!?)

Staatsrath Bekk erkannte alle schlimmen Folgen einer konstituirenden Versammlung, worüber er sich bei andern Anläßen noch bestimmter aussprach und hatte nichtsdestoweniger die Reichsverfassung und das Einführungsgesetz angenommen, nach welchem eine konstituirende Versammlung bevorstand, wenn sich die Kammern nicht über eine Versammlung einigen konnten, die nach der eigenen Ansicht des Ministers nicht anders als aus der Kopfzahl hervorgehen, also alle die Gefahren bieten würde, welche Staatsrath Bekk mit ganz wahren Farben geschildert hatte. — Meinen Vorschlag, der gerade geeignet war, über diese Klippe hinwegzuführen und wenigstens den Anstoß zu einer richtigern Grund-



lage für ein neues Wahlgesetz zu geben, also eine konstituirend[e] Versammlung in der gefürchteten Weise zu umgehen, wiesen Re[-] gierung und die Hälfte der Kammer zurück, weil sie sich vo[r] einer konstituirenden Versammlung fürchteten!!! —

Ich will nur noch kurz erwähnen, welches Schicksal die Frag[e] in der zweiten Kammer hatte; wo sie am 10. Februar 1849 be[i] Anlaß der Motion des Abgeordneten Baum „auf Vorlage eine[s] Wahlgesetzes zur Berufung einer verfassunggebenden Versamm[-] lung" zur Sprache kam.

Die Kammer beschloß nach dem Kommissionsantrag:

> „in kürzester Frist um ein Gesetz zu bitten, wodurch di[e] in den Grundrechten des deutschen Volks ausgesprochen[e] Aufhebung der Standesvorrechte ihre Anwendung auf un[-] sere Verfassung erhalte, beziehungsweise die Wahlordnun[g] für die künftige Landesvertretung festgestellt werde".

Dieser Beschluß mußte immer wieder zu der Frage führen[,] auf welche Grundlage eine oder zwei Kammern gebildet werde[n] sollten; es war unmöglich, die erste Kammer abzuschaffen und di[e] zweite Kammer bestehen zu lassen, wie sie war, mit 22 städtische[n] Abgeordneten auf 41 der Amtsbezirke *). Ein Wahlgesetz mußt[e] dieses Verhältniß so gut abändern, wie es die ständischen Trümme[r] der ersten Kammer niederwarf. Da blieb für eine oder zwe[i] Kammern immer nur die Wahl für die eine nach Köpfen un[d] für die andere mit Kategorien des Alters und Census. **) Au[-]

*) Vergl. 1. Abth. S. 73.

**) In der Sitzung vom 13. April 1849 legte die Regierung ein Ges[etz] über die Zusammensetzung beider Kammern vor, dessen Berathun[g] die zweite Kammer am 11. Mai vollendete und mit allen geg[en] sieben Stimmen annahm. a)

Nach diesem Gesetzentwurfe sollte es zwei Kammern geben, d[ie] erste mit 33 Mitgliedern, in welche ohne Rücksicht auf Stand, Ve[r-] mögen, Religion oder andere Verschiedenheiten (?) je[der] badische Staatsbürger gewählt werden könne, der 40 Jahre zurü[ck-] gelegt habe (die zweite Kammer nahm den Kommissionsvorschl[ag] an, der das Alter von 35 Jahren und dreijährigen Besitz des Staat[s-]

a) S. 9. u. 10. Beilagenheft und 10. Protokollheft der zweiten Kamm[er] von 1847—49.

diesem gebannten Kreise war nicht herauszukommen, und die verfassunggebende Versammlung thatsächlich vorhanden, suchte man auch dem Namen zu entgehen.

Die Berathung in der zweiten Kammer, obgleich sie neun Stunden dauerte, bot nichts wesentlich Neues dar; hingegen Lärm und Unordnung genug; in dieser Sitzung fanden die wüthenden Angriffe Brentano's auf Bekk statt, welche derselbe §. 158 bespricht. Die Kammer stellte sich auf die Seite des Ministeriums, das „Volk" auf die Seite Brentano's.

„Von hier an" (sagt Bekk S. 273) „wurden die Angriffe der revolutionären Presse und der (Volks-)Versammlungen gegen die Kammer noch heftiger und roher, als vor dem 10. Februar. Es

---

bürgerrechts festsetzte) und im vollen Genusse der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte sich befinde. a)

Die zweite Kammer mit 55 Mitgliedern, einem Alter von 30 Jahren und jenen Bestimmungen, welche das Reichsgesetz für die Wahlen des Volkshauses festsetzen werde.

Die Wahlen zur ersten Kammer gehen aus 11 Wahlbezirken hervor, welche je drei Abgeordnete wählen, und zwar nach Vermögensklassen, wovon die erste von Jenen gebildet wird, deren Steuerkapital wenigstens 12,000 fl. beträgt, die zweite Klasse von da bis herab auf 3500 fl., die dritte endlich aus dem Reste Solcher, die irgend eine Steuerquote entrichten. Nach vier Jahren tritt je die Hälfte der Mitglieder aus.

Die Abgeordneten zur zweiten Kammer gehen aus 55 Bezirken hervor; nach je zwei Jahren tritt die Hälfte aus.

Das politische Uebergewicht verbliebe damit gesetz- und naturgemäß der zweiten Kammer, für welche eigentlich keine andere Schranke aktiver und passiver Wahlberechtigung, als wie sie das Reichsgesetz bestimmen würde.

Ein Antrag Zell's und Böhme's auf irgend eine direkte Steuer für die Wähler wurde verworfen.

Wie Regierung und Kammer glauben konnten, mit diesem Wahlgesetze den Wirkungen einer konstituirenden Versammlung zu entgehen, erklärt sich eben so gut, wie es von dem Spieler begreiflich ist, der den letzten Satz wagt, mit dem er sonst ja doch nichts mehr anzufangen weiß.

a) Wohin eine solche geistlose Schöpfung führt, zeigt die Zusammensetzung der preußischen ersten Kammer, aus welcher die Mitglieder, wohl nur im Gefühle der vollständigen Nutzlosigkeit ihrer Opfer, schaarenweise austreten.

gehörte wirklich viel Aufopferung dazu, gleichwohl Stand zu halten und die Gesetze gaben nicht einmal ein Mittel an die Hand, die schändlichste Verunglimpfung und Herabwürdigung der Kammer gerichtlich zu verfolgen".!! —

Ich hatte dem Präsidenten Bekk nach der Sitzung des 20. Januar in dem Saale der ersten Kammer bemerkt: „in drei Monaten werden sie unter den ungünstigsten Verhältnissen eine verfassunggebende Versammlung berufen müssen". Ich habe mich geirrt; vier Monate aber waren nicht einmal abgelaufen, und der Großherzog mußte fliehen, Staatsrath Bekk und seine Kollegen mußten fliehen, die Kammern stäubten auseinander. — Brentano trat mit ungemessener Gewalt in die Regierung ein, um nach wenigen Wochen und unter noch viel heftigern und verdientern Anschuldigungen, als er sie gegen Bekk ausgestoßen hatte, von den eigenen Anhängern verjagt, flüchtig Geständnisse abzulegen, die wenn nicht von seiner Klugheit, doch von hinreichender Enttäuschung zeugen.

So und nicht anders will es das uralte Vergeltungsgesetz der Revolutionen.

Die Finanzmaßregeln des badischen Ministeriums.

Hatte der revolutionäre Geist die Rechtsgesetzgebung und die Verwaltung immer mehr durchdrungen, während die badische Regierung sich bestrebte, das äußere Auftreten der Revolution mit eigenen und fremden Waffen zu unterdrücken, so mußte die Finanzgesetzgebung davon nicht minder berührt werden. Einer der Koryphäen der Bewegungspartei, Staatsrath Hoffmann, war im März 1848 an die Spitze dieses Verwaltungszweigs getreten und gab während seiner kurzen Verwaltung den eclatantesten Beweis, daß die Prinzipien des Radikalismus unfähig seien, den Staatskredit zu sichern und die Quellen des öffentlichen Wohlstandes flüssig zu erhalten. Wie sehr dieser Beamte aber das Vertrauen der Revolution besaß, zeigte der Umstand, daß ihm die Leitung der Finanzen von der provisorischen Regierung zu Karls-

ruhe im Mai 1849 zugedacht war *), deren Uebernahme die Verhältnisse ihm, dem geflohenen Minister der Monarchie, wohl nicht gestatteten. Oeffentliche Blätter **) haben die Leichtfertigkeit

*) Siehe Häusser S. 397.

**) Die Karlsruher Zeitung enthielt nachstehende Bemerkung: „Im Publikum war viel davon die Rede, daß der Vorstand der Amortisations- wie der Generalstaatskasse den Herrn Finanzchef dringend, aber vergeblich um die Ermächtigung baten, Staatsgelder fortzuschaffen, d. h. retten zu dürfen." Staatsrath Hoffmann glaubte, sich gegen diese Anschuldigungen auf nachstehende Weise verwahren zu müssen: In diesen Worten liegt eine schwere Anklage gegen mich. Es liegt darin die Andeutung, als hätte ich die Rettung dieser Staatsgelder selbst hindern und damit dem Aufruhr noch Vorschub leisten wollen. Und die Bedeutung dieser Worte steigt mächtig durch den Ort, wo sie zu finden sind, in dem ersten Korrespondenzartikel von Nr. 29 der Karlsruher Zeitung. Es wurde aber nie und von keiner Seite eine solche Bitte an mich gestellt, die Vorstände der Kassen wußten beim Beginne der Revolution so wenig als ich anzugeben?, wie die Staatsgelder noch gerettet werden könnten. Uebrigens haben die Kassenbeamten während des Verlaufs der Revolution, ohne meine Ermächtigung, die sie zu solchem Zwecke nicht brauchten, durch ihr kluges Benehmen bedeutende Summen Staatsgelder gerettet, und hätten sicher noch mehr gethan, wenn es ihnen möglich gewesen wäre. Ich beabsichtige daher gegen den Verfasser des angeführten Artikels, eine Verläumdungsklage zu erheben und habe deßhalb bereits die Redaktion der Karlsruher Zeitung um Nennung des Namens desselben gebeten. Ueber mein Verhalten beim Ausbruch der Revolution hinsichtlich der Staatskasse habe ich schon im September vergangenen Jahres auf erhobene Aufforderung eine Erklärung zu den Akten des Ministeriums gegeben, welche wohl der nächsten Ständeversammlung zur Beurtheilung wird übergeben werden.

Karlsruhe den 4. Februar 1850.

Karl Hoffmann,
vom März 1848 bis nach der Revolution von 1849
Chef der Finanzen.

„Die Redaktion der Karlsruher Zeitung bedauert lebhaft, daß jener Artikel, der voraussichtlich zu unangenehmen Erörterungen führen mußte, durch ein rein zufälliges Versehen zum Abdruck kam."

Am 13. Mai Morgens waren die Vorfälle in Rastatt, Lörrach, Freiburg u. s. w. zu Karlsruhe schon bekannt, Staatsrath Bekk überschaute", wie er sich der Offenburger Deputation am 13.

bezeichnet, mit welcher Hoffmann bei seiner Flucht die Staatsgelder den Feinden seines Fürsten und des Landes preisgab. Eine Beurtheilung des badischen Finanzwesens ist hier nicht am Platze *); ich werde wie überall nur beispielsweise einzelne Mißgriffe hervorheben, welche das Vertrauen der Einsichtsvollern und nicht unmittelbar dabei Betheiligten im Lande zu der Regierung schwächen mußten, wären sie derselben auch noch so ergeben gewesen.

Die Grundanschauung, welche dem Finanzsysteme der Revolution entspricht, ist die Steuererhebung **) nach einer Skala des

---

Mai Morgens 6 Uhr gegenüber erklärte, „allerdings die Lage, in welche die gesetzliche Gewalt durch die demokratischen Volksvereine in Verbindung mit den durch Wühlerei meuterisch gemachten Truppen gerathen sei." (S. 306) Um 8 Uhr wurde Staatsministerialsitzung gehalten, welcher Staatsrath Hoffmann beiwohnte und die gefährliche Lage der Regierung auch dort erkannt. (S. 309) Karlsruhe blieb bis Abends ruhig, eine Frist war gewonnen, um die Staats- und Kriegskasse in Sicherheit zu bringen. Der Eifer der Großherzoglichen Hofbeamten z. B. wußte noch im Laufe des 14. Mai, wie es heißt, das reiche Silber aus dem Schlosse zu schaffen. Viele Privatpersonen benützten die Zeit, um ihre Habseligkeiten auch zu flüchten. Was Andern möglich war, sollte, wie anzunehmen ist, auch dem Chef der Finanzen, an der Spitze eines zahlreichen Personals, haben möglich werden können?

*) Ich werde vielleicht später die staats- und volkswirthschaftlichen Verhältnisse Badens zum Gegenstande einer besondern Ausführung machen.

**) In den sogenannten konstitutionellen Staaten wachsen die Staatsausgaben in's Unglaubliche an, weßhalb auch immer bald neue Schulden gemacht, bald neue Steuern eingeführt, oder die bestehenden erhöht werden müssen. Dieß hat in der Centralisation aller Verhältnisse seinen natürlichen Grund und ist deren ganze erschreckliche Wirkung. Dem Staate liegt, nach dem Gedanken der Centralisation ausschließlich ob, für alle Bedürfnisse im Großen und Kleinen zu sorgen; die Kirche, die Schule, die Gemeinden, ohnehin Kleinabdrücke des großen Staats, Korporationen, die „freien" Staatsbürger, sie alle dürfen gleichsam nur athmen durch das Organ des Staats. Dieß kostet Geld; „Freiheit ist theuer," pflegen die Constitutionellen zu sagen. Dazu kömmt, daß die neue Finanzwirthschaft eigentlich nur einen Tauschwerth mehr anerkennt, höchst bequem und einfach zu buchen: das Geld. Dieser Tauschwerth wird in Zeiten der Geldkrisen um so theuerer, als er allein ode

Vermögens oder der Einnahme mit möglichster Beseitigung aller indirekten Steuern. Ein Uebergang dazu lag in dem Versuche,

gar neben Papier vorhanden ist, und alle andern Werthe im Preise sinken. Von Jahr zu Jahr entstehen oder ersinnt man neue Bedürfnisse; die Anzahl der Beamten zu so ausgedehnter Regiererei und Beaufsichtigung aller Verhältnisse, die Einführung neuer Gesetze, die stets neuen Organisationen, die neuen Bauten, die Anforderungen aller Art, die Erhaltung der Verarmenden im Großen erfordere einen in's Ungeheure unaufhaltsam wachsenden Aufwand. Da entsteht natürlich die Frage: woher nehmen wir die Deckungsmittel? Die Antwort findet sich bald: „bei den Reichen." Daher Kapital-, Vermögens-, Einkommensteuer u. s. w. Wie bildet sich der Reichthum?: durch ehrlichen Erwerb und durch Wucher.

Der ehrliche Erwerb liegt in der getreuen Berufsthätigkeit eines Jeden; das ehrliche Einkommen entspringt aus Grundstücken, Gewerben und mäßigen Zinsen. Sind die Produkte werthlos, stocken die Gewerbe, fließen die Zinsen nicht, sei es wegen schlechter Gerichtshülfe oder aus Unvermögen, so versiegen allmählig die Einnahmsquellen des reichsten ehrlichen Mannes. Werden die Einnahmsquellen des Wuchers ergiebiger sein? Wohl möglich; denn für den unredlichen Gewinn öffnet sich in solchen Zeiten eine furchtbar üppige Ernte; es häufen sich die Reichthümer in den Händen der Wucherer aller Glaubensbekenntnisse; sie wissen sich für die zu ihrem Gewinne verhältnißmäßig kleinen Steueropfer vollkommen schadlos zu halten, den Geldsuchenden gegenüber: manche derselben gelten der Finanzweisheit und dem neidischen Publikum nichtsdestoweniger für reich a). Die unmittelbare Folge solcher Verhältnisse ist die steigende Armuth, weil der Ausfall in den Einnahmen der opferwilligern Besitzenden die Arbeit und den Verdienst; vermindert.

Karl Ludwig von Haller durfte mithin in seiner neuesten Schrift (die wahren Ursachen und einzig wirksamen Abhülfsmittel der allgemeinen Verarmung und Verdienstlosigkeit. Schaffhausen bei Hurter 1850) mit aller Wahrheit sagen:

„Die allgemeine, immer wirkende Ursache der zunehmenden Verarmung und Verdienstlosigkeit liegt offenbar in nichts Anderm, als in der systematischen Schwächung, Beraubung und Vernichtung

a) Mir sind Fälle bekannt, daß selbst größere Gutsbesitzer zu Anleihen in Baden schreiten mußten, um Steuern und Gemeindeumlagen zu decken: sie heißen „reich" und waren den kommunistischen Gelüsten verfallen. Höhere Staatsdiener fanden die Landeszustände hingegen ganz erträglich, wenn sie im Besitze barer Gehalte, um Spottpreise alle Lebensbedürfnisse erwerben konnten.

die Accise von Schlachtvieh, Wein und Bier, sodann das Weinohmgeld durch Aversen zu ersetzen. Eine kurze von Sachverständigen vorausgesetzte Erfahrung hat gezeigt, daß dadurch ein sehr beträchtlicher Ausfall (von einigen 100,000 fl. jährlich) neben dem Verluste einer bisher stets in der Zunahme begriffenen Einnahme der Staatskasse verursacht wurde, daß der Vortheil, ohne genügenden Grund dem größern Gewerbsbetriebe, mitunter der Unredlichkeit, nicht dem Publikum zugut kam, und die Belästigung der Betheiligten von einer Seite zwar vermindert wurde, hingegen in ein Gezänke der Personalinteressen, das sich in Orts-Bezirks-Kreisvereinen und endlich Kreisausschüssen*) entladen sollte, umzuschlagen drohte. Diese Gesetze ohne Lebensfähigkeit, verfielen auch bald wieder ihrem verdienten Geschicke.

Die Einführung der Kapitalsteuer war von der ersten Kammer wiederholt durch Ablehnung der darauf bezüglichen Adressen als ungeeignet betrachtet worden. Am 30. Juni 1848 nahm die erste Kammer den Gesetzentwurf an, nachdem die gründlichste Berathung zum dritten Mal binnen 6 Jahren die Nachtheile einer

---

aller derer, die Arbeit und Verdienst geben könnten und geben wollten, wenn sie noch die Mittel dazu besäßen."

Die revolutionäre Finanzwirthschaft richtet diejenigen zu Grunde, welche besitzen, um sie denjenigen gleich oder noch elender zu machen, welche nicht besitzen. Der konstitutionelle Liberalismus nennt Dieß wissenschaftlichen Fortschritt; er vernichtet damit den ehrlichen Besitz und überliefert die Völker entweder dem unersättlichen Wucher, oder so weit als möglich dem Vandalismus kommunistischer Versuche. Möchte man erkennen, daß nicht der Reichthum an sich fluchwürdig ist, sondern es erst durch fluchwürdige Verwendung wird. Die Verwendung liegt aber in dem freien Willen des Menschen; deßhalb ist nicht das Zwangsgebot des Staats, sondern das lebendige Gesetz der Liebe die beste Bürgschaft für die einzig mögliche Ausgleichung in den Verschiedenheiten des Besitzes! —

Nur in der Aenderung der Regierungsweise, in dem Aufgeben des absoluten Staats, und in der Herstellung relativ individueller und korporativer Selbstständigkeit ist Heil zu suchen gegen die Uebel der Finanzen und der Völker überhaupt.

*) Ganz übereinstimmend mit dem Gedanken der Selbstregierung des Volkes, nämlich der absoluten Herrschaft des Begriffes „Volk", d. h. der Demokraten über alle Einzelnen.

Steuer dargethan hatte, welche nur das Kapital theuer macht und die Last des ohnehin bedrängten Geldsuchenden erhöht, indem sie in den meisten Fällen zu einer Steigerung des Zinsfußes führt, also auf den Zinsgeber fällt und dem Zinsenempfänger den Vorwand leiht, höhere Verzinsung zu verlangen.

Hunderte von Beispielen haben gezeigt, wie der Wucher in Baden der angeblichen Gleichheit der Besteuerung auf dem Papiere spottet *).

Die entschiedensten und verdientesten Angriffe erhielt in der ersten Kammer der Gesetzentwurf über die wachsende Einkommensteuer. Die Bestimmungen dieses Gesetzes waren so augenscheinlich geeignet, nicht allein den Kredit im Allgemeinen zu untergraben, sondern den Angebereien und Verdächtigungen auf der einen Seite Thüre und Thor zu öffnen, den Verheimlichungen Uebelwollender auf der andern Seite hingegen viele Mittel an die Hand zu geben, daß mehrere Handelskammern, z. B. jene von Mannheim und Heidelberg, Schritte thaten, um den unheilvollen Wirkungen dieses Gesetzes zu begegnen. Dasselbe erfuhr auch das seltene Schicksal, in der ersten Kammer zurückgewiesen zu werden.

Obgleich nun die Regierung sich daran nicht zu kehren brauchte, weil nach §. 61 der Verfassung die Mehrheit der Stimmen beider Kammern zusammengerechnet in Finanzsachen entscheidet, so ließ die Regierung dieses Gesetz dennoch fallen, und legte dafür einen andern Entwurf zu Einführung einer außerordentlichen Vermögenssteuer vor, der, nicht minder ungünstig durch den trefflichen Bericht des Geheimenraths von Marschall beurtheilt, nochmals zurückgezogen, abgeändert und endlich auch von der ersten Kammer deßhalb genehmigt wurde, weil die Finanznoth immer stieg und die Steuer nur als vorübergehend angekündigt war.

Die Vorlage des Vermögensteuergesetzes hatte mit jenem der frühern Einkommensteuer in sofern dieselbe Grundlage, als der Steuerpflichtige die Fassion seines Vermögens auf Ehre und Gewissen abgeben sollte. Dieser Angabe hatte aber die Gesetzge-

---

*) Finanzpräsident Regenauer hat in einer trefflichen Rede (Februar 1845) in der ersten Kammer die Gründe zusammengestellt, welche gegen die Kapitalsteuer sprechen. Binnen einem Jahre wurde dieselbe in Baden dreimal erhoben.

bung nicht vollständig getraut und mochte gute Gründe haben, derselben nicht zu trauen; sie hatte daher die auf „Ehre und Gewissen" ertheilte Fassion der Prüfung und allenfalsigen Rektifikation eines Schatzungsraths unterworfen und in Klagesachen dem „Volksgericht", d. h. dem Erkenntniß der aus Volkswahlen hervorgegangenen Steuergeschworenen, welche so ziemlich unbedingt über die Rechte und den Beutel, ja über Ehre und Gewissen des freien Volkes hätten verfügen dürfen *). Der Kommissionsbericht der ersten Kammer **) konnte daher mit vollem

---

*) Ich drückte mich in der Sitzung vom 5. Juli 1848 in der ersten badischen Kammer über das Gesetz zur Einführung von Steuer-Schwurgerichten u. A. auf folgende Weise aus:

„. . . . . Der Versuch, die Volkssouveränetät in Bezug auf die Besteuerung praktisch zu machen, liegt in dem vorliegenden Gesetze, und deßhalb schon finde ich es verwerflich. Man denkt sich den einzelnen Pflichtigen der Gesammtheit für die genaue Angabe und Ablieferung seiner Steuerquote verantwortlich und stellt ihn unter die Kontrole und das Richteramt gewählter Bürger".

„Damit hat man angeblich der Freiheit eine Huldigung gebracht, daß man den Einzelnen allen Vexationen Preis gibt und eine täuschende Wahl zum Deckmantel eines gesteigerten Despotismus macht". . . . . . .

„Man wirft der Gährungsstoffe nur noch mehr in die Bevölkerung, die Steuern werden nicht reichlich fließen, ihre Ader stockt, weil das Vertrauen schwindet. Der Pflichtige hat es nicht mehr, wie bisher, mit den Einzelnen zu thun, er ist den Argusaugen Aller ausgesetzt. Jeder kann in Jedem einen Feind, einen Auflauerer, einen Angeber und Richter erblicken, der in das Innerste seiner Verhältnisse einzudringen berechtigt ist! Mancher Unbefangene und Redliche wird sich in solchen Fallstricken verwickeln, während der schlaue Unredliche Auswege aller Art, noch mehr als bisher finden wird, um den Verbindlichkeiten nicht weiter zu entsprechen, als ihm zusagt". a) . . . . . .

a) Unverkennbar ist die oft beklagte Gesinnungslosigkeit des Volkes die Wirkung der Fiktion des Volkswillens, indem sich zumal der friedliche, ruhige Bürger durch das Geschrei herrschsüchtiger Parteien leicht einschüchtern läßt und namentlich in politischen Fragen, welche der großen Mehrzahl, der Natur der Sache nach und sehr praktisch,

**) Siehe den Bericht des dermaligen Präsidenten des Ministeriums des Innern, von Marschall; S. 41 des dritten Beil.-Hefts der Versammlung der ersten Kammer.

Rechte behaupten, daß das Einkommensteuergesetz zu „unabsehbaren Mißverhältnissen führe", das vorgesetzte Ziel verfehlen würde, mithin unausführbar und deßhalb nicht annehmbar gewesen sei.

„Und also wieder Wahlen!" ......

„Wie lange glaubt man noch den Freiheitsdurst des Volkes nach wirklichen Rechten mit solchen formellen Dingen stillen zu können? Ueberall gibt sich unabweisbar ein entgegengesetztes Bedürfniß in ungewöhnlicher Aufregung kund und unsere Freiheitsmänner glauben noch mit abgenützten Formen und Zahlengruppirungen das Volk zügeln und gängeln zu können? Man lasse doch einmal Jedem sein Recht und seine Freiheit und wolle dem Volke nicht glauben machen, es sei frei, wenn die Vertreter der ideellen Interessen, also meist Advokaten und Professoren, ohne Vollmacht, aber im Namen des souveränen Volks, nach künstlichen und verfälschten Wahloperationen die wirklichen Interessen beherrschen und bedrücken"......

Das Nachtheilige eines solchen inquisitorischen Verfahrens in Steuersachen suchte ich u. A. auf folgende Weise darzuthun:

„1) In Bezug auf den Handel. — Die Hauptgrundlage, oft die einzige eines Handelsgeschäfts, ruht auf dem Vertrauen in die persönliche Befähigung des Geschäftsinhabers, d. h. auf dem Kredit. — Dieser ist die durchlaufende Ader, die neben noch so großen materiellen Mitteln, aller Thätigkeit fortdauernde Befruchtung zuführen muß. Wo die Geldmittel fehlen, ist der Kredit nur eine um so höhere Nothwendigkeit. Und wo fehlen die materiellen Mittel nicht mehr oder minder? Der Kaufmann, der Güter empfängt und sie

höchst gleichgültig sind, lieber keine Meinung hat, damit er es ja mit Niemandem verderbe.

Ein sehr reicher Bewohner des Oberlandes hatte zur Zeit des Struveputsches, wie die Meisten auf Blind's Befehl, eine rothe Fahne ausgehängt. Als ein sehr wohl gesinnter Mann die Bedeutung der rothen, von Blind proklamirten Republik auseinandersetzte, erschracken Alle heftig; der reiche Mann aber meinte, man könne doch nicht wissen, wie die Sache ablaufe, da schade es nicht, neben der schwarz-roth-goldenen Fahne auch eine rothe hängen zu lassen. Vor der Schlacht von Staufen hatte das Rebenblut die Gesinnungen des Gesinnungstüchtigen so sehr geröthet, daß er dem Rathgeber bemerkte, er sollte ihn eigentlich „als argen Aristokraten erschießen lassen, die Aristokraten in der Stadt (Freiburg) trügen die größten schwarz-roth-goldenen Kokarden; also seien dieß die aristokratischen Farben". Nach der Schlacht von Staufen, als der Mann eingesperrt wurde, berief er sich auf das Entlastungszeugniß dessen, den er hatte wollen erschießen lassen, um zu beweisen, daß er in der That eine schwarz-roth-goldne Fahne ausgehängt habe. Der früher Bedrohte war so gutmüthig, dieß Zeugniß ohne Zusatz abzugeben.

Das neu vorgelegte Vermögensteuergesetz trug in sofern einen andern Charakter, als wenigstens die Hauptschwierigkeit beseitigt war, nach welcher der zu Besteuernde eine Fassion seines reinen

---

wiedergibt, ist der Träger fremder Bedürfnisse und bewirkt die Ueberlieferung auf der Grundlage des Kredits. Für den Großhandel kann der Umfang der beträchtlichsten Summen nicht ausreichen ohne Herbeiführung einer Stockung in der Zirkulation des Geldes. Der Kredit füllt die weitern Lücken, selbst in den günstigsten Verhältnissen und zwar hier am meisten aus. . . . . „Der Kredit ist dargestellt im einfachen Mittel des Wechsels. Sie hören täglich Klagen über Geldmangel, über Verschwinden des baaren Geldes. Hat ja doch selbst eine taktlose Stelle einer gut gemeinten Regierungsverfügung von Verstecken des Geldes u. dgl. gesprochen, und damit gleichsam den Besitz im Allgemeinen verdächtigt. Mag hie und da ein ängstlich Besorgter ein paar Gulden vergraben oder verstecken, dieß äußert noch keinen (entscheidenden) Einfluß auf den großen Geldmarkt. Die Kreditlosigkeit ist die wahre, ungeheure Ursache der Stockung in der Zirkulation des Geldes. Diese Erscheinung erklärt sich ganz einfach dadurch, daß in Folge großer und allgemeiner Unsicherheit der Wechselverkehr gehemmt ist; wenn auch nur die unerläßlich nothwendige Vermittlung der Tauschwerthe stattfindet, wie sich denn der zeitliche Handel auf dieses äußerst Nothwendige in der That beschränkt, so werden die (verhältnißmäßig zu einem belebten Handelsverkehr geringen) Baarsummen in diesen höhern Verkehrsregionen fast absorbirt, weil das erschütterte Vertrauen keine Wechsel, sondern baare Geldsendungen nöthig macht".

(Rechnet man hiezu den Rückschlag der verminderten Staatseinnahmen, während die Ausgaben systematisch steigen, so ziehen natürlich die Staatskassen immer mehr Baarsummen an sich, wodurch sich das Geld für den Privatmann, der ebenfalls welches suchen muß, um den wachsenden Ansprüchen der Steuern in allen Gestalten und anderer Art zu genügen, während seine Einnahmen meist immer weniger flüssig werden, nothwendig vertheuert. In Basel, Frankfurt und andern Handelsstädten häuften sich nichtsdestoweniger in den letzten Jahren ungeheure Baarsummen, welche nunmehr Anlage suchen, und da der Privatkredit noch immer nicht wiederkehrt, der Grundbesitz übermäßig belastet ist und der Handel stockt, diese Anlage häufig in Staatspapieren am besten zu finden glaubten, wodurch sich das Steigen derselben, gegen das natürliche Vertrauen mit Rücksicht auf die Weltlage im Allgemeinen erklärt, weil bis jetzt die Zinsen richtig bezahlt werden.)

„Dieses Verhältniß ist um so folgenreicher, je mehr Industrie

Einkommens selbst geben mußte; in den wenigsten Fällen wird dieß den Besteuerten, besonders in schwankenden Zeitumständen, welche gerade solche unpraktische Ausbeutungen hervorrufen,

---

und Handel vorher einen höhern Aufschwung genommen hatten. Der Handelskredit ist nicht nur schüchtern, er ist ungemein zart und einer Pflanze gleich, welcher das vorliegende Gesetz den Boden gewaltsam entreißen will, um sie, weiß Gott welchen plumpen Händen von Schätzungsräthen oder Schwurmännern zu überliefern. — Sie werden über das Schicksal dieser Pflanze nicht lange in Ungewißheit bleiben.

2) Die Gewerbe, zumal im größern Umfange der Fabrikation sind, wie wir täglich sehen, in der Lage, sich die Mittel ihres Betriebes ebenfalls durch Kredit zu verschaffen, selbst dann oft, wenn der Absatz der Erzeugnisse gerade nicht stockt oder fehlt; fremde Hülfe muß über die Zwischenräume der augenblicklichen Verlegenheiten jeder Art hinüberführen. — Es trifft also auch hier Alles ein, was ich von dem Handel gesagt habe. Selbst der kleinere Gewerbsmann bleibt nicht davon unberührt, wäre es auch nur durch die natürliche Rückwirkung der Lage des größern Geschäftsbetriebs auf ihn.

3) Die Urproduktion, namentlich der Landwirthschaft, bedarf allerdings (wenigstens im Allgemeinen) so reichlicher Geldmittel nicht, wie Handel und Gewerbe, weil ihre Einnahmen sicher und so ziemlich in gegebenen kurzen Fristen die Vorauslage wieder bringen. Sie kann auch gegen sicheres Unterpfand auf eigenes Besitzthum sich einen Betriebsfond verschaffen. Oft bedarf aber der Landmann neben der doppelt versicherten Summe weiterer Anleihen, etwa bei unverschuldetem Unglück, wie Mißwachs, Verlust an Vieh u. s. w. Er nimmt sodann ebenfalls zu dem Kredit seine Zuflucht. Wenn nun der Preis des Geldes steigt, und die landwirthschaftlichen Produkte in Preise fallen, so wird der Landmann in jeder Weise empfindlich getroffen. Wie schwierig wird für ihn und Andere die Einschätzung seines Vermögens zu dem Zwecke der Besteuerung! . . . . .

„Der Kredit verhüllt sich überall vor dem Auge der Neugierde, weil er vor ihr nicht (überall) besteht, nicht immer, weil er Mittel zur Benachtheiligung Anderer anwenden will, sondern weil er hofft, zeitweise ungünstige Erwerbsverhältnisse mittelst des Kredites glücklich zu bestehen, was tausendfältig auch gelingt. — Diese innern Verhältnisse sollten nun ungestraft, in Bezug auf Handel, Gewerbe und Ackerbau, an's Tageslicht gezogen werden? — Nimmermehr! . . . . .

Staatsrath Hoffmann beschränkte sich in seiner Erwiederung,

möglich sein; neben dieser Schwierigkeit belastete das Gesetz abe nicht nur das Gewissen gerade der Bessern unter den Steuer pflichtigen, sondern stellte dasselbe auch noch unter die Kontrol des Parteigeistes, des Privathasses, des Neides und der Ver dächtigung. Die „Nothwendigkeit“, Geld zu haben, die Hoff nung, daß die Last nicht dauernd sein werde, der Umstand end lich, daß die Steuer 12 Kreuzer von 100 Gulden Vermögen nich übersteigen werde, und 2000 Gulden von jedem Vermögen in Ab zug kämen, dieß alles siegte über die Bedenken; das Gesetz wurd am 27. April 1849, also etwa 14 Tage vor dem Ausbruch de Revolution, auch in der ersten Kammer mit Stimmenmehrhei angenommen.

Die zurückgekehrte Regierung traf die Einleitung, dasselb durchzuführen, stand jedoch von dem Plane aus guten Gründe ab, jedoch erst dann als die Erfahrung die gegen derartig Steuern erhobenen Bedenken nach verschiedenen Richtungen hi vollkommen gerechtfertigt hatte *).

Vereinswesen.

Das Bedürfniß der Vereinigung ist mit dem Bestande de menschlichen Dinge so innig verwebt, daß kein Machtgebot au Erden dasselbe ganz, sogar nur auf kurze Zeit zu unterdrücke vermöchte.

---

die Volkssouveränetät als eine von den Regierungen in Deutschla anerkannte Thatsache zu bezeichnen, welche die Reichsversammlu in Frankfurt proclamirt habe; das Gesetz führe keine Vexation mit sich, der Schatzungsrath dürfe nur, auf offenkundige Thatsach gestützt, belehren und erinnern, keine Bücher einsehen, nur Zeuge Sachverständige und öffentliche Urkunden als Beweismittel benütze mithin zerfalle Alles in sich selbst?, was bezüglich der Zerstörn des Kredits gesagt worden sei.“

Nicht die Einwendungen, sondern die Gesetzentwürfe Hoffman sind in sich selbst zerfallen.

*) Die Offenkundigkeit, mit welcher an manchen Orten die Vermögen verhältnisse Einzelner behandelt wurden, haben z. B. nur allzu g rechte Klagen hervorgerufen und nachtheilige Wirkungen gehabt.

Die ganze Grundlage staatlicher und gesellschaftlicher Ordnung überhaupt beruht auf Vereinigung, auf Verbindungen mit theils gleicher, theils auch ungleicher Berechtigung, die bald im freien Willen bald in der Nothwendigkeit liegen. — Die Lehre von der Souveränetät des Volkes stellte aber den Begriff absolut gleicher Berechtigung oben an; sie sollte im Staate, in der Kirche, in den Gemeinden, in den Gewerbsgenossenschaften gelten; es war daher natürlich, daß sich endlich das Verlangen kund gab, die gleiche Berechtigung auch auf die Familie auszudehnen. Dadurch wäre aber der Begriff der Familie, die auf wesentlicher Ungleichheit der Kräfte beruht, selbst zerstört, was auch in dem anerkannten Streben der folgerichtigern Anhänger des Grundsatzes der Volkssouveränetät liegt. Eine Vereinigung im Großen wie im Kleinen auf der Grundlage gleicher Berechtigung, ohne Rücksicht auf die geistige und materielle Verschiedenheit der Verbundenen, macht eine Vereinigung nicht mehr möglich; sie ruft höchstens einen Zwang hervor, welchem der freie Wille des Menschen entgegensteht. Die Natur ist mächtiger, als die Doktrine und durchbricht jede Schranke, die man künstlich zu ihrer Unterjochung zieht. Der absolute Staat duldete keine Selbstständigkeit der Kirche, des Adels, der Städte, der Gemeinden, der Gewerbsinnungen; man gelangte nach der Zerstörung aller Selbstständigkeit allmählig bis an die Gränze der Auflösung jeder gesellschaftlichen Einigung, also auch der Ehe und der Familie, und kann dagegen auf der andern Seite jene Vereine nicht oder nur mühsam bändigen, welche sich eben die Aufgabe setzen, durch revolutionären Zwang diese Auflösung gewaltsam zu beschleunigen. Der moralischen Macht der Volksvereine ist die badische Regierung erlegen. Ihre Häupter beherrschten die Gemeinden: die Väter, die Mütter, die Brüder, die Freunde der Soldaten standen freiwillig oder gezwungen unter dem Gebote der Volksvereine, das Militär mußte mithin früh oder spät ihren Einflüssen, wie geschah, unterliegen, und mit dem Abfall der Truppen war auch der äußere Untergang der badischen Regierung vollendet. Es gibt gegen die Unterwühlung politischer Vereine kein materielles Gegenmittel. Gegenvereine rufen im glücklichsten Falle einen Kampf hervor, es bilden sich zwei oder mehrere Lager, was zum Bürgerkriege und Bürgerblute führen kann; überall noch hat die Erfahrung gezeigt, daß die politischen

Vereine wohl den Umsturz bestehender Staaten herbeigeführt, aber nie verhindert haben. Dieß bewies die badische Revolution neuerdings, was ich näher entwickeln möchte.

Die Volksausschüsse und vaterländischen Vereine, welche aus der Volksversammlung zu Offenburg am 19. März 1848 hervorgegangen waren, übten eine öffentliche Gewalt aus und betrieben die Revolution *). Sie wurden am 4. Mai 1848 verboten, nachdem sie bis dahin Zeit gewonnen hatten, sich auszubreiten und festzusetzen. In Frankfurt versammelte sich im Juni 1848 ein Kongreß von Abgeordneten der deutschen demokratischen Vereine mit der offenen Tendenz, eine demokratische Republik zu gründen. Der Centralausschuß zu Frankfurt versagte der Nationalversammlung am 28. Juni 1848 seine Anerkennung und forderte die demokratische Minderheit der Paulskirche auf, sich loszureißen und selbstständig eine neue Reichsversammlung zu bilden. Es konnte nicht fehlen, daß Versuche in Baden gemacht würden, demokratische Vereine mit Mitgliedern der frühern vaterländischen Vereine zu gründen; das Ministerium verbot am 22. Juli 1848 auch die demokratischen Vereine. Da traten die Volksvereine und Märzvereine in's Leben, und als die Grundrechte den Deutschen das Vereinsrecht mit Beseitigung aller vorbeugenden Maßregeln gesetzlich einräumten, so entstand unter der Leitung Brentano's zu Mannheim der provisorische Landesausschuß der badischen Volksvereine, mit welchen sich die Märzvereine verschmolzen, und damit jene politische Gliederung, der gegenüber die Macht der bestehenden Regierung zusammenbrach **).

Das Ministerium, obgleich und mit vollem Rechte von den Gefahren dieses Zustandes durchdrungen, suchte vergebens Rath und Hülfe bei dem Reichsministerium ***).

---

*) S. Bekk. §. 134 ff.

**) S. Bekk. S. 234. und 3. Abtheilung. S. 178 ff.

***) Ich kann nicht umhin, die höchst merkwürdige Darstellung, wie Bekk §. 139. S. 236 von dieser Verlegenheit gibt, hier wörtlich anzuführen, weil nichts wohl ein schlagenderes Licht auf die Trostlosigkeit des „gesetzlichen" Widerstands gegen die grundrechtliche Begünstigung des „gesetzlichen" und ungesetzlichen Umsturzes wirft, als nachfolgende Stelle, wobei man sich nur wundern muß, daß der Grundirrthum, welcher nicht in den Entwicklungen, sondern in d

Das Ministerium des Innern schritt also selbstthätig dahin ein, daß durch eine Generalverfügung von den Volksvereinen abgemahnt und gegen Handlungen, welche die Gesetze verletzen, eingeschritten werden solle.

Zugeständnissen liegt, nicht erkannt werden will: ..... „die revolutionären Blätter pochten darauf, daß jetzt die Grundrechte gegen alle „Auflösungsversuche“ (der Vereine) der Regierung schützen. — Wegen des letztern Gesichtspunkts und da nach dem damaligen Stande der Dinge eine auch nur scheinbare!! Verletzung der Grundrechte alsbald zu bedenklichen Gewaltthätigkeiten geführt und in der Nationalversammlung einen in unsern Verhältnissen für die Regierung noch viel gefährlichern? Sturm hervorgerufen hätte, so wie ferner in Anbetracht, daß sich diese Vereine auch über andere Länder verzweigten, die Sache also eine gemeinschaftlich deutsche war, und das Reichsministerium nach dem oben erwähnten Cirkularschreiben vom 8. Oktober 1849 sich überhaupt des Vereinswesens annehmen wollte, — setzte sich das Ministerium des Innern durch Zuschriften vom 17. u. 21. Januar 1849, welch' letzterer zugleich die inzwischen zur Offenkundigkeit gekommenen Aufrufe des provisorischen Landesausschusses vom 7. u. 8. Januar beigelegt wurden, mit dem Reichsministerium in's Benehmen. Wir drückten die Absicht aus, diese Vereine, wenn die von der Regierung anerkanten Grundrechte nicht entgegenstehen, aufzulösen, da dieselben nach dem Aufrufe vom 8. Januar 1849 einen gewaltsamen Umsturz vorbereiten und für den Eintritt eines Ereignisses oder einer günstigen Gelegenheit den Sieg der republikanischen Sache sichern sollten. Hinsichtlich der Grundrechte wurde bemerkt, daß sie eine Auslegung!! zulassen, bei welcher das badische Gesetz vom 26. Oktober 1833 noch **daneben!** Anwendung fände. Das Letztere gestatte nämlich die Vereine im Allgemeinen ebenfalls, aber es gebe der Regierung das Recht, sie im einzelnen Falle wegen Gefährlichkeit aufzulösen. Eine solche Auflösung sei aber nun nicht als eine durch die Grundrechte ausgeschlossene vorbeugende, sondern als eine Regressivmaßregel zu betrachten. Das Reichsministerium, bei welchem ebenfalls verschiedene Ansichten!! geherrscht haben sollen, ließ sich **hierauf nicht ein**, deutete aber in seiner Erwiederung vom 25. Januar 1849 darauf an, daß die Staatsanwälte!! zu erwägen haben werden!!, „ob nach den **badischen Gesetzen** die Unterzeichner der Aufrufe zur Verantwortung zu ziehen seien.“

Während diese Herren erwägen, wächst natürlich die Macht der Vereine und liegt die Staatsgefährlichkeit klar selbst vor ihren Augen, so werden die Geschwornen zusammengerufen und läugnen ent-

Damit war allerdings so wenig gewonnen, als mit dem kühne Auskunftsmittel des Ministeriums, wofür das **Reichsministe rium nicht einstehen (!!) wollte**, die Grundrechte dahi auszulegen, „daß zwar das Verbot eines Vereines **wegen** Ge fährlichkeit seiner Richtung im Allgemeinen als eine (**gegen** ern

---

weder die Thatsachen oder die Strafbarkeit, weil z. B. die Sache sich im Laufe der Revolution zugetragen haben a).

„Das Ministerium des Innern machte sofort dem Justizministe rium von der Sache Mittheilung !!, daß ein Ausspruch des Gerich über die Einleitung einer Untersuchung gegen diejenigen, welche dur den Aufruf vom 8. Januar eine Umwälzung vorzubereiten, unte nahmen, erwirkt werde. Das Justizministerium stellte di Sache dem Staatsanwalte am Hofgericht des Unterrheinkreise zu, welcher aber begutachtete, daß **eine gerichtliche Verfolgun nicht begründet sei.**"

(Natürlich, die Revolution mußte doch erst gesiegt haben, damit ma ihr mit Regressivmaßregeln begegnen und sie strafen **könne!!** Ein große Anzahl ihrer materiellen und intellektuellen Urheber blieb nichts destoweniger straflos und in Ehren, nachdem die Revolution mi fremder Hülfe bezwungen worden war.)

„Gegen diesen dem Ministerium des Innern mitgetheilten Berich des Staatsanwaltes machte der Referent bei diesem Ministerium ein **widerlegende** rechtliche **Ausführung!!!**, welche **mit** Wie derholung des frühern Antrags dem Justizministerium zuging, wor auf dieses die Sache dem Hofgericht in Freiburg!!, wel ches nach dem Gesetze vom 16. Mai 1848, über alle seit März 184 begangenen, hochverrätherischen Handlungen zu erkennen hatte, zu rechtlichen Erledigung zustellte. Das Hofgericht machte eine Aus führung, daß diese Sache nicht zu seiner **Competenz!!** gehöre Das Justizministerium theilte dem Ministerium des Innern diese Aus**führung wieder mit**, und ehe das Letztere darauf eine wei tere Antwort gegeben hatte, trat die Mairevolution dazwi schen und machte der **Verhandlung ein Ende!!!!** —"

Während man vom Januar bis zum Mai sich über die Gesetzlich keit, Prävention und Repression, Competenz u. s. w. nicht vereinigen konnte fiel das Staatsgebäude ein. **Brentano**, mit den rabulistischen Kunst griffen innig vertraut, durch welche man Verbrechen begehen kann ohne die Gesetze formell zu übertreten, forderte den Minister in de Kammer auf, die Unterzeichner des Aufrufs gerichtlich zu belangen wenn man meine, daß darin etwas Strafwürdiges liege. (Bel S. 238)

a) Ein richterliches Erkenntniß nahm in Baden diesen Grund nach der Restauration in ein freisprechendes **Erkenntniß** auf

drohende Uebel) nur vorbeugende Maßregel zu betrachten sei, daß aber die Unterdrückung von Vereinen, wegen bereits begangener, gesetzwidriger Handlungen, als eigentlich repressiv nicht mehr unter die bloß vorbeugenden Maßregeln gerechnet werden könne". (S. 238.) Nun kam aber kein Nachweis solcher unter das Strafgesetz fallender Vergehungen vor; es kam aber die Mairevolution, warf zwar den ganzen Gesetzlichkeitskram über den Haufen, belehrte aber nicht darüber, daß der Kram nichts tauge.

Ein weiterer Grund, gegen größere Beschränkung des Vereinsrechts neben der Gefahr, gegen die Grundrechte zu verstoßen, lag dem Ministerium auch noch darin, daß das „kräftige Auftreten der Freunde der Ordnung im Volke" (S. 240) in der ersten Entwickelung eines thätigen Volkslebens erlahmen möchte, wenn das Vereinsrecht im Allgemeinen beschränkt werde.

Eine solche Entwicklung findet Staatsrath Bekk vorzüglich in den „vaterländischen Vereinen", welchen er, namentlich dem Vororte Mannheim, großes Lob spendet. Wir wollen die Wirksamkeit dieser Vereine genauer ins Auge fassen.

Der erste Gedanke trat zu Karlsruhe, wenn ich nicht irre, ins Leben und bezweckte, den anarchischen Bewegungen, wie sie der Heckerputsch hervorgerufen hatte, ein Gegengewicht zu geben. Der Name „vaterländischer Verein" war, wie wir oben sahen, ein Erbstück der unter dem Obmann Hecker zu Offenburg entstandenen Vereine.

Das Programm war so allgemein gehalten und so elastisch eingerichtet, daß die Republik eben so gut hineinpassen konnte, wie eine andere Regierungsform. Des monarchischen Prinzips wurde in dem Programm keine Erwähnung gethan; der Grundton, der durch das Ganze lief, war die unbedingte Unterwerfung unter die Beschlüsse der Nationalversammlung. Daher kam es, daß z. B. in Mannheim solche Radikale, durch die Putschversuche Heckers neu bekehrt, wenn schon mit starker republikanischer Färbung in den vaterländischen Verein „für Freiheit und Ordnung" eintraten. Der Schooß der Nationalversammlung enthielt verborgene Loose und warum sollte die Republik nicht auf gesetzlichem Wege zu erringen sein, ohne den wohlhäbigen Bürger aufzuschrecken mit dem unwillkommenen Geleite der Anarchie und Plünderung? Es kam ja nur darauf an, daß Frankfurt sie verkünde und ganz Deutsch-

land (die Fürsten und die Völker) sich ruhig füge; daß die auf dem Volkswillen fest ruhende Nationalversammlung stets den Sturm zu beschwichtigen vermöge! —

Diese ganze Richtung der vaterländischen Vereine entsprach nicht minder dem Bekk'schen Systeme, wie dessen Handlungsweise es deutlich nachweist; daraus erklärt sich, daß vielfach geglaubt wurde, Bekk habe bei dem Programm mitgewirkt, während einer Anwesenheit zu Mannheim, wo seine Freunde Bassermann, Mathy, Soiron u. s. w. im Frühjahr 1848 noch großen Einfluß hatten, mit den Hauptführern die Sache eingeleitet und unter seine besondere Aegide genommen. Mannheim wurde auch der Vorort der vaterländischen Vereine, nachdem sich in der zweiten Hälfte des Mai 1848 der Lokalverein daselbst gebildet hatte *). Die Sache fand indessen den erwarteten Anklang nicht, während ¾ Jahren stieg die Zahl der Theilnehmer auf höchstens 200 Köpfe, während der demokratische Bürgerverein mehr als 1000 Mitglieder und das Lager der zuwartenden (!) Alt-Konservativen mindestens von gleicher Kopfzahl war. Zwischen „Reaktion" und „Anarchie" gestellt, — prinzipiell kannten die vaterländischen Vereine die Volkssouveränetät in der Omnipotenz der Nationalversammlung an — wollten aber den wilden Ausbrüchen wehren — unterwarfen sie ihre Gesinnung und Einsicht dem Machtgebote, das jeweils von Frankfurt **) kommen würde. Wie in Mannheim, waren sie

*) Gleich in der ersten, am 28. Mai gehaltenen Sitzung wurde die unbedingte Anerkennung der Volkssouveränetät und die Einführung des Einkammersystems zum Gegenstande einer Petition an das Parlament gemacht.

**) Bekk beklagte oft (S. 250), es beklagten gewiß viele Mitglieder der vaterländischen Vereine, diesen oder jenen Beschluß des Parlaments als höchst gefährlich, ja sogar als verderblich, wie z. B. manche Bestimmungen der Grundrechte, aber die Nothwendigkeit erheischte Unterwerfung unter das Gesetz der Mehrheit. Wodurch unterscheidet sich ein solcher Zwang, der That nach, von irgend einem andern Sklavenzustand?

Hier folgt das Muster einer der zahllosen Proklamationen der vaterländischen Vereine, das sich der Hauptsache nach von den übrigen Programmen wenig unterscheidet, deren prinzipielle Stellung zu den Volksvereinen aber in ziemlich merkwürdiger Weise hervorhebt:

auch in andern Orten nicht im Stande, den an Zahl und prinzipiellem Bewußtsein weit überlegenen demokratischen Vereinen

---

„Seit mehreren Monaten besteht in Rastatt ein vaterländischer Verein, in Verbindung mit solchen Vereinen in Mannheim, Karlsruhe, Weinheim, Eppingen, Sinsheim, Baden, Rheinbischofsheim, Sulzburg, Kandern, Lörrach und Thiengen.

Alle diese Vereine haben sich zum Zwecke gemacht und in gemeinschaftlichen Satzungen ausgesprochen:

Beförderung der Einheit und Kraft des deutschen Volkes. Unbedingte Unterwerfung unter die Centralgewalt und Reichsversammlung".

(Wie aber dann, wenn Centralgewalt und Reichsversammlung in Hader unter sich gerathen? Nothwendig müßte alsdann die Centralgewalt als Produkt des Nationalwillens, der Nationalvertretung weichen. Die Centralgewalt wich aber nicht und die Nationalversammlung flog auseinander; ihre Reste erlagen schmählich zu Stuttgart. Wäre auch dann noch von den vaterländischen Vereinen unbedingte Unterwerfung verlangt worden, wenn die äußerste Linke in Frankfurt oder Stuttgart gesiegt und die rothe Republik über Deutschland verhängt hätte?)

„Erringung und Erhaltung der Rechte und Freiheiten des deutschen Volkes auf gesetzlichem, verfassungsmäßigem Wege. Aufsuchung und Anwendung aller Mittel zur Hebung der Bildung (!), der Wehrhaftigkeit! und des nationalen Wohlstandes! des Volkes, so wie zur Verbesserung der Lage der ärmern, besonders der arbeitenden Klassen!!!

In neuester Zeit wird von Mannheim aus aufgefordert, zur Bildung und Organisirung von Volksvereinen. Eine Auswahl Männer, die denselben Namen „Landesausschuß" tragen, wie ihn der leitende Vorort der vaterländischen Vereine längst angenommen hat, macht diese Aufforderung kund.

Der Zweck dieser Volksvereine wird in den bis jetzt von dem provisorischen Ausschusse in Mannheim unter dem Vorsitze des Herrn L. Brentano ausgegebenen Drucksachen als bekannt vorausgesetzt, und keineswegs genau und deutlich angegeben. Dieser Umstand muß bei jedem besonnenen Manne Bedenken erregen.

Der Landesausschuß der vaterländischen Vereine in Mannheim hat deßwegen auch schon das badische Volk vor jenen Volksvereinen gewarnt.

Der vaterländische Verein in Rastatt stellt seinen Mitbürgern den Unterschied zwischen den vaterländischen Vereinen und den neu zu organisirenden Volksvereinen unter Anführung des Herrn L. Brentano dar und überläßt Jedermann die Wahl, auf welche (!) Seite er sich schlagen will; denn in politisch wichtigen Zeiten muß jeder Bürger entschieden sein!?! —

das Gleichgewicht zu halten, viel weniger die Spitze zu bieten. Deßhalb konnte auch die auf diese vaterländischen Vereine ge-

---

Wir, die vaterländischen Vereine, haben nicht, wie man böswilliger Weise zu verbreiten sucht, reaktionäre (!) Bestrebungen zur Aufgabe. Wir sind keine Werkzeuge Derer, welche die Hoffnungen und Errungenschaften des deutschen Volkes verkümmern oder vernichten wollen. Wir wollen nicht dem Volke den Genuß der erhaltenen und verbürgten Rechte entziehen, vorenthalten oder erschweren. Wir wollen darum, wie die neuen Volksvereine, in volksfreundlichem Sinne wirken; wir wollen, wie sie, mit gleichgesinnten Vereinen in ganz Deutschland in Verbindung treten, wie dieses von uns bereits geschehen ist mit vaterländischen Vereinen in Gießen, Kassel, Leipzig, Hannover. Wir bemühen uns deßhalb auch, für unsere Vereine immer mehr Boden zu gewinnen.

Dieses ist es, was wir, die vaterländischen Vereine, mit den Volksvereinen gemeinschaftlich haben".

(Wie man sieht, Wünsche und Worte, die man nehmen kann, wie man will.)

„Wir sind aber den Volksvereinen entgegengesetzt:

1) In unserm Zwecke, in dem, was wir, wie oben gesagt, bestimmt (?) und klar (?) wollen, während die Volksvereine Dieß nicht sagen. Wir gebrauchen offen und ohne Scheu die Worte: „Volksherrlichkeit (!?), politische Reform (!?), sociale Reform (!?). Wir sagen es aber auch eben so offen, daß wir unter diesen Worten verstehen weder die willkürliche Herrschaft der Menge (?), noch „den gewaltsamen Umsturz bestehender Verhältnisse", noch „die widerrechtliche Theilung des Eigenthums".

(Damit wird bloß ausgesprochen, was unter Volksherrlichkeit politischer und socialer Reform nicht verstanden wird, schwerer dürfte es sein, die positive Definition dieser Schlagwörter zu ertheilen, es wäre denn, daß man dem Parlamente und nicht etwa dem Straßenhaufen das Recht auf willkürliche Herrschaft, auf gewaltsamen Umsturz des Bestehenden, auf widerrechtliche Theilung des Eigenthums einräumen wollte, und gleichviel welchen Gebrauch oder Mißbrauch das Parlament von den ausgedehntesten Befugnissen machen würde und in der That zu machen versuchte, alles so Geschehene gesetzlich und rechtlich nennen wollte. Offenbar lag hierin allein das unterscheidende Merkmal zwischen dem Streben der vaterländischen und Volksvereine, ohne allen objektiven Gesichtspunkt und mit sklavischer Hingebung der Einen an die Anarchie der Straße, der Andern an die Anarchie der Paulskirche.)

„In den Mitteln, unsern Zweck zu erreichen". Als erstes Mittel zur Erreichung unseres Zweckes haben wir die politische Bildung

stützte Hoffnung, wie sie Staatsrath Bekk hegte, wohl nur täuschen *).

---

unserer Mitbürger und ihre Erziehung zu politischen und entschiedenen Charakteren. Ueber Aufstände, wie wir sie in unserm engen Vaterlande gesehen, sprechen wir kein Bedauern wegen ihres Mißlingens aus, sondern eine Mißbilligung derselben, weil sie uns nebst dem Elend, das sie uns brachten, große Hindernisse in der politischen Entwicklung unseres deutschen Vaterlandes in den Weg legten. Wir wollen eine gesetzmäßige, ruhige Entwicklung unserer Zustände. Wir billigen aber auch politische Aufregung und gemeinsames Wirken, die sich bis zum gesetzlichen Widerstande steigern können, wenn es gilt, verwerflichen Aufruhr zu bekämpfen, die gefährliche Macht einer „Willkürherrschaft" (nur nicht jener im Namen der Volksmehrheit zuverläßig) zu brechen und sich jeder Gewalt zu widersetzen, welche unveräußerliche (!?) Volksrechte (!?) verletzt. Wir sind deßwegen Feinde des bewaffneten (!?) Aufstands wie der Gewaltherrschaft. Die Schranken des Gesetzes!! sind uns heilig." (Gleichviel, was der Inhalt dieses, im Namen des Volkes ertheilten Gesetzes ist? Politische und entschiedene Charaktere hatte, mit geringen Ausnahmen, nur der bewaffnete Aufstand in Baden aufzuweisen.)

3) „In der Hinweisung auf Frankreich. Wir wollen kein Heil von fremden Völkern. Wir wissen zu gut, daß unsere Zustände keine Vergleichung zulassen mit einem bereits seit Jahrhunderten einheitlich gestalteten Reiche, und geben das, was wir bereits durch unsere Reichsversammlung in Frankfurt errungen haben, (die Grundrechte und die Reichsverfassung?) wie mangelhaft es auch noch ist, noch nicht um Das, was man anderwärts als großes Glück (!?) preist (!?).

(Etwa die französische Republik?)

4) In der Wahl der Organe der Presse. Wenn wir auch das Gute nicht bestreiten (?), das Blätter haben, die in politischen Bestrebungen immer weiter und weiter drängen", (das Weiteste geht offenbar nicht zu weit, wenn es „gesetzlich", d. h. durch die Organe der Volksvertretung geschieht,) so billigen wir doch weder den Zweck (!) noch die Art und Weise der politischen Bestrebungen, wie sie die Mannheimer Abendzeitung, die „Seeblätter" und die „Republik" kundthun......"

Es leuchtet wohl ein, daß mit solchen Zugeständnissen und Argumenten die vaterländischen Vereine unmöglich gegen die wachsende Uebermacht der Volksvereine zu kämpfen vemochten! —

*) Daß sich Bekk dieser Illusion überließ, hatte wohl zunächst darin seinen Grund, weil er so lange von dem „Volkswillen" getragen, offenbar übersah, daß seinem eigenen Systeme zufolge man mit dem „Volkswillen" nur so lange übereinstimmt, als man nicht oben ansteht.

Die Thätigkeit der Vereine steht unmittelbar mit dem weitern Verlauf der revolutionären Bewegung in Baden in Verbindung, weßhalb ich hier die Fortsetzung der

Begebenheiten zu Mannheim,

von wo aus die verschiedenen Vereine zunächst ihren Impuls erhielten, bis zu dem Ausbruch der Mairevolution sogleich anreihe.

Die Parlamentswahlen im Frühjahr 1848 gaben die erste Veranlassung, die Kraft der Parteien zu messen. Wie, mit ganz geringen Ausnahmen überall, siegten die Einflüsse des Radikalismus auch in Mannheim. Weller, der von dem Ministerium und den vaterländischen Vereinen mit Anstrengung empfohlene Kandidat unterlag zuerst dem achtmal im Lande gewählten Itzstein und bei der Nachwahl dem Abgeordneten Sachs.

Die Regierung beeilte sich, was aus nachstehenden, beispielsweise angeführten Thatsachen sich deutlich ergibt, zunächst mit Rücksicht auf ihre Mannheimer Freunde *), von radikaler Seite sich die Bekämpfung des Hecker-Aufstandes vergeben zu lassen. Es erschien folgendes Staatsministerial-Reskript am 19. Mai 1848.

Nr. 1158. „S. k. Hoheit der Großherzog haben Sich auf den unterthänigsten Antrag Ihres Ministeriums des Innern vom 12. d. M. Nr. 5265, allergnädigst bewogen gefunden, den Anhängern des Leipziger Glaubensbekenntnisses die Befugniß zur Abhaltung öffentlichen Gottesdienstes und Körperschaftsrechte zu verleihen, daß dieselben demzufolge in Beziehung auf die Abhaltung von Versammlungen durch Abgeordnete mehrerer Vereine auf die Ausübung des Gottesdienstes und Zulassung fremder Prediger keinen andern Beschränkungen unterworfen sein sollen, als die übrigen Konfessionen! und daß die Bestimmungen der höchsten Entschließung vom 20. April 1846, insoweit sie etwas Anderes enthalten, zurückgenommen werden. Auch soll der Bezeichnung des Vereins als „Deutschkatholiken" fernerhin kein Hinderniß in den Weg gelegt werden. **)

---

*) Man darf nicht übersehen, daß Mathy, Bassermann u. A. die Hauptstützen des Rongethums in Baden waren.

**) Der hochwürdigste Herr Bischof von Mainz sagt in seinem jüngsten Hirtenbriefe unübertrefflich schön:

Struve und sein radikaler Anhang waren bekanntlich an der Spitze der, unter dem Glaubensschild, erhobenen politischen Bewegung des Rongethums, dessen eigentliche Bedeutung jeder Unbefangene sogleich erkennen mußte, wie sie auch später von den Haupttheilnehmern, z. B. Blum, selbst öffentlich zugestanden wurde. Kameradschaftlichen Interessen mußten aber, wie es scheint, die Interessen des wohl erworbenen Rechts, und die letzten Grundlagen des gesellschaftlichen Friedens und der Ordnung weichen.

Während das Staatsministerium den Feinden jedes positiven Glaubens eine unbeschränkte Freiheit dessen gewährte, was sie Ausübung ihrer Religion nannten, hörte die badische Regierung

---

„Vor allem verwahre ich mich gegen das Recht dieser Partei, den Namen „Deutsch-Katholiken“ zu tragen. Wo immer Menschen auf Erden beisammen wohnen, ist es Ordnung und Gebrauch, daß ein Name, in dessen Besitz eine Gesellschaft, ein religiöser, ja sogar ein Handelsverein sich befindet, nicht von einem neu entstehenden Vereine angenommen werden darf. Was einer Handelsfirma gewährt wird, hätte wahrlich der katholischen Kirche nicht vorenthalten werden sollen, einer Kirche, die ihren Namen und ihr Recht so tief in die Geschichte Deutschlands verwebt hat. Nur die eine heilige, katholisch-apostolische Kirche, die unter der Oberleitung des Nachfolgers des heiligen Petrus unter den Völkern der deutschen Zunge besteht, hat das Recht, den Namen der deutschen katholischen Kirche zu tragen.

Dann aber erhebe ich, als Wächter des katholischen Glaubens von Gott bestellt, vor Euch Allen meine Stimme und erkläre, daß die religiöse Gemeinschaft der sogenannten Deutsch-Katholiken gar nichts gemein hat mit der katholischen Kirche; daß sie in Allem das gerade Gegentheil der katholischen Kirche ist; daß der sogenannte Deutsch-Katholicismus nicht bloß in dem einen oder andern Punkte von ihr abweicht, sondern der vollendete Abfall von dem gesammten Lehrgebäude der katholischen Kirche, der vollendete Abfall von dem wirklichen und wahren Christenthume, ja das entschiedene Antichristenthum ist. Keine Irrlehre hat seit dem Anfange des Christenthms der Kirche und der Religion Jesu Christi so ferne gestanden. Der sogenannte Deutsch-Katholicismus ist der Inbegriff aller Irrlehren, welche die Kirche jemals, im heiligen Geiste versammelt, verworfen hat. Selbst der gläubige Jude steht dem Christenthume weit näher, als der sogenannte Deutsch-Katholik“ u. s. w.

Vergl. 1. Abthl. S. 85 ff. damit die von dem katholischen Minister Bekk hierüber geäußerten Ansichten. Dem Ministerium des Innern steht heute noch die Leitung der innern Angelegenheiten der katholischen Kirche in ihren wichtigsten Beziehungen zu.

auf der andern Seite nicht auf, Episcopalrechte nicht nur in der protestantischen, sondern auch in der katholischen Kirche in einer Weise auszuüben, wie es mit dem Bestande der katholischen Kirche unverträglich ist. Seit mehreren Jahren hatte zu Mannheim ein Streit zwischen der Regierung und dem evangelischen Kirchengemeinderath, wegen Ernennung von Geistlichen stattgefunden. Der Letztere hatte durch Neuwahlen einen starken Zuwachs radikaler Bestandtheile erhalten und benützte die Zeitbewegung, um auf eigene Faust einen Prediger in der Trinitatis- (der alt-lutherischen) Kirche zu bestellen, dessen amtlicher Wirksamkeit wir weiter unten begegnen werden. Da brach nach dieser Seite hin plötzlich der Widerspruch des Ministeriums; man gab stillschweigend nach.

Hecker war bekanntlich bei der ersten Organisation der Bürgerwehr zum Obersten erwählt und, wie ich glaube, auch bestätigt worden. Nach seinem verunglückten Aufstande und aufgehobenem Kriegszustande schritt man zur Wiederorganisation der Bürgerwehr. Trotz verschiedenem Entgegenwirken fielen die Offizierswahlen vorzugsweise auf Demokraten, wodurch diese das Institut der Bürgerwehr ihren Zwecken dienstbar machen konnten, ohne daß sein Fortbestand mit diesen Elementen bedroht worden wäre.

Die vaterländischen Vereine tummelten sich auf dem Felde der politischen Fragen herum; sie erließen Deklamationen über die großen Wortbegriffe des Tages, sammelten dafür Unterschriften zu Petitionen an das Parlament, an die Kammern, an das preußische, an das würtembergische Volk u. s. w. — aber der nächste Boden, auf dem sie standen, entschlüpfte unbeachtet ihren Füßen; ihr Einfluß auf Wahlen, Lokal- und Landesverhältnisse jeder Art wurde schwächer und schwächer, fast in dem Grade, als die Tiraden und die Gefahren sich häuften.

Der 18. September 1848, welcher für Frankfurt und Deutschland so verderblich zu werden drohte, war auch für Mannheim ein wichtiger und angstvoller Tag. Offenbar im Zusammenhange mit dem Frankfurter Aufstande und dem Einfalle Struve's, wurde an diesem Tage eine demokratische Volksversammlung in Mannheim abgehalten, welcher der Gemeinderath durch seine Mitwirkung eine offizielle Bedeutung verlieh. Das Rathhaus war festlich geflaggt, der Balkon die Rednerbühne, von welcher herab Löhr, Grohe u. A. eine blutschnaubende Sprache führten. Jedermann

kannte die Gefahr*). Man ließ geschehen, die intellektuellen Urheber wurden nicht erreicht. Das Hofgericht erklärte sich in der Anklagesache gegen Hoff wegen Hochverraths für inkompetent und wies dieselbe an das Freiburger Schwurgericht!

Der Aufruhr wurde inzwischen in Frankfurt und in dem badischen Oberlande gedämpft.

Also beruhigte man sich bald allenthalben wieder, um so mehr, als ja die materielle Ordnung durch fremde Truppen aufrecht erhalten zu werden versprach. Eine Episode neuer Aufregung bildete in dieser verhältnißmäßig beruhigten Zeit die Robert Blum Feier, welche der kurz vorher installirte Geistliche der Trinitatiskirche mit der vollen Gesinnung seines Herzens zur Schau trug. An einen Widerstand von Seite der Regierung, gegen diese Apotheose der Gottlosigkeit und der Revolution, war in Mannheim noch viel weniger, als anderwärts zu denken. Die radikale Partei herrschte im Gemeinderath, profanirte ungestört, unter Mitwirkung kirchlicher Organe, das Gotteshaus, veranstaltete einen pomphaften Aufzug und berief endlich eine Volksversammlung in den Aulasaal. Die daselbst gehaltenen Reden übertrafen an revolutionärer Wuth Alles, was bisher in Mannheim vernommen worden war. Schmerz und Bangigkeit ergriffen die Bessern. Vergebens sahen sich dieselben um Schutz in einer trüben Gegenwart gegen eine immer ernster drohende Zukunft um. Die Tage schwanden indessen dahin; es begannen die Stürme gegen die Kammern in Karlsruhe; die Hochverrathsprocesse in Freiburg beschäftigten Blätter und Publikum. Die Kaiserfrage tauchte zu Frankfurt auf und erfüllte die Gemüther in immer steigender Erbitterung. Nach dem 10. Februar traten nach und nach die Mitglieder der äußersten Linken aus der zweiten Kammer bis auf Wenige, worunter Itzstein, aus. Für das Haupt dieser Partei, den Abgeordneten Mannheims, Brentano, sollte eine Ersatzwahl stattfinden; der Versuch scheiterte zwei Mal an der entschiedenen Weigerung der demokratischen Wahlmänner. Der „gesetzlich" nothdürftige Bestand der zweiten Kammer erschien der Regierung, wie wir oben sahen, als eine Lebensfrage, um in möglichster Eile

*) Vergl. die Berichte des Amts Weinheim, namentlich Nr. 56 S. 173 3. Abthl.

das noch auf gesetzlichem Wege durchzuführen, was die Revolution verlangte, ehe dieß gewaltsam erfolge. Die vaterländischen Vereine unterstützten die Regierung in diesem Streben dadurch, daß sie Petitionen veranlaßten, um den widerspenstigen Wählern das Wahlrecht zu entziehen, nachdem das Gesetz einen solchen Fall nicht vorgesehen hatte*). Ein Ministerialerlaß entsprach auf den Grund eines Kammerbeschlusses diesem Wunsche; allein die Geschicke der Regierung und der Kammern waren schon vollendet, bevor dieses höchst zweifelhafte Palliativmittel, eine auch nur noch vorübergehende Wirkung haben konnte.

Eine Agitation ganz anderer Art überflügelte aber nun die gegen die Kammern gerichteten Strebungen: jene für die Reichsverfassung. Von Frankfurt aus, von den Freunden und Stützen des Bekk'schen Ministeriums erging der Posaunenschall, der alle revolutionären Kräfte, zum Schutze der Revolution und zum Aufruhr gegen die „aufrührerischen Fürsten" rief, welche dem unbedingten „Einzig und allein" der Reichsversammlung sich nicht fügen wollten**). Natürlich blieben die vaterländischen Ver-

*) Unbegreiflich scheint, wie noch immer so viele und sonst verständige Männer an dem Glauben festhängen können, durch Gesetze die Sitte zu ersetzen, und Gesetze seien wirklich im Stande, durch möglichst vervielfältigte Bestimmungen die ganze Mannigfaltigkeit der vorkommenden Fälle im voraus zu entscheiden.

**) Welchen Antheil einflußreiche Mitglieder im Rathe des Reichsverwesers und in der Nationalversammlung an dem Ausbruche der badischen Revolution, wenigstens durch die Presse hatten, geht z. B. aus einem Artikel des offiziellen Organs des Reichsministeriums, der Oberpostamts-Zeitung Nr. 85, Beilage vom 10. April 1849 mit dem Zeichen X hervor, für dessen Verfasser zu Frankfurt der Unterstaatssekretär Mathy galt.

Dieser Aufsatz ist überschrieben:

Entweder die Verfassung oder die Revolution und enthält folgende höchst bezeichnende Stellen:

...... Die freie Presse allein hat bis jetzt ihre Schuldigkeit gethan; in allen ihren deutschen Organen ist sie für die Verfassung vom 28. März und gegen die Halbheit und Unschlüssigkeit zu Berlin in die Schranken getreten. Die preußischen Kammern haben die Erwartung der „Nation" (der Gothaer) getäuscht; die allgemeine Stimme ruft ihnen zu, sich zu ermannen, den ärgerlichen Parteihader (!) fallen zu lassen, für Deutschlands Einheit und Freiheit ihr gewichtiges Wort

eine hiebei nicht zurück. Ihre Organe wetteiferten und überboten

zu sprechen, bevor es zu spät ist. Allmählig erhebt sich auch das Volk (!) und spricht unmittelbar oder durch seine Körperschaften (!) (wohl die Kammern, zunächst die badische Kammer und die vaterländischen Vereine?) zu den Regierungen. Aus allen Gegenden Preußens nicht nur, aus den Hansestädten, von den Gestaden der Nordsee bis an den Oberlauf der deutschen Ströme schwillt sicher und stärker der Ruf nach dem Reiche, nach seiner Form und seinem Haupte, nach der endlichen Gestaltung eines freien, deutschen Vaterlandes. Wehe den Fürsten, welche diesem Rufe ihr Ohr verschließen, welche an dem Werke, das die Nation (!!!) geschaffen und errungen, zu drehen und zu zerren versuchen! — Doch schon vernimmt man, daß der Großherzog von Mecklenburg nicht mehr der einzige deutsche Fürst ist, welcher die Uebertragung der Kaiserkrone an Preußen auf den Grund der Verfassung vom 28. März gewünscht und unterstützt hat. Es werden Wenige, es wird wohl nur Einer zurückbleiben. Bayern, wo die Hofblätter und Blumauer's Harpyen das Reich mit unfläthigen Worten besudeln, Bayern will die Verfassung und das Oberhaupt nicht annehmen. Gut; — man wird ihm weder die eine noch die andere aufzwingen; nicht durch äußere Gewalt, sondern durch den Drang der innern Nothwendigkeit soll Bayern dem Reiche zugeführt werden. Will es sich nicht stark fühlen, als Glied eines großen Ganzen (?) eines freien und einigen (?) Deutschlands, so mag es sich nach wie vor gängeln lassen von der Metternich'schen Politik und mag diesen Zustand Selbstständigkeit und Unabhängigkeit nennen. Die bayer'sche Kammer aber und ihre Wähler mögen sich der Freiheit erfreuen, um deren Willen Bayern auf dem Wiener Kongresse sich der Gründung eines Bundesstaates widersetzt und den Staatenbund verlangt hat. Diese Freiheit werden sie durch Absonderung wieder gewinnen. Der Hof und seine Partei steuern mit vollen Segeln darauf los. Die Deputation (der Reichsversammlung nach Berlin) wird in ihrem Berichte nichts Neues, vielleicht nicht Alles, was bereits bekannt ist, sagen können. Man weiß, daß Graf Brandenburg am 2. April erklärt hat, die Regierung betrachte die Verfassung als giltig für die Staaten, welche sie annehmen wollen; daß die Annahme der Wahl in diesem Sinne als eine ausgemachte Sache betrachtet wurde; daß aber der König am Vorabende durch östreichisch-russischen Einfluß auf die Höhe seiner eigenen Richtung gesteigert, Krone und Verfassung nur aus den Händen der Fürsten einer Annahme würdig erklärte, und der Deputation, der Nationalvertretung den Grad der Achtung bezeugte, welchen er einer aus dem Volke hervorgegangenen Körperschaft und ihrem Werke zollt; daß die Deputation, hierüber entrüstet, ihre Erklärung abgab, wonach die Antwort des Königs als eine Ablehnung der Wahl angesehen wird, eine Ansicht, die wohl einer Auslegung in so fern bedarf, als die Ab-

wo möglich die rothen Blätter an heftigen Ausfällen gegen die

---

lehnung nur für den Augenblick galt, die endgültige Erklärung vorbehalten blieb. Man weiß, daß am 4. April das Ministerium den Kammern die Cirkulardepesche an die deutschen Regierungen mittheilte, wonach der König den Ausspruch der Fürsten und freien Städte über die Verfassung und die Kaiserwahl erwartet und sich zur Uebernahme der Stelle eines Reichsverwesers erbietet, unter der irrigen Voraussetzung daß Erzherzog Johann dieselbe verlassen habe. Es ist bekannt, daß die Kammern, für welche das Ministerium Brandenburg-Manteuffel eine unabänderliche Größe zu sein scheint, einen Beschluß für die Verfassung vom 28. März und die Kaiserwahl nicht erzielt haben. Die Deputation wird uns nichts sagen können, was wir nicht schon wissen, zumal da sie nicht so glücklich war, Herrn Heckscher in ihrer Mitte zu besitzen, um die Freuden unterwegs zu beschreiben. Aus Allem kann für den Augenblick nichts Anderes gefolgert werden, als daß der Ablauf der Frist von der Versammlung mit Ruhe, von der Nation **mit Bewegung** abgewartet werde. Zeigt es sich, daß die Fürsten den König von Preußen auf den konstitutionellen reformatorischen Boden zurückführen können und wollen, auf welchem ihn weder seine Minister noch die Kammern festhalten konnten, so ist das nächste Ziel, welches sich die Nation (!!) gesteckt hat, erreicht. Wird dagegen die Fahne des göttlichen Rechts der Könige noch einmal aufgepflanzt, um den Willen und das Bedürfniß der Nation zu brechen, so wird ihm gegenüber die Fahne der Revolution sich erheben, sie wird das Ziel erreichen, aber der Abschnitt vom Reichsoberhaupt nebst manchem Andern wird dann nicht stehen bleiben. Die Nationalversammlung kann von der Verfassung vom 28. März nicht ablassen; sie wird keine bessere, keine andere zu Stande bringen. Sind Aenderungen nöthig, und sie werden nöthig, wenn nicht alle Staaten beitreten und gegen die zurückbleibenden kein Zwang geübt werden soll, so wird der erste Reichstag sie beschließen. Der Reichstag aber kann, falls Preußen nicht an die Spitze tritt, durch Beschluß der Nationalversammlung berufen, und die provisorische Centralgewalt mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt werden. Das Direktorium wäre dann erst möglich, wenn der Bundesstaat als unmöglich erkannt wird, denn das Direktorium ist der Staatenbund und Oestreich hat vollkommen recht, wenn es mit diesem ein Volkshaus unvereinbar findet.

Der bayer'sche Zwittergedanke eines Direktoriums mit einem Volkshause ist eine Täuschung, denn an eine so schwache Spitze wird kein größerer Einzelstaat diejenigen Rechte abgeben, welche die Centralgewalt im Bundesstaate haben muß, um ihre Zwecke zu erreichen. Deutschland hat die Wahl zwischen der Verfassung vom 28. März und der Revolution. Ein Drittes können wir uns nur denken als kurze Uebergangslinie zu der einen oder der andern. (?)

rothe Monarchie"*). Eine Gemeindeversammlung fand zu Mannheim statt, in welcher, in Uebereinstimmung mit einer gränzenlos wüthenden Presse, unter den heftigsten Reden nachstehende Beschlüsse gefaßt wurden:

1) Es soll an die badische Staatsregierung der Antrag gestellt werden, daß dieselbe die deutsche Reichsverfassung unumwunden und unbedingt anerkenne (keine deutsche Regierung hatte wohl hiezu größere Bereitwilligkeit gezeigt) und die letzte Note (worin sich die Regierung das Recht wahrt, in Verbindung mit andern Regierungen die Reichsverfassung abzuändern) wieder zurückziehe.

2) An die badische Staatsregierung das Verlangen auszusprechen, daß das Militär und die Beamten auf die Reichsverfassung beeidigt werden.

3) An die badische Staatsregierung die Erklärung abzugeben, daß eine Abänderung der deutschen Reichsverfassung nur auf dem in der Verfassung selbst vorgeschlagenen Wege geschehen könne.

4) An die badische Staatsregierung das Verlangen auszusprechen, daß das Heer der Centralgewalt zur Verfügung gestellt werde.

5) Die Erwartung und die Aufforderung an die deutsche Reichsversammlung auszusprechen, dieselbe werde und solle mit aller Kraft und allen Mitteln die Verwirklichung der Reichsverfassung für ganz Deutschland durchführen und damit die Erklärung zu verbinden, daß sie dafür, aber auch nur dafür der entschiedenen, thatkräftigen Mitwirkung des deutschen Volkes sich versichert halten können.

(Damit stellte die Gemeinde Mannheim für sich und Andere der Reichsversammlung in Aussicht, daß die unbedingte Unterwerfung, welche sie von Seite aller Regierungen verlange, eventuell von der Stadt Mannheim und Andern unter ihre Autorität nicht oder nur so lange stattfinden werde, als es der Durchführung der vieldeutigen in ihrem Sinne auszulegenden Reichsverfassung gelte.)

6) Der große Bürgerausschuß protestirt gegen den (badischen)

---

*) Vergl. Zittel's Rede in der zweiten Kammer Bekk S. 280.

Gesetzentwurf vom 12. April 1849 und verlangt ein Wahlgesetz für eine Landesversammlung ohne Census, nach dem Vorbilde des Reichswahlgesetzes.

7) Es wird dem vom Gemeinderathe in seinem Berichte vom 25. April 1849 an die Staatsregierung ausgesprochenen Verlangen um baldige, unbedingte Zurückgabe der der Stadt gehörigen Gewehre beigetreten und der Gemeinderath zugleich veranlaßt, die weiter nöthigen Schritte zur Verwirklichung des gestellten Verlangens zu thun.

Diese Anträge und Erklärungen des souveränen Parzellvolkes zu Mannheim wurden dem Ministerium durch eine eigens abgesandte Deputation überbracht.

Sie konnten nicht ungünstig von dem Ministerium aufgenommen werden, seine Freunde und Stützer, die vaterländischen Vereine kämpften für dieselbe Sache, oder vielmehr für dieselben Begriffe mit ihren vieldeutigen, unklaren Auslegungen, und den noch undeutlicheren, noch unklarern Auffassungen, die sich in unglaublicher Verwirrung in den obern und untern Gesellschaftskreisen kundgaben.

Der Karlsruher Gemeinderath und die Bürgerwehr, jene anderer Städte gaben ebenfalls ihre Erklärungen in gleichem Sinne ab*), allenthalben eine ungeheure Bewegung zu Gunsten der Reichsverfassung, mochten die Jubelnden ihre Bestimmungen und ihre Tragweite kennen oder nicht.

Die Strebungen der Radikalen gingen, wie wir oben sahen, nichts desto weniger weiter, als die vaterländischen Vereine es namentlich mit dem Bestande der badischen Kammern verträglich

---

*) Erklärung. Die deutschen Fürsten können sich nicht einmal dazu verstehen, die deutsche Reichsverfassung unumwunden anzuerkennen, weil sie glauben, dieselbe sichere dem Volke Freiheiten zu, welche mit ihrer Herrschaft unverträglich seien. Dieser Erhebung der Fürsten gegen die Volksfreiheit hat das Volk und insbesondere der Bürgerwehrmann Widerstand entgegenzusetzen. Eine Bürgerwehr hat daher zu erklären, daß sie mit Gut und Blut die Freiheit gegen die Fürsten vertheidigen wolle. Jede andere Erklärung ist in diesem Augenblick eine Erklärung gegen das Interesse des Volkes.

Heidelberg, den 8. Mai 1849.

Viele Bürgerwehrmänner.

fanden, eine plötzliche Auflösung derselben hätte ihre Parteiinteressen, den Rothen gegenüber noch mehr gefährdet; der vaterländische Verein in Mannheim suchte mithin Verstärkung und wandte sich, um eine Annäherung zu bewirken — an die zuwartenden Altkonservativen, an die Partei der „Reaktion". Viele dieser Letztern mochten von der Ueberfluthung der demagogischen Elemente größeres Unheil befürchten und schlossen sich dem vaterländischen Vereine an; die Zahl seiner Theilnehmer wuchs binnen wenigen Tagen auf mehr als 600 an und umfaßte Viele aus dem Kerne der Bürgerschaft. Die Vereinigung hatte jedoch keinen Bestand. Die unfruchtbaren Deklamationen der Wortführer über Volkssouveränetät, das Treiben großer Politik, die Aufreizungen gegen die Monarchie verscheuchten allmählig die Altconservativen wieder aus dem vaterländischen Verein, namentlich nachdem Anträge zu Beschlüssen erhoben wurden, welche die Sympathien gar Vieler verletzten.

Dahin gehörte vor allem die beschlossene Adresse auf Ausstoßung der östreichischen Abgeordneten aus der Reichsversammlung. Der vaterländische Verein fiel in Mannheim mithin bald in seine frühere Bedeutungslosigkeit zurück.

Das Bedürfniß einer gewissen Geltung trieb denselben nunmehr an, mit den Anarchisten in Bundesfreundschaft zu treten. Eine Deputation wurde gewählt, um den vaterländischen Verein bei der Volksversammlung zu Offenburg am 12. Mai 1849 zu vertreten. Auch hier erreichte er seine Zwecke nicht. Die Volksvereine waren bereits zum Ziele gelangt und wiesen die Deputation, welche gemeinschaftlich ein Bündniß zu Durchführung der „Reichsverfassung" anzubieten, beauftragt waren, verächtlich zurück*).

Die vaterländischen Vereine wurden mit ihrem theilweisen Gründer und Gönner Bekk, welchem sie zur Stütze dienen sollten, der sie in einem Ministererlasse vom 4. Februar 1849 (siehe 3. Abthl. S. 188) ausdrücklich empfohlen hatte, zugleich geächtet**). Auch die Stadt Mannheim stürmte indessen auf dem Wege poli-

*) S. Häusser S. 305 ff.

**) Nachdem die Preußen eingerückt waren, verfielen die vaterländischen Vereine, so harmlos ihre Wirksamkeit der That nach auch gewesen war, dem allgemeinen Verbote der politischen Vereine.

tischer Agitation unermüdet fort. Am 6. Mai, nachdem der Aufruhr bereits in der bayrischen Pfalz in vollen Flammen stand, welche die Weisheit *) des Reichsregiments nach einigen Tagen dadurch noch mehr entzündete, daß einer der Mitleiter der Revolution dieselbe beschwichtigen sollte **), erließ Gemeinderath und Bürgerausschuß nachstehendes Publikandum:

„Im Angesichte der bayrischen Truppenzüge, welche durch unsere Stadt nach der bayrischen Rheinpfalz stattfinden und in noch bedeutenderer Stärke in Aussicht gestellt sind. In Anbetracht, daß die Zusammenziehung bayrischer Truppen, nach den offenen Schritten und Erklärungen der bayrischen Regierung dazu bestimmt sind, deren hochverrätherische Unternehmungen gegen die deutsche Reichsverfassung im Widerspruch mit dem einigen ***) Gesammtwillen! dieses edlen deutschen Volksstammes durch Waffengewalt durchzuführen. In Erwägung, daß es die heiligste Pflicht eines jeden Bürgers, jeder Behörde und Körperschaft ist, alle ihr zu Gebote stehenden Mittel in Bewegung zu setzen, um die deutsche Reichsverfassung zur Geltung zu bringen, und gegen hochverrätherische Umtriebe, von welcher Seite und unter welchem Vorwande sie gemacht werden, zu schützen, beschließt einstimmig:

1) Wir protestiren gegen jede Truppenzusammenziehung, welche ohne die Anordnung der Reichsgewalt stattfindet. (D. h. so lange unsere Freunde an der Spitze des Reichsministeriums stehen.)
2) Wir verlangen insbesondere von der Reichsgewalt, daß die nach der bayrischen Rheinpfalz gerichteten Truppenzüge zu dem oben angegebenen Zwecke verboten, und mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln verhindert werden.
3) Wie stellen ein gleiches Begehren an die großh. badische Staatsregierung mit dem ausdrücklichen Verlangen, daß

*) Wenn es nicht Absicht war?

**) Der Abgeordnete Eisenstuck; damals galt allgemein der erleuchtete Regierungsgrundsatz: man müsse die Herstellung der Ordnung den Feinden jeder Ordnung überlassen.

***) Daß gerade in Bayern sich eine laute Unzufriedenheit mit vielen Bestimmungen, z. B. der Grundrechte, gezwungene Theilbarkeit des Besitzes, freie Niederlassung u. s. w. kundgab, störte den einigen Gesammtwillen, d. h. jenen der Umstürzer nicht.

sie die in ihren Händen befindliche öffentliche Gewalt in ihrem ganzen Umfange benütze, um alle Durchmärsche von bayrischen Truppen durch unser Land, welche nicht von der Reichsgewalt angeordnet sind, unmöglich zu machen.

4) Wir fordern alle deutschen Gemeinden und Bürger auf, gleiche Schritte unverzüglich zu thun.

(Gez.) Der erste Bürgermeister:
Jolly.

Pfeiffer.

Am 11. Mai wurde eine anonyme Aufforderung in Mannheim verbreitet, zur Empörung gegen die aufrührerischen Könige und ein Komite gebildet, um Waffen anzuschaffen für — den Pöbel.

In solcher Stimmung, unter solchen Verhältnissen traten für Mannheim die Tage ein, in welchen die badische Regierung der Bewegung erlag, die sie nicht ohne Vorliebe im eigenen Schooße gehegt hatte. Der Schein eines Schutzes für die Reichsverfassung wurde von den Leitern der Bewegung auch in Mannheim weggeworfen; die Phrasen der Männer, welche die Reichsverfassung gegen Angriffe, von welcher Seite und unter welchem Vorwande es auch geschehe, hatten vertheidigen wollen, verstummten nun plötzlich vor dem Medusenhaupte der Anarchie. Gemeinderath und Ausschuß, vaterländischer Verein, Fürstenfresser und Anarchie- wie Reaktionsvertilger, Konservative und Altliberale verstummten Alle und beugten ihr Haupt dem Florian Mördes und dem Schlöffell, dem Microlawsky und seinen Spießgesellen. Ein lautloser Schrecken lagerte während Wochen über diesem heitern, beweglichen Mannheim, aus welchem schaarenweise Beamte, Reiche, Fremde u. s. w. flohen. Kurz ist seine Geschichte während der Zeit der provisorischen Regierung. Auch die wenigen Tage des Uebergangs von einer Regierung zu der andern bezeichnet wenig Bedeutendes und dieses Wenige wurde vielfach durch Partei- und Personenhaß verfälscht oder entstellt.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß ein muthiges, festes Zusammenhalten von Seiten der Konservativen und Altliberalen, der Landes- und Stadtbehörden, in Verbindung mit militärischen Kräften, wie sie zum Theil wenigstens, zumal in dem zu Mannheim garnisonirenden Dragonerregiment vorhanden waren, ein

Bollwerk daselbst, und vielleicht auch an andern Orten hätten bilde
können. Allein hierin liegt gerade der Fluch der Verwirrun
aller Begriffe statt der Herrschaft des klaren Rechts, daß si
wohl eine Fahne findet, um welche sich der Aufruhr schaar
daß Menschen zusammenlaufen, welche, sind sie dessen auch no
so wenig selbstbewußt, aussprechen, was sie nicht wollen, allei
kaum möglich ist, auf diesem Wege Positives zu gründen, soga
unendlich schwer, nur Schlimmes abzuhalten, besonders wenn unt
dem Gewichte bestimmter Schlagwörter die helfende Hand i
voraus schon zurückgestoßen wird. Der Muth des Widerstande
jedes moralischen Hinterhaltes bar, war mithin auch in Mam
heim oben schon gebrochen, ehe er nur in Anwendung komme
konnte. Seit Jahren waren alle Autoritäten im Lande durch d
Presse, durch die Erziehung der Schule, durch pflichtvergessene Priest
und Beamte, durch die Kammern selbst herabgewürdigt worden, d
Geist des Widerspruches hatte alle Schichten der Gesellscha
durchsäuert; er war auch in die Reihen des Militärs gedrunge
dessen korporative Gliederung ohnehin ein langer Friede und ei
Papier- und Dinte-Regiment, wie in allen bureaukratischen Kreise
gelockert hatten.

Es mag sein, daß schon deßhalb die obersten Befehle nic
immer einer ungerechten Kritik unterworfen wurden; schlimm
genug, daß eine kaum verhehlte und in ihrer Allgemeinheit au
nicht mehr hinreichend zu ahndende Kritik durch alle Reihen de
militärischen wie der bürgerlichen Hierarchie gedrungen war.*)
Von Stufe zu Stufe hatte sich stärker oder schwächer, nach indi
viduellen Verhältnissen, ein gewisser Geist der stillschweigende
Auflehnung ausgebildet, der sich stufenweise wie im Allgemeine

*) Dies liegt unvermeidlich in dem sog. öffentlichen Leben, in welche
Alles Gemeingut ist oder zu werden anstrebt. In und außer de
Kammern, in der Presse, in den Kneipen hält sich Jeder gleichsa
herausgefordert, über Alles mitzusprechen. Was liegt näher als, be
sonders wo der Privatvortheil oder Nachtheil dabei in Frage kömm
das Bestehende zu tadeln und anzugreifen? Je größer demnach d
„öffentliche" Theilnahme an dem Staatsleben, das Endziel de
„politischen Bildung", wird, desto näher tritt die Gefahr de
Bürgerkrieges oder der Parteiherrschaft, ohne Rücksicht auf ein objel
tives Recht.

n unten nach oben kehrte. Konnte es wohl fehlen, daß ein rbereiteter Boden der Art plötzlich zusammenbrach, oder daß der fehlende selbst entmuthigt, mochte er Vertrauen in seine Thatkft fassen oder nicht, wenigstens bei jedem Schritte fürchten ußte, der Boden breche unter ihm zusammen? Es galt hier nen ehrlichen Kampf mit dem offenen Feinde, selbst ein stärkerer ener Feind mußte willkommener sein, als jener unsichtbare, dem anditen gleich umherschleichende, geheimnißvoll und doch Keinem bekannte Feind; es war dieß die „gesetzliche" Auflösung aller oralischen Bande, der Disciplin und jeder staatlichen Ordnung, on oben herunter und die nunmehr hinzutretende, in den Grundchten verkündete feierliche Sanktion der Auflösung dieser Bande.

Damit soll indessen ebensowenig feige Pflichtverletzung und hnöder Eidbruch entschuldigt werden wollen, als auf der andern Seite die allerdings seltenen Beispiele ruhmvoller, wenn auch verblicher Aufopferung, nur desto glänzender hervortreten. Wohl ber mag behauptet werden, daß augenblickliche Rathlosigkeit twa auch solcher Männer und Führer, welchen eine langjähige, ehrenvolle Laufbahn zur Seite steht, und die in offener Feldchlacht bewiesen, daß sie einem erkennbaren und greifbaren Feinde u begegnen wissen, nicht als Verschuldung angerechnet werden arf, mindestens nicht von Solchen, auf denen selbst eine Mitchuld dafür lastet, daß abnorme Zustände an die Stelle der naürlichen Ordnung der Dinge getreten sind, in welchen die edelsten, ie besten, weil geraden und schlichten Männer am wenigsten sich urecht zu finden vermögen *).

---

*) Meine Nachsicht geht indessen nicht so weit, es zu entschuldigen, wenn z. B. der Oberst eines Regiments selbst nur den Schein der Uebereinstimmung mit den Grundsätzen einer Partei annimmt, welche so eben erst seinen Kriegsherrn vertrieben hat, wenn er das Kommando beibehält, den Abfall durch sein Beispiel besiegelt, Brüderschaft mit den Häuptern der Bewegung schließt, und servile Unterwerfung zeigt, Volksversammlungen beiwohnt, während das Musikkorps seines Regiments dabei das Heckerlied spielt.

Ich finde es auch nicht gerechtfertigt, wenn sich ein Kommandant in Pantoffeln und Schlafrock erzählen läßt, daß in den Kasernen der Sturm begonnen hat und durch die Straßen forttobt, nachdem stundenlange Berathungen allerdings zu dem Resultate geführt hatten, es sei

Ich kann nicht umhin, einige Momente sogleich hier noch her vorzuheben, nach welchen, wie mir scheint, die Handlungsweis mancher Männer, der Offiziere wie der Civilbeamten, währen der Revolution allein richtig beurtheilt werden kann.

1) Die politische Begriffsverwirrung mußte sich naturgemä wohl auch mancher Männer in den höhern Militär- und Regie rungssphären außerhalb Karlsruhe, in den Städten und auf den Lande bemächtigen. Viele möchten und mögen in der unfehl baren Reichsverfassung das allgemeine Heilmittel gegen unbe kanntes und erkanntes Uebel aufrichtig erblickt haben, sei es nu mit oder ohne einen preußischen oder östreichischen deutschen Kaiser Ein Eid auf diese Reichsverfassung, wie immer, war vo Offizieren und Soldaten geleistet, die Könige und Regierungen galten für Rebellen, wenn sie selbst nur Miene machten, den ge ringsten Zweifel in die Vortrefflichkeit der Reichsverfassung zu setzen, deren etwaige Gebrechen die Zeit heilen oder — steigern konnte.

Die, jedem angeblich freigegebene Auslegung der Widersprüch in dem Doppeleide auf die Fahne des Fürsten und die sich da gegen auflehnende Parlaments- oder Volksfahne, wurde täglich allgemeiner zu Gunsten der letztern entschieden; die Fürsten selbs hatten durch viele, ausdrückliche und stillschweigende Zugeständniss eine solche Auslegung gut geheißen oder wenigstens nicht wider sprochen *).

2) Der Geist der Kritik und subjektiver Prüfung der Gesetze um darnach einen Maßstab anzulegen, nach welchem die Befehl der Obern beurtheilt werden und die Folgeleistung etwa stattzu finden habe, zerstört naturgemäß vor Allem jene heilige Begeisterung

---

zwar nichts zu fürchten, aber auch nichts gegen einen allenfalsigen Auf stand zu unternehmen.

(Nicht minder ist die Rathlosigkeit zu tadeln, wenn sie aus manche der unten bezeichneten Ursachen entspringt.)

*) Hat nicht der so jammervolle Verfassungsstreit in Kurhessen die prakti schen Folgen einer unvernünftigen Theorie auf das Klarste enthüll nachdem mitunter auch die ehrenwerthesten Männer in eine verzweif lungsvolle Lage versetzt worden waren. In Ungarn und in ander Ländern fielen wackere Männer als Opfer der von oben herunte ertheilten und befolgten unsinnigen Lehren eines Doppeleides.

r ein Prinzip, an das man ohne Prüfung glaubt, weil man im Herzen trägt. Dieß Gefühl ziert den Mann und ist die uelle großer Thaten. Der kritische Geist trübt auch die politi-he Einsicht und Voraussicht der Handelnden, um in günstiger eit Vorkehr zu treffen und gefaßt zu sein, das Richtige ebenso urchzuführen.

3) Sodann mochte es unter Beamten und Offizieren auch Manche geben, welche aufrichtig glaubten, wenn sich nur einmal r Volkswille für eine Republik ausspreche, die Berechtigung azu nicht fehle, und wenn man nun einmal Staatsdiener sei, mme es wenig darauf an, ob dieser Staat eine monarchische der republikanische Form und Spitze habe, vorausgesetzt, daß an selbst im Besitze seines Gehaltes bleibe, in die höhern Be-äge einrücken, die Genüsse und Annehmlichkeiten des Lebens sich halten könne.

In solcher Stimmung beruhigt sich das ohnehin oft so weit edehnte Gewissen bald. Wer wollte behaupten, daß nicht die ine oder andere der vorstehenden Ursachen in den meisten Einzel-ällen mitgewirkt und die merkwürdige Erscheinung hervorgerufen abe, worauf im Verlaufe dieser Schrift bei verschiedenen Anlässen nd unter theilweise, wie ich glaube, neuen Gesichtspunkten wird urückgekommen werden; die Eidesleistung und den Anschluß o vieler Staatsdiener an die provisorische Regierung und den Abfall der badischen Soldaten.

Die politischen Verurtheilten in Baden und die Schwurgerichte.

Die Gerechtigkeit und deren Handhabung ist keine menschliche Schöpfung; sie ist eine Bedingung für das Bestehen der mensch-lichen Gesellschaft und ihre letzten Gründe wurzeln in der mora-lischen Weltordnung, deren Gesetze sich ungestraft so wenig über-treten lassen, als die physischen Machtgebote Gottes.

Wenn also in einem Lande die Mittel zu Aufrechthaltung eines objektiven Rechts nicht mehr ausreichen, oder wenn gar der Ver-

such zur Wiederherstellung der zerstörten Rechtsordnung materiell gelingt und moralisch zu noch größerm Unheil ausschlägt, so liegt darin der deutlichste Beweis, daß die Gesetzgebung eines solchen Landes vollkommen abgeirrt sein müsse von den Grundsätzen und von der Ausübung einer objektiven Gerechtigkeit.

So war es in Baden.

Wir haben gesehen*), daß der Rechts-Formalismus während mehr als einem Menschenalter in dem badischen Volke alle Begriffe von Recht und Unrecht, nicht allein über das Mein und Dein, sondern über Verbrechen und Sünde verwirrt und nach und nach theilweise zerstört hatte. Quelle der Gesetze und der Rechtsentscheidungen war nicht mehr die Weisheit der göttlichen Gebote, deren überirdischer Stempel gerade darin liegt, daß ihre Satzungen auf alle Zeiten vollkommene Anwendung finden, sondern neben der Verachtung und Verhöhnung des unveränderlich steten, göttlichen Gebots wurde die menschliche Ansicht zur Norm der Gesetzgebung erhoben, wie sie die subjektive Anschauung einer ungewissen Zeitströmung eben mit sich brachte, wie sie die subjektive Deutung ausdehnen oder verengen, so oder so, selbst in entgegengesetzter Weise zu handhaben für gut findet. — Gleichzeitig durchdrang diese Anschauungsweise die Schulen aller Stufen, verfälschte den Geist und die Institutionen der heil. Kirche und zog damit allmählig eine geistige Nacht über das arme badische Volk, welche Nacht weitaus in den deutschen Gauen, nichtsdestoweniger kameradschaftlich, für eine geistige Sonne des Fortschritts ausposaunt wurde. Die Sonne der Wahrheit hingegen, das strahlende Licht des Evangeliums glaubte man nach und nach den „finstern Mächten" überantworten zu können.

Die Nacht des gepriesenen Tages brach plötzlich über Baden vor Aller Augen ein und die Blicke des gläubigen Volks erheben sich in der weiten Wüste, welche der „gesetzliche" Fortschritt schuf, sehnsuchtsvoll nach den Bedingungen eines glücklichern, öffentlichen Zustandes der Dinge, die man dem Volke in unbegreiflicher Verirrung entzogen hatte.

Wenn daher der Aufruhr in Baden viele Tausende von politischen Verbrechern erzeugte, die für eine gute und nebenbei ihnen

*) S. 1. Abth. S. 24 ff.



…liche Sache zu kämpfen glaubten, oder derselben wenigstens …erlich anhingen, so liegt darin nur die nothwendige Wirkung …er natürlichen Ursache; wenn die massenhaften Untersuchungen …, abgesehen von den schleppenden Formen, so lange verzögerten, … sich das Mitleid sogar für solche Verbrecher wieder im Volke …gte, welche das Volk noch kurz vorher mit Fluch belastet hatte; …enn die Rechtsentscheidungen außerdem zu den ungleichartigsten, …itunter empörenden Resultaten führten, wenn namentlich die be…nnten, großen Verbrecher, die intellektuellen Urheber …es Aufruhrs, mitunter „im Schlafrocke und in den Pan…ffeln", nicht nur frei ausgingen, sondern ihr verderblicher Ein…uß fortwährend wirken durfte, so konnte es durchaus nicht fehlen, …aß die Strafe des Verbrechers, daß der höchste Schutz des Staats, …ie Handhabung der objektiven Gerechtigkeit nämlich, nicht zur …erstellung der Ordnung, sondern zu einem weitern Elemente …es Verderbens, zu Erbitterung und zur Saat neuer Empörung …mschlagen mußte.

Der Heckeraufstand hatte eine gerichtliche Untersuchung gegen …3572 Personen herbeigeführt, von welchen zu verschiedenen Zeiten …3122 amnestirt wurden; die erbetene Amnestie erhielten hingegen …450 Angeschuldigte nicht.

Der Struveaufstand veranlaßte eine Untersuchung gegen mehr als tausend Personen. Die beabsichtigte Amnestie kam wegen dem Ausbruch der Mairevolution nicht mehr zur „gesetzlichen" Ausführung. Ein großer Theil der Akten wurde von den in die Registraturen einziehenden Siegern zerstört.

Den Centralpunkt alles dessen, was aber in unserer Gesetzgebung Verstrickendes und ganz Abnormales lag, bildeten

die Schwurgerichtsverhandlungen zu Freiburg.

Hier hatte bekanntlich seit dem Mai 1848 ein besonderes Untersuchungsgericht für die politischen Vergehen seinen Sitz. Ein in Baden noch nicht „gesetzlich" bestehendes Verfahren, das in solchen Ländern, in welchen es, unter ganz verschiedenen Verhältnissen, längst besteht und für politische und mehrere andere Vergehen die materielle Gerechtigkeit und die öffentliche Sicherheit aus guten

Gründen als gefährdend betrachtet wird, das **schwurgerichtliche Verfahren** sollte in Baden zum **erstenmal** in der wichtigen Prozeßangelegenheit von Hecker und Struve gleichsam zur Probe!! in Anwendung kommen. Dieses Wagestück unternahm eine Regierung, welche nur mit Hülfe von Bundestruppen den Aufruhr unterdrückt hatte, welche selbst den Grundsätzen öffentlich huldigte, aus welchen die Revolution hervorgegangen war; die Regierung unternahm dieses Wagestück mit unerfahrenen, ungeübten Werkzeugen, wie sie sich zufällig vorfanden, gegenüber den gewandtesten Rabulisten des Landes und solchen Angeklagten, welchen das „**Volk**“ jener unbekannte, höchst materielle und doch nicht greifbare Gebieter und Abgott der badischen Gesetzgebung, obgleich Besiegten, den Preis des **Sieges** in der großen Streitsache zwischen Monarchie und Republik, d. h. zwischen zwei falsch verstandenen Begriffen im Voraus zuerkannt hatte. Der durchlaufende Gedanke, welcher die Anklage und Vertheidigung beherrschte, drehte sich um die Frage: will die „**Mehrheit**“ des badischen Volkes **Republik** oder **Monarchie***)? Der handelnde,

---

*) Ich entnehme zum Beweise dessen aus den Druckschriften über die Gerichtsverhandlungen a) folgende Stellen:

Sitzung vom 20. März 1849.

Brentano: „Wenn zwischen zwei **Parteien** ein **Dritter** einen Streit entscheiden soll, so frägt man wohl: „wer ist dieser Dritte, ist er **befugt**, den Streit zu entscheiden?““ (II. S. 7.)

Struve protestirt gegen die Zerstückelung des großen Prozesses **Republik gegen Monarchie** in mehrere kleine Prozeßchen gegen einzelne Republikaner. . . . . „Sind die Freiheitsbestrebungen des **Volkes** mit Kartätschen niedergeschmettert, dann folgt erst das ruhige Walten der **Rache**; . . . . daß wir bei Steinen, bei Freiburg und Staufen mit Kugeln begrüßt wurden, finde ich bei den damaligen Verhältnissen **einigermaßen entschuldbar** (!?).“ (II. S. 15.)

Struve: „Was ich gethan habe, war der **Wille des Volkes**.“ (II. S. 20.)

Struve: „Die Frage ist gerade die, ob sich die Angeklagten der Handlungsweise schuldig gemacht haben, die man mit diesem Ausdruck (Aufruhr) bezeichnet, oder ob es nicht vielmehr Diejenigen gethan hätten, die gestützt auf ihre eigenen und auf die Bajonette anderer Fürsten

a) I. Gerichtliche Verhandlungen Freiburg bei Wangler.
II. Verhandlungen des Schwurgerichts Freiburg bei Emmerling.

hrige Theil des Volkes sprach für sich den Begriff „Republik"
s, womit derselbe die Beseitigung alles dessen verband, was in

dem Willen des Volks entgegengetreten seien; ob sie, die Angeschuldigten, ein Verbrechen oder eine hochherzige That verübt hätten, indem sie es wagten, den Willen des Volkes mit Gut und Blut, mit Leib und Leben zu verwirklichen? Darüber hätten die Geschwornen erst zu entscheiden. Ich behaupte dabei ausdrücklich, nicht wir sind es, die Aufruhr üben, sondern Diejenigen, die auf ihre eigene und fremde Uebermacht gestützt, dem Volke Gewalt anthun." (II. S. 22.)

Carl Blind schließt sich dem Proteste an, weil die großherzogliche Regierung erkläre, sie stehe auf dem Boden des Rechts und des Besitzes. Wäre dieselbe ehrlich und würde sie sich nur als Sieger dem Besiegten gegenüber darstellen, so würde er nicht gegen das gegenwärtige Verfahren protestiren. Man müsse dieser heuchlerischen Regierung die Larve abziehen und hiermit wolle er nicht nur etwa die Minister gemeint haben, auch den Herrn mit der Krone. . . . . . . (II. S. 22. 23.)

Staatsanwalt Eimer: „Die von Struve erwähnten Mißhandlungen seien nicht durch die Regierung und ihre Behörden veranlaßt, sondern der Unwille, die Entrüstung des Volkes habe sich auf eine so feurige Weise Luft gemacht. Die Regierung habe ihn dagegen in Schutz genommen." . . . . . . (II. S. 23.)

Derselbe: „Die Geschwornen seien durchgängig Männer, von welchen man nicht sagen könne, daß sie das Vertrauen des Volkes nicht genießen; sie seien ja meistens Bürgermeister, Gemeinderäthe" u. s. w. (II. S. 25.)

Sitzung vom 21. März.

Struve: „Durch die überlegene Kriegsmacht der Monarchisten sind die Republikaner für den Augenblick besiegt worden. Deßhalb halte ich aber die siegende Partei nicht für berechtigt über mich Gericht zu halten." . . . . . . (II. S. 30.)

Derselbe: „Das Volk war für uns; (!?) nirgends trat es uns entgegen. (!?) Wenn man die Sache hätte ausmachen lassen (?) durch die Bürger, wir wären gezogen von einem Ende des Landes zum andern ohne Widerstand, ohne Schwertstreich. Aber wir hatten es mit der bewaffneten Macht der Fürsten, nicht von Baden allein, auch von Bayern, Hessen, Würtemberg, Nassau u. s. w. zu thun. Dennoch zogen uns bedeutende Schaaren zu, aber sie waren der vereinten Truppenmacht nicht gewachsen, und gegen Kartätschen thut die patriotische Begeisterung (!?) allein nicht Alles." . . . . . . (II. S. 34.)

Sitzung vom 22. März.

Struve macht auf die Wichtigkeit des Umstands aufmerksam, daß

den verschiedensten Beziehungen und Lagen des Lebens den Ein-
zelnen mißfällig, beschwerend, unerträglich schien. Die Masse so

---

die ersten Schüsse von Seiten des monarchischen Militärs und zw
auf Parlamentäre gefallen seien.

Brentano will, daß vor Allem konstatirt werde, ob zur Zeit jen
Vorfalls die dortige Gegend in Kriegszustand erklärt gewesen, oder
überhaupt solche Voraussetzungen eingetreten sind, unter welchen d
Linienmilitär von seinen Waffen Gebrauch machen durfte. Wenn d
Freischaaren den Truppen gegenüber standen, ohne ihrerseits zuerst ein
Angriff zu machen, so habe den Truppen jene Befugniß nicht zugesta
den, was der Vertheidiger unter Hinweisung auf die betreffenden G
setze näher begründet.

Präsident Litschgi bemerkt, daß die Voruntersuchung hierüb
nichts entnehmen lasse; wenn also behauptet werden wolle, die Trupp
hätten unbefugter Weise? von den Waffen Gebrauch gemacht,
sei der Beweis von den Angeklagten anzutreten, daß das Militär zue
geschossen habe. (?)

Brentano schiebt diesen Beweis der Staatsbehörde z
wer zuerst geschossen, oder ob von dem Militär unter den „gese
lichen“ Voraussetzungen geschossen worden sei! (II. S. 47. 4
(Die Theorie lautet einfach so: die Revolution hat das Recht, mit b
waffneter Hand, im Namen des Volks in ein Land einzufallen, d
Regierung und das Volk dieses Landes haben aber nicht das Rec
diesen Einfall abzuhalten, oder höchstens unter den „gesetzliche
Voraussetzungen, d. h. wenn möglicher Weise die sich Widersetzend
erschossen sind. Wer mich mit der Pistole anfällt, hat das Recht
verlangen, daß ich erst frage, ob er mich erschießen will und daß
ihn abmahne, es zu thun. Dann darf ich, wenn alle Bedingung
erfüllt sind, auch zu meiner Waffe greifen, falls ich noch am Leben bi
Würde ich aber vollends im Namen der Freiheit und des Volkes e
schossen, so habe ich gar kein Recht, mich zu beklagen. Die Gesetzgebu
in Baden und nach ihm auch in andern Ländern nahm der Empöru
gegenüber diesen Standpunkt ein, die Anklage zum Theil, mit Au
nahme des Staatsanwaltssubstituten Dr. v. Wänker auch; kon
man sich wundern, daß der moralische Sieg auf Seite der folgerichtige
Anwendung der gleichen Grundsätze war?)

Struve, indem er auf die Beschlüsse der Stadt Engen groß
Gewicht legte, meinte, als man ihm die kleine Anzahl der Bewohn
eines Städtchens entgegen hielt, solche Aeußerungen des Vokswille
seien bedeutend im Zusammenhang mit jenen in andern Orten und m
der Zeitbewegung überhaupt. . . . . . In Lörrach habe er entschiede
offen und frei die Republik proklamirt. „Wir gingen von der Annah
aus, das badische Volk habe sich so bestimmt für die Republik erklä

er Wünsche mußte sachgemäß sich in's Unendliche vermehren.
er Begriff, Monarchie hingegen, in welchem sich die Fälle aller

daß es sich nicht mehr um eine theoretische, sondern um eine praktische Frage handle und diese habe ich aufgegriffen; ich habe dem Willen des Volks den Vollzug in der That zu geben gesucht und vor aller Welt klar und deutlich gesagt: wir sind gekommen, euch von der Fürstenherrschaft zu befreien und die deutsche Republik durchzusetzen. . . . . ." (I. S. 40.)

Blind: „Wir behaupten: wir sind die Repräsentanten des Volks und traten gegen die Regierung auf, die im Aufruhr steht gegen den Willen des Volks." (I. S. 48.)

Struve findet in der Anklageschrift die Anerkennung der Märzrevolution, der Staatsanwalt könne mithin ebensogut wie er, Struve, einmal des Hochverraths angeklagt werden. Freilich bleibt der Staatsanwalt beim März stehen, wir gehen weiter, wir erkennen das revolutionäre Prinzip in seinen Folgen an und die Völker stehen noch immer inmitten der Revolution. (I. eben da.)

St.-Anw. Eimer: „Die Revolution hat bei uns ihr Ende (!?) erreicht in organischen Einrichtungen (d. h. dadurch, daß sie gesetzlich begründet worden ist), namentlich in der Gründung des deutschen Parlaments." (I. eben da.)

Sitzung vom 23. März.

Nachdem Struve sich über die Beschlüsse der Volksversammlungen zu Offenburg und Freiburg geäußert und hervorgehoben, daß die Frage: ob das Volk für immer mit der Monarchie brechen, mithin — möge das Wort Republik ausgesprochen werden oder nicht, die Sache „Republik" — wolle, unter vieltausendstimmigem „Ja", gegen drei Stimmen beschlossen worden sei, bemerkte

Präsident Litschgi: „Aus ihrer Erzählung geht hervor, daß nicht das Volk, Mann für Mann abgestimmt hat, die Annahme geschah durch Zurufe und diese Art der Abstimmung gibt kein sicheres Resultat. Auch haben überwiegend bestimmende Einflüsse auf das Volk stattgefunden a). . . . . . . (I. S. 45.) Es ist auch bekannt, daß bei mehreren

a) Wenn also Mann für Mann abgestimmt hätte, wenn die Annahme der Republik nicht durch Zuruf erfolgt, sondern durch eine „gesetzliche" Abstimmung, nach dem Antrage Fikler's, wie wir unten sehen werden, ein sicheres Resultat zu ihren Gunsten erzielt worden wäre, befanden sich alsdann Struve und Konsorten in ihrem Recht?

Wenn man die Existenz der Staaten von solchen Bedingungen abhängig macht, so glaubten Hecker, Struve u. A. ohne Zweifel mit Recht, Jene anzugreifen, welche die Regierung auf den Bänken der Richter und im Staatsrathe mit den gleichen Grundansichten vertraten. Wenn die Fürsten durch einen legislativen Akt der Volkssouveränetät, das

Mißstände gleichsam vereinigte, fand keine oder nur negative Ver-
theidiger, nämlich entweder solche, welche von einer neuen Ord

---

derartigen Versammlungen die Beschlüsse schon vorher gedruckt waren
sie haben also den Beweis nicht geliefert, daß die Mehrheit fü
jene Beschlüsse war."

St.-Anw. Winter: „Darauf kömmt es nicht an, ob das Vo
die Republik wolle, sondern darauf, ob es sie wolle auf dem Weg
der Gewalt, auf dem Wege, den die hier sitzenden Angeklagten b
treten haben a). (I. S. 46.)

Schaffot besteigen oder vertrieben werden und die Revolution die bluti
sten Opfer erheischt, so darf der Vorwurf wegen allen diesen Folg
nicht nur auf die Vertheidigung der Angeklagten, sondern wohl au
der Monarchie und auf die Anklage fallen. Die Lehren muß man ve
urtheilen, aus welchen alles Unheil für das Volk hervorgeht!

Die Vertheidigung konnte mit vollem Rechte den öffentlichen An
klägern entgegen halten, sie ständen auf durchaus verschiedenem Stan
punkte. Nur Dr. v. Wänker, welcher dafür auch in jeder Weise ve
höhnt und geschmäht wurde, hielt den positiven Gesichtspunkt der Tha
sachen fest, rügte die immer wiederkehrenden Deklamationen sogenannt
staatsrechtlicher Erörterungen und erklärte entschieden: wenn selbst d
Volksversammlungen zu Offenburg, Freiburg und andern Orten m
freiem Entschlusse und mit Vorbedacht die Republik proklamirt hätte
so wäre dieß ganz und gar gleichgültig und konnte den An
geklagten nimmermehr zum Vorwand gereichen. — So lange der Sta
existirt und Kraft genug hat, seinen Gesetzen — Geltung zu verschaff
so ist derjenige ein Hochverräther, welcher diesen Staat umstürz
und seine Verfassung mit Gewalt der Waffen ändern will. „Di
allein, meine Herren Geschwornen, ist der Boden, auf den wir u
zu stellen und von dem aus wir die Anklage zu beurtheilen haben. D
Gesetz ist unsere Grundlage, das Gesetz, welches die Angeklagten ve
letzt haben."

Die Worte v. Wänkers verhallten aber, weil sie vereinzelt dastand
und die ganze Anschauungsweise der Regierung, dem Inhalte, wie de
Geiste seiner Ausführungen entgegen, die Kraft der Regierung
Handhabung ihrer Gesetze gebrochen hatte.

a) Eine Republik, welche „gesetzlich" etwa durch eine konstituirende V
sammlung berufen würde, war natürlich ein ganz anderes Verhältn
und die dem „Staatsoberhaupte" geschworne Treue fiel da
von selbst weg. Zu Lauterburg fand in den ersten Tagen nach d
Ausbruche der Revolution eine Berathung vieler geflüchteten Staa
diener statt. Einer der Anwesenden betrachtete die eventu
Proklamirung der Republik durch eine nach Karlsruhe zu berufe
konstituirende Versammlung als einen legalen Akt und die L
des Großherzogs sehr verschlimmernden Umstand.

Diese auf dem Prinzip der Volkssouveränetät beruhende Ans
war allerdings ganz folgerichtig. Bekk hatte selbst erklärt, so lan
eine Staatsform bestehe, müsse die verfassungsmäßige Gewalt m
den zu Gebote stehenden „gesetzlichen" Mitteln etwaigen Umstu
bestrebungen entgegentreten. (S. 228. 29.) Nun hatte aber die A
torität des Großherzogs zu bestehen aufgehört und die Frage, we

ung der Dinge nichts Besseres erwarteten, oder nach Art des
ıodernen Konservatismus, die Hände im Schooße, erst abwarten

Struve freut sich dieses Wortes; (mit Recht) der Wille des Volks sei republikanisch und nur niedergeworfen durch fremde Bajonette. Das helfe aber nichts u. s. w."

Blind weist aus Worten des Ministers Bekk die republikanische Stimmung des „Volkes" nach I. eben da.

Struve vertheidigt sich gegen eine Andeutung, er handle im Sinne der Reaktion, was „die bodenlose Schlechtigkeit der Partei seiner Gegner" zeige.

St.-Anw. Eimer erklärt dieß dahin, Struve's Unternehmen sei (wenn auch gegen seinen Willen) der „Reaktion" nützlich.

Derselbe. Die Abstimmung in den beiden Versammlungen war nicht reif, nicht überlegt. (??) Der Gegenstand der Tagesordnung hätte vorher bekannt gemacht werden müssen, wie in allen gesetzlich geordneten Versammlungen. (II. S. 58.)

Brentano. Wenn man noch einen Zweifel in den Willen des Volkes hege, warum man nicht Volksversammlungen berufen habe, wo man für die Monarchie schwärmte, da würde man gesehen haben, wie viel Leute man zusammengebracht hätte. (II. S. 59.)

Struve. Die badische Regierung will lieber 1,300,000 Hochverräther im Lande haben, ohne die Republik, als die Republik ohne Hochverrath a). (II. S. 62.)

Struve frägt, warum die Regierung nicht den Rath Fikler's befolgt und eine Abstimmung: „ob Monarchie oder Republik?" in einer großen Volksversammlung vorgenommen habe? Weil sie wußte, daß ihre Stärke nicht im Volke ruht, sondern in den Bajonetten der Fürsten". (II. S. 62.)

St.-Anw. Eimer: „Die Freiheiten, wovon in der Anklageschrift die Rede ist, sind errungen worden im Einverständniß mit der gesetzlichen Macht, mit den Regierungen. Die Minderheit muß sich der Mehrheit fügen b). (!?) Gegen Sie aber haben sich Stimmen erhoben, daß Sie von den Volksfeinden angestellt gewesen, daß Ihr Verfahren eine Reaktion gegen die Freiheit war.

Brentano nennt dieß Phrasen. Im Einverständniß mit den Fürsten wären die Freiheiten errungen worden? Ei ja, weil sie der Gewalt nachgeben mußten. Der König von Preußen hat auch frei-

Staatsform sich das Volk geben wolle, war zu einer offenen geworden. (!?!)

a) Als Hochverräther wurden ja während der siegreichen Revolution Brentano u. A. von eben diesem Struve erklärt, also fiel der Hochverrath durch die Republik nicht weg.

b) Da war immer wieder die Frage: „Wo ist die Mehrheit?"



wollten, wie sich die Sachen gestalten würden. Niemand oder Wenige durften es wagen, die bestehenden Verhältnisse, über welche

willig den Hut abgezogen vor dem Berliner Volk — freiwillig, weil er gezwungen war. (II. S. 69.)

Derselbe bemerkt auf die Hinweisung des Subst. v. Wänker auf „den Leichenacker von Staufen“, er führe zu den Leichen, die durch Kugeln aus den Röhren der Republikaner gefallen sind, nicht an die Solcher, die nach dem Siege der gesetzlichen Macht wider Gesetz und Recht gemordet worden sind. . . . . (II. S. 71.)

Struve. „Wir nennen Hochverrath alles Das, was im Widerspruch mit dem Willen des Volkes steht. Wenn dieser Geltung hat, so kann es hier nicht darauf ankommen, was in veralteten Gesetzbüchern steht aus einer Zeit, wo das Prinzip der Volkssouveränetät noch nicht feierlich anerkannt war. Das Vorparlament hat dieselbe proklamirt u. s. w. (II. S. 72.)

Sitzung vom 24. März.

Der übel behandelte Postmeister Martin in Lörrach hatte Staatsgelder verborgen, welche in die Hände der Rebellen fielen, wofür der Ehrenmann von Struve und Blind persönlich mit dem Tode bedroht mehrere Tage unter dem steten Schrecken des Vollzugs gehalten wurde.

Blind, auf die Dienstpflicht dieses Beamten aufmerksam gemacht, erwiederte: „Seine Pflichten gegen den Staat hörten auf, als die Republik proklamirt war“. (II. S. 81.)

St.-Anw. Eimer. „In Bezug auf den September ist es klar, daß dem Angeklagten Struve der Volkswille nicht zur Seite stand..... Auch zeigten dieß die Mittel: Zwang, Erdichtung falscher Nachrichten, der Ausgang des Unternehmens, die Verhaftung von Struve selbst. Daher kann von Volkswillen keine Rede sein! (?) Das Gleiche gilt von den Aprilereignissen. Bei den Versammlungen erschien nicht die Mehrheit des Volkes. Der Abgeordnete Struve ist mit dem Programm in der Tasche gekommen. Das Volk wußte vorher gar nicht, für was es stimmen werde und solle. Dasselbe zeigt sich in Offenburg, wo die Republik durchfiel, in Freiburg, in Konstanz, wo sich das Komitee des Ausschusses dagegen erklärte.“ (II. S. 85.)

Ich schließe hier die einzelnen Belege aus den Verhandlungen selbst. Es konnte kaum zweifelhaft sein, daß die thatkräftigere, angreifende und folgerichtige Haltung der Rebellen, nachdem das Prinzip des unbestimmten Begriffs „Volkssouveränetät“ von Seite der Regierung, der Centralregierung Deutschlands und fast überall volle Geltung erhalten hatte, einen moralischen Sieg über die Autorität der faktischen, sich aber selbst aufgebenden Gewalt davon tragen würde. Hat ja die Centralgewalt und die souveräne Reichsversammlung sogar die Autorität des partiellen Volkswillens dadurch anerkannt, daß der

n die Wette die Regierungen und die Wortführer des Volkes, nd selten nur mit Unrecht, den Stab gebrochen hatten, in Schutz nehmen. Der „Volkswille“, der sich also positiv aussprach, war gen die Monarchie gerichtet, welcher damit nicht gedient war, ß die Anklage sich auf den Volkswillen berief, um die Monarchie gen die anstürmende Republik zu vertheidigen. Die Fiktion, r Volkswille liege in den Kammern, hatte das Volk der Volksersammlungen selbsthandelnd vernichtet; das Volk bedurfte keines emden Mundes mehr, sondern nur Organe und natürlich selbstewählte Organe, um auszuführen, was es in seiner Machtvollmmenheit beschlossen hatte.

Die Verhandlungen des Freiburger Schwurgerichts, wenige Bechen vor dem längst drohenden und endlich vollendeten Umsturz er badischen Regierung und die letzte praktische Schule der Revolution geben ein zu treffendes Bild der Zustände, wie sie sich erangebildet haben, als daß mir nicht erlaubt sein sollte, einige eitere Züge dieses Trauergemäldes legislativer Verwirrung hier arzustellen.

Die Anklageschrift des Staatsanwalts Eimer (I. S. 5—24) ibt unter Anführung vieler Dokumente eine ruhige und objektiv chaltene Uebersicht des Hecker- und Struveaufstandes und trägt uf die Strafe des Hochverraths nach den Bestimmungen des

---

Abgeordnete Raveaux (!) mit Vollmacht an die Offenburger Versammlung des 13. März 1849, dieses Todestages der „legalen“ badischen Revolution abgesendet worden war. (S. 3. Abth. Nr. 71.)

Struve und seine Angeklagten glaubten aus der Unzufriedenheit des Volkes, die eine nicht zu läugnende Thatsache war, auf Sympathien für ihre Sache schließen zu dürfen. Dieß war in Bezug auf die halbwegs Einsichtsvollern eine arge Täuschung, und der Erfolg belehrte bald auch Solche, welche die Handlungsweise und praktische Freiheit der Revolutionsmänner in der Nähe sahen.

Der Grund der Unzufriedenheit des Volkes, ihm allerdings nicht klar bewußt, war gerade die Herrschaft der Willkür und revolutionärer Prinzipien, im Namen des historischen Rechts, welchen Umstand dieses Letztere statt der revolutionären Grundsätze selbst der Verachtung und dem Hasse preisgab. Die Organe der Regierung waren also nur dem Maße nach, nicht grundsätzlich von den Angeklagten verschieden und das Volk hätte und hat sich kein besseres Loos durch das größere Maß verderblicher Regiererei nach dem sog. „Volkswillen“ bereitet.

neuen Strafgesetzbuchs §. 589. 590 an*). Sogleich nach eröffneter Sitzung begann der Kampf um das formelle Recht.

---

*) Dieser Antrag, welcher die Verbrechen des Struve und Carl Blind umfaßt, zeigt die rasende Verblendung dieser Menschen und beweist, welchen Einfluß falsche Theorien auf das Wohl der Völker auszuüben im Stande sind; der Antrag lautet, wie folgt:

„Unter Anschluß der Untersuchungsakten werden Gustav v. Struve und Karl Blind angeklagt:

I. Gustav v. Struve, daß er zu dem Zwecke mittelst Anwendung von Gewalt den Großherzog von der Regierung zu entfernen und die bestehende Staatsverfassung umzustoßen, in Folge einer mit Andern getroffenen Verabredung durch öffentliche Reden, durch schriftliche und gedruckt verbreitete Aufrufe einen im April v. J. im See- und Oberrheinkreis zum Ausbruch gekommenen Aufruhr angestiftet hat;

daß er eine bewaffnete Mannschaft hiezu gesammelt, dieselbe zu einem Zuge nach Karlsruhe aufgefordert und nebst Andern in dieser Richtung geführt hat;

daß er Staatsgelder im Betrage von mehreren 1000 Gulden zum Zwecke seines Unternehmens gewaltsam weggenommen hat;

und daß zwischen bewaffneten Schaaren unter Struve's und Anderer Führung und dem zur Unterdrückung des Aufruhrs herbeigezogenen Militär am 20. April v. J. bei Steinen im Wiesenthal und am 23. April v. J. bei Güntersthal ein Gefecht stattgefunden hat, bei welch' letzterm durch die Aufrührer drei Soldaten getödtet worden sind.

II. Gustav v. Struve und Karl Blind, daß sie zu dem Zwecke, mittelst Anwendung von Gewalt den Großherzog von der Regierung zu entfernen und die bestehende Staatsverfassung umzustoßen, in Folge einer mit Andern getroffenen Verabredung am 21. September v. J. und an den folgenden Tagen einen im Oberrheinkreise zum Ausbruche gekommenen Aufruhr angestiftet haben;

daß sie hiezu die waffenfähige Mannschaft vom 18. bis 40. Jahre unter Bedrohung von Leben und Vermögen aufgeboten haben und mehrfach durch Anwendung von Zwang zum Anschlusse haben nöthigen lassen;

daß sie die Republik als neu eingeführte Staatsform verkündet, unter dem Namen einer provisorischen Regierung der deutschen Republik Regierungshandlungen ausgeübt, insbesondere in einem gedruckt ausgegebenen sog. Regierungsblatte, Verordnungen erlassen haben;

daß sie Staatsgelder im ungefähren Betrage von 20,000 fl. und Privateigenthum im Werthe von mehreren 1000 fl. zum Zweck ihres Unternehmens gewaltsam haben wegnehmen lassen oder weggenommen haben;

daß bei Ausführung einer für ihren Zweck angeordneten Maßregel

Struve und **Brentano** behaupteten, daß das Gericht nicht das Recht habe, über die Angeschuldigten zu erkennen, und führten unter 19 Erwägungsgründen diese Ansicht weitläufig aus, worunter der wichtigste der war, daß, wie in Frankreich und Polen, der Aufruhrsprozeß ein **Ganzes** bilde, mithin nicht Einzelne, sondern **alle** Schuldigen, etwa die Angeklagten und Anzuklagenden, Anstifter, Urheber oder Gehülfen **zugleich** in Untersuchung gezogen werden sollten, wie es die **Natur der Sache** und **positive** Gesetze erheischten. (?)

Andere Gründe lagen in dem Umstande, daß die Eilfertigkeit der Regierung erst ein provisorisches Gesetz erlassen hatte, nach welchem die Zusammensetzung des Schwurgerichtshofes stattfinden solle, weil voraussichtlich bis zum Schluß der Untersuchung gegen die politischen Angeschuldigten der Apriltage ein definitives Gesetz über Einführung von Schwurgerichten nicht zu Stande gekommen sein würde.

Nach diesem provisorischen Gesetze befähigten aber nur gewisse, wenn schon sehr ausgedehnte Kathegorien des Alters, des Berufs und des Vermögens zu dem Amte eines Geschwornen. Nun hatte die Untersuchung aber so lange gedauert, daß das neue Gesetz versuchsweise doch zur Anwendung hätte kommen können und dieses neue Gesetz hatte die Kathegorien beseitigt und die passive und aktive Wahlbefähigung unendlich weiter ausgedehnt. **Brentano** nahm davon Veranlassung zu behaupten, diese Geschwornen seien nicht aus dem Volke hervorgegangen, sondern durch die Beamten ausgesucht worden aus den bevorzugten Klassen*).

---

und im Zusammenhang damit, Gensdarm Fritz zu Kleinlaufenburg von Aufrührern getödtet wurde; endlich

daß Beide in weiterer Ausführung ihres Unternehmens mit einer Anzahl von mehreren Tausend Mann am 24. September v. J. nach Staufen gezogen sind, und daß hier zwischen dieser Schaar und den zur Unterdrückung des Aufruhrs herbeigezogenen großh. Truppen ein Gefecht stattgefunden hat, wobei zwölf Personen, worunter einer durch einen Aufrührer getödtet, durch Aufrührer acht Soldaten verwundet worden, und endlich drei Gebäude abgebrannt sind.

Freiburg, den 24. Januar 1849.

Der Staatsanwalt am großh. Hofgerichte des Oberrheinkreises.

(gez.) **Eimer.**

*) Und doch befand sich in der Versammlung der Geschwornen nicht



Der Gerichtshof zog sich zur Berathung über den Protest zurück, verwarf die Aussetzung der Schlußverhandlung und beschloß die Fortsetzung der Verhandlungen vor dem gegenwärtigen Geschwornengerichte*).

Struve beschwert sich vor allem, daß man 100 Zeugen von Seite der Staatsbehörden gegen ihn aufgeboten, seine Zeugen**) zurückgewiesen, seine Beweisgründe als unerheblich nicht angenommen habe. Diese Beweisgründe lauten:

1) Was Struve gethan, sei gerechtfertigt durch die drei Jahrzehnte lange Untergrabung der verfassungsmäßigen Zustände in Deutschland;
2) durch den unerhörten Druck, der in den drei letzten Jahrzehnten auf dem Volke lastete;
3) was Struve gethan habe, war der Wille des Volkes;
4) es geschah in Folge der Maßregeln der Regierung aus dringender Nothwehr; und
5) aus den reinsten Absichten, aus Liebe zum Vaterland, zur Freiheit, zum Recht, ohne allen Eigennutz, fern von allen selbstischen Bestrebungen.

Das Hofgericht habe erkannt, die Beweisgründe seien theils unerheblich, theils ihrer politischen Natur nach unstatthaft; es handle sich doch hier um einen politischen Prozeß, er müsse also politische und nicht privatrechtliche Gründe bringen! — Nach-

---

ein Einziger, der nicht Landbewohner und Landmann gewesen wäre. Trotzdem gehörten sie nach Brentano den bevorzugten Klassen an; weil sie nicht unbedingt aus dem „Volke", d. h. den Anhängern der rothen Republik, gewählt worden waren.

*) Ein Curiosum wird es immer bleiben und den Gesetzeswirrwar beweisen, der in Baden herrschte, daß man gar nicht im Reinen war, ob das neue Strafgesetzbuch anzuwenden sei, während man doch die Nothwendigkeit fühlte, bestimmte Strafgesetze anzurufen, daher die Verbindung der Carolina, des Strafedikts und des zwar publizirten, aber noch nicht maßgebenden Strafgesetzbuchs. Anklage und Vertheidigung haben sich vielfach auf die neue, damals noch nicht gültige Kriminalgesetzgebung berufen!

**) Die von dem Angeklagten verlangten Zeugen waren: Bekk, Dusch, Nebenius, Blittersdorf, Welcker, Uria, Riegel, Schaaff, Ree, Metz, Mathy, Soiron, Itzstein, Rehmann, Apotheker von Offenburg, Schey, Kapp, Winter Vater, Bassermann.

dem zur Einvernahme der beiden Angeschuldigten Struve und Blind geschritten worden, erklärten beide, sie würden, weil vor Richter aus dem Volke gestellt, soweit die an sie gestellten Fragen beantworten, als dadurch Andere nicht bloßgestellt seien.

Nun folgte ein großes historisches Gemälde Struve's, wie Deutschland in frühern Jahrhunderten groß und mächtig, wie die Städtebünde hiezu beigetragen, die Republiken waren*); er zeigt, wie Jahre lang das Streben der Männer von Offenburg bis dahin ein gemeinschaftliches gewesen und Mathy und Andere erst von da an der Sache des Volkes untreu geworden seien. Fikler und er hätten Anfangs April seinen „halben damaligen Freund Welcker" noch ersucht, daß die Gestaltung der politischen Zustände Badens in vier großen Volksversammlungen der Abstimmung des Volkes anheimgestellt werden möge. Welcker forderte sie auf, den Antrag schriftlich einzureichen, was Fikler that. Damit sei der Beweis gegeben, daß nicht gewaltsam habe zu Werke gegangen werden wollen.

Die Volksversammlungen hätten sich überall deutlich dahin ausgesprochen, daß zur Gewalt geschritten werden müsse, wenn die Regierungen den gerechten Forderungen des Volks nicht freiwillig Rechnung tragen. Die Führer durften es nicht darauf ankommen lassen, daß sie nur Muth hätten zum Reden; nachdem die Regierung den von der Volksversammlung zu Donaueschingen gesetzten Termin von drei Tagen um die Erfüllung aller gestellten Forderungen zu gewähren, unbedingt habe verstreichen lassen, sei der erste Aufstand erfolgt; der Waffenstillstand von Malmö sei die Veranlassung zur zweiten Schilderhebung geworden. Struve bereut nicht, was er gethan, es war zum Wohl des Volkes. Sei auch die Republik nicht errungen worden, so wenigstens doch eine republikanische Partei gebildet.

Blind stellt die republikanischen Bewegungen als eine Nothwehr gegen die große monarchische Verschwörung zwischen Rußland, Oestreich und Preußen dar, deren Dasein er durch Urkunden,

---

*) Durchweg findet sich der abstrakte Begriff „Republik" auf die auf Privatrechtstitel gegründeten freien Städte und Gemeinden des Mittelalters oder auf die Freistaaten des Alterthums angewendet, welche mit der angestrebten republikanischen Freiheit eben so wenig, als die Monarchien gemein hatten.



Thatsachen und Worte beweisen wolle. Er weist den Vorwurf des Terrorismus von den republikanischen Exekutionstruppen ab, viele Gemeinden hätten sich nur aus Furcht vor der Rache der Regierung im Falle des Mißlingens, der Erhebung nicht angeschlossen, deßwegen habe man die Drohbriefe zu ihrem eigenen Schutze? ausgestellt. Revolutionen mache man allerdings nicht mit Rosenwasser, sondern mit Blut und Thränen. Blind hält das Benehmen der republikanischen Mannschaft, die sich wacker geschlagen, was zusammengepreßte Mannschaft nicht thun würde, mit jenem des monarchischen Militärs zusammen, welches z. B. neun Musikanten in Staufen aus dem Verstecke gerissen und erschossen habe.

Es wurde hierauf zu dem Zeugenverhöre geschritten, das sechs volle Tage dauerte, theils der großen Anzahl der Vorgeladenen, theils auch des Umstands wegen, weil die Angeschuldigten und deren Vertheidiger jeden Anlaß ergriffen, um auf die Grundsätze ihres republikanischen Staatsrechtes zurückzukommen, wobei sich der Grundgedanke immer wiederholte: wir haben die Gesinnungen der Mehrheit vertreten und waren gegenüber den Bedrückungen der rothen Monarchie im vollen Rechte, für das Wohl des Volks zu kämpfen; wir stehen auch nicht vereinzelt da; deßhalb wird der Sieg am Ende uns nicht entgehen, werden wir, dem Anscheine nach, auch noch so oft besiegt. Der Sieg ist unsern socialen Grundsätzen gesichert. Unsere Verbündeten kämpfen siegreich in Ungarn;! in Italien, Frankreich, Polen, in ganz Deutschland u. s. w. stehen unsere Bundesgenossen.

Diesen Argumenten stellte, wie bemerkt, die Anklage und die Vertheidigung der Anklage beinahe ausschließlich die Behauptung entgegen: „Das Volk will nicht die Republik," unverkennbar konnte sich hieran der Gedanke anreihen: „Wollte das Volk indessen Eure Republik, so wäret ihr allerdings im Rechte und die Regierung, deren Organe wir sind, im Unrechte."

Das lange Zeugenverhör mußte nicht minder die Eindrücke dieses Gedankens wiedergeben. Aus den Akten und mündlichen Darstellungen ging eine lange Reihe von Gräuelthaten hervor, von Mord, Gewalt, Raub, von empörender Rohheit, gemeinem Diebstahl; jeder Unbefangene hätte sich mit Abscheu von den Thaten dieser Republikaner abwenden müssen. Und die Zeugen?

Nur Wenige derselben hatten den Muth, ein unbefangenes Geständniß abzulegen; sie wurden meist mit Hohn von den Angeschuldigten und dem Publikum dafür überschüttet. Viele gaben überall zu, die Theilnahme sei in den Gemeinden nicht aus Abneigung gegen die Republik, nicht „prinzipiell“ abgelehnt worden, sondern der Gefährlichkeit, der Unzweckmäßigkeit der Art und des Augenblicks des Empörungsversuches wegen. Den Begriff des Schwurgerichts erklärten die Angeschuldigten dahin: die abgestorbene Fürstenmacht ist Partei und wird durch die Staatsanwälte vertreten; ihr steht nur das „Gesetz“ zur Seite, das in den offenbarsten Widerspruch sich setzte mit dem ewigen Recht des „Volkes“, wir, die Vertreter dieses Rechts hingegen, sind zugleich die einstweiligen Vertreter des Volkes, bis das verfälschte Parlament zu Frankfurt, und in Baden die durch ausdrücklichen Volkswillen verworfenen Kammern ersetzt sein würden durch Versammlungen, welche nach den Grundsätzen unbedingter Gleichheit und Zerstörung der sechs Geiseln der Menschheit: Monarchie, Adel, Bureaukratie, stehendes Heer, Pfaffenthum und Geldwucher gebildet sind.

Zwischen diesen Parteien stehen die Geschwornen, als das Volk, richtend zwischen beiden, den angegriffenen Regierungen und den angreifenden Volksfreunden. Sie sollten nicht die Thatsachen, nicht die Gräuel erwägen, womit man das Kind „Revolution“ gebäre, Geburten verursachen Schmerzen; zudem waren dieß zufällige, gegen Willen und Absicht der Führer geschehene Ausnahmsfälle, die man schwer vermeiden könne, „indem man unter Gleichen nicht wohl den Ton eines Befehlshabers annehmen dürfe.“ (II. S. 35) Dieß Alles trete in Hintergrund gegen die große Idee der Rückkehr des „Rechts und der Wiedereinsetzung des Volkes in seine unveräußerlichen Rechte.“

Diesen und nicht den faktischen Standpunkt, von dem, was veraltete Gesetzbücher der fürstlichen Zwingherrschaft römischer Imperatoren mit ihrer Lex Julia Majestatis für Verbrechen ausgeben, müsse man festhalten. Dieser, wenn schon unter vielen Deklamationen, nicht ohne Glanz und Talent ausgeführten Darstellung gegenüber, konnte eine Regierung nicht bestehen, welche ihr Haupt durchaus selbst vor den Grundsätzen geneigt hatte, deren letzte Konsequenzen sie hier nur zu bekämpfen suchte; es konnten



die Argumente der bestehenden Gesetze und in dem vorliegenden Falle des damit auch übereinstimmenden Rechts von Seiten des Staatsanwalts-Substituten v. Wänker von keiner Wirkung sein, der sie ohnehin unter der Wucht des Gedankens vertheidigte *), daß sie selbst von Jenen nicht getheilt würden, zu deren Gunsten sie ausgesprochen wurden.

Unter solchen Eindrücken darf es nicht verwundern, wenn ein Verdikt von Seiten der Geschwornen erfolgte, worüber, als über eine unbegreifliche Sache, so viele staunten. Es war der moralische Sieg der Folgerichtigkeit der republikanischen Grundsätze, wie sie längst in der badischen Gesetzgebung lagen; es war ein instinktmäßiges Aufgeben der Regierung, von Seiten des Volkes, in den Geschwornen. Diese waren zudem bedroht, verfolgt, in jeder Weise geängstigt. Sie bewiesen noch eine Art von Muth, daß sie Ihr Urtheil fällten, wie geschah; denn die Macht, die hinter ihnen stand, war gebrochen und nach wenigen Wochen waren die heute Verurtheilten die Herren des Landes und des Volkes, wenn gleich ihre Herrschaft, der Natur der Sache nach, unter gar keinen Bedingungen Rechnung auf einige Dauer machen konnte.

Ich gebe noch eine Blumenlese aus den Schlußreden, woraus man erkennen möge, daß ein Spiel mit Prinzipien unerbittliche Folgen hat und die Beschränkung der natürlichen Freiheiten der Kirche und der korporativen Gliederungen, zu Gunsten abstrakter Freiheit und eines abstrakten Begriffs: Staat unter unbedingter, büreaukratischer Zucht zu dem Umsturz der Staaten und zur Unterdrückung der letzten Reste der Freiheit, unter dem Panier der Freiheit führt. Blind **) sprach nach Struve, dessen Rede vergleichsweise gemäßigt und auf einen Eindruck von Rührung berechnet ward, vier volle Stunden lang und sein Vortrag überbot alle Schranken anmaßender Unverschämtheit ***).

---

*) Präsident Litschgi suchte vergebens einem Ausbruche heftiger Verhöhnung zu steuern, als Wänker in der Schlußsitzung eine Zusammenstellung der Verbrechen der Angeschuldigten gab. Brentano rief die Versammlung zur Ruhe und augenblicklich wurde Folge geleistet. Schon war er der Gebieter!! —

**) S. II. S. 143—167.

***) Eine ganz eigenthümliche Freiheit des Verbrechers z. B. ist die sog. freie Vertheidigung, mit dem Rechte auf neue Verbrechen unter dem toben-

Ich müßte die ganze Rede wiedergeben, wie sie gedruckt vor mir liegt, oder vielmehr wie sie anzuhören war, wollte ich meine Behauptung vollkommen rechtfertigen. Hier einzelne Züge: „Wenn die Sonne sich erhebt, so beleuchtet sie ein Volk in Waffen strahlend; vor ihm zitternde Despoten auf den Knieen — und des Volkes Wille ist Gesetz. Wenn die Sonne sinkt, so läßt sie in der Nacht ein Volk hinter sich, das knirschend an seinen Ketten reibt, übermüthige Fürsten, die ihm auf den Nacken treten — und der Despoten Wille ist Gesetz."

„Heute wird ein Königsgeschlecht mit Schmach und Spott aus den goldenen Palästen getrieben; die Mächtigen der Erde schleichen sich als Lakaien durch die Thore der Städte. Morgen wirft die Kartätsche eines afrikanischen Diktators die Massen auf das Pflaster hin. Und übermorgen schon sinkt der jahrtausendalte Sitz des hl. Petrus in Asche zusammen...... Ein neuer Gedanke, die Demokratie, hat sich durch die Ritzen des wankenden Gebäudes (der Staatsgesellschaften) Bahn gebrochen...... In einer solchen Zeit hört die politische Rechtspflege auf. Sie ist nicht mehr möglich."

---

den Schutze einer gleichgesinnten Zuhörerschaft und der Toleranz einer untergrabenen Autorität, eines Scheines von Gewalt. Wollte die Regierung prob- und ausnahmsweise sog. politische Verbrechen in so aufgeregter Zeit durch Schwurgerichte aburtheilen lassen, so hätte die Gesetzgebung wenigstens Vorkehr dagegen treffen müssen, daß der Unfug einer skandalösen Vertheidigung und pöbelhaften Betheiligung des Publikums verhindert werden konnte. Der Präsident konnte nur den Saal räumen lassen, um den Preis auch die Sitzung selbst aufzuheben. Man mußte also die empörendste Einmischung der Gallerien fortwährend dulden, oder auf die Fortsetzung und folgeweise Beendigung der Verhandlung verzichten. Ein ausdrückliches Gesetz stand ihm nicht zur Seite; in Frankreich z. B. schreibt der Advokaten-Eid vor, keine Vertheidigungsgründe zu gebrauchen, welche der Verfassung und der bestehenden Staatsordnung widerstreiten. Diese Bestimmung hat allerdings den Umsturz in Frankreich nicht gehindert und zeigt eben auch wieder, was geschriebene Gesetze sind. Wenn aber eine Regierung von fremden Institutionen nur das einführt, was zu ihrem eigenen Verderben gereicht, und den schützenden Bestimmungen von vorn herein freiwillig entsagt, so würde sie besser daran thun, ihren Gegnern das Feld sogleich zu räumen, ohne mit den traurigsten Mitteln den Versuch des Widerstands zu wagen.

„Wer glaubt denn hier an jene göttliche Gnade, welche der einzig mögliche Vorwand für die Fürstensouveränetät ist? Dieser Glaube ist radikal ausgerottet. Kaum, daß man auch nur einen Fürsten fände, welcher den sog. Rebellen mit einer Berufung auf sein Recht entgegenträte? ..... Einen Einzigen gibt es freilich, der dem romantischen Kitzel nicht widerstehen konnte, sich noch einmal von „Gottes Gnaden" zu tituliren *). Er mußte es wirklich selbst thun; Andern fiel's nicht mehr ein. Aber seine Minister desavouirten ihn voll Schrecken, seine treuesten Schildknappen in der Presse waren wie versteinert"......

„In ihrem innersten Kerne, — wir wollen das öffentliche Geheimniß aussprechen — ist die Großherzoglich Badische Regierung eigentlich Nichts, als der zufällige Nachkomme eines alten fabelhaften Raubritters, dessen Sprößlinge da und dort bald mit dem Schwerte, bald durch Schlauheit, bald durch Heirath Land und Leute erwarben, die sie sich zu eigen machten und auf einander vererbten, wie man etwa ein Joch Ochsen vergibt. Es waren große Verbrecher!!, aber sie hatten Glück." Unendliche Zeiten lang hausten sie barbarisch.!! Mancher hier erinnert sich vielleicht noch, daß die Leibeigenschaft bei uns bestand. Einer der Letzten von diesen Sprößlingen, die man Landesherren nennt, stellte, als ein Theil seines Gebietes in Gefahr war, von dem Nachkommen eines andern (bayerschen) Ritters weggenommen zu werden, eine sog. Verfassung auf, um seine Unterthanen fester an sich zu ketten"......

„Ein Usurpator, (Großherzog Leopold!!!) ein geborner Feind der Volkssouveränetät, will in einer Anklage gegen uns, die Verkämpfer der Volkssouveränetät, durch seine Diener sich an der Justizübung betheiligen? Er, dessen bloßes Dasein als Regent im Widerspruch steht mit der Bewegung des Jahres 1848? Er,

*) Eines Tages wohnte ich einer Kommissions Sitzung der ersten Kammer zu Karlsruhe an; ein Regierungskommissär wies uns das an demselben Tage erschienene Gesetz, welchem das „mittelalterliche" „von Gottes Gnaden" hinter dem Namen des Landesfürsten fehlte. Auf die Bemerkung eines Anwesenden, dieß würde Baden kein Glück bringen, meinte der Regierungskommissär, dieß werde so ziemlich gleichgültig sein, Würtemberg und Hessen seien hierin vorangegangen, Baden könne nicht zurückbleiben.

..... (hier folgt eine Reihe der unsinnigsten Ausfälle auf den Großherzog Leopold, den König von Preußen, den Kaiser Ferdinand von Oestreich, was ich Anstands halber wie andere Stellen unterdrücke; diese unter dem heftigsten Beifall gesprochenen Worte wurden gedruckt in vielen Exemplaren unter dem Volke verbreitet).

„Das Volk ergrimmte. (Parlamentsbeschluß wegen Malmö.) Erinnern Sie sich, wie damals sogar einige Professoren plötzlich ein paar lichte Augenblicke gehabt hatten, besonders Dahlmann, der vielleicht in den Mienen der kaiserlichen Hoheit ein unangenehmes Zucken bemerkt haben mochte. O, es mußte weit gekommen, unser Vaterland mußte tief gesunken sein, wenn selbst die Professoren sich im Gefühle unserer Schande verzweiflungsvoll die Köpfe zerstießen und nach der Ehre Deutschlands riefen!" —

„Jetzt schien die Rache der gedemüthigten Kronenträger über die Köpfe des Märzgesindels loszubrechen, und Sie wissen, was das heißt: ein gedemüthigter König im Rausche der Wiedereroberung"......

„Ist Ihnen nicht der Ekel bis in den Hals gestiegen, der Ekel vor jenen Eßmaschinen, Reichskommissäre genannt, die, zur einen Thüre hinausbegleitet, beim nächsten fürstlichen Gemach wieder antichambrirten, um beim Champagner die Wonnen hoher Huld zu genießen, und nur so nebenbei den scheuen kretinenartigen Wunsch zu äußern, man möge nur nicht allzu blutig verfahren? ...! Sind Sie nicht erstarrt vor Schrecken, als in der deutschen Nationalversammlung die Berathung über den Mord eines deutschen Volksvertreters für nicht dringlich erklärt wurde; als ein Minister des Reichsverwesers Johann mit satanischem Hohn hänseln konnte: „Ja, wer sich in Gefahr begibt, der kommt darin um". ?.....

„Oh und was fühlten Sie, als der Kommissär des Reichsverwesers Johann (Bassermann) sich von der königlichen Tafel zu Potsdam ..... sehr befriedigt erhob? .....

„Was hat denn der Prinz Friedrich von Baden nach den Metzeleien von Wien an dem Hofe zu Ollmütz gethan? Was führt denn die Söhne der allerkonstitutionellsten Hoheit ..... nach Ollmütz? .....

„Im Angesicht der Nation rufe ich aus: Die Schandthaten der Monarchen sprechen uns frei"......

„Ein Fürst . . . . Im Rathe dieses Fürsten die alten Diener des Bundestags; neben ihnen ein Renegat, den ganz Deutschland verachtet, vor dessen Namen jedes Kind ausspuckt, und den Alle kennen, wenn ich sage: „Pfui"; eine Kammer, die unter der Herrschaft des Bundestags (?) gewählt ist, die der That des Renegaten zujauchzt, die vom ganzen Volke die Zeichen des Abscheues und des Ekels empfangen hat und doch auf ihren Sitzen bleibt; ein Minister, welcher selbst gesteht, daß er zu lange am Staatsruder sei und nicht mehr genügen könne, und der doch so schamlos ist, dem ausgesprochenen Hasse der Bürger Trotz zu bieten; eine Regierung, welche dem durch und durch demokratischen Volke gegenüber die Frechheit hat, den Antrag auf Abschaffung des Gottesgnadentitels „verbrecherisch" zu nennen. Eine Regierung, welche selbst bekennt, daß das Land so republikanisch gesinnt sei, daß sie sogar diejenigen Bürger, welche an einem Aufstand nicht Theil genommen haben, durch militärischen Nacheindruck züchtigen müsse. Endlich eine Regierung, welche die Stirne hat, einzugestehen, sie würde trotz der ungeheuern Majorität des Volks keine konstituirende Versammlung einberufen, weil daraus die Republik hervorgehen würde. — Da haben Sie die Lage des badischen Landes und das Verhältniß zwischen Volk und Regierung *)". . . . .

Brentano vertheidigte Struve in gleichfalls sehr langer, äußerst gewandter Rede, welche, wie jene Struve's, mehr geeignet war, das Gefühl anzusprechen, wenn mitunter wohl auch die heftigsten Worte fielen. Der Schluß dieses Vortrags wurde mit einem ungeheuren Jubel aufgenommen. Mit Wärme hob er die Eigenschaften seines Freundes hervor, der ihm wenige Wochen später, nach dem Gesetze der Revolutionen, sehr schlecht vergalt, lobte seine Uneigennützigkeit, sein edles Streben, seinen Muth, seine Menschlichkeit u. s. w., was unverkennbar einen tiefen Eindruck auf die Geschwornen machen mußte, die ihn in dem Lichte des Märtyrerthums für die Sache des Volkes beleuchtet sahen.

Ich hebe aus dieser Rede nur Weniges hervor:

---

*) Hat die badische Regierung eine solche Behandlung von Seite der Revolution verdient? So wenig als Brentano die spätern Verfolgungen Struve's und seiner Freunde.

„Dem Bauernstande gerade hat die Revolution die besten Früchte getragen*). (Unterdrückung der Feudallasten, Jagd u. s. w.) Undankbar wäre es wohl gehandelt von Männern aus dem Bauernstand, wenn sie durch Struve's Verurtheilung die Revolution verdammen würden; undankbar von Geschwornen**), die die Kinder der Revolution sind" ....

„Wem heute das Volk Hosiana ruft, den schleppt man morgen vor die Gerichte!"***)

„Wer nach der Einheit des Vaterlandes strebt, der muß Republikaner sein. Nur wenn alle Throne entfernt sind, wenn kein Fürst mehr seiner Herrschsucht die Ehre der Nation zum Opfer bringen kann, dann erst ist es möglich, zur Einheit zu gelangen. ....

„Zuerst wirft man den Angeklagten vor, daß sie bei ihrem Unternehmen nach einem Grundsatz gehandelt hätten, den Jene an die Spitze ihres Thuns gestellt, welche den Namen des Stifters unserer Religion auf das schmähligste geschändet (?!?) haben, nach dem Grundsatz: „der Zweck heiligt die Mittel****). Allerdings ein abscheuungswürdiger Satz. Wenn aber der Zweck ein schlechter ist, dann ist jedes Mittel ein schlechtes; will man dagegen einen guten Zweck erreichen, dann darf man im Nothfall auch Mittel gebrauchen, die nicht unter allen Umständen gebraucht werden dürfen. ....

„Die Ungarn kämpfen für ihre Freiheit und bedienen sich aller möglichen Mittel, die zum Siege führen können. Machen wir ihnen einen Vorwurf daraus? Im Gegentheil, wir wünschen, daß sie siegen und auch uns die Freiheit bringen möchten. Kossuth gebraucht übrigens nur dieselben Mittel, welche die Oestreicher auch gebrauchen. ....

„Das Recht der Revolution ist in Deutschland dadurch aner-

---

*) Diese Früchte ergeben sich in der Stockung alles Verkehrs und in den massenhaften Ueberschuldungen und Zwangsverkäufen ihrer Liegenschaften oft um Spottpreise.

**) Diese unglücklichen Männer hätten viel darum gegeben, solcher Dankbarkeit ledig zu sein.

***) Brentano hat das „Volksgericht" an sich selbst erfahren.

****) Es ist dieß eine der zahllosen Lügen, welche man auf Rechnung der Jesuiten setzt, während, wie aus den Worten Brentano's selbst hervorgeht, der Grundsatz ihm und der Revolution unbedingt angehört.

kannt, daß ein Parlament in Frankfurt tagt und der Bundestag aufgehoben ist. . . . .

„Die Frage muß . . . so gestellt werden: Hat Struve geglaubt, recht zu handeln und mit dem Willen des Volkes? Und die Antwort ist, er mußte es glauben; wenn er aber im guten Glauben handelte, dann müssen wir sagen: Struve hat recht gehandelt.“ . . . .

Das Schuldig der Geschwornen erfolgte unter 26 Fragen, zögernd und eben unabweislich auf 6; auf 20 andere, dem gesunden Menschenverstand oft entgegen, wurde mit „Nein“ geantwortet.

Die Geschwornen versuchten einen, ihrer Ansicht nach unschädlichen Vergleich mit ihrem Gewissen. Sie bejahten nämlich nur solche Fragen — obgleich sie sogar theilweise weniger bewiesen waren — von denen sie glaubten, daß die Bejahung keine Verurtheilung, oder doch nur zu einem Minimum zur Folge haben werde.

Sie verneinten die Fragen, welche auf eine thatsächliche Betheiligung der Angeklagten hinzielten und dieß in der auffallendsten Weise *).

Das Erkenntniß lautete auf 5 Jahre 4 Monate Einzelhaft.

Das Rechtsmittel der Nichtigkeit wurde dagegen ergriffen; das Oberhofgericht entschied aber über den Rekurs vor dem Ausbruch der Revolution nicht mehr.

Mit diesem Prozesse war die Thatkraft der badischen peinlichen Gerichtsbarkeit vollends gebrochen, so wie der Muth der Geschwornen.

Das Justizministerium erhielt die Ermächtigung, das Strafverfahren gegen alle Diejenigen einstellen zu lassen, deren Theilnahme an dem Aufruhr nur untergeordnet war und welche nicht zugleich eines andern Verbrechens beschuldigt waren. Auch diese Verfügung kam jedoch nicht mehr zum Vollzug, die Katastrophe vom 13. Mai bereitete der Sache ein schnelleres Ende.

Ein gerichtliches Verfahren war wegen Hochverraths auch gegen Frau Amalie Struve und deren Bruder Peter Dusar eingeleitet worden. Ein Beschluß des Staatsministeriums vom

---

*) Vergl. 1. Abth., Beilage 3, S. 208 ff.

3. April 1849 schlug die Untersuchung nieder, unter der Voraussetzung künftigen gesetzlichen Betragens, worauf die Angeschuldigten ihrer Haft sofort entlassen wurden *).

Die Geschwornen des Struveprozesses hatten von der gesetzlichen Befugniß, ihrer Funktionen enthoben werden zu können, einstimmig und eifrigen Gebrauch gemacht.

Am 3. Mai trat mithin ein neuer Gerichtshof zusammen, um über die weitern Angeklagten: Bornstedt, Fikler aus Konstanz, Krebs aus Mannheim und Steinmetz aus Durlach ihre „Wahrsprüche" zu fällen.

Schon trieben die Wogen, bei einbrechendem Sturm, höher und höher. Das Selbstbewußtsein der Angeklagten stieg mit ihnen; das Vertrauen in die Kraft der Anklage hingegen sank, die Zeugenaussagen wurden schwankender.

Bornstedt ergoß sich wiederholt in Schmähungen gegen die Regierungen, gegen Bekk, er schilderte mit der Miene eines Siegers seine Thätigkeit bei Gründung des deutschen Demokratenvereins zu Paris, den bewaffneten Angriff der Freischaaren auf Baden u. s. w.

Ein Zeuge, welcher am 7. Mai vernommen wurde, erregte in dem Publikum eine gewisse Aufmerksamkeit, es war der badische Bundesgesandte — Welcker. Die Haltung dieses Zeugen schilderte der Berichterstatter der Freiburger Zeitung mit wenigen Worten dahin: „Die Aussagen dieses Zeugen, offenbar mit großer Vorsicht vorgebracht, lassen Fikler in möglichst günstigem Licht erscheinen und scheiden die besonders gravirenden Umstände, welche von Seiten der Anklage betont werden, so gut es geht, aus".

War Fikler doch Jahre lang der Verbündete Welcker's gewesen, hatte der großh. badische Bundesgesandte Welcker doch aus Fikler's Händen zu Frankfurt die Denkschrift entgegengenommen, welche den Vorschlag enthielt, in Volksversammlungen darüber abstimmen zu lassen, „ob in Baden Monarchie oder Republik bestehen solle!? —

*) S. Karlsr. Ztg. vom 18. April 1849. Diese Voraussetzung hat sich zu Rastatt gerade so erfüllt, wie es vorauszusehen war. Stand doch die Sache wenigstens in den Akten! Damit begnügte sich der gesetzliche Staat.

Fikler sprach drei volle Stunden, seine populäre Rede riß das Publikum mit sich fort, welches die Republik und Brentano, den Vertheidiger, hoch leben ließ.

Am 8. Mai sprachen die Geschwornen das „Nichtschuldig" über alle Angeklagten, mit Ausnahme des „fremden" Bornstedt aus, der zu einem Jahre Einzelhaft verurtheilt wurde.

Schon am Ausgange des Gerichtshofes empfing die Freigesprochenen unermeßlicher Jubel, besonders den Helden Fikler, der sich von Tausenden nach seinem Gasthofe begleitet, auf dem Balkon zeigen mußte; er hielt an die versammelte Menge daselbst eine Rede, die er mit den Worten Rotteck's schloß: „Ein Volk, das der Freiheit werth ist, muß sie auch zu erringen und behaupten wissen".

Einige unbedeutende Männer wurden am 11. Mai 1849 in der letzten Sitzung der Geschwornen ebenfalls freigesprochen und damit endigte das gesetzliche Gaukelspiel mit der Gerechtigkeit und Baden trat in das ernste Drama der Folgen solchen Gaukelspiels ein.

Die Begebenheiten in dem badischen Oberlande und in Freiburg.

Die gesegnete Gegend, welche man das badische Oberland nennt, stand in frühern Jahren unter der Hoheit verschiedener Fürsten und Herren. Unter diesen ragten das Erzhaus Oestreich und die Markgrafen von Baden hervor. Die weit ausgedehntere Herrschaft Oestreichs umschloß beinahe ganz die markgräflichen Gebiete, welche in größere und kleinere Parzellen getheilt waren. Die Landgrafschaft Sausenberg, die Herrschaften Badenweiler und Röteln bildeten deren größte zusammenhängende Theile; ihre Bewohner nannten sich gerne ausschließlich Oberländer, waren stolz auf den Reichthum ihrer Erzeugnisse, besonders den trefflichen „Markgräfler" Wein, der zu hohen Preisen regelmäßigen Absatz nach Basel und beinahe der ganzen deutschen Schweiz fand, massenweise und nach Jahrgängen gegliedert die ungeheuern Kellerräume der reichen Kaufherren Basels füllte. An den Thoren dieser großen Handelsstadt fand das Ge-

treide der markgräflichen „Edelbauern", wie man die reichen Bewohner dieser Landschaften gemeinhin nannte, einen sichern und sehr vortheilhaften Markt, fast ohne Mitwerbung; nicht minder wurde der Handel mit Mastvieh für diese Gegenden bis aufwärts zu den Höhen des Schwarzwaldes eine Quelle des Reichthums *). Diese Verhältnisse erhielten, vorübergehender Leiden und Lasten ungeachtet, zur Zeit der ersten französischen Revolution einen noch höhern Aufschwung, indem z. B. manche Erzeugnisse, deren die Schweiz nicht entbehren kann, durch den Wahnsinn, welcher in Frankreich Handel und Kulturen zerstörte, im Preise stiegen, wie das Holz, nachdem man die dortigen herrlichen Waldungen auf den steilen Höhen durch Kahlhiebe verwüstet, das Holz unmittelbar nachher für Spottpreise erst verschleudert, später vertheuert hatte. Kein Wachsthum gedeiht mehr auf vielen dieser Berge und ihre nackten Scheitel, inmitten blühender Fluren, die sie in harmonischer Schönheit krönen sollten, beweisen als laut sprechende und und leider nicht beachtete Zeugen den Vandalismus jener Zeiten.

Die Okkupationstruppen gegen Frankreich, welche in den 1790er Jahren Lager bezogen, brachten ungeheure Summen in das Land, die Emigranten kamen mit übervollen Taschen und leichtfertigem Sinne; dieß Alles fesselte einen unversiegbaren Reichthum zunächst an dieses Markgräfler Land, unter dem milden, väterlichen Scepter Carl Friedrich's, dessen Stolz es war, über ein „opulentes" Volk zu herrschen, was man so damals herrschen nannte.

---

*) Die Vortheile dieser Gegenden wurden durch das zeitweise Verbot der Frucht- und Viehausfuhr in die Schweiz und nach dem Elsaß, wozu sich die östreichische Regierung manchmal veranlaßt sah, noch vermehrt.

Ich finde darüber in einem alten Manuskript meines Archivs nachfolgende Stelle:

„. . . . dessen (Herren Markgrafen von Baden) Unterthanen lassen sich das Comercium mit der Schweiz und mit dem Elsaß niemahls vollkommen sperren; die Oesterreicher hingegen, weilen Sie nirgends anderstwo handlen können, sondern mit ihnen handlen müssen und doch zur Bestreitung der Steuer und Anlagen Geld nöthig haben, sehen sich gebunden, ihr Vieh oder Früchten denen Markgräfl. wohlfeil hinzugeben, diese aber verhandlen Selbe mit doppelten Gewinn in das Ellsas und in die Schweiz, daß also beydergleichen Frucht Sperren ohne hinlängliches Militare und Gewalt zu gebrauchen, Niemand als der Oesterr. Unterthan zu leyden hat.

Die badischen Gebiete blieben zudem von manchen Drangsalen des Krieges befreit, welche auf die östreichischen Theile fielen, nachdem Baden bald mit der siegreichen fr. Republik und später mit dem Kaiserreiche in Vertragsverhältnisse eingetreten war, während Oestreich den Kampf wiederholt von Neuem aufnahm.

Die Gunst eines langen Friedens und solcher Lage, welche nach dem Zollvereine, mit dem Preise der Güter und aller Produkte sich unglaublich steigerte, bei vorhandenen, stets wachsenden Betriebsmitteln und der Gelegenheit, auch für größere Unternehmungen wohlfeiles Kapital in Basel jederzeit zu finden, mußte eine ganz besondere Anhänglichkeit dieser Landesgegenden für das Haus Baden erwarten lassen; die Revolution, mit dem Gespenst des Kommunismus im Hintergrunde, konnte hier ganz sicher keinen Anhänger, noch weniger Beförderer finden? Eine eigenthümliche Erscheinung, die nur der Widerspruch erklärt, welcher dem menschlichen Herzen überhaupt inne wohnt, war es daher, daß kein Theil des badischen Landes vielleicht dem Radikalismus mehr ergeben war als eben dieser, von dem Fette der Erde triefende Erdenwinkel. Itzstein war lange Zeit in diesen Gegenden das Panier eines zu erstrebenden, noch glücklichern materiellen Wohlseyns, wenn auch eines träumerischen, mit Zahlen gerade nicht zu berechnenden Glückes. Im Besitze großen Reichthums, der sich zudem nach Belieben und in dem Grade mehren ließ, in welchem der „Fortschritt" der Gesetzgebung in den bisher über und unter den Magnaten der Markgrafschaft gestellten Reihen der Landesbewohner seine Verwüstungen fortsetzte, drückte manche dieser Mächtigen des Tages, wie behauptet wurde, eigentlich nur eine Sorge; parlamentarische Ehren hatten im J. 1848/49 schon bald aufgehört, besondern Reiz zu gewähren; ein Fürst stand aber, wenn schon mit sehr beschränkter Macht, über ihnen; das Ideal ihrer Wünsche war, nach schweizerischem Beispiel, ein Zustand, wie manche Kantone ihn dort geboten hatten, eine Art von Geldaristokratie, in welchem Winkellande sie Niemand sahen über sich, vorbehaltlich durch gute Exekutionsgesetze, neben dem Rufe liberaler Gesinnung, möglichst Viele unter sich zu sehen und in moderner Weise Land und Leute zu erwerben.

Die Anfangs so unschuldigen und „gemüthlichen" Strebungen der badischen Kammeropposition wurden nirgends mit größerm Jubel

ufgenommen, als unter den reichen Bewohnern des Markgräfler 'andes. Deutsch-republikanische und socialistische Sympathien be- anden hier durchaus und natürlicher Weise nicht und gaben vor- rst auch zu keinen ernstlichen Besorgnissen Anlaß. Die armen lmgebungen waren diesen Magnaten in aller Weise dienstbar, usgedehnter Grundbesitz ging immer mehr in ihre Hände über ınd vererbte und erheirathete sich meist in möglichst beschränkten Kreisen. Die liberalen und radikalen Kundgebungen hatten lediglich n dem Uebermaße von Behaglichkeit und den hieraus entsprin- zenden menschlichen Gebrechen ihren Grund.

Der schweizerische Sonderbundkrieg hatte natürlich mit dem ılten Aberglauben der katholischen Kirche die wärmsten Wünsche dieser Männer gegen sich, und wurde durch Geldsammlungen und Anreizungen Anderer zum Beizug vielfach unterstützt.

Wenn die Hecker'sche Föderativ-Republik, ohne die Zuthat allgemeiner Theilung, was Hecker auch nicht beabsichtigte, und ohne dabei Gut und Blut aufs Spiel zu setzen, von selbst siegreich wurde, durfte dieselbe in dieser Klasse der Bevölkerung auf kräftige Theilnahme rechnen. Der Idealist Hecker hatte auf andere Mitwirkung, als bloß liberal-radikale Phrasen gezählt und hierin, aus Mangel an Menschenkenntniß, sich verrechnet.

Struve fand, wie sich aus dem Vorgegangenen leicht ermessen läßt, schon keine Sympathien mehr und der „gute" Geist der Oberländer der Markgrafschaft wendete sich entschieden den Inter- essen der „Ordnung" zu. Die vaterländischen Vereine, treue Bundesgenossen des Staatsraths Bekk, die Frankfurter Kaiser- frage, letztere bedingt jedoch, fanden auch hier Anklang, mehr noch die Union; die deutsche Zeitung war das Lieblingsorgan in diesen Kreisen, die preußischen Hülfstruppen wurden, wie überall, und mehr noch hier, mit Entzücken aufgenommen, und die föderalistischen Republikaner vor 1848 schwärmten im Jahr 1850, im Verein mit Männern von in früheren Jahren durchaus verschiedenen Gesinnungen, für die Parteistrebungen der sog. Gothaer.

Minder glänzend hatten sich die Geschicke der Nachbargemeinden der begünstigten Markgrafschaft gestaltet, welche früher unter der Herrschaft Oestreichs standen. Erschöpft durch die Kriege, aus- gebeutet durch die wachsenden Ansprüche an ihr geschmälertes Besitzthum, meist auf den Rebbau kümmerlich angewiesen, im Streite

mit dem Domainen-Fiskus, Grundherren oder Geistlichen, weg[illegible]
Leistungen und Ablösungen, durch diese letztern, „zur Befreiung d[illegible]
Bodens“ auf die Kapitalien ihrer reichen Nachbarn angewies[illegible]
verfielen ihre Besitzungen den Banden des Geldzinses und ni[illegible]
selten brachte das Gantverfahren das „frei gemachte“ Eigenth[illegible]
in dritte Hände *).

Hier, mußte man denken, war ein fruchtbarer Boden [illegible]
Anarchie und Kommunismus. Und gerade diese Gemeinden blie[illegible]
mit verhältnißmäßig geringen Ausnahmen, der revolutionären B[illegible]
wegung fremd. Bestanden auch in der Mehrheit tradition[illegible]
Sympathien für das Haus Habsburg, republikanische Gel[illegible]
zeigten sich im Allgemeinen keine.

Als das Hungerjahr 1847 eintrat, stieg die Noth man[illegible]
Gegenden des Landes, sowohl des Schwarzwaldes, als der Eb[illegible]
auf einen bedenklichen Grad. Hülfe that noth. Die Regier[illegible]
in bester Absicht, suchte durch leider verspätete Ankäufe dem Ue[illegible]
zu steuern, die Privatwohlthätigkeit des Großherzogs und sei[illegible]
Familie, die Gemeinden, Vereine, viele Einzelne steuerten m[illegible]
Kräften dem wachsenden Hunger.

An mehreren Orten wurden Kornmagazine angelegt und [illegible]
Domänenverwaltungen angewiesen, gegen Bedingungen, wel[illegible]
die Bedürftigeren erfüllen konnten, Früchte abzugeben.

Die gute Absicht der Regierung wurde nicht überall erk[illegible]
und ausgeführt, es kam vor, daß man z. B. diese Früchte [illegible]
möglichst hohe Preise zu verwerthen **) suchte und als diese n[illegible]
von den Armen zu erschwingen waren, überließ man viele die[illegible]
Früchte, wahrscheinlich um ermäßigte Beträge, an reiche S[illegible]
kulanten ***), theils Grundeigenthümer, welche selbst bedeut[illegible]

---

*) Eine dieser Rheingemeinden z. B. sollte vor Jahren schon in die [illegible]
kommen, mit allen ihren Bürgern und sie selbst als Gemei[illegible]
Ueberschuldung wegen, verganntet zu werden.

**) Der betreffende Beamte, Verfolgungen im Jahr 1848 ausge[illegible]
mußte fliehen, an seiner Stelle wurde ein ihm ähnlich sehender Le[illegible]
durchgeprügelt; er kam an eine geringere Stelle, später mit Beför[illegible]
rung an einen guten Platz.

***) Einem solchen soll, wie damals allgemein verbreitet war, eine g[illegible]
Ladung Frucht von Polizei wegen zu Basel in den Rhein gew[illegible]
worden sein, weil er dieselbe so lange zurückgehalten hatte, bis [illegible]
verdorben war.

orräthe aufgespeichert hatten, theils Juden, die sie mit Gewinn eder verwertheten, theils blieben die ärarischen, angekauften üchte auf den Fruchtspeichern liegen, um nach der Ernte mit ßem Verluste losgeschlagen zu werden.

Als im Frühjahr 1848 der Judenkrawall ausbrach, machte sich r Haß der ärmeren Klassen, dieser vorangegangenen Verhältnisse gen, Luft und wurde, wie es hieß, nicht ohne einige Gemdtheit von Solchen in ähnlicher Lage der armen Bevölkerung genüber, mitunter auf die Juden abgeleitet, was um so leichter glich war, als die Mehrzahl sich in allzu großer Abhängigkeit n ihren reichern Mitbürgern befand.

Konfessionelle Befangenheit mag nicht ohne alle Einwirkung f die Judenverfolgung geblieben sein; sie gab sich auch noch in derer Weise kund. Eine gewisse Anzahl Hauensteiner, in ihrer fruchtbaren Heimath dem Elende der Theuerung preisgegeben, urde vorübergehend auf die Verwendung wohlthätiger Menschenunde bei der Eisenbahn beschäftigt; es wurden Baraken aufschlagen, Backöfen errichtet, für eine gute Kost gegen Abzug wa der Hälfte des Taglohns gesorgt, strenge Aufsicht ausgeübt, n dem kleinsten Unfug nach Möglichkeit zu steuern.

Dieß Unternehmen fand nichtsdestoweniger von Seiten einiger eistlichen und Ortsvorgesetzten der Umgegend nicht nur keine nterstützung, sondern rief Hindernisse, Beschwerden, Aufreizungen ancherlei Art hervor, — waren es doch abergläubische Kathoen, die sich unterfingen, ihre Hütten zeitweise auf der Gemarng protestantischer Gemeinden aufzuschlagen!

In dem nördlichen Theile des Breisgaues glänzt wie eine erle, am Saume waldiger Höhen und am Eingange reizender häler seine Hauptstadt Freiburg, mit dem Wunder mittelterlicher Baukunst, dem vollendetsten Münster an dem vaterlänschen Rheinstrom. Die vielen Truppenzüge hatten neben manchen eläftigungen viel Leben nach Freiburg und in das ganze Oberland bracht, bei der großen Wohlfeilheit aller Produkte und bescheinen Ansprüchen namentlich der badischen und hessischen Mannhaft, bot die Geldvergütung eine genügende Entschädigung für e Verpflegung der Truppen; fast allenthalben, besonders bei ohlhabendern Bewohnern, waren dieselben indessen sehr gut gealten; selbst dann, wenn sie nicht unmittelbar der Gegenstand der

Bearbeitung waren, wurde für sie nicht minder, namentlich d Markgräfler Land, mit der Fülle seines damals so wohlfeil Weines und bei dem leichten, angenehmen Dienste ein wah Capua, dessen Wirkungen sich auch bald zu erkennen gaben.

In Freiburg bewegte sich ein heiteres, halbes Kriegsle ziemlich lustig fort, wie es dem durch alle Kreise der Bevölkeru sich hinziehenden Hange zu Genuß und Unterhaltung gar wo zusagte. Die Erinnerung an die schmerzlichen Stunden der B schießung verschwand mit deren Spuren bald.

Der Struve-Aufstand erfüllte die Mehrzahl der Bevölkeru mit Erbitterung, besonders die Rebbauern, welche, da die B wegung kurz vor der Weinlese erfolgte, darin einen vorzüglich Grund der plötzlichen, heute noch andauernden Stockung d Weinhandels erblickten *).

Diese Stimmung ging nach und nach verloren und wich je Andern, welche eigentlich unbedeutende, lokale Führer, auf d Ruf der Leiter des Aufstandes auswärts, und in den unte Theilen des Landes, durch das Mittel der Volksvereine und d radikalen Blätter geschickt zu Gunsten der Revolution auszubild verstanden.

Die ersten Monate des Jahres 1849 wurden mit überlegen Gewandtheit zur „gesetzlichen" Ausbeutung der „Volksrechte" b nützt und allenthalben stand die Revolution, an welcher offenkun gearbeitet wurde, fix und fertig da, sobald der günstige Augenbl von den Führern erkannt sein würde, um mit Regierung u Kammern zum raschen Ende zu gelangen.

Dieser Augenblick trat auch im Oberlande und zuerst dort da ein, als die materielle Macht, wie sie noch in der „verthiert Soldateska" lag, gebrochen war.

Schon im Frühjahr 1848, kurz nachdem die Bewegung Deutschland zum Ausbruch gekommen war, bezeichnete das Gerü die badischen Truppen als unzuverlässig. Einzelne Thatsachen b kräftigten diese Ansicht. In allen Garnisonsstädten kannte d

*) Der Kaiserstuhl allein hat, wie mich Wohlunterrichtete versichert durch den Struveputsch nur für Weine nahe an 2 Millionen w niger eingenommen, als er zu hoffen berechtigt war; von da an t der massenhafte ökonomische Verfall jener Gegend ein.

ublikum wenigstens die Kneipen, in welchen die Soldaten frei-
ehalten und in allen Formen zum Abfall verlockt wurden. —
ie Regierung ließ geschehen*). Es fielen auch Störungen der
ffentlichen Ruhe, tumultuarische Auftritte vor, um die Losgebung
erhafteter Kameraden von den Vorgesetzten zu ertrotzen. Man gab
äufig die Gefangenen los, oder wagte nicht, mit strengern Mit-
eln, die Gesetze der Disziplin zu handhaben. Das Vertrauen
er Befehlenden in die Kraft der eigenen Befehle war gebrochen.
ierin liegt allein schon der ganz unzweifelhafte Grund, warum,
n der Stunde ernster Versuchung, die Truppen diesen Befehlen,
rüher oder später, keine sichere Folge mehr leisten würden**).

Hecker baute, wie hinreichend aus den unläugbarsten Belegen
ervorgeht, mit aller Zuversicht auf allgemeinen Abfall der Sol-
aten zu seinen Gunsten und hatte, nach Lage der Dinge, aller-
ings manche Ursache darauf zu hoffen. Die badischen Soldaten
aben dessen ungeachtet am 20. April 1848 bei der Scheideck***),

---

*) Der Oberst eines Regiments verbot seinen Soldaten den Besuch eines oder mehrerer Bierhäuser, und stellte an die Kommandeurs anderer Regimenter und Korps das Ansinnen eines gleichförmigen Verbots für ihre Leute. Dieß Verlangen wurde abgelehnt, weil hiezu ein höherer Befehl abgewartet werden müsse. Das Ministerium des Kriegs ertheilte aber diesen Befehl um so weniger, als die Civilbehörde einen Eingriff der Art in die Verführungsfreiheit des Volks wohl für eine Beeinträchtigung der Rechte des Volks betrachtet haben würde.

**) Es kam z. B. bei Schlingen vor, daß die Soldaten die Feldkessel einem Offiziere vor die Füße warfen, als sie mit denselben ausrücken sollten. Abends ausgesendete Streifpatrouillen kamen nicht selten erst nach Mitternacht, oder am frühen Morgen, oft in vollständig betrunkenem Zustande zurück.

***) Es kann nicht geläugnet werden, daß die Ernennung des General's v. Gagern, der bei der Scheideck fiel, von einem wesentlichen Einfluß auf den Geist der badischen Truppen war. Ich entnehme aus der Ende 1848 geschriebenen, mir vor einiger Zeit mitgetheilten Denkschrift eines hochgestellten und wohl unterrichteten Mannes folgende Stellen, welche die schon früher ausgesprochene Ansicht von der Uebertragung des Kommando's der badischen Truppen an General v. Gagern vollkommen bestätigen a) und von allgemeinem Interesse sind.

Nachdem die Denkschrift den Rücktritt des Markgrafen Wilhelm von dem Kommando, den Verfall der Disziplin durch ungestörte Ver-

a) S. 1. Abthl. S. 145 ff.



am 23. und 24. April bei Güntersthal und Freiburg ihr Schuldigkeit gethan; sie haben sich bei Staufen im Septemb

führung der badischen, hessischen und nassauischen Soldaten und deren Folge manche Excesse, wie z. B. in Rastatt, die Mitwirkung Regierungsorgane, namentlich Peter's in Konstanz zu der Auflehnu gegen den Einmarsch der Bundestruppen u. s. w. geschildert, fährt di selbe in nachstehender Weise fort:

„Während durch innere Auflösung und äußere Angriffe gleichmä gefährdet, die badische Regierung sich rathlos in die Arme der dam ligen Gewalthaber warf und ihre frühern Feinde, nunmehr Bundestag gesandte, Vertrauensmänner oder Mitglieder des unterdessen aus de Vorparlamente zusammengetretenen Fünfzigerausschusses — als ih einzigen Retter betrachtete, erkannten diese, mit der äußersten Linken zunehmendem Zwiespalt, das immer dringendere Bedürfniß eines eig nen Heeres, unter einem Befehlshaber von ihrer Partei. Venede hatte es im Ausschusse öffentlich ausgesprochen und die Bundesversam lung war um einen Oberfeldherrn bereits schon ersucht, aber diese mürbe Behörde gab nur eine ausweichende Antwort; zudem hätte ma der Regierungen bedurft, gegen welche gerade die ganze Bewegun gerichtet war. Heinrich v. Gagern brachte seinen ältesten Brud Friedrich, General in niederländischen Diensten für diese damal wichtigste aller Stellen in Vorschlag; die Heeresabtheilung, die ma ihm auserkohr, war die badische; diese Regierung durfte nichts a schlagen; eine Verwendung vor dem Feinde und zwar vor eine schwächern war sicher, mit ihr der wachsende Einfluß des Führers, de man später größere Heere unterordnen konnte; dem gewaltsamen Einsch war es leicht, unter Mithilfe der Regierung das Ansehen einer Au hülfe in dringender Noth zu verleihen.“ ....

„Zuvörderst wurde die badische Regierung durch die Herren Basse mann und Welcker vermocht, ihm (Gagern), den Oberbefehl üb die damals zu errichtende Bürgerwehr anzubieten (6. April 1848); a ostensibles Motiv konnte der damalige Klang seines Familiennamen so wie der Mangel eines für einen so gemischten Zweck tüchtigen Fü rers geltend gemacht werden. Er wies das Anerbieten mit Entschiede heit ab a). Dieß geschah gerade zu der Zeit, als Markgraf Wilhelm in Folge der an ihn abgegangenen Deputation den Befehl niederleg (7. April). Unmittelbar darauf erfolgte in Karlsruhe der gänzlic Bruch zwischen der Oppositionspartei und ihrer äußersten Linken. Je hatte immer deutlicher eingesehen, daß ihr linker Flügel zu weit vo gegangen; sie beschloß ihn zu opfern und sich in guter Ordnung a das günstigere Terrain der deutschen Einheit zurückzuziehen. Die richtig berechnete Plan wurde von Mathy durch die Arretirun

a) Wohl aus guten Gründen.

anz gut gehalten; in Holstein gaben sie ebenfalls Beweise eines
 jeder Hinsicht wackern Benehmens.

Fikler's . . . . mit Entschlossenheit ausgeführt. Die Partei Gagern, Welcker, Bassermann u. s. w. gewann dadurch Alle, welche an eine innerhalb vier Wochen zu bewirkende Verschmelzung der deutschen Stämme zum einheitlichen Ganzen glaubten und zugleich das Ansehen einer rettenden Macht". (Folgt der Aufstand Hecker's u. s. w.) . . . . Es stieg die Noth der Regierung und das Drängen der obengenannten Partei, auf die Ernennung ihres Kandidaten zum Befehlshaber über die badischen Truppen. Sie wußte am besten, welche Menge von Zündstoff und wie weit sie denselben hatte vorbereiten helfen; es konnte der Fall eintreten, daß der Krieg gegen den Aufruhr geführt werden mußte, ohne den Aufrührern wehe zu thun. Die Uebertragung des Befehles an einen der Ihrigen, dem sie ihre Instruktionen anvertrauen konnten, war für sie zur wichtigsten Lebensfrage geworden.

Nicht von den Mitgliedern des badischen Staatsministeriums, deren Meiste es sich zur Ehre schätzten, vor und nach der Revolution am Ministertische zu sitzen, noch weniger von den Ständen, ging die bisherige Verzögerung aus, sondern von dem Gefühl des Großherzogs für Billigkeit, für militärisches Herkommen und für die Ehre seines Armeekorps. Ununterbrochen, nicht nur von den Staatsräthen, sondern auch von den Führern der badischen Opposition bestürmt, die nun ihre Sitze in Frankfurt und bei ihm offenen Zutritt hatten, aber unterstützt von seinen Brüdern, wies er das Ansinnen von sich. Die Partei griff zum letzten Mittel. Welcker stellte in Frankfurt (15. April) bei der Bundesversammlung als Gesandter seiner Regierung die Anfrage: ob die Bundesversammlung die von der badischen Regierung gewünschte Uebertragung des Oberbefehls über die badischen Truppen an den zwar zur Zeit noch in niederländischem Dienste stehenden Generalmajor v. Gagern wohl gestatte? und ob diese hohe Versammlung im Fall ihrer Zustimmung sich einer Vermittlung der für den General v. Gagern hierzu nöthigen Ermächtigung bei der königl. niederländischen Regierung wohl unterziehen wolle? Hierauf schilderte er den Aufruhr im Lande, die Unzufriedenheit der Truppen und den Mangel an geeigneten Führern. Die Bundesversammlung erklärte, daß der großherzoglichen Regierung die Ernennung des Befehlshabers über ihre Truppen ausschließlich zustehe, daß sie also hierin ihr nicht entgegen zu treten vermöge; die offizielle Vermittlung des Urlaubs lehnte sie ab, so wie denn auch von der ganzen Verhandlung nichts in's Protokoll aufgenommen wurde. Der königl. niederländische Gesandte v. Scherff übernahm es indessen,

privatim den König um eine Urlaubsverlängerung für den Gen v. Gagern zu bitten. Die Vertreter Badens, der Bundestagsgesan und der Vertrauensmann (Welcker und Bassermann) berichteten ab mündlich: „Es sei der dringende Wunsch der Bundesversammlun daß der Befehl über die badischen Truppen dem könig niederländischen Generalmajor v. Gagern sofort über tragen werde," schilderten die Gefahr, die mit der Verweigeru dieses Wunsches verknüpft sei und die Verantwortlichkeit, welche Ba den, ganz Deutschland gegenüber sich auflade. Dieser Bericht g endlich den Ausschlag, aber erst, nachdem der Großherzog noch ei mal eine Berathung veranlaßt, in welcher die wohlvertretene Part den in dieser schwierigen Zeit neu eingetretenen, der ganzen Maßreg widerstrebenden Kriegsminister (Hoffmann) auf das Dringendste a gegangen und sich wiederholt auf die gefährdete Existenz des Staat und seines Regentenhauses, die jener seinem Eigensinn opfern wol bezogen hatte. Noch am nämlichen Tage (14. April) wurde die E nennung ausgefertigt. Der Großherzog schrieb an die Generale, d nunmehr unter dem Generale v. Gagern zu dienen bestimmt, sch früher in den Kantonirungen bei Offenburg standen und deren E fahrungen und ehrenvolle Erinnerungen nicht nur bis zum russisch sondern in die preußischen und östreichischen Feldzüge hinaufreicht Es war ein schmerzliches Schreiben: ihr Fürst forderte sie auf, dieser Zeit allgemeinen Umsturzes, die lange und vielfach bethätig Gesinnungen der Ehre und Treue, wie früher durch Tapferkeit, jetzt durch die Aufopferung wohlbegründeter Rechte und Ansprüche bewähren und dadurch das Land zu retten." Es handelte sich ni nur um die Ehre des Befehls, sondern um Ertragung des öffentlich Scheines der Untüchtigkeit für ihre Stellen. Alle waren zu die Entsagung bereit und übten so die schwerste und edelste aller militä schen Tugenden. Am andern Tag wurde die Ernennung den Trupp bekannt gegeben. Der Eindruck, den sie hervorbrachte, war der Schmerzes und der Entrüstung und zwar um so gerechter, als hier gesponnenen Intriguen von Einzelnen durchschaut, von And geahnet wurden. Aber der Geist, der damals noch die Truppen lebte und den man selbst in den Offizieren zu verdächtigen gesu hatte, ließ keine Reklamation, kein Wort des Unmuths laut werd Der General wurde kalt empfangen, der militärische Gehorsam stumm. Seine Erklärung, nach dem Feldzuge wieder aus dem ba schen Dienste treten zu wollen, konnte das nicht ersetzen, was m durch seinen Eintritt verloren. Er begab sich nach Willstädt, Markgraf Max von Baden sein Hauptquartier hatte. Dieser le

Eines dieser Korps war für den badischen Oberrhein- und Seekreis bestimmt und stand unter den Befehlen des würtembergischen, in Reichsdiensten fungirenden Generallieutenants von Miller. Dasselbe war aus würtembergischen und folgenden badischen Truppen zusammengesetzt:

1) aus dem zweiten Infanterieregiment, drei Bataillone,
2) je aus einem Bataillone des Leib-, ersten und dritten Infanterieregiments,
3) aus dem Dragonerregiment Großherzog, vier Eskadronen,
4) eine Fußbatterie.

Aus der Zahl jener sechs Bataillone hatten vier den Zug nach Holstein mitgemacht.

General von Miller, auf seinem Rückmarsche aus Holstein, nach Frankfurt berufen, um seine Instruktionen zu erhalten, erkannte, wie unerläßlich es sei, unter den gegebenen Verhältnissen die verschiedenen Truppentheile seines Korps gemischt in Kantonirungen zu verlegen, einen steten Wechsel in den Kantonirungen seiner Truppen eintreten zu lassen, wodurch allein eine enge Verbindung der Truppen untereinander herbeigeführt, und die schädliche Einwirkung von Seite der radikalen Bevölkerungen auf die Truppen vermieden werden könne. Das Reichsministerium war von der Nothwendigkeit dieser Anordnungen so sehr durchdrungen, daß sie dem General ausdrücklich vorgeschrieben wurden.

In Karlsruhe war man entgegengesetzter Meinung und suchte z. B. der innigern Verschmelzung der Truppen dadurch entgegenzuarbeiten, daß ein Befehl des Reichministeriums veranlaßt wurde, nach welchem die würtembergischen Truppen ausschließlich den Seekreis und die badischen Truppen den Oberrheinkreis besetzen sollten.

---

den Befehl über das badische Armeekorps als zweite Division des achten Armeekorps nieder und begab sich nach Karlsruhe zurück." . . . .

Der Verfasser schließt seine Denkschrift, nachdem er den weitern Verlauf des kurzen Oberbefehls Gagern's und dessen tragisches Ende beschrieben mit den bedeutungsvollen Worten:

„Was wäre aus Deutschland geworden, hätte der ewige Lenker unserer Geschicke den Kammeroppositionen und Schriftgelehrten ein eigenes Heer in die Hände gegeben?"

Ein solches Loos wurde dem armen Ungarn bereitet, das lange an diesen Wunden bluten wird!

Es wurde ferners die Gleichstellung der würtembergischen un badischen Offiziere in ihren Quartierverhältnissen zurückgewiese es sollte endlich, wiederholter Anträge des Oberkommandanten u geachtet, nicht einmal ein Wechsel unter den Brigaden stattfinde zwei Bataillone des in Freiburg seit Jahren garnisonirenden zwe ten Infanterieregiments, der Verführung um so mehr bloßgestel je häufiger die Beziehungen unter längst Bekannten sind, mußten i Freiburg belassen werden.

Die Initiative des Oberkommandanten war mithin schon m dem Beginne der Aufstellung von badischer Seite gelähmt und ei der ersten Bedingungen nicht erfüllt, woran sich ein günstiger E folg der militärischen Maßregeln in Baden knüpfen konnte.

Eine ganz eigenthümliche Befehlsorganisation begünstigte no weitere Einwirkungen in das Kommando der Truppen von Se des badischen Ministeriums und war geeignet, auch politische B denken hervorzurufen.

Das Reichsministerium verkehrte, besondere Fälle großer Drin lichkeit ausgenommen, nicht unmittelbar mit dem General vo Miller, sondern durch den Prinzen Carl von Bayern, welch das siebente und achte Armeekorps befehligte. Dieser sandte sei Befehle an den Prinzen Friedrich von Würtemberg, al Kommandanten des achten Armeekorps; auf diese Weise ging d geschäftliche Verkehr von Frankfurt über München und Stut gart nach Freiburg und auf dem gleichen Wege von da na Frankfurt zurück, während Wünsche von Carlsruhe aus ras nach Frankfurt gelangten, oft günstige Thore dort offen fande Entscheidungen des Reichsministeriums auf die Anträge und Vor stellungen des Generals v. Miller hingegen lange verzöge wurden.

Ein Kantonirungswechsel fand eigentlich nur bei der badische Feldbrigade statt, deren eine Hälfte bei Freiburg, die andere b Lörrach stand. Da die Aufstellung indessen beinahe acht Monat dauerte, so wurden sämmtliche Angehörige der Brigade innerhal ihrer Bezirke allerorten auf das Genaueste bekannt.

Das Jahr 1848 lief nichts desto weniger ohne besonder Störung ab.

Mit dem Beginne des Jahres 1849 traten bedeutungsvoll Ereignisse ein.

Die Nationalversammlung hatte in Beziehung auf das Heer tief eingreifende Beschlüsse gefaßt:

1) durch die allgemeine Militärpflicht wurde das Einstehen aufgehoben,
2) die Truppen aller Staaten sollten allsogleich von 1½ auf 2 Prozent der Bevölkerung erhöht werden,
3) ein unbeschränktes Vereinsrecht wurde ausgesprochen. (S. oben S. 96 ff.)

Um die Forderung der vermehrten Truppenzahl durchzuführen, und Baden eilte, den Befehlen der Nationalversammlung so schnell wie möglich nachzukommen, mußte massenhaft zur Fahne gezogen werden, was im vergangenen Jahre unter Hecker's und Struve's anarchischen Bannern gestanden hatte.

Durch diese Rekruten wurde das ganze badische Truppenkorps mit revolutionären Elementen angefüllt.

Umsonst protestirte General v. Miller, als Befehlshaber eines Reichskorps, gegen die Zutheilung von Rekruten an seine unterhabenden Abtheilungen, als unvereinbar mit deren Aufgabe, mobil zu sein.

Der Korruption im Großen waren nun alle Wege gebahnt.

Die Beseitigung des Einstehens rief besonders unter den Unteroffizieren eine tiefe Unzufriedenheit, einen wahren Groll hervor. Ehe nun eine neue Wehrverfassung in's Leben treten konnte, hatte man, höchst ungeeignet, die bestehenden Verhältnisse abgeschafft. Die Vortheile des Einstehens wurden namentlich sehr hoch angeschlagen, weil mancher Unbemittelte dadurch mit verhältnißmäßig geringen Opfern zum Besitze eines kleinen Vermögens gelangte, das denselben, nach vollendeter Dienstzeit oder während derselben, in einem gewerblichem Fortkommen sehr fördern konnte. Der Besitzer eines großen Betriebes, oft die Stütze einer Familie, fand hingegen in der Möglichkeit einen Mann für sich oder seinen Sohn zu stellen, den einzigen Ausweg, um weit größern Schaden, vielleicht den Untergang seines Gewerbsbetriebes abzuwenden.

Solche und andere Rücksichten mußten aber theils den Theorien, theils den geheimen oder offenen Umsturzplänen der Männer des Volkswillens weichen*).

---

*) Weil Alle ein gleiches Joch tragen sollen, nennt man diese Alle frei!!



Aeußerlich gab sich von der Stimmung der Soldaten erst gar nichts, später nur wenig zu erkennen; der Dienst wurde nie williger vollzogen; es lag den verborgenen Leitern der Empörung selbst daran, einst über eine geübte Mannschaft verfügen zu können, weßhalb ihre geheimen Befehle auf pünktlichen Gehorsam lauteten. Die Wühlerei wucherte noch in geheimnißvoller Stille.

Die badischen Offiziere ahnten die kommenden Tage nicht. Leider hatten manche Offiziere eine Stellung gegen ihre Untergebenen eingenommen, die nicht geeignet war, deren Vertrauen zu gewinnen. Beide Theile, Führer und Soldaten standen sich ziemlich ferne; dadurch wurde das Geheimhalten sehr erleichtert, und mancher Schwankende den Verführern in die Arme geworfen, weil er nicht überall zu seinen Vorgesetzten Vertrauen fassen konnte. Der Einfluß der Verschwörer war jedenfalls mächtig genug, um anders Gesinnten wenigstens Stillschweigen aufzulegen.

Die Oberoffiziere kannten den Geist ihrer Truppen so wenig, als die übrigen Offiziere; man konnte aus dem Munde der Offiziere jeden Ranges das Lob der Truppen, namentlich der Gelehrigkeit und des Eifers der Rekruten vernehmen*).

Einen entscheidenden Einfluß auf den Geist der Truppen hatte das Benehmen der Regierung, nach dem Struve'schen Aufruhr ausgeübt.

Ihre Wuth gegen Struve war so groß gewesen, daß es einiger Anstrengung von Seite beliebter Offiziere bedurfte, um Gewaltthätigkeiten gegen denselben zurückzuhalten, was nur auf die Versicherung hin gelang, Struve werde dem Arme der Gerechtigkeit nicht entgehen**).

— Man nenne sie doch, was sie sind: Sklaven eines Begriffes, dessen Wirkungen indessen ein höchst materieller Druck sind.

*) Ein Regimentskommandeur soll noch am 13. Mai sich für die unbedingte Treue seiner Leute verbürgt haben; ein Anderer äußerte wenige Tage früher: „bei der schlimmen Weltlage fühle er sich nur wohl unter seinen Soldaten, auf die er sich unbedingt verlassen könne."

Die offiziellen Meldungen berührten nie die ungünstige Stimmung der Truppen, deren Geist bis zu den letzten Tagen, als ein sehr guter gerühmt wurde.

**) Als Struve von Müllheim im September nach Freiburg verbracht worden war, verbreitete sich das Gerücht, ein gutes Bett, nicht Stroh sei seine Lagerstätte. Einzelne Soldaten wollten sich von solcher Be-

Als nunmehr ein Urtheil gegen Struve erfolgte, welches Solchen, die bei Staufen ihr Leben eingesetzt und ihre Kameraden hatten fallen sehen, nicht als ein gerechtes erschien, als andere, offenbare Empörer ganz frei ausgingen und Thatsachen, wie z. B. das Gefecht von Staufen von den Schwurmännern in Abrede gestellt wurden, die Sache des Aufruhrs aber in massenhaft umlaufenden Schriften, die erst in's Geheim, dann ohne Scheu auch unter den Soldaten verbreitet wurden, eine glühende Vertheidigung fand, gelang es mehr und mehr, und gerade Manche der Lebhaftern, der geistig und körperlich Kräftigern auf die Seite der Aufwiegler zu locken.

Die Unteroffiziere waren, wie gesagt, durch die Aufhebung des Einstandwesens in ihren Interessen tief verletzt *).

Nach 18 bis 24 Dienstjahren taugten Soldaten in der Regel weder zum Landbaue noch zu Ausübung eines Gewerbes mehr; der Vortheil des Dienstes erheischte aber nicht minder als ihr eigener die möglichste Verlängerung ihrer militärischen Thätigkeit. Mit der errungenen „Freiheit", die ihnen nicht mehr gestattete, Einstandsverträge in gegenseitigem Interesse abzuschließen, fiel aber eine Hauptbedingung für eine längere Dienstzeit. In Preußen z. B. werden die niedern Civildienste, wie Kanzlei-, Amts-, Polizeidiener u. s. w., mit gedienten Soldaten ausschließlich besetzt. In Baden fand dieß vielfache Schwierigkeiten **).

Eine der Gleichheit wegen im Frühjahr 1848 ergriffene Maßregel hatte nicht minder sehr bedenkliche Folgen: die Beförderung einer gewissen Anzahl von Unteroffizieren zu Offiziersstellen.

---

vorzugung selbst überzeugen und drangen in der heftigsten Aufregung in das Gefängniß ein. Einer derselben wurde später ein heftiger Anhänger der Empörung. S. Akt.-St. Nr. 29. 3. Abthl.

*) Die Unteroffiziere bilden den eigentlichen Kern eines Regiments, sie stehen den Soldaten näher, als die Offiziere, leben mit jenen und wie sie, theilen Mühen und Freuden der Soldaten, sie sind der Unterbau der Disziplin, welche nothwendig einstürzen muß, wenn die Fugen weichen, die sie nach oben mit den Offizieren verbinden.

**) Binnen 6 Jahren wurde z. B. ein einziger Unteroffizier aus einem ganzen Regimente mit einem solchen Dienste bedacht. Während früher z. B. aus einem Regimente jährlich 4—5 Soldaten sich zur Gensdarmerie gemeldet hatten, meldeten sich aus diesem Regimente nach Bekanntmachung der Aufhebung des Einstands 28 Individuen.

Solche Beförderungen auf dem Schlachtfelde nach glanzvolle Thaten des Muthes oder des Talentes heben allerdings das Selbstgefühl des Kriegers, erregen keinen Neid von Seiten der Kameraden, sondern mit Stolz sehen diese in solchen Fällen einen de Ihrigen über sich empor gehoben.

Im Frühjahr 1848, als eine sehr beträchtliche Anzahl solche Beförderungen, ohne persönliches Verdienst oder ganz besonder Befähigung, eines *politischen Prinzipes* wegen, das schon vo vorn herein jeder disziplinären Klugheit widerstritt, zu Offiziere befördert werden mußten, schienen die Bedingungen nicht vorhanden, welche solche Ernennungen als zweckmäßig betrachten lassen Die Regimentsvorgesetzten waren mitunter in Verlegenheit darüber, welche Unteroffiziere sie nur in Vorschlag bringen sollten Für die ältern Unteroffiziere sprach wenigstens ihre Erfahrung un längere Dienstzeit; aber gerade diese lehnten die Ehre der Beförderung häufig ab, indem sie, meistens verheirathet, sich durch ein höhere Stellung ökonomisch durchaus nicht verbesserten, an der Seite jüngerer Offiziere und mit geringer Aussicht auf weiteri Beförderung auch nicht behaglich fühlen mochten. Also griff man in die Reihen der jüngern Männer, so weit sie oft nothdürftig mi den unerläßlichen Kenntnissen ausgerüstet waren, und machte 3 Feldwebel, Fouriere, Wachtmeister und 18 Kriegsschüler auf einma am 13. April 1848 zu Offizieren.

Dadurch fühlten sich die *nicht* Beförderten, besonders älter Kameraden natürlicher und begreiflicher Weise verletzt, da sie nun plötzlich Viele aus den bisher Gleichgestellten über sich sahen, oh daß die Erhebung durch Eigenschaften gerechtfertigt erschien, di sich vor der Befähigung und dem Verdienste, der in ihren bisherigen Stellen Verbleibenden besonders ausgezeichnet hätten *). Di Folge davon war, daß mitunter ganz tüchtige, treu ergebene Männer, überwältigt durch das bittere Gefühl einer Zurücksetzung, wa sie auch mit ihrem Willen erfolgt, nach und nach der Verführung williges Ohr liehen und mit auffallender Heftigkeit der Fahne der Empörung folgten **).

*) Die eifersüchtige Eitelkeit der Unteroffiziersweiber hatte einen nicht geringen Antheil an dem oft fanatischen Hasse der Untergebenen gegen ältere und *neuere* Vorgesetzte.

**) Einzelne mir bekannt gewordene Beispiele der allertraurigsten Art

Auf solche Weise war der Boden sorgfältig bearbeitet, auf welche die Saat der Lehren fiel, die von allen Seiten, aus der Familie, durch die Presse, die Volksvereine in überschwenglichem Maße den Soldaten ertheilt wurden.

Es bedurfte eines kleinen Funkens und der Zündstoff brannte.

Die Volksversammlung vom 13. Mai 1849 zu Offenburg entschied über den Abfall der Truppen und damit die Geschicke des Landes.

Die Beschickung dieser Versammlung, an welcher sich die Soldaten als „selbstständige Bürger“ durch Abgeordnete betheiligen sollten, war die plausible Veranlassung der ersten, auf dem Schloßberg zu Freiburg am 10. Mai abgehaltenen Soldatenversammlung.

Da mit derselben der Militäraufruhr in Baden begann, so dürfte es von Interesse sein, den Verlauf einer solchen Versammlung, welcher im Allgemeinen wohl die andern glichen *), hier etwas näher zu beschreiben.

Der Besuch dieser Versammlung war der Mannschaft untersagt worden, nichtsdestoweniger fand sich nicht nur eine große Anzahl der in Freiburg stationirten Soldaten ein, sondern es erschienen auch Abgeordnete jener Bataillone und aller Waffengattungen, welche am Kaiserstuhle und im Oberlande lagen. Des Verbotes wegen trugen Einzelne bürgerliche Kleidung.

Die Leiter der Bewegung im Ganzen hatten sich längst die Führer unter den Soldaten ausgewählt, und das Programm für den Abfall entworfen und mitgetheilt. Die Eingeweihten, meistens berüchtigte Subjekte **), waren schon längere Zeit im Dienste, die große Zahl der entschiedenen Anhänger der Revolution bestand jedoch aus den zahlreichen Rekruten.

Diese, der Verführung in allen Gestalten um so zugänglicher, besuchten so viel als möglich die allgemeinen Volksversammlungen,

---

eines solchen Umschwungs in ganz tüchtigen Männern bilden eine sprechende Anklage gegen Maßregeln, die aus einem jeder Psychologie widerstreitenden Grundsatze abgeleitet wurden.

*) Sind die handelnden Personen auch verschieden, so bleiben sich die Tiraden, die Gedankenarmuth gleich, und sind nur durch das Maß der Leidenschaftlichkeit verschieden.

**) Einzelne derselben waren wiederholt auch wegen peinlicher Vergehen in Untersuchung gestanden und gestraft worden.

wo Männer, wie Barbo, Heunisch, Kiefer u. s. w., Reden hie ten; mit Einzelnen wurde sodann in nähern Verkehr getreten, er wurden sie zu kleinern Dienstübertretungen veranlaßt und so na und nach zum Treubruch verleitet.

Diese erste Soldatenversammlung auf dem Schloßberge wa durch die Advokaten Heunisch und Reich, und den Student Ihle eingeleitet, und die Soldaten Schade, Wahl, Lachner* u. A. herbeigeführt worden, und sollte vorzüglich dazu dienen, de Eindruck zu verwischen, welche eine kräftige Anrede des Reg mentskommandanten Oberst v. Röder im Kasernenhofe gehalte hatte; die Schwankenden mußten ermuthigt, die Wahl der Ge sandtschaft nach Offenburg getroffen werden.

Die Frau eines meuterischen Oberfeldwebels hatte dem Adv katen Heunisch geheimen Zutritt in die Kasernenzimmer gestattet er mahnte daselbst zum offenen Aufruhr, entband die Soldaten de Gehorsams gegen die Offiziere, und stellte sich selbst als den vo dem Volke eingesetzten Obersten vor, dem sie Folge z leisten hätten.

Von diesem Allem gelangte nichts zur Kenntniß der Obern Ueber die Volksversammlung lasse ich größtentheils mit seinen e genen Worten einen Augen- und Ohrenzeugen selbst sprechen:

„Abends 5 Uhr nach dem Verlesen versammelten sich unge fähr 200 Soldaten und 300 vom Civil in der sog. Wolfshöhle i der Nähe des Bierbrauers Schaich größtentheils im trunkenen Zu stande, und bewegten sich unter tumultuarischen Kundgebungen m einer schwarz-roth-goldnen Fahne nach dem Schloßberg auf de sog. Kanonenplatz. Dort angekommen, wurde diese Fahne a einer hervorragenden Felsenspitze (Jungfern Büchslein) aufge pflanzt und über ihr ein rothes Banner entfaltet. Von die sem Standpunkte aus eröffneten Advokat Reich und Stude Ihle die Versammlung, und brachten als Eingang dem Lande ausschusse und sämmtlichen Volksvereinen ein dreifaches Hoch. De gedrängte Inhalt der sehr gedehnten Rede Reichs lautete wi folgt:

„Deutsche Brüder!

Das Volk hat seine Rechte in allen Landen erkannt, überall gäh

---

*) Diese wurden erschossen.

eine tiefe Bewegung, Badens Volk, das erste auf der Bahn des Fortschritts, darf nicht zurückbleiben.

Die Regierung ist feige, weil sie Unrecht hat, und deßwegen hat eine feste (!?) Hand: das Volk, (!!!) die Zügel der Regierung in die Hände genommen. Die beste Stütze waren bis jetzt den Regierungen die Soldaten. Wollt ihr, die ihr so zahlreich hier unten steht, noch auf eure Brüder, Väter schießen?, wollt ihr Eure Mütter zu Wittwen, eure Schwestern elend machen?"

„Nein, nein," und abermals „nein," ertönte tausendfach von den Lippen der in höchste Aufregung versetzten Menge.

„Gut," fuhr der Sprecher fort, „denn ich sehe, ihr seid nur Verführte und Bethörte, so will ich euch den Weg zeigen, den ihr zu gehen habt; ihr setzt eure Offiziere ab, die faul und als Tagdiebe Gott die Zeit und das Blutgeld dem Volke abstehlen, um durch ..... und mit Wein es zu verthun — ihr verjagt sie und sobald sie nicht wollen und der Sache des Volkes nicht angehören, so hängt sie mit guten Stricken an die nächsten Bäume des Waldes auf."

Hier wurde der Redende von einem ungeheuern Geschrei: „Bravo, ja, ja, hoch, hoch!!" und schallendem Gelächter unterbrochen, in welches beifällig gesinnungstüchtige Spießbürger, anwesendes Gesindel vollauf einstimmten, Studenten, selbst Angestellte sich dabei überboten, hatten auch deren Einige wenige Tage vorher — nicht laut genug ganz entgegengesetzte Ansichten zu erkennen gegeben. Schon zitterten diese Pflichtgetreuen vor der Rache der Gegner, und liebäugelten, um ihre Stellen wenigstens nicht zu verlieren, mit den „Rebellen" von gestern und den Meistern der anbrechenden Tage. Trat allenfalls wieder ein Umschlag ein, so konnte man auf Seelenverwandtschaft in verschiedenen Kreisen unter unverwüstlich Gleichgesinnten zählen *). „Zum Zeichen," fuhr Reich fort, „daß ihr es wirklich mit der Sache des Volkes redlich meint, verpflichtet euch bei jeder Kompagnie, einen Präsidenten zu wählen."

---

*) Eine der traurigsten Erscheinungen nach der Restauration war das Denuntiationswesen, welches oft jene trieben, welche der Denuntiation gerade am würdigsten waren.

Neues „Bravo“, „Ja, ja, das thun wir,“ war der Wi
derhall, und es wurde sogleich unter dem Beifallruf der Anwesen
den von Infanterie, Kavallerie, Artillerie, Kompagnie- und Es
kadronsweise zur Wahl der Präsidenten geschritten. Begreiflich
waren die Meisten dieser Präsidenten die längst bezeichneten Hel
fershelfer der leitenden Demagogen; sie bestiegen nunmehr di
Tribune, um förmlich von der neuen Würde vor den Augen de
versammelten Menge Besitz zu ergreifen.

Ein Volksredner trat aus der Menge hervor, mit Pistolen be
waffnet, und sprach mit wüthender Gebährde die Soldaten i
folgender Weise an: „Kameraden! bedenkt, das Volk verläß
sich auf euch und ihr könnt euch auf uns verlassen. Sobald jen
Schurken, die Offiziere*), Euch im Geringsten etwas zu Le
thun wollen, stehen 800 geladene Gewehre hier, und wir, da
Volk, beschützen Euch.“

„Ihr geht nun aber auch nicht mehr in Eure Kerker, ihr sei
Bürger wie wir Alle und geht zu uns in die Quartiere, wo i
mit offenen Armen empfangen werdet. Dort lebt ihr wie Men
schen und nicht wie das liebe Vieh.“

Die gewählten Präsidenten sprachen nun, zum Theil erbärm
lichen Unsinn, der nichtsdestoweniger mit Applaus angehört wurde
Plötzlich denunzirte einer der Redner einen Soldaten als Verrä
ther, er mußte vortreten, wurde mißhandelt, mit dem Tode be
droht, wenn er sich nicht augenblicklich entferne. Treue galt fü
Verrath — Fahnenbruch für Treue an dem „Volke!“

Endlich kam es zu folgenden, höchst bezeichnenden Beschlüssen

1) Die Offiziere abzusetzen.
2) Unteroffiziere an deren Stellen zu wählen, die Vertrau
verdienten und die Andern fortzujagen.
3) Die Präsidenten nach Offenburg zu senden und sich de
Landesausschuß unbedingt zu unterwerfen.
4) Jeden Disziplinverband sofort aufzuheben.

---

*) Wahre und vermeintliche Beschwerden wurden bei diesem Anla
mit Heftigkeit erörtert, wie z. B. die Feldkommandozulagen der O
fiziere, während der gemeine Mann nichts erhalte; die bessern Wo
nungen, die größern Mundportionen der Erstern, hingegen erleide
Letztere noch Abzug. Die Offiziere, hieß es, sorgten schlecht für
Soldaten, wie das z. B. in Schleswig der Fall gewesen sei u. s. w.

5) Jedem Widerstand mit Gewalt entgegen zu treten, Jeden zu tödten, der etwas gegen das Volk unternehme.

6) Die deutsche Reichsverfassung!, die Grundrechte!! und die Beschlüsse des Landesausschusses aufrecht zu erhalten.

7) Die Beschlüsse von freien Männern an alle Bataillone abgehen zu lassen und sich mit ihnen zu gleichen Handlungen in Rapport zu setzen.

Unter bachantischem Toben bewegte sich der Zug nunmehr nach r Stadt zurück in den Bürgerverein, wo man die Republik mit hmetternden unzähligen Hoch's leben ließ *).

Der Kommandeur der badischen Infanterie zu Freiburg, Oberst . Röder, begab sich am 11. Mai zu dem Zwecke, eine per-önliche Anfrage bei dem Kriegsminister zu stellen, mit Urlaub uf einen Tag nach Karlsruhe, sodann nach Rastatt, wohin er uf Weisung des Kriegsministers folgte, und mit eigener Lebens-efahr in die dortigen Bewegungen verwickelt wurde.

General v. Miller hatte keine Meldung über die Vorgänge uf dem Schloßberge erhalten, und ließ durch den Kommandeur er Feldbrigade, General v. Gayling, die Soldatenversammlungen uf das strengste verbieten. Es wurde ein Offizier nach Karls-uhe abgesendet, um eine Auslegung des Ministeriums über die ulässigkeit des Vereinsrechtes bei den Truppen zu veranlassen.

Der Offizier brachte die Entscheidung des Generals Hoffmann urück, daß gegen die Vereinigung nicht eingeschritten

---

*) Man denke sich die Lage der Offiziere einer solchen unverhehlten Meuterei gegenüber. Ein muthiger, wackerer junger Mann machte den Vorschlag, mit den ergebenen Scharfschützen des Regiments einen Angriff auf die Versammlung und den Versuch zu wagen, sie auseinander zu sprengen. Wie hätte aber das badische Ministerium einen solchen volksfeindlichen Akt betrachtet? Für den Sieger konnte Schlimmeres sich ergeben, als die Niederlage eines verunglückten Versuchs.

Die Hingebung der Einzelnen fand ihren Lohn in den schmählichsten Ausfällen der Presse, welche kaum eine Ahndung zu befürchten hatte.

werden könne*). General v. Miller hatte gleichzeitig m
derselben Anfrage einen Offizier nach Frankfurt abgeschickt.

Der 12. Mai verstrich zu Freiburg in vollkommener Ruh
obgleich am Abende zuvor, die Nachricht von den Begebenheit
zu Lörrach eingetroffen waren. Das Kommando daselbst und in de
Umgegend längs der Schweizergränze, über ein gemischtes Korps
drei Bataillone Infanterie von verschiedenen Regimentern, zwe
Eskadrons Dragoner und einer halben Batterie Geschütze, führt
der Oberst des Dragonerregiments Großherzog Theodor Freihe
v. Rotberg**). Als ganz junger Offizier hatte derselbe in de
letzten Feldzügen vor mehr als 36 Jahren eine ausgezeichne
Tapferkeit bewährt; er sollte am Abende seines Lebens, in treus
Pflichterfüllung, den kühnsten Muth mit seinem Blute besiegel
und dieses Blut vergossen werden von einer meuterischen Rot
seiner Untergebenen.

Schon am frühen Morgen hatte ein Maueranschlag, der Wo
nung des Obersten gegenüber, die Soldaten aufgefordert, wi
das übrige Volk einzustehen für die Aufrechterhaltung de
Reichsverfassung. Niemand hielt indessen den Ausbruch ein
ernsten Bewegung für so nahe.

Gegen Mittag zeigte sich unter der Infanterie zu Lörrach u
in der Umgegend eine große Aufregung, welche sich namentli
dadurch kund gab, daß mehr Soldaten als gewöhnlich, auch vo
auswärts in den Straßen Lörrach's sich umhertrieben.

Der Oberst ließ gegen 6 Uhr Abends zum Verlesen antret
es mußten auch die anwesenden Soldaten aus den Nachbarstation
sich anschließen, und ermahnte sodann die Truppen an ihre Pflic
an die treue Beobachtung ihres Fahneneides, sie möchten sich dur
üble Rathschläge nicht bethören lassen, der Verführungen d
vergangenen Jahrs durch Freibier u. s. w., und der schlimm

*) Den Bajonetten war damit die Freiheit eingeräumt ganz „lega
zu berathen, ob und wem sie gehorchen wollten, ob sie heute schwör
wollten, mit dem Vorbehalte den Eid morgen zu brechen.

**) Die nachstehende Episode ist von mir ausführlicher behandelt word
als andere Theile dieser im Ganzen bloß übersichtlich gehalten
Schrift. Wenn der Leser meine Empfindungen theilt, so wird i
ein so seltenes Beispiel heldenmüthiger Pflichterfüllung, wie es Rotb
gab, wohlthun und er wird gerne dabei verweilen.

Folgen gedenken, welche dieß Alles für Manche ihrer Kammeraden gehabt habe.

Auf die große Mehrzahl schien die Anrede günstig zu wirken, wenn schon die Mienen Einzelner einen gewissen Troz zu erkennen gaben. Kaum war die Truppe auseinander, als ein Gebrülle von Hoch erscholl und ein Haufe Betrunkener sich gegen die Wohnung des Obersten in Bewegung setzte; diesem Haufen folgten Infanteristen ohne Waffen; eine jener diabolischen Gestalten, wie sie die „Freiheit" des Volksrecht's auf Empörung zur geeigneten Stunde an die Spize der Bewegung stellt, führte den Zug, es ging nach dem Schüzenplaze vor das Thor nach dem Wiesenthale, wo das Geschüz der Artillerie aufgestellt war. Hier fand eine Art von militärischer Volksversammlung statt, die Menge wurde heftig von Freischaaren, namentlich dem oben genannten Führer aufgeregt und Worte der Mäßigung, wozu einzelne Soldaten ermahnten, wurden bald nicht mehr angehört.

In dem Thurme des Thores saßen mehrere Soldaten gefangen, die Meisten wegen peinlicher Verbrechen, Einige wegen Disciplinarvergehen, worüber die Untersuchung noch im Laufe war. Zunächst war es von Seite der verführten Menge auf die Befreiung dieser Gefangenen abgesehen. Der Gefangenwärter und treue Soltaten machten die Anzeige von dem Vorhaben der Truppen, deren Versammlung nach und nach sich auf 3 bis 400 Mann belief. Der Oberst begab sich in Begleitung seiner Offiziere nach dem Thore, ließ die Wache die Gewehre ergreifen, berief die Stationswache, ermahnte sie ihre Schuldigkeit zu thun und ertheilte den Offizieren den Befehl ihre Leute aufzufordern, auseinander zu gehen.

Unterdessen drang eine Schaar von ungefähr 30 Mann unter dem Rufe: „Raus, raus müssen sie" gegen den Obersten vor, der in Begleitung des Majors v. Sponeck und Oberleutnants v. Beust mit entblößten Säbeln den Meuterern entgegen ging. Die Soldaten wurden zum Stehen gebracht; da ertheilte der Oberst wiederholt den Befehl, mit dem Säbel in der Hand und äußerster Energie den Gehorsam zu erzwingen; er selbst begab sich zu der Thorwache zurück, bei welcher ein unruhiges Gemurmel hörbar wurde. Einer der Soldaten hatte gesagt: „da können sie gerade herschießen." Der Oberst klopfte ihm ermuthigend auf die Schulter und sagte: „Mein Freund, ob es einen heute oder



morgen trifft, ist ganz gleichgültig, ich aber bleibe bei euch un vor euch, nicht hinter euch sollt ihr mich sehen, ist's recht so?

„Ja, Herr Oberst! es ist recht so," war die Antwort.

Major v. Sponeck kehrte mit der Meldung zurück, es sei mi den Leuten nichts mehr zu machen, sie beständen auf der Freig bung ihrer Kameraden, und würden im Weigerungsfalle ih Waffen holen. „Sie mögen sie holen!" rief der Oberst, „d Gefangenen gebe ich nicht frei."

Die Truppe entfernte sich unter tobendem Geschrei um d Gewehre zu holen; einstweilen war Dämmerung eingetreten, e Haufe Gesindel, Männer und Buben brüllten fortwährend gleichsam als Echo der Soldaten: „Raus, raus müssen sie," wa endlich den Obersten bestimmte mit blanker Waffe unter den Haufen zu stürzen, der sofort nach allen Seiten auseinander stäub Da kam die Meldung, die Spannung sei auf das äußerste gestiegen und Alles stehe zu befürchten, wenn die Gefangenen nic losgegeben würden. Der Oberst erwiederte mit kräftiger Stimme „Sagen Sie dem Herrn Major und den Offizieren, si sollen ihren Leuten sagen, sie könnten mich niedermache aber nicht zwingen meine Pflicht zu verletzen."

Ein furchtbares Gebrülle ertönte in die Finsterniß; der muthig Oberst v. Rotberg, begleitet von seinem Neffen Lieutna Karl v. Rotberg, ging mit gezogenem Säbel dem Truppe en gegen, die mit gefälltem Bajonette in einem Halbkreis die gan Breite der Straße einnahmen, rief „Zurück" und schlug m kräftigem Arm mehrere gefällte Gewehre in die Höhe. Es ka zum Handgemenge, die Menge stand und wich. Da fiel ein Sch und verwundete den Oberst, die Menge umringte ihn, der Obe erhielt viele leichte Bajonetstiche, sein Neffe fünf Säbelhieb Bajonetstiche, Kolbenschläge. Der Blutverlust machte dem un gleichen Kampfe ein Ende.

Der biedere Bürgermeister Gebhard von Lörrach und ein treu Dragoner geleiteten den würdigen Obersten auf einem Umweg nach seiner Wohnung. Da begegnete der erste Beamte dem Oberste mit der Nachricht, die Untersuchung sei geschlossen und die Ge fangenen werden frei gesprochen.

„Ist dieß der Fall," rief Rotberg, „so gebt sie frei, ich b verwundet und fange an schwach zu werden. Ich kann nicht mehr.

Die ganze Nacht verging unter Schießen und Gebrülle. Am
dern Morgen erschien General v. Gayling und ertheilte die
:itern Befehle.

Oberst v. Rotberg begab sich nach Lahr zu seiner Familie;
› ihn, den Verwundeten, indessen der Haß der Umsturzmänner
cht ruhig ließ, hierauf nach Straßburg, nicht ohne große Gefahr,
elche ein treuer Gefährte abzuwenden wußte und kehrte endlich
ı Juli mit dem Bewußtsein zurück, eine Thatkraft und einen
luth bewährt zu haben, des besten Erfolges und der besten Zeiten
iegerischer Tugend werth *).

Die zwei Eskadronen des Regiments Großherzog vereinigten
h am südlichen Kaiserstuhle mit den beiden Andern am 14. Mai.

General v. Gayling befahl, daß das Bataillon v. Sponeck
gen Kandern aufzubrechen habe, dem sich nach abscheulichen
nordnungen nur ein Theil fügte **).

In steigender Verwirrung folgten die Uebrigen am 13. Mai
ach; die Ereignisse in Karlsruhe wurden bekannt und die Auf-
sung ging immer raschern Laufes vor sich, nachdem der unver-
ältnißmäßig größte Theil der Offiziere, ihrem Eide treu, nach
nd nach theils mit Gewalt vertrieben, theils freiwillig ausge-
hieden war.

Der Reichskriegsminister hatte nebst den zwei würtembergischen
Bataillonen, welche sich bereits auf dem Marsche gegen Frankfurt
efanden, noch zwei Eskadronen und eine halbe reitende Batterie
erlangt; diese Truppen sollten nunmehr aus dem Seekreis durch
as Höllenthal am 13. Vormittags in Freiburg eintreffen.

Um auf alle Fälle wegen der Offenburger Versammlung vor-
ereitet zu sein, wurde eine Koncentration der gesammten badi-
chen Feldbrigade am Kaiserstuhl angeordnet; für den um Freiburg
antonirenden Theil dieser Brigade war Parade und Musterung
uf Sonntag den 13. Mai angesagt.

---

*) Unter großen Gefahren gelangte Lieutenant v. Rotberg ebenfalls nach Straßburg; das falsche Gerücht, er habe einen Infanteristen erschossen, während die Offiziere nur von dem Säbel Gebrauch machen konnten, hatte eine große Aufregung gegen diesen tüchtigen Jüngling hervorgerufen.

**) Siehe das Nähere in der angeführten Schrift „Militärmeuterei.“ Seite 51 ff.

General v. Gayling hatte sich im Auftrage des Generals v. Miller nach Lörrach begeben, weil sich der Charakter des dortigen Vorfalls aus der erhaltenen Kunde nicht genau erkennen ließ. Am 12. Abends kehrte General v. Gayling mit der Nachricht zurück, der Vorfall am 11. sei rein militärischer Natur gewesen, die Truppe zur Ordnung zurückgekehrt und der Abmarsch werde, wie befohlen, angetreten werden. Am folgenden Morgen erschien General v. Gayling sehr früh in der Wohnung des Generals v. Miller mit der Anzeige, das zweite Infanterieregiment befinde sich in einem Zustande von Gährung, welcher in dem Falle, daß das Regiment ausmaschiren müßte, einen bedenklichen Konflikt unter den Angehörigen der Truppe hervorrufen könnte. Deßhalb schien es wünschenswerth, die Musterung nicht abzuhalten.

General v. Miller wog das nicht minder große Bedenken ab, einen ertheilten Befehl zurückzuziehen, und willigte auf wiederholtes Dringen ein, die Musterung außerhalb der Stadt in eine Parade innerhalb derselben zu verwandeln.

Sonntags den 13. Mai Mittags 12 Uhr fand die Parade wirklich statt. General v. Miller eröffnete den Truppen, daß er in Folge erhaltenen Befehles eine Inspektionsreise nach dem Seekreise anzutreten habe und dieß der Grund des veränderten Befehls hinsichtlich der Musterung sei.

Die Truppen defilirten in gewohnter Ordnung, doch wollten schärfer Blickende in der Haltung Mancher eine gewisse Aufregung erkennen, wie die exaltirte Stimmung des Augenblicks es auch erwarten ließ.

Während das Hauptquartier sich zum Abmarsch vorbereitete, zogen die Truppen nach dem Mittagsmahl ohne Waffen, aber still und geordnet zu einer abermaligen Versammlung nach dem Schloßberg, wo sich ähnliche Scenen, wie am 10. Mai ergaben und der Brief eines würtembergischen Reiters vorgelesen wurde, welcher die lebhaftesten Sympathien für die Sache des Volkes zu erkennen gab. Um 3 Uhr fand der Abmarsch statt. Das Hauptquartier zog sich nach Burg, zwei Stunden oberhalb Freiburg, wo die oben angeführten würtembergischen Truppen eingetroffen waren und Halt gemacht hatten.

General v. Gayling wurde veranlaßt sein Quartier aus dem Großherzoglichen Palais zu Freiburg nach dem nahen Orte Wiehre

südlich zu verlegen, um Rückenfrei zu sein und seine Verbindungen mit dem Hauptquartier und den außerhalb Freiburg stehenden Truppen zu sichern.

Würtembergische Reiterei wurde bis Ebnet und Littenweiler vorgeschoben und unterhielt die Nacht über Vorposten. Inzwischen erfuhr man zu Freiburg die Ereignisse von Karlsruhe.

Advokat Heunisch war von dem Landesausschusse mit der Civil- und Militärgewalt im Oberrheinkreise betraut worden und erließ noch in der Nacht vom 13. auf den 14. Mai an den General v. Gayling die Aufforderung nach Freiburg zurückzukehren.

In der Hoffnung, Gutes wirken zu können, begab sich General v. Gayling dahin, wurde beschimpft und bedroht, verließ am Abende des 14. Freiburg, um sich zu den aus dem Oberlande anrückenden vermeintlich treuen Truppen zu begeben. In Krotzingen erkannt, drohte dem General von dem aufgeregten Pöbel große Gefahr, welche die Geistesgegenwart eines Freundes ablenkte, indem er ihm, mit Gefahr für sich und seine Wohnung, zu rascher Flucht behülflich war. Die Truppen waren auch hier in völliger Auflösung begriffen *). General v. Gayling begab sich nach Rimsingen.

General v. Miller hatte in derselben Nacht von dem Civil- und Militärkommissär Heunisch die schriftliche Anzeige von seinem Amtsantritte mit der Weisung erhalten, die würtembergischen Truppen hätten alsobald den Rückzug anzutreten.

Im Laufe des 14. Mai folgten zwei weitere Schreiben von Heunisch an General v. Miller, welcher sich auf die Erwiederung an den Ueberbringer beschränkte, er erkenne eine Behörde der

---

*) Von einem unverdächtigen Augenzeugen wurde mir folgende Thatsache mitgetheilt, welche beweist, wie alle Begriffe sich verwirrten und jede Disciplin gewichen war:

Der Kommandeur eines Bataillons wurde von 30 bis 40 Mann, welche sich drohend vor seiner Wohnung aufgestellt hatten, bestürmt, ihnen die Fahne zu überlassen, dessen er sich weigerte. Sie drangen in das Haus, Andere wollten es hindern, es entspann sich ein kleines Handgemenge und die Zahl der Vertheidiger der Fahne schien zu wachsen. Da trafen die Nachrichten aus Offenburg ein und entmuthigten den Widerstand. Der Kommandeur überließ um Blutvergießen zu vermeiden, die Fahne an die stürmenden Meuterer.

revolutionären Regierung weder an, noch trete er in irgend ein Verkehr mit ihr.

In der Stellung der würtembergischen Brigade waren in de letzten Tagen ebenfalls Veränderungen angeordnet worden. Si koncentrirte sich bei Donaueschingen und hatte Abtheilungen bi Neustadt vorgeschoben. Zwei Kompagnien trafen am 15. Mai i der Frühe zum Schutze des Hauptquartiers in Burg ein. I Freiburg war die Verwirrung groß, die Offiziere waren unschlüssi Einzelne flüchteten, Andere blieben, der ehrenwerthe Major Dreye wurde zum Regimentskommandeur erwählt. Man sandte Patrouille aus, deren eine bei Ebnet auf den General v. Miller stieß, de von Burg aus sich am 14. Morgens mit seinem Stabe dahin be geben hatte, um persönlich von dem Stande der Dinge so vi als möglich Kenntniß zu erhalten. Der General ließ sich mit de Patrouille in eine Unterredung ein, suchte ihre Begriffe zu berich tigen und brachte es dahin, daß sie versprachen ihre Kamerade zu bestimmen, eine Deputation von Vertrauensmännern an ih abzusenden.

In der Zwischenzeit wurde ein Aufruf an die Soldaten un die Stadt Freiburg erlassen.

Die Deputation fand sich Nachmittags ein, mit ihr Maj Dreyer, der Erfolg der Besprechung schien sich günstig zu ge stalten, Gehorsam wurde zugesagt, die Abgeordneten wollten au ihre Kameraden zur Unterwerfung zu bereden suchen.

Hierauf wiederholte General v. Miller den Befehl in di Kantonirungen an den Kaiserstuhl zu marschiren, was am 15. Ma Morgens stattfinden sollte.

Der Abmarsch erfolgte an genanntem Tage wirklich und d Brigade schien sich wieder den Befehlen des Generals v. Gaylin zu fügen. Als General v. Miller die Meldung von der gün stigen Stimmung erhielt, beschloß er sein ganzes Korps schleunig im Rheinthale zu koncentriren und nach Karlsruhe zu marschiren Die Befehle hiezu gingen unverzüglich nach dem Seekreis ab.

Schon am Abende des 15. Mai hatte sich die Gestalt de Dinge aber wieder geändert: das Mißtrauen war zurückgekehr die Nachrichten aus Offenburg, Rastatt, Karlsruhe, die Bearbei tungen von Seite der siegenden Partei, die nothwendig gedrückt Stimmung der Offiziere, Alles beförderte die Spaltung und Auf

ſung. Schon wurde von einigen Abtheilungskommandanten die Bitte geſtellt, in den Bereich der würtembergiſchen Truppen gezogen zu werden. Offiziere, welche über den Zuſtand der badiſchen Brigade nähere Erkundigungen einzuziehen hatten, beſtätigten deren innern Verfall.

Unter dieſen Umſtänden rückten die würtembergiſchen Truppen nicht weiter vor und General v. Gayling erhielt den Befehl, mit den treu gebliebenen Truppen ſchleunigſt nach Burg zu marſchiren.

An demſelben Tage, den 15., kehrte der Offizier aus Frankfurt zurück, welcher von dem General v. Miller an das Reichsminiſterium abgeſendet worden war, um eine entſcheidende Auslegung über das Verſammlungsrecht der Soldaten zu erhalten. Das Reichsminiſterium hatte, und zwar mit vollem Recht, eine Anſicht, welche jener des badiſchen Miniſteriums ganz entgegengeſetzt war: General v. Miller wurde angewieſen mit allen Mitteln gegen die Meuterer einzuſchreiten, umfaſſendere Anordnungen würden binnen kurzer Friſt folgen. Nun war an ein kräftiges Einſchreiten nicht mehr zu denken.

Die würtembergiſchen Truppen, welche oberhalb der Höllſteig und Neuſtadt ſtanden, erhielten den Befehl gegen Donaueſchingen aufzubrechen; ihnen ſollten in gleicher Richtung die Abtheilungen zwiſchen Burg und der Höllſteig bis Röthenbach und vorwärts folgen, ſobald die badiſchen Truppen am 16. Abends in Neuſtadt eingetroffen ſein würden.

Der 17. Mai war zur Vereinigung aller Truppen bei Donaueſchingen beſtimmt, worauf ſodann, nach Lage der Dinge, entweder durch das Kinzigthal nach Offenburg, oder über Freudenſtadt nach Raſtatt marſchirt werden würde.

General v. Gayling und Theile des Dragonerregiments Großherzog trafen in dem Hauptquartier zu Burg Morgens 8 Uhr ein. Artillerie und Infanterie ſollten bald folgen. General v. Miller hielt an die Dragoner eine Anrede und forderte Jeden zur Rückkehr auf, welcher nicht mit den von ihm ausgeſprochenen Anſichten übereinſtimme. Alle antworteten mit einem lebhaften „Hoch" was Vertrauen einflößen konnte.

General v. Miller brach ſodann gegen Neuſtadt auf. General v. Gayling traf am 16. Abends ebenfalls in Neuſtadt ein;

später vereinigten sich daselbst auch die vier Eskadronen des Dragonerregiments Großherzog. Der lange Marsch war höchst beschwerlich gewesen, unaufhörlicher Regen und schlechte Straßen hatten denselben verzögert. Endlich zu Neustadt angelangt, vergingen mehrere Stunden bis die Truppen untergebracht werden konnten. Alle diese Umstände riefen einen begreiflichen Mißmuth hervor, dem sich allmählig auch solche Soldaten überließen, welche bisher ihrem Eide vollkommen treu geblieben waren. Agenten der provisorischen Regierung wurden überall hingesendet, welche ihrerseits die Flucht des Großherzogs, die Uebernahme der Regierung durch den Landesausschuß, das Nutzlose jedes Widerstandes bei den verschiedenen Truppenkörpern, mit dem größten Erfolg bei der Infanterie und zunächst bei den Resten des Bataillons Holz, das auf 70 Mann herabgeschmolzen war, als es den Marsch gegen Ebnet antrat, geltend zu machen wußten. Die Volksvereine beherrschten beinahe überall die Meinung die sich kundgab.

Konnte unter solchen Umständen der Abfall auch dieser Truppen verhindert werden? — Unmöglich. Es hätte gegen den natürlichen Verlauf der Dinge verstoßen, wenn der Abfall nicht erfolgt wäre. Die Offiziere konnten sich etwa nutzlos zum Opfer*) bringen, den Abfall zu verhindern, lag nicht mehr in ihrer Macht.

Der Marsch der Truppen war bekannt und konnte nur wohl über Neustadt führen. Ueberall fanden sich thätige Anhänger der Sache „des Volkes", wozu der Aufruhr seit Jahren gestempelt worden war; namentlich betheiligten sich die Wirthe **) an der

---

*) Daß Viele nicht geopfert wurden, lag außer der Berechnung der Menschen. S. das Nähere über die Mißhandlung der Offiziere zu Freiburg, Karlsruhe, Rastatt u. s. w. die „Militärmeuterei Seite 53 ff.

**) Einem solchen wurde, wie ich aus guter Quelle erfuhr, die Stunde der Ankunft und der projektirten Nachtquartiere des Generals v. Gayling und der Dragoner genau bekannt; er sandte einen Reitenden an einen befreundeten Wirth; dieser schickte nach Neustadt Lenzkirch u. s. w. mit der Weisung, es sollten sich die Bürgerwehren in Masse erheben, um den Truppen, welche treu bleiben würden, wenigstens den Durchgang zu verwehren.

schen Verbreitung solcher Nachrichten, welche der Regierung des roßherzogs nachtheilig waren und bewirkten, daß die Bürger- ehren meist bewaffnet zusammentraten, um den Marsch der Truppen afzuhalten.

Die Nacht vom 16. auf den 17. wurde zu Neustadt benützt, n in den Wirthshäusern und an andern Orten die Dragoner ollends zu bearbeiten. Als am folgenden Morgen (17.) um Uhr General v. Gayling mit den Dragonern aufbrach, wurde ie Nachricht verbreitet, es seien Barrikaden unweit Neustadt auf- richtet und über 1500 Mann *) Bürgerwehrmänner würden en Durchzug hindern; der Haufen wachse stündlich. Eine Strecke inter Neustadt wurde General v. Gayling durch einige irre- eleitete, fanatisirte Männer wirklich angehalten und ihm erklärt, der Widerstand sei vergebens, mit Gewalt würden sie das weitere Vorrücken der Soldaten verhindern. Gleichzeitig weigerte sich die Truppe, über die Gränze zu marschiren **). General v. Gayling oll ritterlichen Sinnes, ein wahrer Vater seiner Untergebenen nd väterlich mild, erklärte sich außer Stande, gegen ihren Willen e weiter zu führen und legte sofort das Kommando nieder. Der refflische Mann war rohen Beleidigungen nicht sowohl von Seite er Soldaten, als der Bürgerwehren ausgesetzt und wollte sich ach seinem Gute Ebnet zurückziehen, als er erfuhr, daß die Ab- icht bestehe, ihn Nachts dort zu überfallen und gefangen nach Freiburg zu führen.

Rittmeister v. Glaubitz unterhandelte nunmehr mit dem Be- vollmächtigten Heunisch und erhielt durch seine imponirende Kaltblütigkeit jene großen Zugeständnisse, welche den General v. Gayling und viele Offiziere vielleicht vor dem Tode oder Ge-

---

*) Man hatte kaum einige hundert Mann und zwar mit großer Mühe bestimmen können, den Zug gegen General v. Gayling zu unter- nehmen. Alle Anstalten zum Ueberfall und die Anzahl der Theil- nehmer blieben aber größtentheils den großh. Truppenführern un- bekannt.

**) Einer kleinen Abtheilung unter dem Befehle des muthigen Leopold v. Holzing gelang es, die Gränze zu überschreiten. Von den Würtembergern, namentlich zu Rothweil, auf das Uebelste behandelt, konnte die lojale Absicht des Führers nicht erreicht und die treue kleine Schaar mußte entlassen werden.

fangenschaft bewahrten, ohne entfernt der dienstlichen Ehre zu na
zu treten. Davon, daß weitere Zugeständnisse in Karlsruhe ni
geachtet werden würden, hatte die Lojalität des Rittmeisters w
schwerlich eine Ahnung; er mochte daher glauben, es sei üb
flüssig, Vorkehr zu treffen, um den Feinden seines Fürsten u
des Landes auch in Karlsruhe jenen heilsamen und dauernd
Schrecken einzuflößen, dessen Wirkungen in Freiburg so erfolgre
gewesen waren *). Allerdings lag es wohl schwerlich mehr in d
Hand des Rittmeisters v. Glaubitz, genügende Vorkehr in dies
Sinne zu treffen.

Noch in Neustadt traf Oberst v. Krieg, Mitglied des Reich
ministeriums mit dem General v. Miller zusammen, und üb
brachte diesem den Befehl, mit sämmtlichen würtembergischen u
treu gebliebenen badischen Truppen nach Karlsruhe zu marschir
wo auch hessische und andere Truppen erwartet waren.

Statt der badischen Truppen langte die Nachricht von d
Begebenheiten in Neustadt an, was den General v. Miller ve
anlassen mußte, nach Würtemberg zurückzukehren.

Die Begebenheiten in Rastatt.

Ich wiederhole, was seit den Ereignissen von 1849 auch Sol
sagen, welche sich früher gegen eine Besetzung Rastatts d
Truppen der großen deutschen Staaten ausgesprochen haben, d
die ausschließliche Ueberlassung der wichtigen Reich
festung an badische Truppen, eine der vorzüglichsten U
sachen war, warum der Aufruhr in Baden eine so gro
Ausdehnung erhalten konnte.

Eine so irrige Beurtheilung der badischen und allgemeinen Z
stände, wie sie nicht nur das kleine Gränzland Baden, sonde
ganz Deutschland in unselige Verwirrung und namenloses Ungl
stürzte, wäre unbegreiflich, wenn sie nicht aus der falschen Richtun
der Regierungsweise von oben sich deutlich erklärte.

---

*) S. 3. Abth. Nr. 92 u. ff.

Die Treue der badischen Soldaten wurde im Frühjahr 1848 schon, wie wir sahen, als zweifelhaft betrachtet, man setzte Mißtrauen auch in die hessischen, noch mehr in die nassauischen Soldaten, welchen allen nachher so gerechtes Lob gespendet wurde; General v. Miller hatte nach der Erfahrung der letzten Monate wohl einigen Grund zu fürchten, die würtembergischen Truppen möchten, dem gegebenen Beispiele zufolge, der Verführung auch zugänglich werden, und verließ gewiß höchst ungern den badischen Boden *).

Prinz Karl von Bayern hatte schon im Juni 1848 mit Bestimmtheit und aus guten Gründen auf die Zurückziehung **) der Bundestruppen aus Baden gedrungen. Man hielt von allen Seiten die Gefahren der Verführung, welchen die Soldaten im Allgemeinen in Baden ausgesetzt waren, für sehr dringend und vertraute wenig den Mitteln der Regierung für Wiederherstellung der Ordnung.

Die moralische Ordnung der Dinge in Baden war längst zerrissen und zerstört, sie war es durch die leitenden Grundsätze der Gesetzgebung und Verwaltung; der äußere Friede, die innere Ruhe eines Landes sind bedingt durch die weise Handhabung des höhern Gesetzes der Sittlichkeit, in der Erziehung der Gesellschaft, in der Rechtspflege und Verwaltung. Es dauert wohl oft geraume Zeit, bis die Wirkungen politischer Verirrung in das letzte Stadium treten und allgemein fühlbarer werden; dieß geschieht aber unaufhaltsam dann, wenn, wie in Baden, die schützende Macht sich selbst aufgiebt. Ist ein Land aber einmal so weit gediehen, dann sind äußere Erscheinungen selten von einer wesentlichen Bedeutung oder Einwirkung auf die Begebenheiten im Ganzen mehr. Man kann dann nicht behaupten, dieß oder jenes Aeußerste wäre gar nicht erfolgt, wenn man etwa diesen oder einen andern Fehler nicht begangen, oder etwas Bestimmtes nicht unterlassen hätte. Alles äußere Thun und Nichtthun ist in solcher Lage von untergeordnetem Werthe und dessen Tragweite gering.

Aus diesem Gesichtspunkte muß der Aufruhr in Baden überhaupt beurtheilt werden; er war die nothwendige Folge der Ge-

*) Siehe Häusser S. 385.
**) S. 3. Abth. Nr. 1.

sammtentwicklung der badischen Zustände; man kann mithin z. B. die heldenmüthigen Züge und den Starkmuth so vieler würdigen Offiziere bewundern und nach Verdienst preisen; man muß die Pflichtvergessenheit und die Schwäche Anderer bedauern; allein die Hingebung der Einen vermochte eben so wenig den Einsturz abzuhalten, als denselben die verhältnißmäßig geringe Anzahl der Andern verursacht, nicht einmal vollendet hat *).

---

*) Als ich mich in der geheimen Sitzung der ersten Kammer (Mä 1850) gegen die Verlegung der badischen Truppen nac Preußen aussprach, durfte ich wohl nach obiger Anschauun mit allem Rechte sagen:

„Mancher erblickt in der genannten Maßregel eine nothwendig Sühne für den fluchwürdigen Bruch des Fahneneids; es bedürf einer Reinigung, einer neuen Weihe, einer Erstarkung des militärisch sittlichen Gefühles unserer Krieger".

„Dieß Verlangen ist gerecht. Ich frage aber: ist dem gerechte Verlangen nicht genug gethan? Blut ist geflossen, Urtheile sin gefällt, strenge Strafe hat viele Schuldige getroffen!

„Soll nach langen Monaten das badische Heer die Verlegun nach Preußen als eine weitere Strafe treffen? Mein Rechtsgefül sagt mir, es würde dieß eine ungerechte Strafe sein; ich eile bei zufügen, daß von Seiten der Regierung die Verlegung gewiß nich als Strafe betrachtet wird. Die Klugheit riethe nicht minder davon ab.

„Aller Versicherungen ungeachtet, wird das Gefühl einer Stra erstehung sich aber in den meisten unserer Soldaten und auc im übrigen Volke nicht unterdrücken lassen. Und selbst der Schei der Strafe muß vermieden werden; sie träfe hier, wie die Wirkun eines wilden Elements, das niederschmettert, — wen es eben triff So nicht der Arm der Gerechtigkeit. Viele, viele Tausende, ei ganzes Volk von Verbrechern straft nur Gott. Wo blieben di Vollstrecker der Strafe, wenn auch auf sie, dem Volke angt hörend, die Mitschuld fällt?

„Wehmuth ergreift mich, wenn ich der ungeheuern Mitschuld ge denke, welche unsere Gesetzgebung, welche die Gerichte, welche di Verwaltung, welche die Erziehung, welche Alle auf sich luden denen oblag, über die höchsten Interessen des Volkes zu wachen.

„Wo die Ansichten sich so wirr durchkreutzen, wo keine klar Pflicht, so wenig wie ein klares Recht mehr aufrecht steht, wo Alle der selbsteigenen Deutelei verfällt, — wo ehrenwerthe und er leuchtete Männer sogar, durch die Ereignisse betäubt, sich täuschen mochten über ihre Handlungsweise — um wie viel mehr mußte di

Der Militäraufstand in Rastatt wurde ausführlich in mehreren

große Menge irren und oft kaum bewußter, wenn auch großer Schuld verfallen! Ich darf meine Grundsätze nicht erst bekennen, sie blieben sich in wechselvollen Jahren gleich und befürchte auch deßhalb den Vorwurf nicht, ich wolle das Verbrechen beschönigen oder vertheidigen. Nein! die Schuld auch des Volks ist groß und eben so beklagenswerth als dessen Schuld der Umstand, daß wenige im Volke diese Schuld auch nur begreifen. Man hat das Volk aber zu Dem herangezogen, was es wurde — die Grundlagen der gesellschaftlichen Ordnung ließen ihre Wächter selbst verfallen . . . .“

„Leicht wurde das Volk die Beute einer täuschenden Verführung, die ja in den Augen der Regierung selbst kaum mehr für eine Verführung galt. Wie oft habe ich im Volke vernehmen müssen: warum hat man die politischen Versammlungen und Vereine, wenn sie solche Folgen haben konnten, nicht unterdrückt? Warum hat man die ärgerlichen Schauspiele der Schwurgerichte dem Volke vorgeführt? Warum keiner Unordnung gesteuert? Warum in bestimmten Personen heute das gut geheißen, was man bei andern, ja oft bei den gleichen Personen gestern als ein Unrecht, als ein Verbrechen verfolgte? Wo blieb da für den Einzelnen ein fester Haltpunkt, wo ein Maßstab nicht für seine Treue, sondern für die einfachste Handlungsweise? War nicht z. B. ein untergeordneter Beamter oder niederer Diener der Gefahr stets bloßgestellt, morgen vor einem Vorgesetzten oder gar einem Richter zu stehen, den er gestern noch als einen Rebellen nach Dienstpflicht zu verfolgen hatte a). Wenn alle Stützen der gesellschaftlichen Ordnung wanken und einstürzen, erheischt eine außerordentliche Lage der Art ganz besondere Rücksichtsnahme. Die bloße That ist für sich allein noch nicht entscheidend für die volle Schuld, — es muß sich auch hiezu der böse und zwar dauernd böse Wille kundgeben, den bösen und dauernd bösen Willen eines ganzen Volkes oder einer unbestimmten großen Anzahl von Menschen, ohne tiefliegende Gründe vorauszusetzen, ist eine moralische Unmöglichkeit b). Ein solches Volk wäre überhaupt nicht zu regieren, es müßte in Horden sich auflösen, die sich gegenseitig selbst aufreiben würden.

a) Selbst nach der Wiederkehr der alten Ordnung sind Fälle vorgekommen, daß lojale Männer vor Richtern standen, deren Sympathien und bereitwillige Mitwirkung zu den Zwecken der provisorischen Regierung außer aller Frage gewesen sein sollen, was die große Anzahl der Untersuchungen vor den ordentlichen Richtern begreiflich macht.

b) Mit dem souveränen „Volkswillen“ als Regierungsprinzip an der Spitze, ist allerdings eine staatliche Ordnung moralisch und materiell eine Unmöglichkeit.

Schriften dargestellt, auf welche ich mich im Allgemeinen beziehe*), um Bekanntes nicht unnöthiger Weise zu wiederholen, wenn es keiner Ergänzung oder Berichtigung bedarf. Die Geschichte dieses Aufstandes ist in sofern von höherer Bedeutung, weil seine Folgen dort bis zu ihrer äußersten Entwicklung gelangen konnten, bis zu der Auflösung aller Bande militärischer und menschlicher Zucht.

Der Aufstand in Rastatt ist aber auch in psychologischer Beziehung der sorgfältigsten Beachtung werth; er zeigt, wie nach Loslösung des Menschen von Gott und seinem Sittengesetze nicht nur die wilden Lüste der thierischen Natur des Menschen frei walten, sondern eine teuflische Intelligenz noch dazu Qualen für den unschuldigen Nebenmenschen ersinnt und an grausamer Marter ein empörendes Ergötzen findet. **)

„Unser Volk ist allerdings krank und verdient Mitleid; seine Heilung erfordert Zeit und Schonung; unser Volk bedarf der geistigen Pflege, es bedarf der materiellen Linderung. Die Heilmittel die man anwendet, müssen unsern Zuständen entsprechend sein. Ein entsprechendes Heilmittel liegt nicht in der Verlegung unserer Truppen nach Preußen; sie würde entmuthigend auf den Sinn der jungen Männer einwirken, am peinlichsten auf solche, welche eine Demüthigung am wenigsten verdienen. Wenn sich das moralische Gefühl der bessern Krieger nicht hebt, um so viel weniger würde sich durch diese Maßregel jenes der zahllosen Schwankenden und bisher schlecht Gesinnten heben?" u. s. w.

*) Siehe vor Allem die oft angeführte Militärmeuterei.

**) Als die wüthenden Soldaten den Oberst Pierron des 3. Infant. Regiments aufsuchten und seine Wohnung zerstörten, geschah es unter dem Geschrei: „Sterben muß er! Aber nicht gleich todt schlagen, sondern zuvor ein wenig martern!!!a)

Korporal Rinkleff hatte am 11. seine Pflicht mit Hingebung erfüllt; er wurde am folgenden Tage beschuldigt, einen Artilleristen verwundet zu haben, den man für todt hielt, während er in einem todesähnlichen Rausche lag. Rinkleff sollte für diesen angeblichen Brudermord aufgehängt werden, wurde bei den Haaren die Treppe herabgerissen, in die Kaserne geschleift, auf das entsetzlichste mißhandelt b).

Eine schauderhafte Mißhandlung erlitt selbst der Leichnam des Artilleriehauptmanns Großmann zu Bonfeld c).

a) S. angef. Schrift S. 10.
b) Desgl. S. 11.
c) Desgl. S. 45.

Die Staatsgewalt trug dem Wesen keine Rechnung mehr; ihr nügte die Form. Die Uebung des Eides bestand ja fort, mochte

---

Es genüge hier an diesen traurigen Thatsachen.

Die Beispiele viehischer Lust waren, der längern Dauer des revolutionären Regiments wegen, besonders in Rastatt häufig und offenkundig.

Sollen wir über diese Erscheinungen uns wundern? Gewiß nicht.

Die Regierung hatte den Unterricht der Jugend an sich gerissen; manche Lehren und Uebungen, namentlich der katholischen Kirche, galten ihr für antiquirt; ein kümmerlicher, formeller Ueberrest davon wurde nothdürftig und vorläufig noch beibehalten; an die Stelle des Aufgegebenen trat eine äußere Dressur der Jugend für die Zwecke des irdischen Lebens, mit möglichst freier Selbstbestimmung des jungen Menschen, also meist nur auf Wissen und Erlernen und häufig sogar erfolglos berechnet, ohne den Ernst christlicher Zucht. Mit der Erziehung in der Schule verfiel nach und nach nothwendig auch die häusliche Zucht. Nicht die Dorfschule allein lag in den Händen vieler glaubensloser Lehrer; die gelehrten Anstalten bildeten nicht minder viele glaubensleere Beamte, Männer der höhern Stände, selbst Priester heran. Weiter fortschreitend im Leben predigte man von allen Dächern über abstrakte und unbegränzte Rechte des Volkes, welchen überall die bestimmten Rechte weichen mußten; der Pflichten wurde kaum gedacht. Ueberall nur ungemessenes Verlangen und in Folge geweckter und nothwendig unbefriedigter Lust, Unzufriedenheit und Haß.

Das christliche Gebot, welches Selbstbeherrschung und Liebe also den Gegensatz vorschreibt, wurde immer weniger beobachtet, ja sogar immer weniger gekannt; ungekannt nichtsdestoweniger verhöhnt, selbst von oben selten nur beachtet und beschützt; die Ausübung religiöser Pflichten oft sogar verhindert a).

Die östreichischen Kriegsgesetze weisen auf die Gottesfurcht als die Grundlage der Tapferkeit hin. Wer dem höchsten Herrn des Himmels und der Erde die Treue versagt, wird keine große Bürgschaft für seine Treue gegen den Kriegsherrn bieten können.

a) Herrndienst geht vor Gottesdienst, hieß es bei dem Militär. Der Soldat weiß recht gut und jeder Vernünftige wird es wissen, daß wenn z. B. des Sonntags während des Gottesdienstes Generalmarsch geschlagen wird, der Soldat nicht in die Kirche gehen kann, sondern sich in die Reihen stellen muß. Wenn aber die Befehlenden des Sonntags, während der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes, ohne dringende Veranlassung Herrndienst anordnen, so erstarken sie damit gewiß die Bande der militärischen Zucht nicht. Als man einmal einem höhern badischen Offizier in meiner Gegenwart Vorstellungen in diesem Sinne machte, erwiederte derselbe: „Wir wollen aus unsern Soldaten keine Betbrüder machen." Seine Pflichten als katholischer Christ erfüllen zu können, galt diesem und nicht einmal ungläubigen Katholiken ungefähr so viel als — ein Betbruder sein.

das Gefühl für seine Heilighaltung auch längst in dem Herzen erloschen sein. Die Gesetzgebung hatte seit langen Jahren in jeder Weise die Eidleistung herabgewürdigt, indem sie dieselbe bis zur Ungebühr in Kleinigkeiten vervielfältigte, den äußern Anstand ungeahndet verletzen und den Meineid oft straflos hingehen ließ. In jüngster Zeit war die Eidesformel dahin geändert worden, daß nicht mehr auf die Heiligkeit des Wortes eines strafenden und persönlichen Gottes hin der Akt vorgenommen wurde. Die badischen Soldaten hatten endlich binnen Jahresfrist vier militärisch-politische Eide leisten müssen: dem Großherzog, der badischen Verfassung, dem Reichsverweser und der Reichsverfassung. Also zwei Personen und zwei Begriffen. Brach nun ein Zwiespalt aus zwischen den Personen und den Begriffen, so waren es nicht mehr die Führer, welche etwa den Zwiespalt auszugleichen hatten, und denen die Soldaten nach dem Fahneneide zu folgen hatten, sondern die Soldaten selbst*), d. h. ihre offenen oder geheimen Leiter waren berufen, die Entscheidung zu geben über den Inhalt papierner Urkunden, welche den Soldaten vorgelesen worden waren und worüber die Gelehrten selbst sich so wenig zu einigen vermochten, noch je vermögen werden, daß unsäglicher Streit und Hader entstand und endlich Blut geflossen ist, ehe und ohne daß das Papier Leben gewann.

Die Soldaten machten den Begriff „Reichsverfassung" zum Gegenstande ihrer Wünsche und waren gleichzeitig empört, z. B. über die Aufhebung des Einstandsrechts, welche die Reichsverfassung aussprach.

Die Begriffsverwirrung pflanzte sich naturgemäß von oben weiter fort in die untern Räume und war dort, wenn auch noch so verderblich, immerhin weit mehr zu entschuldigen, als in den Regionen der Gesetzgebung.

Schon am 9. und 10. Mai fanden zu Rastatt Versammlungen der Soldaten und der Bürgerwehr statt, wobei fraternisirt und die Frage der Beschickung der großen, auf den 13. Mai festgesetzten Volksversammlung zu Offenburg besprochen wurde.

---

*) Die Soldaten nahmen das Recht der Entscheidung sogar in Anspruch, als in Baden nicht entfernt eine Kollision zwischen den verschiedenen Eiden eingetreten war, indem man die Personen unbedingt dem Begriffe unterwarf. S. 1. Abth. S. 102 ff.

Erstarkt durch das Gefühl der Macht, die in der großen Anzahl der Vereinigten lag, trat die Verschwörung nunmehr offen zu Tage und den Behörden mangelten, auch hier von der ersten Stunde an, die Mittel zur Beschwichtigung des Sturmes.

Längst hatte man auch in untergeordneten Gegenständen der Entwicklung der Dinge freien Lauf gelassen. Die Anwesenheit der Frau des in Rastatt verwahrten Struve gab zu offenkundigen Gelagen, zu eigentlichen Orgien für Unteroffiziere und Soldaten Veranlassung, wobei alle Künste der Verführung aufgeboten wurden.

In Folge dieser Zusammenkünfte — Straßenlärm, große Züge der Soldaten durch die Straßen mit gezogener blanker Waffe und der deutschen Fahne; nachdem die Behörden gezögert hatten, einzuschreiten, indem die Soldaten nur ein „gesetzlich" unbestrittenes Versammlungs- und Vereinsrecht in Anspruch nahmen, fand endlich der Angriff auf die Leopoldskaserne statt, um „gefangene Brüder" zu befreien. Nun folgten rasch die Widersetzlichkeit gegen einschreitende Offiziere, der wiederholte Sturm auf Kaserne und Wohnungen von Offizieren, die Verhöhnung und Verwundung des Obersten Pierron und selbst des Gouverneurs in den Straßen, nach vergeblichen Versuchen mit guten Worten die Meuterer zu beschwichtigen, der offene Angriff und die Weigerung der Truppen dem Befehle des Gouverneurs zu folgen. Dieß in wenigen Worten der erste Abschnitt des Militäraufstands zu Rastatt.

Auf die Nachricht dieser Begebenheiten erschien General Hoffmann, Präsident des Kriegsministeriums, am 12. Morgens selbst in Rastatt, hielt Anreden an verschiedene Truppenabtheilungen im Schloßhofe und in Kasernen, wobei er, der geliebte Führer, dem man bei Freiburg und Staufen willigen Gehorsam geleistet hatte, erst überall nur kalte Aufnahme fand. Nach Stunden langen vergeblichen Unterhandlungen wurde auch General Hoffmann mit Steinen geworfen und verhöhnt. Einem Gefreiten, Haas, gelang es, sich in Gegenwart des Generals und der Obersten Gehorsam zu verschaffen, als er den Schaaren Stille gebot; er erbat sich und seinen Kameraden die Erlaubniß, die Offenburger Versammlung mit zwei Abgeordneten von jeder Kompagnie beschicken zu dürfen, die er von dem General erhielt.

Unmittelbar nachher brach der Lärm wieder los und die Sol-

daten verlangten nach „ihrem Rechte", wußten aber in keiner Weise, wie natürlich, klar zu machen, wie man diesem „Recht" entsprechen könne.

Die Symptome wurden immer ernster. General Hoffmann sollte „latourisirt" werden; die Dinge drängten zu einer raschen Katastrophe. Gegen 6 Uhr Abends zogen Massen von Infanteristen gegen das Schloß und den innern Schloßhof; hinter dem Portal befand sich General Hoffmann mit dem größten Theil des am Morgen so vollständig als möglich eingetroffenen 1. Dragonerregiments und zwei Geschützen. Der wackere Hauptmann Zeroni war von seinen Kanonieren mit Jubel begrüßt worden, welche auf sein Kommando an die Geschütze traten, abprotzten und zum Laden in der Richtung der Meuterer fertig machten. Auf den Ruf eines Kanoniers: „die Geschütze gegen die Volksverräther" (General Hoffmann und seine Umgebung) zu richten, kam es zum Handgemenge und zur Verwundung des Hauptmanns Zeroni. Die Dragoner weigern sich auf den Befehl des Rittmeisters v. Baumbach die Säbel „gegen die Brüder" zu ziehen und rings umher drohen meuterische Haufen, welchen Feuerschlünde zu Gebote stehen.

Von Wenigen begleitet trat unter diesen Umständen General Hoffmann den Abmarsch durch eine offen gehaltene Poterne an. Einen Theil der reitenden Artillerie brachte Adolph v. Holzing mit der ganzen Energie eines erfahrenen Führers glücklich aus der Festung; auch Abtheilungen der Dragoner mit Oberst v. Hinkeldey und Rittmeister v. Laroche schlossen sich an und trafen gegen Morgen wieder in Karlsruhe ein. Auf diesen Sieg des Aufruhrs folgten im Innern der Festung Scenen betrübender Art. Sämmtliche Offiziere, mit wenigen Ausnahmen, wurden der Gegenstand einer förmlichen Hetze. Alle Auswege waren geschlossen und es war vielleicht theilweise dem Umstande zu verdanken, daß sich von nun an der größte Theil der Mannschaft unbeschränkt den wildesten sinnlichen Genüssen überließ, wenn nicht viele Offiziere in ihren Verstecken ergriffen und als Opfer blinder Parteiwuth hingeschlachtet wurden. Das plötzlich verbreitete Gerücht „die Preußen kommen"! bewirkte sodann, daß Alles nach den Wällen strömte um einen Ueberfall abzuwehren, welchen die geringste Berechnung als kaum möglich erscheinen lassen mußte.

Manchen Offizieren gelang es zu entkommen, Andere blieben vorerst und leisteten einen gezwungenen Eid, unter Vorbehalt der Landesverfassung und entfernten sich später. Nur Wenige harrten länger aus und Einige bezahlten mit dem Leben ihren Abfall.

In Rastatt zog am 13. Abends der Landesausschuß, wie er aus der Offenburger Versammlung hervorgegangen war, als Meister der Bewegung ein.

Unterhandlungen in Karlsruhe und die Volksversammlung zu Offenburg.

Der schönste Frühlingsmorgen war am 13. Mai über Karlsruhe aufgegangen; die städtische Bevölkerung wogte in den Straßen und vor dem Bahnhofe im Sonntagsschmucke, neugierig nach den Neuigkeiten des Tages forschend. Der Mittag brachte ein militärisches Schaustück. Die Garnison und die Bürgerwehr waren ausgerückt um den Eid auf die Reichsverfassung abzulegen; dieser Eid schien so eigentlich bestimmt, die frühern Eide aufzuheben und sollte nebst diesen Letztern, zur Strafe menschlichen Unverstandes, an demselben Tage gebrochen werden. Die Begebenheiten aus Lörrach, Freiburg, Rastatt u. s. w. waren indessen in weitern Kreisen noch nicht bekannt. Eine Locomotive *) hatte in den ersten Frühstunden eine Deputation aus Offenburg herbeigeführt, um mit der Regierung im Namen des vorberathenden Ausschusses zu unterhandeln. **)

---

*) Die faktische neue Regierungsgewalt verfügte jetzt schon über die Eisenbahn und stellte sich als gleichberechtigte, aus dem Willen des Volks hervorgegangene Gewalt, ganz folgerichtig neben und sofort über die bestehende Regierung.

**) Die Forderungen der Vorversammlung, welche der Uebersicht wegen hier gegeben werden, lauteten wie folgt:

Der Landeskongreß der badischen Volksvereine zu Offenburg an die Großherzogliche Regierung zu Karlsruhe.

Auch nach Offenburg war die Kunde von den Vorgängen zu Rastatt noch nicht gelangt, als die Beschlüsse des sogenannten Landeskongresses gefaßt wurden. Nach dem eingetretenen Stande der Dinge konnten die Forderungen für gemäßigt gelten, materiell waren sie ohne Bedeutung und in formeller Beziehung enthielten sie nichts, was in ähnlicher Weise der Offenburger und andern Versammlungen von 1848 nicht auch zugestanden worden wäre. Die Auflösung von Kammern zu verlangen, welche, unter durchaus veränderten Verhältnissen, seit dem Dezember 1847 tagten, war nichts Ungeheures, ebenso wenig der Zurücktritt der Reste des Ministeriums Bekk, das sich nach dem Volkswillen von 1848 ergänzt hatte, mithin dem Volkswillen von 1849 ebensogut weichen konnte.

Die Berufung einer konstituirenden Versammlung hatte das Einführungsedikt der Nationalversammlung schon in Aussicht gestellt und stimmte mit den Regierungsgrundsätzen so ziemlich überein. Hatte die Regierung im März und April 1848 in den Gang der Justiz dadurch eingegriffen, daß sie politische Prozesse ohne

---

Der Landeskongreß hat in heutiger, öffentlicher Sitzung beschlossen zu fordern:

1) Die Kammern sind alsbald aufzulösen,
2) das Ministerium Bekk hat sogleich zurückzutreten,
3) eine konstituirende Landesversammlung ist alsbald zu berufen und zwar auf Grundlage des durch das Vorparlament beschlossenen Wahlgesetzes und mit Beibehaltung der bisher für die Wahlen der zweiten badischen Kammer bestandenen Wahlbezirke,
4) die politischen Flüchtlinge sind sofort zurückzuberufen, die politischen Militär- und Civilgefangenen zu entlassen, alle politischen Prozesse niederzuschlagen.

Der Landeskongreß fordert, daß die Regierung der Deputation, welche diese Forderungen überbringt, unverzüglich eine bejahende oder verneinende Antwort ertheile. Im Falle der Verweigerung einer alsbaldigen Antwort oder der Zurückweisung obiger Forderungen macht der Landeskongreß die Regierung für alle Folgen verantwortlich, welche sich aus der jetzigen gerechten (!!) Bewegung des Volkes unausbleiblich ergeben müssen.

Offenburg, den 12. Mai 1849.

Im Namen des Landeskongresses
das Büreau desselben

Die Schriftführer: D. Krebs. Berolla.
Die Vorsitzenden: Goegg. C. Rotteck.

lntersuchung unterdrückte, so konnte sie in ihrer Hülflosigkeit heute uch den vierten Punkt gewähren. Die Regierung that aber gerade das, was in ihrer Lage das Bedenklichste war: sie gewährte halb und verweigerte halb, befriedigte nicht*) und stellte

---

*) Das vom Standpunkt der Volkssouveränetät, welchem das badische Ministerium so gut als die Offenburger Versammlung huldigte, entsetzliche aber ganz folgerichtige Urtheil über die in Karlsruhe gegebene Entscheidung in der angeführten Schrift v. Becker u. s. w. 1. Abth. S. 72 ff. lautet wie folgt:

„Diese ablehnende Antwort vereinigte sich mehr mit den Interessen der Demokratie, mit denen Preußens und des Ministeriums Bekk, als mit den Interessen des Großherzogs und seiner Dynastie. Leopold von Baden hatte in ganz Deutschland keine zuverläßige Stütze. Sein Militär lieh der Demokratie seine Waffen. Würtemberg war militärisch und politisch unfähig, ihm beizustehen. Die größern Staaten hatte er theils nicht für sich, theils gegen sich. Oestreich verblutete in Ungarn" (man sieht hier neuerdings, wie die Hoffnungen der deutschen Republik auf den Untergang ganzer Theile des deutschen Reichs gerichtet waren; man hätte im Osten, Süden und Westen Opfer gebracht, um den deutschen Ueberrest ohne Gränze und Ausdehnung nach den Grundsätzen von 1793, aber im größten Maasstabe und im Interesse der Führer ausbeuten zu können). Preußen war Baden seit dessen Beitritt zur Reichsverfassung abhold. Die Reichsgewalt hatte keine Macht mehr; die Nationalversammlung war republikanisch..... Die Republik oder die preußische Militärdiktatur mußte seiner (des Großherzogs) Regierung ein Ende machen. (!?) Das Interesse des Fürsten forderte also, scheinbar nachzugeben, mit seinem Volke zu unterhandeln, die Politik Würtembergs nachzuahmen, um auf diese Weise Zeit zu gewinnen, die Disziplin und Loyalität seiner Regimenter wieder aufzufrischen. Die Möglichkeit auf diese Weise seinen Thron zu erhalten war gegeben. Der Landesausschuß hatte in seiner Mehrheit Alles mehr als eine Revolution im Auge. Sein Chef, Brentano, war nicht nur fähig, sondern auch geneigt, die Rolle Römer's noch feiner, noch listiger, noch reaktionärer zu spielen, als sein Vorbild. Er hätte nachher schon Mittel und Wege gewußt, um die ehrlichen Republikaner, welche er damals befreien mußte, um die Fitler's und Struve's wieder unschädlich zu machen; dieß hat er später wiederholt bewiesen. Die Republik war noch nicht proklamirt. Der revolutionäre Wille des Volks stellte sich in einzelnen Forderungen und Punkten dar, welche alle von einem constitutionellen Ministerium Brentano ebenso schlau und gewandt umgangen werden konnten, wie von der provisorischen Regierung.

doch ihre Hülflosigkeit zur Schau. Eine falsche Stellung, wie s seit Jahren sich die badische Regierung auferlegte, läßt in di Regel nur die Wahl zwischen größern oder kleinern Uebeln, zwische größern oder kleinern Mißgriffen.

Staatsrath Bekk ließ sich in weitläufige Erörterungen u Rechtfertigungen des Benehmens der Regierung ein, bei welche Anlasse er sich sagen lassen mußte: „die Freiburger Geschwo nen, (unerfahrene, erschrockene Männer,) hätten aus Recht gefühl die Unwahrheit gesagt" *). Er gestand der Dep

„Das badische Volk war leicht zu täuschen und zu hintergehen (dieß bewies allerdings die Thatsache, daß es sich von solchen u andern Betrügern, wie geschah, täuschen und hintergehen lie Mißtrauen bis jetzt ein „fremder Tropfen in seinem Blute." Di Ehrlichkeit und Bravheit des Volkes bot ein genügendes Materi für eine Brentano'sche Politik." (Also war Brentano schon w überboten, ehe er nur seine regierende Wirksamkeit begann.) „D hätte der Großherzog bedenken sollen." (!!!)

„Die Demokratie hatte also eine gefährliche Klippe umschifft, a die Antwort der Regierung die gewollte Revolution zur Thatsac machte. Freilich hat ihr einziger Gewinn darin bestanden, daß erst später merkte, wie sie betrogen und ruinirt sei." (Das Eige thümliche der socialen? Republik besteht darin, daß Jeder Führer, welcher die Gesammtheit in seinem Interesse oder wenigste nach seinen Ideen ausbeutet, das allgemeine Wohl, oder die R volution nur so lange und unter der Bedingung für gerettet erkenn als er unbedingt über Alle verfügen kann. Man verabscheut, u mit Recht, den Despotismus der Fürsten, der nur eine Folge d antichristlichen Ausdehnung ihres obrigkeitlichen, d. h. schützend und richterlichen Amtes, auf die Gesammtrechte und Verhältni eines Volkes, nach Vernichtung aller korporativen Selbstständigk war; aber die absolute Gewalt einer Versammlung oder vielme der launenhaften wechselnden Beherrscher der allgewaltigen Mehrh einer Versammlung, im Namen einer fingirten oder wirklichen Meh heit im Volke, nennt man selbst dann noch Freiheit, wenn Milli nen unter der Willkür und dem Hasse ihrer Brüder beraubt werde oder verbluten!)

*) Staatsrath Bekk hätte daraus erkennen müssen, daß ohne ein obje tives Gesetz auch kein positives Recht denkbar ist. Ein objektiv positives Gesetz und Recht muß in seinen Grundzügen auf ein andern Basis ruhen, als auf dem Willen des Volkes, der in ge keinem andern Sinne denkbar ist, als in Uebereinstimmung mit de göttlichen Gesetze. Will er sich in umgekehrter Weise geltend mache

:on offen die mißliche Lage der Regierung und suchte sie
:auf aufmerksam zu machen, „wie nun einmal die große Mehr-
t der deutschen Nation von derlei Dingen (der Republik) nichts
ssen wolle und wie zwei verschiedene Regierungsformen in
nem und demselben Bundesstaate nicht neben einander be-
)en können, (Warum nicht?) die Mehrheit also die Minderheit
erwältigen würde" u. s. w. Selbst ohne Zuthun der Regie-
ng würden Bundestruppen in großer Masse einrücken, die Folgen
durch für das Land unheilvoll sein und der Mißbrauch der
reiheit? nur die Reaktion! hervorrufen und stark machen.

Da die Offenburger Forderungen nichts von der Reichsver-
ssung erwähnen, meinte Staatsrath Bekk, verfolge die Versamm-
ng andere Zwecke.

Einige Mitglieder versicherten jetzt erst, man wolle allerdings
ıch die Durchführung der Reichsverfassung.

Staatsrath Bekk erklärte der Deputation offen, daß er, bei
:r großen Verblendung keine Hoffnung habe, eine andere Ueber-
ugung bei ihr und ihren Genossen zu bewirken, es aber für seine
flicht gehalten, ihnen die Folgen ihres Unternehmens vorzuhalten,
amit, wenn der Fall eintrete, sie nicht sagen können, Sie seien
berrascht worden *). Bekk sagte eine unverzügliche Berufung
es Staatsministeriums zu; obgleich er über die Antwort, welche
ı ertheilen sei, klar war, wollte von seiner Seite alles Heraus-
ordernde vermieden werden.

Die Entscheidung des Staatsministeriums folgte übereinstim-
ıend dahin: eine Auflösung der Ständeversammlung werde nach
eschlossenem Landtag stattfinden, dessen Geschäfte in acht Tagen
ollendet sein würden; eine neu zu berufende Ständeversammlung
verde die in Folge der Reichsgesetzgebung nothwendigen Ver-
assungsänderungen berathen; die Amnestie sei weit ausgedehnt
vorden und werde noch weiter ausgedehnt werden; die Frage

---

so gelangt man allerdings zu dem empörenden Satze: aus Rechts-
gefühl, dessen Inbegriff die Wahrheit nur allein sein kann, zu
lügen.

*) Der Rechtsgelehrte wollte offenbar in dem großen Rechtsstreit zwischen
konstitutioneller Monarchie und rother Republik sich gegen eine Ein-
rede seiner Gegner sicher stellen.

wegen des Rücktritt's von der schweren Last des ministeriell Amtes würde endlich ganz nach konstitutionellen Grundsätzen b urtheilt werden. Die Deputation nahm diese Entscheidung a unbedingte Weigerung hin und kehrte nach Offenburg zurück, n inzwischen die Dinge eine ganz andere Gestalt gewonnen hatte An demselben Abende, an welchem die Beschlüsse des Landesau schusses gefaßt und bekannt geworden waren, fand man sie höc unbefriedigend: die wichtigsten Punkte, im Interesse einer wei zu verbreitenden Bewegung, „ohne welche die Offenburger Ve sammlung ohne Bedeutung bleiben mußte," waren, hieß es, nicht i das Programm aufgenommen worden. Als unerläßliche B dingungen der Art bezeichnete man: die politische un militärische Union mit der Pfalz, die sofortige allg meine Bewaffnung und Waffenübung des Volks, di Kriegserklärung gegen Preußen *).

Die nach Karlsruhe abgegangenen Beschlüsse wurden mit Pf fen und Zischen aufgenommen, ein Komite aus Schlöffel Juni Schaible, Th. Nerlinger und Neul gebildet, wurde mit der An fertigung entschiedenener Vorschläge für die Landesversammlung d 13. beauftragt; ein lebhafter Kampf entspann sich im Schooße d Landesausschusses über das Maas der Forderungen. Den G mäßigten hatte ein Ministerium Junghans-Christ-Brenta vorgeschwebt; die Andern befürchteten, es möchte etwas der A wenigstens eine schwankende und zögernde Antwort aus Karlsru eintreffen. Zuzüge fanden von allen Seiten nach Offenburg sta welcher sich die Republikaner an den Eingängen der Stadt pla mäßig bemächtigten, der Landesausschuß wurde mit Deputation bestürmt, „höher und höher schwellten sich die Wogen der Re lution" besonders als die Soldatendeputation aus Rastatt ein und Kunde brachte von „dem kampflosen Sieg des Volkes." D jugendliche Goegg führte den Vorsitz in der Versammlung, Ersatzmann Brentano's **) gewann mit seiner hellen klar Stimme die Versammlung für das „Revolutionsprogramm

*) S. Joh. Phil. Becker u. s. w. 1. Liefg. S. 64 ff.

**) S. 66 der angeführten Schrift heißt es der „fingirte Kranke" (Bre tano) habe in Baden-Baden seine Ernennung zum Großherzoglich Minister erwartet.

ches natürlich von dem Volke unter vielstimmigem Jubel an-
ommen wurde *).

---

*) Dieß Aktenstück, welches der Ergänzung wegen hier gegeben werden muß, lautet wie folgt:

Die Landesversammlung in Offenburg erklärt: Deutschland befindet sich fortwährend im Zustande vollster Revolution, auf's neue hervorgerufen durch die Angriffe der größern deutschen Fürsten auf die, von der deutschen Nationalversammlung endgültig beschlossene Reichsverfassung und die Freiheit überhaupt. — Die deutschen Fürsten haben sich zur Unterdrückung der Freiheit verschworen und verbunden; der Hochverrath an Volk und Vaterland liegt offen zu Tage; es ist klar, daß sie sogar Rußlands sämmtliche Armeen zur Unterdrückung der Freiheit zu Hülfe rufen. — Die Deutschen befinden sich also im Stande der Nothwehr, sie müssen sich verbinden, um die Freiheit zu retten; sie müssen dem Angriff der fürstlichen Rebellen den bewaffneten Widerstand entgegensetzen.

Die deutschen Stämme haben die Verpflichtung, sich gegenseitig die Freiheit zu gewährleisten, um den Grundsatz der Volkssouveränetät vollkommen durchzuführen; sie müssen sich daher unterstützen überall, wo sie angegriffen werden.

Das badische Volk wird daher die Volksbewegung in der Pfalz mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln unterstützen.

Die Landesversammlung des badischen Volkes zu Offenburg hat nach vorhergegangener Berathung die gestellten Anträge in dem Landeskongresse der Volksvereine, nach ferner stattgefundener öffentlicher Berathung, wobei Abgeordnete aus allen Landestheilen vertreten waren, nach fernerer ausführlicher Diskussion in der Versammlung des Volkes

beschlossen:

1) Die Regierung muß die Reichsverfassung, wie sie nun nach der durch die Ereignisse beseitigten Oberhauptsfrage feststeht, unbedingt anerkennen und mit der ganzen bewaffneten Macht deren Durchführung in andern deutschen Staaten, zunächst in der baierischen Pfalz unterstützen.
2) Das gegenwärtige Ministerium ist sofort zu entlassen und Bürger Brentano, Obergerichtsadvokat zu Mannheim und Bürger Peter, Reichstagsabgeordneter von Konstanz, mit der Bildung eines neuen Ministeriums zu beauftragen.
3) Es muß alsbald unter sofortiger Auflösung der jetzigen Ständekammern eine verfassunggebende Landesversammlung berufen werden; welche in sich die gesammte Rechts- und Machtvollkommenheit vereinigt; diese Landesversammlung soll gewählt werden von und aus den sämmtlichen volljährigen Staats-

Von diesem Programme wurde rühmend verkündet, es enth[...] eine sehr bedeutende und großartige Politik, welche der Bild[...]

---

bürgern des Landes und zwar unter Beibehaltung der für [...] bisherige zweite Kammer bestandenen Wahlbezirke. (Die St[...] und protestantischen Bezirke sind in dieser Eintheilung vorz[...] lich begünstigt.)

4) Es muß ohne allen Verzug die Volksbewaffnung auf Sta[...] kosten in's Leben gerufen werden, und es sind alle led[...] Männer von 18 — 30 Jahren als erstes Aufgebot sofort m[...] zu machen. — Alle diejenigen Gemeindebehörden, welche n[...] alsbald die Bewaffnung ihrer Bürger anordnen, sind aug[...] blicklich abzusetzen.

5) Die politischen Flüchtlinge sind sofort zurückzurufen, die [...] tischen Militär- und Civilgefangenen zu entlassen und [...] politischen Prozesse niederzuschlagen; — namentlich verlan[...] wir aber auch die Entlassung aller derjenigen Militärgefan[...] nen, welche in Folge der politischen Bewegungen wegen [...] nannter Disziplinar- und Insubordinationsvergehen best[...] wurden.

6) Die Militärgerichtsbarkeit muß aufgehoben werden.

7) Bei dem Heere soll eine freie Wahl der Offiziere stattfin[...]

8) Wir verlangen alsbaldige Verschmelzung des stehenden He[...] mit der Bürgerwehr.

9) Es müssen sämmtliche Grundlasten unentgeldlich aufgeh[...] werden.

10) Es müssen die Gemeinden unbedingt selbstständig erklärt w[...] den, sowohl, was die Verwaltung des Gemeindevermög[...] als die Wahl der Gemeindevertreter betrifft; es müssen a[...] bald im ganzen Lande neue Wahlen für die Gemeindever[...] tung stattfinden.

11) Es werden sämmtliche von den sogenannten Kammern in Ka[...] ruhe seit dem 17. Januar d. J. gefaßten Beschlüsse für [...] und nichtig erklärt und darunter namentlich das sogenan[...] Wahlgesetz vom 10. v. Mts., welches einen förmlichen Ang[...] auf die in den Reichsgesetzen gegebenen Bestimmungen enth[...]

12) Die Geschwornengerichte sind augenblicklich einzuführen [...] kein einziger Kriminalprozeß darf mehr von Staatsrich[...] entschieden werden.

13) Die alte Verwaltungsbüreaukratie muß abgeschafft werden [...] an ihre Stelle die freie Verwaltung der Gemeinden oder [...] derer Körperschaften ?? treten.

14) Errichtung einer Nationalbank für Gewerbe, Handel und A[...] bau zum Schutze gegen das Uebergewicht der großen Kapitali[...]

deutschen Volkes und dem Charakter der Zeit angemessen sei, überschreite die Verfassungen aller gewesenen und bestehenden aaten, überrage den Berg der französischen Nationalversamm- g, mithin das Ideal deutschen Radikalismus u. dgl. mehr*).
Ich erlaube mir in möglichster Gedrängtheit den Werth der enburger Beschlüsse zu prüfen:
ad 1. Die Reichsverfassung, nach Beseitigung des Oberhaupts, hin mit der Aussicht auf die Republik sollte die Regierung un- ingt anerkennen und mit der ganzen bewaffneten Macht auch andern Staaten, zunächst in der Pfalz, durchführen helfen.
Die Reichsverfassung war aber, nach dem eigenen Geständniß Partei, „durch die Offenburger Beschlüsse schon beseitigt, denn das edeutende Maß von Freiheiten, welche die deutschen Grundrechte vähren, war in jedem Punkte überschritten."

---

15) Abschaffung des alten Steuerwesens, hierfür Einführung einer progressiven Einkommensteuer nebst Beibehaltung der Zölle.
16) Errichtung eines großen Landespensionsfonds, aus dem jeder arbeitsunfähig gewordene Bürger unterstützt werden kann. — Hierdurch fällt der besondere Pensionsfond für die Staatsdiener von selbst weg.

Der Landesausschuß der Volksvereine besteht aus folgenden Mitgliedern: L. Brentano von Mannheim; J. Fikler von Konstanz. A. Goegg von Mannheim. Peter von Konstanz. Werner von Oberkirch. Rehmann von Offenburg. Stay von Heidelberg. Willman von Pfohren. K. Steinmetz von Durlach. Wernwag von Kenzingen. Richter von Achern. Degen von Mannheim. K. Ritter von Karsau und J. Stark von Lottstetten, Soldaten aus der Garnison Rastatt.

Als Ersatzmänner wurden gewählt:

H. Hoff von Mannheim. Torrent von Freiburg. K. Rotteck von Freiburg. Happel von Mannheim. Junghans von Mosbach. Kiefer von Emmendingen. Ersatzmänner der Soldaten: Aurelius Cordel aus Philippsburg und Sebastian Bannwarth aus Bleichheim A. Kenzingen.

Derselbe wird beauftragt, die nöthigen Anordnungen zur Durchführung dieser Beschlüsse mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu treffen, und von dem Ergebnisse der heutigen Volksversammlung dem Landesausschuß in Rheinbayern, so wie den Landesausschüssen der übrigen Nachbarstaaten sofort Nachricht zu geben.

Offenburg, den 13. Mai 1849.

Im Namen der Landesvolksversammlung.

Goegg.

*) S. Geschichte der süddeutschen Mairevolution S. 70.

Die zwei wichtigsten Titel der Reichsverfassung: das Reichs oberhaupt und die Grundrechte, waren also durch die Volksversammlung selbst umgestoßen, die Regierung sollte hingegen mit Gut und Blut für den, dem „Volke“ jeweils beliebigen Rest der Reichsverfassung einstehen. (?!!)

Denn es verstand sich überall von selbst, daß der Demonstration irgend einer andern Versammlung gegenüber, weitere Bestimmungen der Reichsverfassung auch nicht aufrecht erhalten zu werden brauchten, die deutschen Regierungen und Fürsten aber zu ihrer eigenen und Vernichtung ihrer Völker, zu Gunsten der sogenannten sozialen Republik, nichtsdestoweniger eifrigst mitzuwirken verpflichtet werden sollten.

Ist es möglich, daß die Verblendung solcher Anforderungen und so vieler denselben gemachten Zugeständnisse noch nicht allgemein erkannt wird?!

Das Programm des Radikalismus ist nie als geschlossen zu betrachten. Scheinen die gestellten Begehren auch noch so unbedeutend oder umfassend, das Geringste wie das Meiste ist immer nur als eine Abschlagsforderung zu betrachten, deren Befriedigung etwa eine kurze Pause herbeiführt. Das Ziel gilt nur dann für erreicht, wenn die letzten Stützen göttlicher und menschlicher Ordnung eingestürzt sind, was wohl für eine kurze Zeit an einzelnen Orten, vielleicht in ganzen Ländern, im Allgemeinen jedoch noch nie geschah und wohl kaum nach den Plänen der Vorsehung denkbar ist. Deßhalb aber schon ist die Revolution ein immerwährender Vernichtungskampf, so lange als sie währt.

ad 2. Dieß zeigte sich z. B. auch schon bei dem zweiten Punkte, welcher die Berufung Brentano's und Peter's zur Bildung eines Ministeriums aussprach, während die eigentlichen Republikaner wenigstens den Erstern schon zu den Reaktionären rechneten.

ad 3. Die aus und von den sämmtlichen volljährigen Staatsbürgern zu wählende verfassunggebende Landesversammlung sollte die gesammte Rechts- und Machtvollkommenheit des badischen Volkes in sich vereinigen.

Nach § 5. der badischen Verfassungsurkunde vereinigt der Großherzog in Sich alle Rechte der Staatsgewalt; der Offenburger Beschluß trug diese Rechte in ausgedehnter Weise auf das

Volk" d. h. die Landesversammlung über*). Für den Großherzog, der sich dem Volksverlangen doch hätte fügen sollen, blieb allerdings kein Raum mehr übrig, so wie neben der angeblichen Herrschaft des Volkswillens, d. h. neben der am Ende immer blutigen Herrschaft der radikalen Wortführer, überhaupt gar kein Recht, keine Sicherheit, keine Freiheit und kein Völkerglück bestehen kann.

Der vierte Punkt rief, in Verbindung mit dem Eingange des Programms das ganze Volk zu einem Vertilgungskriege gegen sämmtliche deutsche Fürsten, Oestreich und Preußen vor allem natürlich inbegriffen, Rußland und gegen wen immer auf, um den Hochverrath an Volk und Vaterland, (!!?) im Stande der Nothwehr gegen die Unterdrückung der Freiheit (!?) zu rächen. Zu gleicher Zeit wurde die Schreckensherrschaft in den Gemeinden eingeleitet, um sich überall bereitwilliger Werkzeuge zu dem Todeskampfe zu versichern.

Die fünfte Forderung war die Zurückberufung und Freigebung aller politischer Militär- und Civilgefangener auch solcher Militärgefangener, welche wegen sogenannter Disziplinar- und Insubordinationsvergehen bestraft worden waren.

Auch dieses Verlangen war naturgemäß auf eine Täuschung berechnet**), welche sich unverzüglich zu erkennen gab, als die

*) Die öfters angeführte Schrift von Becker gibt S. 70 ff. auch hiezu den Kommentar, indem sie richtig bemerkt: „die republikanische Regierungs form verstand sich bei diesem Programm von selbst" und rühmt die tüchtige und gesunde Natur des badischen Volks, welches sich sogleich an das Materielle, an die Resultate der Republik hielt statt um Formen und Namen sich herum zu streiten. Die Führer hätten aber die Gründlichkeit des Volkes dahin ausgebeutet, daß sie die Sache unterließen weil der Name fehlte, wodurch (Brentano und Genossen) einen Verrath übten, wie ihn Jesuiten nicht größer machen können.

**) Am 14. Mai wollte sich eine große Anzahl Soldaten nach Hause oberhalb Rastatt begeben; als der Eisenbahnzug an dem Bahnhofe zu Rastatt anlangte, forderte ein Beamter der neuen Regierung diese Soldaten auf, die Wagen zu verlassen und sich in die Festung zu begeben. Als sich hiezu keine Bereitwilligkeit zeigte, bestimmte er eine kurze Frist, nach deren unbenütztem Ablauf die aufgefahrenen Kanonen dem Befehle Gehorsam verschaffen würden. Die Soldaten leisteten sogleich Folge.

neue Gewalt zu ihrer Selbsterhaltung irgend einer Disziplin be-
durfte; freilich wohl in den meisten Fällen blieben die Versuche
der Aufrechthaltung militärischer Ordnung erfolglos, nachdem das
moralische und materielle Band kriegerischer Zucht schon längst ge-
lockert war und endlich gewaltsam riß.

ad 6. Die Militärgerichtsbarkeit hatte man bereits in Baden
den Grundrechten geopfert und war in der Gesetzgebung noch weiter
gegangen, als der Wortlaut der Reichsgesetze es verlangte.

ad 7. Die freie Wahl der Offiziere wurde unter der provi-
sorischen Regierung auch versucht, sofort wieder beschränkt und
führte, wie es auch gar nicht anders möglich ist, zum Verfall je
der Disziplin.

ad 8. Die Verschmelzung des stehenden Heers mit der Bür-
gerwehr *) hat sich schon insofern als eine höchst unverständig

*) Der treffliche Aufsatz über die Ursachen der badischen Militärmeute
in der deutschen Vierteljahrschrift April bis Juni 1850 sagt darüb
mit vollem Recht: „Unter den Zugeständnissen, welche die demokra
tische Partei den deutschen Regierungen abgedrungen, ist keines d
kleinsten die Volksbewaffnung mit Selbstwahl der Off
ziere. Der Soldat nahm diese Märzerrungenschaft, ohne zu unte
scheiden, daß neben dieser Volksbewaffnung noch immer das eigen
liche Heer mit seinen besondern Einrichtungen stehe. — Das abe
teuerliche Bürgerwehrgesetz spricht nun die Verschmelzung des He
res mit der Volkswehr aus und führt das Prinzip der Wahl d
Offiziere in solchem Umfange aus, daß der Regierung nicht einm
auf die Ernennung der Bannerführer der geringste formelle Einfl
zugestanden ist. Dadurch wurden die Soldaten noch mehr verwir
Hatten sie nun auch für die Bürgerwehr — sie nannten sie d
Spieß — nur Verachtung und Hohn, waren ihnen die Offiziere de
selben auch noch so lächerlich, so lag ihrer Beschränkung der Schl
nahe, daß Jeder von ihnen wohl ein Offizier der Linie sein könn
wenn die Bürgerwehr irgend einen beliebigen Gewerbsmann wäh
und daß nur der Uebermuth der Aristokraten ihnen ein Recht vo
enthalte, welches die Bürgerwehr, mit welcher sie doch verschmolz
werden sollen, in vollem Umfang ausübe. — Wir haben solche Aeu
rungen sehr oft gehört. — Die Wühler hatten sonach leichtes Er
ohne daß ihnen das Beispiel der ersten französischen Revolution nöt
gewesen wäre. Daß den Soldaten viele Offiziere, ob mit Recht o
Unrecht, mißliebig waren, ist leider nur zu gewiß, und da sie me
ten, daß die Disziplin für diese keine Strenge habe, so wurde ih
die Disziplin mit den Offizieren verhaßt. . . . . ."

)

rderung gezeigt, als auf der einen Seite die Bürgerwehr sich kriegerische Zwecke ganz nutzlos zeigte, und auf der andern ite damit eine furchtbare Tyrannei gegen Gemeinden und Einne, d. h. gegen Schwache, ausgeübt wurde.

ad 9. Die unentgeldliche Aufhebung der Grundlasten, welche t Ausnahme der Zehnten sogar die französische Revolution bis ite beibehielt, war nur ein weiterer Schritt zu der Zerstörung s Eigenthums, welche Struve in seiner Proklamation aus dem uptquartier Lörrach vom ersten Tag der deutschen Repuik am 21. September 1848 dahin ausdehnte:

Art. 3. Sämmtliches Grundeigenthum des Staats, der rche und der auf Seite der Fürsten kämpfenden Staatsbürger ht provisorisch, unter Vorbehalt späterer Ausgleichungen, an Gemeinden über, in deren Gemarkung es liegt."

Sämmtliches Stiftungsvermögen des Landes sollte Struve's ünschen nach zum Kriege gegen die Feinde der Republik verendet werden *).

Von solchen Plänen bis zu dem Satze: „Das Eigenthum t Diebstahl", ist kein großer Schritt.

ad 10. Die Selbstständigkeit und freie Verwaltung des Vergens der Gemeinden, neue Wahlen für die Gemeindevertretung aren unter der gesicherten Herrschaft des Radikalismus nichts nderes, als eine ohne allen Zweifel blutige Verfolgung jeder iderstrebenden, ja sogar vermutheten Gesinnung, bis in die gte Hütte des Landes, die Saat zu der Todtenfeier jeder Freiit, ein Leichenacker für das noch gläubige, unterjochte Volk. ie Beispiele der Schweiz, aber im Großen und unter Blutvereßen, breiteten sich damit von Baden über das gesammte Deutschnd aus.

ad 11. Die Vernichtung sämmtlicher Kammerbeschlüsse vom 7. Januar 1849 an, namentlich des Wahlgesetzes, war an und r sich von keiner Bedeutung, bewies jedoch, daß die Revolution

*) Ob dem großen? Nationalökonomen Struve dabei der Zweifel nicht kam: wer denn wohl, besonders wenn der Geldwucher abgeschafft würde?, der Käufer des Domänen- und Stiftungsvermögens werden würde? Wahrscheinlich sollte dem „Staat" das Monopol des Wuchers zufallen, der nur mit dem Eigenthum, also gar nicht gewaltsam zerstört werden kann.

die Reaktion nicht unbedingt, sondern nur jene zurückweist, welche gegen sie selbst gerichtet ist.

ad 12. Die Geschwornengerichte hatten zu Freiburg einen Triumph gefeiert, welchem die Offenburger Versammlung ihre Anerkennung nicht versagen durfte.

ad 13. Die künftige, büreaukratische willkürliche Verwaltung unwissender Gemeindebürger, statt der büreaukratischen Verwaltung willkürlicher Beamten lag in dem Gesetze Bekks, dessen Segen nur nicht abgewartet werden wollte.

ad 14. Eine Nationalbank für Gewerbe, Handel und Ackerbau zum Schutze gegen das Uebergewicht des Kapitals wäre ein treffliches Institut. Dazu bedarf es aber eines Gewerbes, eines Handels und eines Ackerbaues. Dieß Alles ist mit Zerstörung bedroht, wenn das Eigenthum nicht gesichert, dieß Alles ist vernichtet, wenn das Eigenthum einmal „gesetzlich" aufgehoben wird.

Damit ist nicht gesagt, daß das Eigenthum überhaupt und deßhalb zerstört werde, wenn etwa einmal gesetzlich auf dem Papiere steht: „das Eigenthum ist aufgehoben", denn seiner Natur nach ist dasselbe unzerstörbar. Aber der bloße Versuch seiner Aufhebung kann schon fruchtbare Länder in Wüsten verwandeln.

ad 15. Progressive Einkommensteuer und Beibehaltung der Zölle. Wenn kein Einkommen mehr besteht, wird die Steuer von selbst aufhören; wo der Handel erstirbt, müssen auch die Zölle erlöschen.

ad 16. Ein großer Landespensionsfond für arbeitsunfähige Bürger!!!

Das deutsche Volk soll nach der unsinnigsten Theorie in Leibeigene des Staats umgewandelt werden, welche Tag für Tag mit der Hacke, mit der Nadel oder Spindel aus dem Gesammtgut der Nation! die Befriedigung ihrer physischen Bedürfnisse in gleicher Weise anzusprechen haben, wobei fortschreitend allmählig das Eigenthum, die Ehe, die Familie überflüssig wird. Nichts billiger, als daß die Arbeitsunfähigen von der Gesammtheit erhalten werden; nichts natürlicher, als daß die Arbeitsscheuen eine strenge Aufsicht über die Arbeitenden führen!?.

Dieß die Beschlüsse von Offenburg, welche der badische Landesausschuß mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln durchführen

nd den Landesausschüssen der Nachbarstaaten sofort mittheilen ollte.

So wollte es der „Volkswille" der Versammlung zu Offenburg *). Augenzeugen, welche beiden Volksversammlungen zu

---

*) Welchen Einfluß Offenburg, zum zweiten Mal die Metropole der badischen Volkssouveränetät, in weitern Kreisen ausübte, gab sich bei verschiedenen Anläßen zu erkennen, so unter Anderm bei den Ersatzwahlen in die zweite Kammer, auf welche Frage die badische Regierung so volles Gewicht gelegt hatte. Fast allenthalben im Oberlande verweigerte man Ersatzwahlen für austretende Mitglieder der zweiten Kammer, nachdem die 32 Wahlmänner Offenburgs mit Bürgermeister Reé an der Spitze, dieß nicht nur einstimmig gethan, sondern noch zudem eine ebenfalls einstimmige ausführliche Erklärung an den Wahlkommissär, Hofgerichtspräsidenten Oblircher erlassen hatten, worüber sich ein Streit mit dem vaterländischen Verein entspann, welcher diesen Akt, die Reaktion fördernd, gesetzlich nichtig und unglücklich nannte a).

a) Die Erklärung lautete wie folgt:

In Erwägung

daß unsere zweite Kammer aus einer Zeit ihre Zusammensetzung ableitet, welche die Tage des März 1848 auf eine für das deutsche Volk so entscheidende Weise abgeschlossen hat; daß unsere Kammer namentlich nur aus mittelbarer Wahl hervorgegangen ist; daß sie unter dem Einflusse der vormärzlichen, volksgegnerischen Elemente vielfach ihre Glieder zugewiesen erhielt.

In Betracht

daß sowohl von unsern hiesigen drei städtischen Kollegien, als von einer sehr großen Anzahl von Mitbürgern der verschiedensten Theile unseres Landes die Auflösung unserer Ständekammern und Berufung einer konstituirenden Versammlung auf's Dringendste begehrt und begründet wurde;

daß unsere zweite Kammer der Landstände in einem großen, man kann wohl sagen, im größten Theile des badischen Volkes das nöthige Vertrauen nicht mehr besitzt, und dessenungeachtet im Vereine mit der ersten Kammer, welche vielfach aus Mitgliedern früher bevorrechteter, nach den deutschen Grundrechten aber bereits verfallener Stände zusammengesetzt ist, über die wichtigsten Fragen des Volkes berathet und beschließt;

daß wir es deßhalb, eingedenk des zur Geltung zu bringenden Grundsatzes der Volksherrlichkeit, für gefährlich und unverantwortlich halten würden, in diese zweite Kammer wieder zu wählen.

Aus diesen Gründen erklären wir ehrerbietig!:

Wir können nach unserer Ueberzeugung und unsern Pflichten für des Volkes Sache keinen Abgeordneten in diese zweite Kammer der Landstände wählen.

Wir bitten, diese unsere Erklärung an die hohe Staatsregierung gelangen zu lassen.

Offenburg den 26. März 1849.

Die Wahlmänner der Stadt Offenburg.

Offenburg am 19. März 1848 und 13. Mai 1849 angewohnt hatten, konnten über den Unterschied zwischen beiden nicht genug

---

Am 10. April ließen die Wahlmänner dieses Aktenstück im Wochenblatte nebst einer weitläufigen Erwiederung auf die Vorwürfe des vaterländischen Vereins einrücken, und theilten eine Erklärung der Urwählerschaft Mannheims vom 5. April gleichsam als Muster mit, ein Manifest, das offenbar von dem Volksvereine ausgegangen war. Man hielt darin dem Landtag ein langes Sündenregister vor: Beschränkung der Preßfreiheit, Zustimmung zu Ausnahmsgesetzen, seine Thätigkeit bei allen Organisationen, Erhöhung der Lasten des Volkes und Zögerung? mit Einführung der Schwurgerichte, seine Aufrechthaltung der alten Politik der Bevormundung und sein zähes Festhalten an seiner, durch die Zeitereignisse ihres Bodens beraubten Existenz.

Aus diesen Gründen, billigen die Urwähler, hieß es,

1) den Austritt der Abgeordneten aus der zweiten Kammer, namentlich der Brentano's;
2) stellen an die Abgeordneten Sachs und Weller das gleiche Ansinnen;
3) billigen das Nichtwählen der Mannheimer Wahlmänner;
4) fordern die Wahlmänner des ganzen Landes auf, nicht zu wählen;
5) verlangen neue allgemeine Wahlen ohne Beschränkung des Wahlrechts und der Wählbarkeit für eine Volkskammer zur Berathung und Beschließung der durch die Zeitverhältnisse und Volkszustände gebotenen Umgestaltung unserer Staatsverfassung, Gesetzgebung und Verwaltung.

Es ist sehr bezeichnend, daß dieses Program der Urwähler Mannheims, oder wenn man will, des Landesausschusses zu Mannheim, durch das Wochenblatt für 8 Amtsbezirke, in der Stadt Offenburg weitere Verbreitung fand, wohin die zweite große Volksversammlung berufen wurde, um zu vollenden, was die erste versuchte, ohne das Ziel vollständig zu erreichen.

Die Volksvereine blieben mit der Antwort auch nicht zurück; die hervorragende Stellung, welche Offenburg in der badischen Revolution eingenommen hatte, rief dort u. A. nachstehende direkte Antwort hervor.

Offene Antwort

des Offenburger Volksvereins an den vaterländischen Verein in Rastatt.

Mitbürger!

Der hiesige Volksverein, welcher seit Samstag den 10. dieses erst heute wieder eine Versammlung hält, bekam auch heute erst öffentliche Kenntniß von dem Schreiben des vaterländischen Vereins in Rastatt vom 4. dieses Monats, weil solches wegen anderen dringenden! Gegenständen nicht eher zur entsprechenden Vorlage kommen konnte.

Was der vaterländische Verein von Rastatt übrigens mitgetheilt verlangte, dürfte demselben wohl auch schon durch das hiesige Wochenblatt Nr. 18. S 159 (vom 6. März d. J.) in welches unsere Satzungen aufgenommen sind, ebenso wie früher mit unserm Aufrufe geschehen, bekannt geworden sein, bevor die „offene Erklärung" vom 26. dieses niedergeschrieben ward. α)

α) Aus diesem Aktenstück hebe ich bloß nachstehende Stellen von größerer Bedeutung hervor.

§. 1. Der Volksverein zu Offenburg stellt sich die Aufgabe, den

erstaunen. Die Reden der Führer waren allerdings auf beiden Versammlungen voll wüthender Heftigkeit, Flugschriften des scheuß-

---

Was nun insbesondere aber den Punkt der angeregten Verständigung oder Vereinigung zu gemeinschaftlichen Zwecken betrifft, so erklären wir dem Rastatter vaterländischen Vereine offen und unumwunden:

„Wir finden die Sache des **Volkes** in den Volksvereinen besser vertreten, als in den vaterländischen Vereinen, und haben uns deßhalb jenen angeschlossen. Wir werden übrigens das Gute, wo wir es finden, ehren und unterstützen, und werden suchen, durch unsere Handlungen zu beweisen, daß man einem Volksverein angehören kann, ohne die Anschuldigungen und Verdächtigungen zu verdienen, welche tagtäglich von vaterländischen Vereinen in so gehässiger Weise gegen die Volksvereine geschleudert werden und dessen sich gerade auch der Rastatter vaterländische Verein in seinem Programme vom 13. vor. Mon. schuldig machte. (S. Offenburger Wochenblatt Nr. 21.)

Beschlossen im Volksverein, Offenburg den 24. März 1849.

(Gez.) Der Vorsitzende:
Rehmann.

Der Schriftführer: **Verolla.**

Grundsatz der **Oberherrlichkeit** des Volkes mit **allen seinen Folgerungen** zur Geltung zu bringen. Mitglied des Vereins kann werden Jeder, welcher sich durch Namensunterschrift zu einem wöchentlichen Beitrag von mindestens einem Kreuzer verpflichtet. Der Volksverein zu Offenburg schließt sich an die Volksvereine gleicher Richtung an, und insbesondere an den bereits bestehenden Landesausschuß zu Mannheim.

§. 5. Der Verein verwendet nur die Hälfte seiner Einkünfte zu lokalen Zwecken; die weitere Hälfte sendet er durch Vermittlung des betreffenden Kreisausschusses an den Landesausschuß.

§. 6. Der Verein sorgt für **die Gründung gleicher Vereine** im Lande und tritt in möglichst enge Verbindung mit seinen Nachbargemeinden.

§. 8. Der Verein unterwirft sich nachstehenden Anordnungen des Landesausschusses über das Verhältniß der Kreisausschüsse und des Landesausschusses.

§. 13. Zur Bestreitung der eigenen Bedürfnisse erhalten die Kreisausschüsse die nöthigen Anweisungen von dem Landesausschusse.

§. 14. An der Spitze aller Vereine steht der Landesausschuß.

§. 15. Derselbe hat seinen Sitz in Mannheim.

§. 16. Er ist der Bestätigung durch den General-Kongreß der Abgeordneten sämmtlicher Landesvereine unterworfen und demselben verantwortlich.

§. 17. Der hiesige Vereinsvorstand übernimmt vorläufig die Stellung als Kreisausschuß für folgende Bezirke:

Amt Offenburg,	Amt Oberkirch,
„ Baden,	„ Gengenbach,
„ Gernsbach,	„ Lahr,
„ Rheinbischofsheim,	„ Haslach,
„ Achern,	„ Wolfach.
„ Kork,	

lichsten Inhalts wurden in Massen und auf alle Art verbreitet; es läßt sich auch nicht läugnen, daß die Aufregung des Augenblicks Viele mit sich riß, und zu Aeußerungen führte, welche weniger in einer tiefen Gesinnung als in der Strömung des Tages ihre Erklärung fanden. Im Allgemeinen glich die erste Offenburger Versammlung aber mehr einem heitern Zusammentreffen alter Bekannten, man wogte die Straßen auf und ab, die Wirthsstuben füllten sich, der kleinste Theil konnte oder wollte vielleicht auch nur das Einerlei der Deklamationen von der Rednerbühne hören, und Mancher schrie Beifall und lachte wie Andere zu dem, was er nicht einmal verstanden hatte. Dieser Geist bezeichnete namentlich die in sehr großer Zahl anwesenden Bewohner des Seekreises, welche im Allgemeinen von Republik nichts wissen wollten; dieß zeigte sich z. B. in einer mitunter von den ansehnlichsten Gästen des Seekreises zahlreich besuchten Wirthsstube, wo ein Fremder eine heftige Rede begann, um zu einem energischen Handeln anzureitzen; er wurde sofort unterbrochen und konnte froh sein mit heiler Haut davon zu kommen. Man wunderte sich auch häufig über die ungestörte Verbreitung der schlechtesten Druckschriften, jeder suchte deren als ein Andenken an das ruhmvolle Tagen zu Offenburg indessen so viel als möglich habhaft zu werden, um damit Frau und Kinder zu Hause zu ergötzen.

Ein wahrhaft unsinniger Haß gab sich allerdings damals schon gegen das badische Ministerium zu erkennen.

Ein vom März 1848 ganz verschiedenes Bild zeigte die Maiversammlung von 1849. Der heitere Sinn war so zu sagen verschwunden, Bewohner des Seekreises und des Oberlands hatten sich im Allgemeinen verhältnißmäßig in geringer Zahl eingestellt; ein viel roherer, mitunter blutdürstiger Ernst beherrschte die Gemüther. Muthlosigkeit ergriff die Bessern, welche „ihre Haut nicht

---

§. 18. Der Verein unterwirft sich den Bestimmungen des Kongresses der badischen Volksvereine über sein Verhältniß nach außen.

So beschlossen zu Offenburg den 17. Februar 1849.

Auf solche Weise gegliedert und gut diszipliniert darf man sich nicht wundern, wenn das Ansehen, die Anzahl der Volksvereine immer mehr stieg und dieselben in den kleinsten Orten allmählig Anhänger fanden, konnten auch die Wenigsten die eigentlichen Zwecke dieser Vereine ermessen.

immer für nichts und wieder nichts zu Markte tragen wollten." Die äußerste Demokratie war, ihres Sieges sicher, in geschäftigster Thätigkeit.

Weitere Begebenheiten zu Karlsruhe — Flucht des Großherzogs — Hoffmann'scher Zug.

Die Militärbehörde in Karlsruhe glaubte nicht, daß es daselbst zu aufrührerischen Bewegungen kommen würde und erließ, verschiedener Anfragen ungeachtet, keine nähere Anordnungen. Das gesammte Staatsministerium war beinahe ohne Unterlaß in der Wohnung des Staatsraths Bekk versammelt; ein höherer Civilbeamter und Offiziere waren mit dringender Bitte, um militärische Hilfeleistung nach Frankfurt und Stuttgart geschickt worden; man unterließ aber, im Gefühle des Unvermögens, jene Mittel zur Selbsthülfe zu benützen, oder wenigstens deren Benützung zu versuchen, die zu Gebote standen. Ueberall keine Weisungen, kein Zeichen dafür, daß man der eigenen materiellen Macht auch noch irgend wie vertraue. Die Hülfe aus Frankfurt blieb aus; es kam am 13. Mai Mittags 12 Uhr von dort die Nachricht zurück, es seien keine Truppen daselbst zur Verfügung vorhanden *).

*) Im richtigen Vorgefühl und in der Voraussicht der Dinge die da kommen würden, war allerdings das Streben des Reichskriegsministeriums, dessen Wirksamkeit erst eine spätere Zeit vollständig würdigen dürfte a), mit General v. Peuker an der Spitze, dahin gerichtet gewesen, die neue Heeresorganisation spätestens im Laufe des Monats März 1849 fertig zu bringen.

Die Ereignisse im Frühjahre 1849 fanden daher, wie manche nicht Unterrichtete wähnten, das Reichsministerium nicht unvorbereitet. Unerwartet jedoch konnte der Wiederausbruch des Kriegs mit Dänemark erscheinen, weil Ende Februar der Waffenstillstand in einem

a) Ich erinnere hier unter Anderem nur an die hohe Umsicht, mit welcher der Frankfurter Aufstand am 18. September 1848 durch die militärischen Maßregeln der Centralgewalt, zum Heile von ganz Deutschland, unterdrückt wurde.



Die zwei Kompagnien des Leibregiments, welche von Bruchsal herangezogen wurden, waren Morgens 7 Uhr schon bei dem dortigen Bahnhof aufgestellt, der angekündigte Extrazug blieb aus, und die Mannschaft mußte bis zum Abend auf ihre Weiterbeförderung warten. Alles strömte herbei, um Speise und vorzüglich

---

Augenblicke gekündigt wurde, als die Bevollmächtigten zu Friedensunterhandlungen zusammentraten; binnen wenigen Wochen standen nichtsdestoweniger 45,000 Mann und 150 Geschütze auf dem Boden der Herzogthümer, weitere Verstärkungen folgten und für Verpflegung von 80,000 Mann auf drei Monate, ambulante Lazarethe, 2,000 Krankenbetten u. s. w., war eben so genügende Vorkehr getroffen.

Mit dem Ausbruche der revolutionären Bewegungen in der Pfalz und in Baden ordnete die Centralgewalt sofort die Konzentration jener großherzoglich hessischen Truppen auf hessischem Gebiete an, welche die ersten Siege gegen den Aufruhr des Nachbarlandes erfochten, eine wichtige Schutzwehr für ganz Deutschland gegen das weitere Vordringen der Fluthen der Anarchie wurden und später mit preußischen, bayer'schen, würtembergischen, kurhessischen, mecklenburgischen, nassauischen, hohenzollerischen, lichtensteinischen Truppen a) zum Neckarkorps vereinigt, einen wesentlichen Antheil an der siegreichen Bekämpfung der badischen Revolution nahmen.

Wenn man die Schwierigkeit der Gesammtlage der deutschen Verhältnisse erwägt, in Verbindung mit dem dänischen Krieg, so war die rasche Aufstellung des Peuker'schen Korps, ein weiterer Beweis von der Thätigkeit des Reichskriegsministeriums. Daß man von Seite der Centralgewalt nur mit den bedeutendsten militärischen Kräften den Aufruhr in der Pfalz und in Baden dämpfen zu können, und daher ohne die kräftigste Mitwirkung Preußens nicht auszureichen glaubte, kam von der mangelhaften Kenntniß der badischen Zustände im Allgemeinen her, deren Entwicklung eine künstliche und keine im Volke wurzelnde war.

a) Während die deutschen Volksstämme sich in der Paulskirche im Parteihaß zu zerklüften drohten, erfüllten die Söhne der gleichen Stämme ihre Waffenpflichten, (Ausnahmsfälle abgerechnet) in Bruderliebe und Eintracht. Nur im Heere schien noch praktisch vorhanden, was das Vaterland erstrebte: deutsche Einheit. Dieß Ergebniß verdient um so gerechtere Anerkennung, wenn man erwägt, wie erschüttert die Grundlagen waren, auf welchen gebaut werden sollte, unter welchen Stürmen und in welcher kurzen Frist gebaut werden mußte. Die Regierungsgewalten schienen bestimmt überall, gegen die Natur der Dinge, gut machen zu sollen, was eine unbegreifliche Gesetzgebung verdorben hatte. Darf man sich sodann wundern, daß die Vereinigung so edler und tüchtiger militärischer Kräfte zwar materielle Resultate erzielte, die moralische Wirkung aber dennoch keine dauernde Ordnung im Vaterlande begründen konnte?

ein den Soldaten zuzutragen; dieselben wurde von demokratischer
eite tüchtig bearbeitet und langten in dem Zustande höchster Trun-
iheit und Auflösung zu Karlsruhe an. Die von ohnehin ein-
schüchterten Offizieren ausgehende Ermahnung zur Ruhe konnte
f erhitzte Gemüther der Art natürlich von keiner Wirkung sein.
ie brutale Gewalt hatte ihren Sieg über die moralische Kraft,
r man gehorcht, auch hier schon errungen. Mit einbrechender
acht traten die tumultarischen Auftritte in und außer der Kaserne
n; der wackere Oberst Holz, welcher herbeieilte um die Ruhe
rzustellen, wurde mißhandelt und büßte, ohne den Muth seines
ohnes und anderer Offiziere, wohl sein Leben ein; seine Woh-
ung wurde beraubt und verwüstet, Kunstschätze wurden darin
it vandalischer Wuth zerstört. Prinz Friedrich achtete seiner
genen Sicherheit nicht, um in der Kaserne die Meuterer zur
)rdnung zurückzuführen; er war zur Flucht aus dem Fenster ge-
öthigt, ein Faschinenmesser wurde ihm nachgeschleudert.

Abends 9 Uhr, eine Stunde nach dem Ausbruch der Unruhen
i der Infanteriekaserne erhielten die Dragoner Befehl auszurücken.
Einzelne Offiziere gelangten schon nicht mehr, ohne von Aufrührern
ngehalten zu werden und Gebrauch von ihren Waffen machen zu
nüssen, zu den Kasernen, Andere erst spät oder gar nicht; es er-
ing gleichzeitig der Befehl an die in dem nahen Gottesau stehende
eitende Artillerie, sich unverweilt nach dem Schloßplatze in Karls-
uhe zu verfügen. Der Zug der Kavallerie setzte sich, mit dem
Oberst v. Hinkeldey an der Spitze, nach der Waldhornstraße
n Bewegung, um so schnell als möglich, das Schloß zu erreichen.
Während der Abmarsch der Mannschaft des ersten Dragonerregi-
nents unter Major Bosir sich etwas verzögerte, drang bereits
in Haufe meuterischer Infanterie und anderer Bewaffneter, auch
inzelner Bürgerwehrmänner gegen das Zeughaus vor und hemmte
as Vorrücken der Kavallerie. Bei dem Einschwenken in die
Waldhornstraße erfolgte Kleingewehrfeuer auf die Dragoner und
Rittmeister v. Laroche, Korporal Kaufmann und Dragoner
Schweitzer stürzten todt zu Boden. Andere wurden verwundet,
uch Pferde getödtet, die Mannschaft, deren große Mehrzahl aus
Rekruten bestand, erschrack zum Theil, die Pferde wendeten sich,
türzten oder liefen ohne Reiter umher, die Verwirrung war all-
gemein, unter fortwährendem Gewehrfeuer, kein Kommando wurde

vernommen oder beachtet. So kam es, daß nur Wenige, auch die Artillerie nicht, sich auf dem Schloßplatze versammelten. Inzwischen wurde das Zeughaus von Schaaren aufgeregten Pöbels und Soldaten mit Wuth angegriffen, von herbeigeeilten Bürgerwehren, unter Leitung tüchtiger Offiziere und einiger Mannschaft mit seltener Ausdauer bis zu den Morgenstunden vertheidigt.

Großherzog Leopold hatte sich mit seiner Familie in den Fasanengarten begeben, Oberststallmeister v. Seldeneck, General Hoffmann, Oberst v. Hinkeldey mit mehreren Offizieren und 76 Dragonern bildeten die fürstliche Begleitung. Eine mit zwei Pferden bespannte Droske *) nahm die Frau Großherzogin Sophie auf, welche keinen Augenblick die natürliche Würde und die ruhige Anmuth ihres ganzen Wesens verläugnete, der kranke Erbgroßherzog, die Prinzessinnen Marie und Cecilie bestiegen den Wagen mit ihrer Mutter; der Großherzog, ruhig, wenn schon auf das schmerzlichste ergriffen, mit den Prinzen und dem Fürsten v. Fürstenberg setzte den Weg durch den Fasanengarten nach dem Park zu Fuße fort.

Die tiefste Dunkelheit herrschte, durch die Nacht tönte das Feuer des Aufruhrs. Bald stießen Oberlieutenant von Holzing mit der reitenden Artillerie und einige Infanterie zu der kleinen Schaar. Der Großherzog und seine Begleitung setzten sich nun auf die Protzkasten und der Zug bewegte sich wehmüthig schweigend durch die finstere Nacht gegen Germersheim, wohin der Großherzog gegen die erste Verabredung beschloß sich, statt nach Frankfurt zu begeben **). Allerdings würde der nothwendige Aufenthalt zu Heidelberg das Unternehmen gefahrvoller gestaltet haben.

Wer war dieser Flüchtling in nächtlicher Weile? Ein Fürst, der keine größere Freude kannte, als geliebt zu sein und es zu sein verdiente ***), der heute, in Folge der staatsrechtlichen Theo-

---

*) Auffallend erscheint es immer, daß bei der Nähe des Marstalles nicht einige Wagen zur Aufnahme des Hofes in Bereitschaft standen.

**) Markgraf Wilhelm mit seiner Familie reiste, nicht ohne große Gefahren, nach Würtemberg, nachdem die Vereinigung mit der großherzoglichen Familie nicht mehr möglich geworden war.

***) Das Urtheil, welches ich über die Wohlthätigkeit des Großherzogs am 1. Mai 1837 in der ersten Kammer aussprach, ist heute noch, so gut wie damals, wahr: „. . . welches öffentliche Unglück, welcher

ien, welche ihren Thron neben und **über** dem Thron der Fürsten rhoben hatten, als „**geborner Feind der Volkssouveraine**tät, als **Usurpator**" die Heimath, das Schloß seiner Väter verlassen mußte, nachdem das Fürstenhaus alles **Eigene** dem „**Staate**" zum Opfer gebracht und der „fortschreitende Staat" sich nun auch so ausgebildet hatte, daß man des Fürsten nicht mehr bedurfte, und das Volk berechnete, wie viel der **Unterhalt** des Fürsten Land und Volk wohl koste! *)

Major Kunz wurde an den in Germersheim kommandirenden bayer'schen General v. **Weishaupt** vorausgeschickt, um die Aufnahme der großherzoglichen Familie und ihrer Begleitung in die Festung einzuleiten. Der General erhob dagegen mit der größten Ehrerbietung vorübergehendes Bedenken, bis einige Vorkehrungen getroffen waren, worauf der Großherzog beschloß, vorerst sich nach dem nahe gelegenen Dorfe Rheinheim zu begeben, wo man der Mannschaft und auch den Pferden Ruhe gönnen mußte, indem ein großer Theil derselben am 12. nach Rastatt, in der Nacht nach Karlsruhe zurück marschirt und nun seit Abends 9 Uhr bis Morgens 7 Uhr in steter Bewegung war.

Kurze Zeit darauf erschien ein bayer'scher Offizier, Graf **Pappenheim**, mit einem Schreiben des Generals v. **Weishaupt**, worin dieser seine Bereitwilligkeit aussprach, die großherzogliche Familie in die Festung aufzunehmen, die badischen Truppen aber sollten auf dem rechten Rheinufer in dem Brückenkopfe bivouakiren.

Die großherzogliche Familie fuhr nunmehr in einigen Hofwägen,

---

Kummer der Einzelnen fand und findet nicht Linderung an dieser unversiegbaren Quelle aufopfernder Wohlthätigkeit! Wie viele verborgene Thränen wurden und werden hier gestillt! Welches Talent, welche Kunst nicht gehegt, nicht begünstigt?"

*) Wir haben so viel Rechte hingegeben, daß uns auf nichts ein Recht mehr übrig bleibt.

Göthe's Faust, II. Theil.

Beklagenswerthes Schicksal mancher und gerade der edelsten Fürsten! Die Einen fielen, hört man ihre Tadler, **weil** sie Widerstand versuchten, die Andern, obgleich sie **keinen** Widerstand leisteten. Die Flucht des Großherzogs erregte im Lande, trotz aller Aufregung, eine wehmüthige Theilnahme.

welche inzwischen eingetroffen waren, nach Germersheim; Fürst v. Fürstenberg reiste nach Frankfurt.

Das badische Militär bezog den Bivouak im Brückenkopf; im Laufe des Tages langten noch die Hauptleute v. Marschall und Lichtenauer mit zwei Fußbatterien, Oberlieutenant Nießer mit 41 Dragonern an. Was das Militär bedurfte, wurde aus der Festung geliefert.

Die Pfalz theilte bekanntlich die politische Aufregung zu Gunsten der Reichsverfassung mit Baden, die Bewegung war sogar von hier ausgegangen. Landau und Germersheim waren feste, aber nicht mit starker Garnison versehene Punkte, in einem ringsum insurgirten Lande. Das bayer'sche Militär hatte auch, wenigstens theilweise, aufrührerische Elemente in seinem Schooße, namentlich aus der pfälzischen Bevölkerung. Der Einzug des Großherzogs in Germersheim war ein ungeheures Anreizungsmittel, die Festung zu bedrängen. Gegen Abend langte die Nachricht an, ganze Massen pfälzischer Freischaaren drohten; die badischen Bürgerwehren von Philippsburg und andern Orten, in Verbindung mit Zuzügen freischärlerischer Banden, sollten sich, nach eingelaufenen Berichten, gegen den Brückenkopf von Germersheim in Bewegung setzen. Patrouillen wurden ausgesendet, stießen jedoch auf keine feindliche Bewegung.

Gegen Mitternacht allarmirte ein Schuß die bivouakirenden, auf das äußerste ermüdeten, durch den kalten Regen, ohne hinreichenden Schutz durchnäßten Truppen und die Festung. Die Veranlassung der Allarmirung wurde nicht bekannt. General Hoffmann versammelte die ältern Offiziere zu einem Kriegsrathe, um in so schwieriger Lage den besten Ausweg zu ergreifen. Es boten sich mehrere Pläne dar: Man konnte das kostbare Material, 14 Kanonen und die Pferde als Depositum in der Festung mit der zur Wartung der Pferde nöthigen Mannschaft zurücklassen, die Uebrigen konnten einstweilen sich zerstreuen.

Der Versuch war auch denkbar, durch einzelne vertraute Leute wenigstens einen Theil der Kriegskasse wo möglich noch zu retten und wenn auch dieß nicht gelang, einen Sammelplatz zu bestimmen, wohin solche Soldaten, welche durchaus nicht geneigt waren, der Fahne des Aufruhrs zu folgen, sich begeben konnten, ohne Gefahr zu laufen, entweder sogleich in die rebellischen Reihen

wieder einzutreten oder von Hause aus mit allen Schreckensmitteln zu den Regimentern zurück geschickt zu werden *). Der treffliche Oberstlieutenant Fritsch hatte am 14. Morgens noch 200 Mann des Leibregiments im Gehorsam vereinigt und hätte mit solcher Bedeckung etwa die Kriegskasse noch in Sicherheit bringen können; an einen Kern von Truppen schlossen sich, denkbarer Weise, auch immer Weitere an.

Ein dritter Vorschlag lautete dahin, sich mit dem kleinen Korps, wie es vorhanden war, nach Frankfurt zu begeben und sich dem Reichsministerium zur Verfügung zu stellen.

Für dieses Auskunftsmittel entschied sich General Hoffmann. Oberst v. Hinkeldey begab sich mit dem Frühsten nach Germersheim, um dem Großherzog Mittheilung von der Stimmung der Pfalz auf beiden Rheinufern und der Lage der Dinge zu machen.

Der Großherzog bezahlte die fünftägige Löhnung und die Zehrungskosten für die Mannschaft und beschloß, weil der Weg nach Frankfurt kaum einige Sicherheit mehr bot, sich nach Lauterburg zu verfügen, um von dort aus mit Umgehung der Pfalz den Unterrhein zu erreichen. — Am 15. Mai nach 7 Uhr Morgens trat General Hoffmann mit seiner kleinen Schaar den verhängnißvollen Zug nach Frankfurt an. In Hockenheim, nicht volle vier Wegstunden von dem Brückenkopfe, wurde drei Stunden gerastet, hierauf gegen Ladenburg fortmarschirt, wo der Neckarübergang erfolgen sollte.

---

*) Ich vergesse einen armen Tambour nicht, der seit sechs Wochen im Dienste sich in den „Erbprinzen" zu Karlsruhe geflüchtet hatte, sobald der Aufruhr ausgebrochen war, bei dem er sich durchaus nicht betheiligen wollte. Was wird sein Schicksal gewesen sein? Vielleicht ein ähnliches das jenen wackern Soldaten traf, der mit Lebensgefahr ein herrschaftliches Gebäude allein gegen einen Haufen Freischaaren vertheidigt hatte und den Anführer durch eine in die finstere Nacht abgeschossene Kugel tödtete. Der Ehrenmann, nach der Restauration vor einen Richter gestellt welcher, dem Vernehmen nach, sich der provisorischen Regierung freundlich genähert hatte, wurde einer langen und peinlichen Haft auf Ansuchen edler Männer gegen Kaution entlassen, zu mehrjähriger Arbeitshausstrafe verurtheilt, welche der Großherzog im Weg der Gnade erließ und seiner würdig den „gesetzlich" Verfolgten fürstlich beschenkte.

Die Stimmung der Bevölkerung war unverkennbar feindselig gegen die treugebliebenen Truppen und wurde es von Stunde zu Stunde mehr *).

Abends 7 Uhr langte der Truppenzug bei der Ladenburger brücke an; es wurde die Ankunft des letzten Bahnzugs abgewartet und als diese erfolgt war, um 8½ Uhr die Beschaffenheit der Brücke untersucht. Nach dem Urtheil der mit der Untersuchung beauftragten Artillerieoffiziere konnte diese Brücke nicht mit schwerem Geschütze passirt werden, weil der Raum zwischen den Querschwellen nicht ausgefüllt war; es hätte nun wohl in Eile aus den anstoßenden Ortschaften Ueberdeckungsmaterial herbeigebracht werden, die Pferde einzeln hinüber geführt werden können; möglicher Weise war auch eine seichte Stelle des Neckars unterhalb bei Feudenheim, statt bei Ladenburg, zum Uebergang zu wählen.

Die gedrückte Stimmung der Truppen, die steigende Aufregung des Landvolks, die sinkende Nacht, der Aufenthalt, die sich entgegenstellenden Hindernisse, bestimmten den General Hoffmann, wie es scheint, dem Uebergang zu entsagen. Die Nacht war eingebrochen, das nahe Edingen wurde zum Nachtlager auserwählt. Extrazüge hatten Infanterie und Geschütze von Rastatt nach Mannheim gebracht, die zur Verfolgung des Hoffmannischen Korps bestimmt waren, auch die Bürgerwehren von Heidelberg und den umliegenden Orten waren zu gleichem Zwecke aufgeboten worden, am rechten Neckarufer sah man bewaffnete Schaaren gegen Ladenburg ziehen.

Die Nacht verlief unter beständiger Patrouillirung und Besichtigung der Posten.

General Hoffmann beschloß nunmehr, seine Truppen nach Würtemberg zu führen.

Am 16. Mai Morgens 6 Uhr brach der Zug auf. Oberst v. Hinkeldey, dessen Name man seit länger als einem Jahre zum Aushängschilde der „Reaktion" gemacht hatte, führte die Vorhut; ihm, nicht dem General Hoffmann, den man der Reichsverfassung und den liberalen Grundsätzen geneigt glaubte und welchen der radikale Haß weit weniger als seinen Kollegen Bekk verfolgte, galt zunächst die Hetze, deren Gegenstand die Reste der treuen

*) Vergleiche Häusser, Seite 368 ff.

ischen Kriegsschaar nunmehr wurde. „Hinkeldey" sollte der :g über die Berge abgeschnitten werden*).

Von Mannheim aus, wo selbst Verwirrung und Besorgniß : der Hoffmannischen Schaar herrschte (a. a. O.), rückte ein ıtaillon des dritten Infanterieregiments unter dem neugewählten ajor, einem bisherigen Hauptmann, hinter dem Zuge her und ıchte Miene die Nachhut anzugreifen.

Der neugewählte Major ritt mit seinem Adjutanten durch die :ihen der Hoffmannischen Truppen und richtete an dieselben die ıfforderung, die Waffen zu strecken oder sich der allgemeinen ewegung anzuschließen. Ein Offizier des Generalstabs rief ihm , sich augenblicklich zurückzuziehen, widrigenfalls er erhaftet werden würde, worauf er sich zu seinen Leuten ırückverfügte.

Es erfolgte kein Angriff, wahrscheinlich war der Major froh, lbst nicht angegriffen worden zu sein, und daß das zahlreiche Geschütz ruhte, als er mit seinem Bataillone an dem Truppenkorps uf der Eisenbahn vorüberbrauste.

Die Aufregung war im Allgemeinen groß, doch flößten die oohl bemannten Feuerschlünde, namentlich der reitenden Artillerie, en unregelmäßigen Horden, wie den zügellosen militärischen Haufen eine ungeheure Furcht ein, welche es etwa sogar möglich nachte, Heidelberg zu erreichen und den Neckarübergang dort zu versuchen, nöthigenfalls zu erzwingen. Eine ungewöhnliche Entschlossenheit und Begeisterung des Führers konnte vielleicht den mmer mehr sinkenden Muth der Soldaten zu jener Thatkraft teigern, welche Alles an Alles setzt und damit manchmal unerwartete Erfolge erringt, wie sie in den Blättern der Geschichte glänzen. General Hoffmann, ein wackerer Soldat und Ehrenmann, wie man ihn nur finden mag, hatte sich zu Freiburg und Staufen als einen den Tod verachtenden Führer bewährt.

Wer vermag die Stimmung des Augenblicks zu erkennen, die Großes schaffen, aber an dem Versuche auch scheitern kann?

Seit mehreren Tagen von Mißgeschick zu Mißgeschick getrieben, schwerlich über den Umfang der politisch-militärischen Bewegung selbst ganz klar, den Grundsätzen der Volkssouveränetät wohl treuen

*) Vergleiche Häusser, Seite 371.

Glaubens zugethan, fehlten dem ehrenwerthen Generale in dem kritischen Momente jene unerläßlichen, subjektiven Bedingungen zu einer raschen begeisterten That, und die letzten Stützen der staatlichen Ordnung stürzten, in unaufhaltsamem Falle begriffen, durch den Zwiespalt zwischen der Lage des Augenblicks und den Prinzipien ein, die sich in den obersten Kreisen entwickelt hatten und nunmehr gebieterisch bis zur letzten Folgerung ihr Recht verlangten. Der eingeschlagene Marsch ging also in anstrengender Weise, 10 Stunden Wegs, nach langer, moralischer und physischer Erschöpfung, über den Grenzhof, Kirchheim und Nußloch nach Sinsheim und von da nach der würtembergischen Gränze.

Hier wähnte man sich sicher. Eine bittere Täuschung! In Würtemberg gährte es kaum weniger, als in Baden; die Bevölkerungen nahmen beinahe überall Partei gegen die fliehenden fürstlichen Truppen, zu Gunsten der, wenn auch noch so wirren neuen Gestaltung der Dinge in Baden. Unter diesen Umständen welche dem General Hoffmann vielleicht nicht vollkommen bekannt waren, schien es geboten, daß die kleine Schaar, allenfalls bivouakirend beisammen bliebe. Man theilte sich nichts desto weniger in zwei Haufen. Der Eine unter Hinkeldey verblieb in Fürfeld, General Hoffmann führte die zweite Abtheilung nach Bonfeld, eine halbe Stunde östlicher. Die Gesinnung der Bewohner dieser Ortschaften gab sich sogleich zu erkennen. Die Ortsvorstände verlangten den sofortigen Abzug von Truppen, welche bewaffnet die würtembergische Gränze überschritten hätten; nur mit Mühe gelang es, in Fürfeld Einquartirung zu erlangen. — Durch den Ernst dieser Nacht drang endlich eine schmerzliche Kunde: der Kommandant der reitenden Batterie, Hauptmann Großmann hatte sich in Bonfeld selbst erschossen!! Die nunmehr nach so schlimmen, ungewissen Zügen, an irgend einem Erfolg verzweifelnde, bisher so treue Truppe fing hier in Bonfeld an in ihrer Ergebenheit zu wanken. Der kühne Muth eines ihrer Führer, der nach Thaten zu verlangen schien, brach mithin und führte*) zu dem unglückseligsten Entschlusse der — keiner Hoffnung

*) Hauptmann v. Fick erschoß sich zu Kehl aus ähnlichen Gründen, wurde jedoch persönlich von seinen Leuten, die ihn wie einen Vater, kurz zuvor noch liebten, mißhandelt worden.

mehr Raum gibt! — Dieser Tod war entscheidend für den Rest der Truppen, welche in dem Hauptmann Großmann einen Mann von tiefer Einsicht und ausgezeichneter Befähigung erkannten.

Die Mannschaft, ohnehin in zwei Orten vertheilt, mehr oder weniger vereinzelt war der Gegenstand, je nachdem für das Eine oder Andere empfänglicher, bald der Einschüchterung, bald der Verlockung von Seite radikaler Ortsbewohner. Diese Mittel verfehlten nothwendig in gegebener Lage ihre Wirkung nicht. Ein Anstoß von Außen vollendete das Mißgeschick des Hoffmann'schen Zuges. — Gegen 2 Uhr Morgens fielen Schüsse und die aufgeschreckten Offiziere, deren Manche sich eben erst der Ruhe überlassen hatten, sahen ihre Wohnungen von Freischaaren umringt, welche auch Artilleristen und Infanteristen in ihrer Mitte hatten: es waren die Bürgerwehren von Heidelberg, Sinsheim und der ganzen Umgegend, welche auf Wagen, wie reguläres Militär über die Gränze geführt worden waren, um die badischen Flüchtlinge zu erreichen. Mit wüthendem Geschrei drohten sie in die Offizierswohnungen einzubrechen, alle Wachposten, alle Patrouillen thaten ihre Schuldigkeit nicht mehr, oder waren dem Schlafe in Folge übermäßiger Anstrengung erlegen.

Selbst in diesem Augenblicke höchster Noth erhielten die Offiziere von einzelnen Soldaten, mitunter Namens vieler Kameraden rührende Beweise von Ergebenheit.

General Hoffmann hatte in Bonfeld seine Truppen bivouakiren lassen müssen; die Aufnahme in die Wohnungen war beharrlich verweigert und nur Brod und Wein der Mannschaft verabreicht worden*). Als die Sturmglocken allenthalben ertönten und die verfolgenden Bürgerwehren näher rückten, stellte General Hoffmann der Mannschaft frei, in die Heimath zurückzukehren, die Offiziere würden jedoch in ihrer Pflichterfüllung verharren. Der Entschluß der Mannschaft erfolgte erst nach langer Berathung und in Folge des hoffnungslosen Zustandes, welcher sie zu Hause erwarten würde, wenn sie unter den Waffen verbleiben wollten.

Die Mannschaft zog mit dem Geschütze ab, zerstreute sich nach wenigen Stunden schon in vollkommener Auflösung und ließ Kanonen, Waffen, Zeug und Pferde zurück, oder schlug das Ma-

*) S. Militärmeuterei S. 43.

terial um wenige Gulden dem ersten Käufer heim. Die Offizie blieben stummen Schmerzes zurück. Sie sollten das Opfer ka balischer Mordlust werden, schon umringten sie immer zahlreich Banden, als die Heilbronner Bürgerwehr General Hoffmann u die übrigen Offiziere in ihre Mitte nahm und sicher nach He bronn brachte.

Oberst v. Hinkeldey hatte mit einigen Offizieren gesucht entfliehen, wurde in dunkler Nacht über die Richtung des Weg irrig berichtet und gelangte in ein badisches Dorf, nach tause Gefahren*) und wüthenden Beschimpfungen des aufgeregten P bels in die Gefangenschaft des Sicherheitsausschusses von Neck bischofsheim, welcher den Obersten noch am 17. Mai Abends na Karlsruhe transportiren ließ, wo er mehrere Tage in einem ele den Gefängnisse schmachtete, mit dem Tode bedroht, endlich a Verwendung der Reichskommissäre Christ und Zell von Brenta freigegeben wurde.

Brentano zog am 14. Mai Abends in Karlsruhe ein, dur die aufgestellten Reihen der Bürgerwehren, unter dem lebhafte Hoch der radikalen Bevölkerung und auch solcher Menschen, welc jeder Gewalt entgegen jubeln, die ihnen Aussicht auf Vortheil e öffnet. Manchem hatte für das Schicksal Karlsruhes gebang Schwere Tage brachen allerdings ein, der gütige Gott hat indess größeres Unheil abgewendet!

Eine Darstellung der dortigen weitern Ereignisse liegt nicht meinem Plane und wurde von andern Seiten ausführlich g geben**).

Die Begebenheiten in Konstanz und im Seekreis.

Die Verzweigungen des Aufruhrs, dessen durch ganz Deutsch land kein Hehl war, konnten den, in jeder Hinsicht vernachlässigte Seekreis, nicht unberührt lassen.

*) Ohne die muthige Hingebung einiger edler Menschenfreunde wä diese Offiziere wahrscheinlich aufgeopfert worden.

**) S. 3. Abthl. S. 227 ff., Häusser S. 391 ff., auch Strux Fl. Mördes, Raveaux u. A. m.

Dieser Landestheil, mit den paradiesischen Gestaden des Boden-
ses und seinen waldigen Höhen, mit dem kräftigen, schönen
Menschenschlage und im Allgemeinen so gläubigen und biederen
Sinn der Bewohner, wurde nicht selten als eine Art von Exil be-
trachtet, wohin man schlechte Beamte, Geistliche, niedere Diener,
Lehrer gleichsam zur Strafe schickte. Ob man damit glauben konnte,
günstige Eindrücke für die Regierung zu erzielen, oder vortheilhaft
auf das moralische Gefühl der Bevölkerung einzuwirken, lasse ich
dahin gestellt. Bei der weiten Entfernung von Karlsruhe, wo
der centralisirte Staat seinen Aktenbau aufthürmte, mußte hier
noch mehr als anderswo, die administrative und Rechts-Ver-
wirrung fühlbar werden. Auch in Bezug auf Straßenverbindungen
war der Seekreis bis in die letzten Jahre zurückgestanden. Selbst die
Garnison hatte man Konstanz gegen alle Regeln der Klugheit entzogen.

Gerüchte von einer neuen Schilderhebung waren am Bodensee
schon am 20. September 1848 mit größerer Bestimmtheit ver-
breitet worden. Vom Heiligenberg und Hohentwiel herab würden,
hieß es, Signalfeuer dem Volke kund thun, daß die Bewegung
ausgebrochen sei. Es trafen auch, was das Einverständniß der
Führer mit den Flüchtlingen der angrenzenden Kantone und den
Gesinnungsgenossen im Seekreis klar beweist, in den darauf
folgenden Nächten, bis zum 24. September viele verdächtige
Bursche, Gesindel aller Art ein, welche auf der Konstanzer Rhein-
brücke sich herumtrieben, um der bezeichneten Feuerzeichen zu war-
ten. Aehnliche Signale waren für Möskirch und Ueberlingen
angekündigt worden.

Statt der gehofften Siegeskunde erhielten der Führer Sigel
und seine Gefährten in Kreutzlingen in der Nacht vom 24. Sep-
tember die Nachricht von der Niederlage Struve's bei Staufen,
weßhalb der Plan, bei Konstanz und Stühlingen einzufallen, auf-
gegeben werden mußte.

Damit waren aber die mit Versprechungen aller Art herbei-
gelockten Werkzeuge des Aufstands nicht zufrieden, sie verlangten
einen entsprechenden Lohn für ihre Bemühung: Plünderung und
Raub, als Inbegriff ihrer Freiheits- und Bildungsideen; ihr
Augenmerk war daher auf ein Waffenmagazin gerichtet, welches
ein Konstanzer Bürger, während er nach Unterdrückung des Hecker-
aufstandes, an dem er sich betheiligt hatte, als Flüchtling in Kreuz-

lingen angelegt hatte. Auf Verlangen der badischen Regieru waren diese Waffen von der Schweizerbehörde in Verwahru genommen und in dem Klostergebäude zu Kreuzlingen aufgeho worden. Um die gleiche Zeit wurden in einem Wirthshause Gottlieben ½ Zentner Blei und viel Pulver ebenfalls von de selben Schweizerbehörde (Statthalter in Herrnhof) weggenomme welches der Flüchtling Debrunner aus Konstanz wenige Tage vo her zu bekannten Zwecken gekauft hatte. In Konstanz war ei Markt und die Nacht des 25. Septembers, im Einvernehmen m Gleichgesinnten im Innern der Stadt festgesetzt, um im Nam der neuen, wenn schon dießmal verunglückten Republik, einen A griff zu dem Zwecke der Plünderung zu unternehmen.

Einer der Leiter dieser Bewegung war der, seitdem weg Hochverrath und Erpressung standgerichtlich verurtheilte Kamer assistent Reitter, indem er mit großem Ungestümm bei d Schweizerbehörden in Kreuzlingen und Emmishofen auf Hera gabe der genannten Waffen auch dann noch drang, als die eig lichen Häupter dem Aufstandsversuche schon entsagt hatten.

Die Kreisregierung ersuchte den thurgauischen Bezirksstatthal in Herrnhof um geeignetes Einschreiten und die Herausgabe d Waffen wurde glücklich verhindert, widrigenfalls Konstanz an de genannten Tage wohl der Schauplatz eines blutigen Zusamme stoßes, oder rücksichtsloser Beraubung werden konnte. Diese Na vom 25. September war auch der gefährlichste Zeitpunkt für K stanz während der ganzen Dauer der Bewegung; am folgen Tage rückten schon östreichische Truppen aus Bregenz und ein Tage später auch Bayern in Konstanz ein und besetzten ei großen Theil des Seekreises.

Konstanz und der ganze Seekreis theilten während und un achtet der militärischen Besetzung, die Fieberregungen, wie der thatsächlich mit der Revolution übereinstimmende Gang Regierung im ganzen Lande fördern mußte; die Seeblätter such in immer steigender Wuth gegen die Regierung und die Kamm aufzureizen*). Aller Anstrengung zum Trotz wollte jedoch

*) Der Abgeordnete von Konstanz Mathy war ganz besonders auserwählte Gegenstand ihres bittersten, beinahe unablässigen Spo

tische Fanatisirung des Seekreises nicht mehr recht gelingen.
Städte und unter diesen vorzugsweise Konstanz, Engen, Ueber-
en und Möskirch waren zwar in einem Zustande größerer
regung unterhalten worden, das Landvolk aber, in welchem ein
:r Kern gesunden Urtheils, aller Verführungen und künstlich
eigeführter Verwilderung ungeachtet, sich noch bewährte, wen-
sich immer mit größerm Abscheu von diesem Treiben ab und
zte leider bald, aber etwas spät erkennen, daß das Volk nicht
Theilnahme an dem großen Festgelage der Revolution, sondern
dessen Opfer ausersehen war.
Die tragische Geschichte der badischen Revolution von 1849,
che in dem Seekreis ihr periodisches, ihrer würdiges, d. h.
schmählichste Ende fand, zeigte sich hier in ihrer eigenthüm-
en Verworfenheit, es gaben sich hier auch am deutlichsten die
gen zu erkennen, welche die Mißgriffe der badischen Regierung
der unselige politische Zwiespalt, dessen Bereich leider! der
ische Aufruhr verfallen war, über dieses arme Land hervorge-
en haben. Aus diesem doppelten Gesichtspunkt bin ich in der
ze, die wenig, zum Theil in weitern Kreisen gar nicht bekann-
, revolutionären Schicksale des Seekreises ausführlicher darzu-
len und weiter zu führen, als dieß bei andern Landesgegenden
Fall war.
Die rasch sich drängenden Ereignisse, welche die Katastrophe
Karlsruhe zur Reife brachten, belebten natürlich den durch die
ühlung der Landbevölkerung bedeutend herabgestimmten Muth
Demokraten wieder. Die städtischen Vorgesetzten betrieben mit
er die Bewaffnung der Bürgerwehren und verhängten über
dgemeinden durch dieses Mittel einen empfindlichen Zwang:
htsdestoweniger setzten die Gemeinden fast allenthalben der Zu-
hung, Waffen anzuschaffen, einen passiven Widerstand durch
ges Zögern entgegen und stellten auch ihre Aufgebote nicht.
Die würtembergischen Truppen, welche die bayer'schen abgelöst
ten, waren indessen abgezogen und die Flucht des Großherzogs
der Regierung war bekannt; es begaben sich also der Ge-
nderath und gesinnungsgleiche Bürger nach Kreuzlingen, um
dort sich aufhaltenden Flüchtlinge Arm in Arm nach Konstanz
chsam im Triumpfe abzuholen. Ehrenstellen in der Bürgerwehr
in dem Sicherheitsausschusse wurden ihnen übertragen. Die

bisherigen Häupter der politischen und militärischen Bewegun[g]
Fikler und Sigel reisten sofort nach Karlsruhe auf ein größere[s]
Feld der Thätigkeit.

In den Vordergrund traten nunmehr Stephani und d[er]
Literat Kaiser, als Begleiter Hecker's von Kandern her bekann[t].
Sogenannte Sicherheitsausschüsse traten wie zu Konstanz auch i[n]
andern Städten in's Leben und waren vorzugsweise aus solche[n]
Menschen zusammengesetzt, daß ein Sicherheitsausschuß von ehr-
lichen Leuten gegen diese revolutionäre Behörde am Platze gewese[n]
wäre *).

Wenige Tage nachher erschien zu Konstanz mit ausgedehnte[n]
Vollmachten der Rechtskandidat Willmann, um im Namen de[r]
provisorischen Regierung und auf die Grundrechte die Eides-
leistung der Beamten und Bürger zu empfangen. Eine in da[s]
Stadthaus zu diesem Zwecke berufene Versammlung war nicht seh[r]
zahlreich besucht und zeigte sogleich, daß die erwartete Theilnahm[e]
in Konstanz nicht jenen Aufschwung erzeugen würde, wie ihn di[e]
Revolution, selbst zur Fristung eines kurzen Lebens bedarf.

Unter den Beamten bestand eine zwiespältige Ansicht, die Mit-
glieder des Hofgerichts, vorzüglich H. R. Lang, verweigerten mi[t]
kühner Sprache und festem Muthe den Eid. Andere, dem vo[n]
den obersten Landesbehörden gegebenen Beispiele folgend, unter-
schieden zwischen dem „unbedenklichen", von der rechtmäßigen Re-
gierung ja befohlenen Eid auf die Reichsverfassung und dem Ge-
horsame, welchen sie im konkreten Falle der provisorischen Re-
gierung etwa auch nicht zu leisten brauchten. Auf solche Weis[e]
ließen sich die meisten übrigen Beamten, die Vorstände der Re-
gierung und des Amts, Frommherz und Fießer, sehr achtens-
werthe Männer zu der Eidesleistung, namentlich bestimmen, ware[n]
aber fast unmittelbar nachher veranlaßt, ihren Stellen dennoch z[u]
entsagen, und der Letztere sich alsbald nach der Schweiz zu flüch-
ten, da er in Konstanz der größten Gefahr ausgesetzt war.

Der unerwartete Widerspruch, auf welchen der erste Akt de[r]
provisorischen Regierung wenigstens theilweise gestoßen war, mochte

---

*) In Konstanz bildeten den Sicherheitsausschuß die Gebrüder Katzen-
maier, ein Tanzmeister Karli, der entlassene Kameralist Huber
und ein Anstreicher Namens Eschbacher u. s. w.

n Civilkommissär Willmann bestimmt haben, die Eidesleistung, it Ausnahme Ueberlingens, in andern Städten, nicht mehr in Per= n vorzunehmen. Gemeinderath Zogelmann, welcher in der ongezeit sich durch seinen Fanatismus bekannt gemacht hatte, wurde it diesem Geschäfte in den Aemtern Meersburg, Pfullendorf, eiligenberg und Mößkirch beauftragt. Pfarrer Ganter als Kreis= vilkommissär und sein Schriftführer Kibele bezogen das Regierungs= ebäude, setzten den Direktor Frommherz und Amtmann Fießer b, wurden aber an andern Gewaltthätigkeiten gegen Jenen durch mtmann Dreyer von Blumenfeld gehindert, der bis dahin, seines ühlerischen Treibens ungeachtet, des Dienstes nicht enthoben wor= en war und nun Direktor der provisorischen Regierung wurde. Mit dem Hauptgeschäfte der Civilkommissäre, der Betreibung der Volkswehr ging es inzwischen immer nicht voran.

Die erste Altersklasse war kaum beizutreiben, die zweite noch viel weniger, Waffen mangelten der einen Klasse ganz; manche Gemeinden waren gedrängt worden, sich ganz schlechte Waffen aus dem Sonderbundskriege mit theuerm Gelde in der Schweiz zu kaufen und luden sich dadurch eine schwere Schuldenlast auf *).

Arzt Banotti war unmittelbar vor dem Ausbruche der Re= volution Bannerführer des ersten Aufgebots geworden, wozu auch Lyceisten gezogen wurden. Das Bürgermeisteramt forderte die Väter der zögernden, wehrpflichtigen (!) Söhne noch ganz besonders zum Beizuge auf. In Engen herrschte als Civilkommissär Stephani, in Stockach der Buchdrucker Gulde. — Stockach war zugleich auch der Sitz des militärischen Kreiskommandanten Kaiser der, obgleich er zu seinem schmerzlichen Bedauern seine Ernennung nie in dem revolutionären Regierungsblatte las, seine unbeschränkte Gewalt über den ganzen Seekreis ausdehnte. Ihm zur Seite stand sein 17jähriger Schwager Frisch aus Mecklen= burg und ein vormaliger Guide Balbach für die Militärorgani=

---

*) Ein Gemeinderath in Konstanz trieb den Eifer für die Sache des „Volkes" so weit, Ausrüstungsgegenstände aus dem Zeughause in Karlsruhe für die Gemeinde, ohne Vollmacht, durch seine Bekanntschaft mit Fitler und andern Machthabern, von dem „Kriegsminister=Stell= vertreter" sich wagenweise zu erwirken.

sation. Die Stadt Stockach zögerte indessen mit Stellung i
Wehrmannschaft, zudem gab sich daselbst eine ungünstige Stimm
gegen die Volksregierung kund; Kaiser war dadurch veranl
das erste Aufgebot von Konstanz eiligst theils zu seinem Sch
zu berufen, theils um dasselbe als Exekutionstruppen
Ludwigshafen, Nenzingen und die verschiedenen Gemeinden
Amts Stockach zu verwenden, um überall das Ausrüsten der W
wehr zu erzwingen!! —

Die Artillerie von Konstanz und jene von Ueberlingen wur
zu gleichem Zwecke, letztere z. B. bis nach Hüfingen verwen
Theils Feldarbeiten, theils die Erinnerung an die Widerwär
keiten des Heckerzugs, hielten sogar manche Freunde der Rev
tion vom Zuzuge ab; ihre Gegner suchten ohnehin sich durch
Flucht der „Errungenschaft" zu entziehen, ihre Schergen mit
und Blut vertheidigen zu dürfen.

Man wollte den Kriegsmuth dadurch beleben, daß die We
mannschaft ohne Vergütung einquartirt wurde und per M
9 kr. tägliche Löhnung erhielt. Die Steuereinnehmerei- und 3
kassen gaben hiezu die Mittel her, auf Steuern war bald wen
zu rechnen, weil nach und nach die Freiheit des Nichtzahl
des Accises und der Grundsteuern von den Bauern mehr und m
in Anspruch genommen wurde.

Die Quellen der Staatseinnahmen flossen daher immer s
licher, was die Verlegenheit der Machthaber vermehrte, aber
die Gefahren einer anarchischen Tyrannei steigerte. Diese Ge
wurde für den Seekreis in dem Grade bedrohlicher, als die un
Theile des badischen Landes in den Besitz der preußischen Tru
fielen und der ganze Troß der Fliehenden in bunter Misch
befehlende und raubende Abenteurer, die gestürzten Machtha
kompromittirte Fremde und Landesbewohner u. s. w., sich nach
Gränzen der Schweiz hinzog. Das bedrängte Volk verfiel da und
schutzlos den Anordnungen irgend eines hergelaufenen Gewaltig
So hatte z. B. ein gewisser Frei aus Aarau den Einfall,
Salem ein Schützenkorps zu organisiren. Der Kreiskomman
beorderte alle Schützen von Konstanz und mehreren andern O
des Seekreises, in Salem sich zu stellen. Die Schützen gehö
meistens dem zweiten Aufgebote an und waren verheirat
Männer, welchen ein solcher Befehl sehr unwillkommen war,

sich die Betheiligten zu einer Berathung versammelten; ob-
ch der Abzug wohl den Meisten widerstrebte, so wurde dennoch
schlossen den Rath des Bürgermeisters Huetlin einzuholen,
sich für den Vollzug des Befehls aussprach, da er solchen nur
einen Uebungsmarsch der Mannschaft ansehe, worauf der Ab-
sch der Konstanzer Schützen wirklich erfolgte. Indessen ver-
ıßte der Bürgermeister den Schützenhauptmann und damaligen
ilkommissär Katzenmaier, sich nach Salem zu verfügen, um
ei das Unsinnige seiner Maßregel vorzustellen. Auch die
hützen von Stockach und Ueberlingen zogen nach Salem, suchten
für ihre Thatenlosigkeit im Felde in den Weinkellern der
urkgrafen zu entschädigen und begaben sich nach einigen Tagen
die Nachricht, daß Bayern von Lindau aus im Anzuge seien,
der nach Hause. Frei hielt unter diesen Umständen für besser,
h der Schweiz zurückzukehren, nachdem er vorher noch mehrere
änzaufseher hatte entwaffnen lassen und deren schöne Doppel-
iten, wie behauptet wurde, mit sich nahm.

Inzwischen wurden die Thore von Konstanz besetzt und der
sgang nach der Schweiz, namentlich Beamten verweigert.
anchen gelang es verkleidet zu entfliehen. Die Freiheit der
esse, das Palladium radikaler Freiheitsbestrebung, so lange die
rtei nicht herrscht, wurde im Lande nirgends, am wenigsten
nmehr in Konstanz geduldet, man konfiszirte beinahe regelmäßig
ı Schwäbischen Merkur, das Deutsche Volksblatt, das St. Galler
gsblatt sogar, damit die Veröffentlichung der Niederlagen
s Volksheeres die Herrscherträume der Lokaltyrannen nicht jetzt
on störe *). Nachdem die Kassen geleert waren, dachte man
ıstlich an ein gezwungenes Anleihen, suchte jedoch vorerst den
etrag von Einzelnen gutwillig zu erheben, was bei mehreren
esinnungsgenossen auch wirklich gelang, aber wenig Nach-
mung fand.

Der Versuch von Gewaltthaten aus politischen Gründen,
ien den gesetzlichen Gewaltthaten gegen das Eigenthum Bahn
echen zu sollen.

Der schweizerische Major Zerrleder, seiner konservativen
esinnungen wegen bekannt, wurde auf die Vermuthung hin,

*) „Lasset uns trinken und fröhlich sein, denn morgen ist es aus".

daß er nach Bregenz geschrieben habe, gefangen in das sogenan
Hauptquartier nach Stockach abgeliefert, der preußische Zollinspe
Bonn wurde aus Konstanz verwiesen u. s. w.

Von den ersten Tagen Juli's an drängten sich nach und n
die Trümmer des Aufruhrs in allen Gestalten zu Konstanz
sammen: Peter, Rindeschwender, Rotteck, Heinzen u. s
verweilten bis zu der Nacht des 10. auf den 11. Juli dase
und überschritten dann ungefährdet die Schweizergränze.
8. Juli waren auch Kaiser mit seinem Hauptquartier und
Finanzminister Goegg mit den entwendeten Staatsgeldern in
Kreisstadt eingetroffen; Ersterer überließ das Oberkommando
Stellvertreter Balbach. An dem Abende seiner Ankunft h
Goegg von dem Balkon des Stadthauses eine Anrede an
Volk, forderte zum Widerstand gegen die Reichstruppen auf
wies auf die Alliirten hin, welche eine tapfere Gegenwehr
Konstanz — in Ungarn! finden würde, während er und se
gleisnerischen Spießgesellen nur darauf sannen, den geraub
Mammon in Sicherheit zu bringen. Das Eintreffen dieser Le
in Konstanz sprach am deutlichsten für ihre Niederlagen, we
man schon deren Kunde und Verbreitung mit allen Mitteln
Gewalt zu unterdrücken suchte.

In derselben Nacht trafen flüchtige Turner aus der Pfalz
Würtemberg (die sog. schwäbische Legion unter Anführung
Literaten Adolph Mejer aus Heilbronn) und anderes Gesi
in dem Zustande der äußersten Vernachlässigung, zum Theil
Todtenköpfen auf den Heckerhüten, von Bodmann her, wo sie
plündert hatten, zu Konstanz ein. Soldaten brachten 6 Kanon
darunter die beiden Konstanzer und die Meklenburger, bei
eroberte Haubitze von Radolfszell; Munition war keine m
vorhanden.

Das eingezogene Gesindel theilte sich in 3 Züge; unter
Führung Stephani's und Mejer's galt es eine lustige Sch
fahrt nach den Kellern des Schlosses Meinau, woher die Bildun
und Wohlstandsmänner im tollsten Rausche und einer Beute
ungefähr 20 Ohm Wein in Fässern, welche dem Spitale in Ko
stanz gehörten, wiederkehrten. Rindeschwender zog nach Ueb
lingen, Zogelmann nach Meersburg, um „reaktionäre“ B
strebungen, die sich namentlich durch die Gefangennehmung

rgermeisters Emert von Mößkirch an ersterm Orte kundgegeben ten, zu unterdrücken.

Den Schluß des radikalen Treibens der Art im Seekreis hte die Expedition nach der Insel Reichenau, welche bis letzten Stunde die trefflichste Gesinnung bewahrt und bewährt te, weßhalb der radikale Haß auch vorzugsweise auf den wür- en Bürgermeister Honsell und seine Mitbürger fiel.

Die badischen Gensdarmen hatten in der steigenden Gährung, chtlos selbst, sich nach der Schweiz zurückziehen müssen, waren selbst der Gegenstand beständiger Neckerien*) und selbst par- ller Mißhandlung, namentlich zu Emmishofen, wo sich die ößere Zahl aufhielt. Amtmann Fießer und Gensdarmerie- ittmeister Speck nahmen davon Veranlassung, die Uebersiedlung eser tüchtigen pflichtgetreuen Schaar nach der Reichenau zu be- rkstelligen, wo sie von den wackern Bürgern mit Jubel auf- nommen wurden.

Am Morgen des 9. Juli wurde auf der Reichenau eine Ge- eindeversammlung abgehalten und einstimmig beschlossen, einem waigen Ansinnen der Revolutionäre, das erste Aufgebot den rrückenden Reichstruppen bei Allensbach entgegenzustellen, mit ler Entschiedenheit sich zu widersetzen und Gewalt mit Gewalt vertreiben.

Kaiser erhielt von Beidem Nachricht und hoffte die Gensdarmen it den Gemeindevorständen in Reichenau festnehmen zu können. nter den Tageshelden war zu Konstanz nämlich das Gerücht rbreitet worden, die Reichenauer beabsichteten, in Verbindung it den Gensdarmen und dem Gränzaufsichtspersonale, Konstanz überfallen und den Aufrührern die Flucht nach der Schweiz rch Sperrung der Thore abzuschneiden.

Ein gewisser Graf Görtz aus Halberstadt war an jenem age gerade Kriegsminister der provisorischen Regierung und ellte die Konstanzer Scharfschützen, badisches Militär, Turner nd andere Freischärler unter den Befehl des bisherigen Kreis- mmandanten Kaiser.

---

*) Man nannte sie z. B. spottweise „Rothstrümpfler", wie man die An- hänger des Sonderbunds s. Z. in der Schweiz genannt hatte.

Die Mannschaft wurde eingeschifft, von den Bewohner
Stadttheils „Paradies" wurden unter vielen Drohungen
Anzahl Fahrzeuge erpreßt. Die Meklenburger Haubitze
man mit Bedienung zu Lande über Wollmatingen, und so
von zwei Seiten in geheimnißvoller Fahrt gegen die revolu
feindliche Insel zu Felde gezogen.

Am 10. Juli Nachmittags langte Kaiser daselbst an,
einige Mannschaft aus, um die alte Burg Schopfeln am öst
Eingang der Insel zu besetzen. Der Kommandant der Expe
selbst kreuzte mit der Flotte zwischen Ermatingen und der Reich
um eine allenfallsige Flucht der Gensdarmen nach der Sc
abzuschneiden. Civilkommissär Katzenmaier sollte inzwisch
dem Pfarrer und Bürgermeister in Oberzell über den Zwe
Expedition unterhandeln.

Der Plan war aber der Reaktion schon verrathen un
die Schiffe sich der Insel näherten, war der Widerstand
den muthigen Bürgermeister Honsell und die Gemeinde
(vorzüglich Egenhofer und Koch) mit den Gensdarmen
Gränzaufsehern schon eingeleitet, Barrikaden wurden err
Waffen und Munition ausgetheilt.

Gensdarmerierittmeister Speck erfuhr in Ermatingen die
fahr, welche der Reichenau drohte, ließ sich schnell übersetzen,
sich nach dem Pfarrhof, wo Katzenmaier parlamentirte, verh
den Unterhändler, der sogleich auf ein Schiff gebracht und
Radolphzell geführt wurde; so eben waren dort die hess
Truppen unter dem Befehle des Generals v. Schäffer einge

Auf den Ruf der Sturmglocke eilten die biedern Reiche
unverzüglich bewaffnet herbei, besetzten die Ufer, und erkl
dem Flottenführer, jeden Angriff mit Gewalt abzuwehren.
auf der Insel ausgesetzte Mannschaft war ganz betrunken
total kampfunfähig. Die Schiffsbemannung zeigte geringen Kr
muth. Kaiser zog mithin unverrichteter Sache ab. Er hat
Hecker's Seite den Aufstand beginnen helfen, an der Sch
mit Gagern parlamentirt; heute gab er den Civilkomm
Katzenmaier preis und endete würdig den kriegerischen Theil
dritten „Volks"erhebung in dem Großherzogthum Baden.

Die Rückkehr der Konstanzer Wehrmänner gab in der S
selbst zu unruhigen Auftritten Veranlassung: Die seit acht T

ienst versehenden Bürgerwehren einiger Stockacher Land=
iden verlangten nunmehr abzuziehen. Bürgermeister und
dieser jungen Leute waren mit der Nachricht eingetroffen,
)estreicher und Bayern im Anmarsche begriffen seien, was
Jubel aufgenommen wurde, und verlangten ihre An=
gen zurück. Balbach wollte dieß mit Gewalt verhindern;
:igerte die Konstanzer Mannschaft den Gehorsam und das
ffschiff brachte die fremden Bürgerwehren nach Ludwigshafen
. Auf allen Seiten ertönten Freudenschüsse.

hon am andern Tage trafen die Bayern in Ueberlingen
Meersburg ein. Ueberall hatten jedoch die Bürgerwehren
Gelegenheit, sich zurückzuziehen, weil der Staffettendienst sehr
ngerichtet war.

1 der Nacht vom 10. auf den 11. Juli war Konstanz mit
nden von Flüchtlingen überfüllt, welche stündlich des Ueber=
in die Schweiz gewärtig waren. Noch war aber ein wich=
Akt zu vollziehen: die Vertheilung der badischen Staats=
im Restbetrag von 35,000 fl. unter die Fliehenden, welchen
noch die Verfügung über diesen Mammon blieb. In dem
ünenberg" nächst dem Stadthause fand dieses Finalgeschäft
die ganze Nacht hindurch rollten die blanken Thaler hin und
n Säcken, in Tüchern, in den Taschen trug Jeder, so viel ihm
oder er konnte, den reellen Gewinn seines Thuns davon,
iber die Gränze nach der Schweiz, wo man Geld bringende
, wenn es nicht geradezu Reaktionäre sind, in allen Ge=
1 willkommen heißt. Die Vertheilungsscene bot mitunter
he Auftritte dar: Revolutionsmänner aus Konstanz, auf die
: einer Vertheilung hin, drängten sich in die Räume des
nenbergs" und forderten irgend einen, wenn auch bescheidenen
il an der gemeinschaftlichen Beute. Soldaten und Bürger=
erhielten am 11. Morgens ihre Löhnung. Die Amortisa=
assen=Obligationen wurden mittelst förmlicher Notariatsakte
Goegg und Peter dem Gemeinderath in Konstanz über=
.

)ie nächtliche Vorbereitung zum Abzug der Schaaren erfolgte
unsäglichem Tumulte, Alarmschüsse bezeichneten die Stellung
äher und näher rückenden Bundestruppen, der Bayern in
sburg und Ueberlingen, der Hessen in Stockach und Allens=

bach, zwei Stunden von Konstanz; in der Stadt selbst ein
loser Lärm, die Verwirrung einer nicht geschlagenen und de
verlornen Schlacht.

Morgens 4 Uhr ging es hinaus zum Kreuzlinger T
voran die Kanonen, jene von Konstanz und die Trophä
Dos, die berühmte Haubitze Meklenburgs.

Dem Geschütze folgte in buntester Mischung, ohne alle
nung, die übrige Mannschaft. Der Sicherheitsausschuß von
stanz brachte sich ebenfalls in Sicherheit, andere Bürger der S
hatten auch ihre Gründe sich anzuschließen. Die Auswand
dauerte bis 9 Uhr, fünf volle Stunden. Die Schweizerg
war mit Truppen besetzt; man nahm daselbst das Kri
material in Empfang und führte die Mannschaft in den Sc
hof des Klosters Kreuzlingen, bis Weisung über deren We
beförderung einlief.

Das Eintreffen so vieler Flüchtlinge auf dem Schweizerb
bot der nochmals äußerlich niedergekämpften Revolution eine
von Bürgschaft, daß sie etwa ihr Haupt wieder einmal er
und auf längere Zeit als dießmal in Baden, in weiterer Au
nung siegreich werden könne.

Dieß war eine bittere Frucht der Parteiinteressen, welche
allein die Wohlfahrt des unglücklichen Landes Baden, son
auch von ganz Deutschland, nebst dessen nationaler Ehre dem A
lande gegenüber, wesentlich gefährdeten. Das Interesse von g
Deutschland erheischte dringend, daß die Gerechtigkeit auf va
ländischem Boden die Uebelthäter aller Abstufungen errei
daß ein rasches Verfahren die Strafe über die Hauptschuldi
möglichst schnell verhänge und die Verführten zur Erkenn
bringe, damit ohne allzu große Verletzung der Gerechtigkeit a
Nachsicht gegen sie erfolgen dürfe, wie eine solche Masse Sch
diger sie gebieterisch verlangt.

Alles dieß war durch das masseweise Entweichen der Sch
digen aller Grade gleichsam unmöglich geworden und eine
Garantie gegen die Wiederkehr der Unordnungen viel schwieri
zu erhalten, weil die notorisch böswillige Gesinnung man
Kantonsregierungen und Bevölkerungen der Schweiz zu Gun
der deutschen Aufrührer, keine wirksamen Maßregeln erwar
lassen konnte, selbst wenn die Kraft dazu bestanden hätte.

ille und Kraft fehlten aber hiezu theils der Centralbehörde, den Kantonalregierungen, und zwar aus den augenschein-n Gründen, welche der seitherige Verlauf der Dinge in das Licht gestellt hat. Die Revolution brach in der Schweiz Ansehen und die Kraft der Kantonalgewalten und suchte er zerstörten Macht der Einzelnen eine Centralmacht für das ze zu gründen.

ieß gelang nicht und konnte deßhalb nicht gelingen, weil Gewalt auch materieller Mittel bedarf, um sich Geltung zu affen.

ie vorhandenen, oder mit einer Willkühr, wie sie die Ge-te kaum aufzuweisen hat, zwangsweise beigetriebenen Mittel en aber nicht mehr aus, nachdem der Sonderbundskrieg, er die Zerstörung der Selbstständigkeit der Kantone zunächst eckte, die Besiegten wie die Sieger gleichmäßig erschöpft *). Die sociale Lage der Schweiz, nach endloser Unter-ung alles religiösen, sittlichen und rechtlichen Bestandes ihrer

) Einzelne Familien in Freiburg i. d. Schweiz, Luzern u. s. w. wurden mit Geldbußen von mehreren 100,000 Franken belegt; eine 80jährige Frau ihres Namens und der vermutheten Sympathien für die Sache des Sonderbunds mit 80,000 Fr.; ein lediges Frauenzimmer, welches während der Okkupation nicht einmal anwesend war, mit 16,000 Fr. u. s. w. Ganze Familien wurden um Habe und Gut gebracht. Darüber schweigt die Presse; es waren ja keine Radikalen, welchen Gewalt angethan wurde.

Nach dem Ausbruch der badischen Revolution kam von Bern aus, auf Reklamation der provisorischen Regierung in Karlsruhe gleich in der ersten Zeit die Weisung nach Basel, die dorthin geflüchteten Konservativen, Militärs und Andere nicht zu dulden und zu interniren. Basel mußte Folge leisten.

Fast überall zeigte sich in der Schweiz nur Kraft und Gehorsam da, wo es den Schutz und die Interessen des Radikalismus galt. Eine ehrenvolle, mir bekannte Ausnahme machte der Kanton Zürich, welcher dem sog. General Sigel, der aus dem badischen Oberlande mit Artillerie über den Schwarzwald ziehen und sich noch im Seekreis halten wollte, bedeuten ließ, wenn er von dem Kampfe an der Schweizer Gränze nicht abstehe, man ihm und seiner Mannschaft von Seite der Eidgenossenschaft das schweizerische Asylrecht versagen werde, was dieses Korps veranlassen mochte, bei Laufenburg und Rheinfelden in Masse über den Rhein zu gehen.

Verhältnisse, gestattet wohl kaum die dauernde Herrschaft tyrannischen, geschweige einer gerechten und zugleich starken tralgewalt. Mag diese letztere Zusagen aller Art, auch die gemeinten, zur Aufrechthaltung internationaler Verhältnisse theilen, so werden der schweizerischen Bundesregierung die M nicht zu Gebote stehen, ihre Zusagen dauernd zu erfüllen. Wirksamkeit der Kantonalbehörden, gebrochen in ihren wesentl Bedingungen, vermag nicht kräftiger weder aus sich selbst, aus Auftrag der Bundesgewalt und am wenigsten dann schreiten, wenn dieß gegen die radikale Gesinnung der herrsch Machthaber geschehen sollte.

Einer solchen Sachlage gegenüber, ließ sich von Noten Versprechungen jeder Art nothwendig keine Wirkung erwa Deutschland mußte wissen, sich die Bürgschaften gegen dre Verhältnisse der Art selbst zu verschaffen. Ein Mittel hiez in einem gemeinschaftlichen Handeln aller jener Mächte, w mit hinreichender Kraft ausgerüstet, Hülfe da leisten konnten, sie am nöthigsten war*).

Gleich nach dem Ausbruche der badischen Revolution w die Besetzung der Schweizergränze durch östreichische und bay Truppen, die ohnehin nur schwache und lokale Betheiligung Seekreises an dem Aufruhr ganz verhindert haben. Der gut sinnte Theil des Volkes in den beiden südlichen Kreisen des G herzogthums fand damit einen Stützpunkt und konnte leichter thätigen Mitwirkung bei Unterdrückung des Aufstandes ermu werden.

Es hätte von Seite der badischen Regierung wahrschei nur einer einfachen Requisition an die Kommandantschaften Bregenz und Lindau bedurft, um alle, bis zur Stunde Baden, vielleicht für ganz Deutschland noch unberechenbaren diesem Versäumniß entspringenden Folgen abzuwenden**).

Die vorsichtige und langsame Hülfe, welche von Norden geleistet wurde, bewegte sich in bedächtlicher Entwicklung der ga

*) S. 3. Abth. S. 323 ff.

**) Vergl. die Art. 3 und 11 der Bundesakte, nach welchen die leistung eine Verbindlichkeit des beständig dauernden der Bundes war.

des Landes nach bis an die Thore der Stadt Basel und
einbrücke von Konstanz, und trieb mit der Wirkung einer
: die Aufrührer vor sich her, wodurch das arme Land ober-
er Murg und Kinzig schutzlos jedem denkbaren Gräuel, ohne
othwendigkeit, preisgegeben war.
ht die Voraussicht der großh. Regierung und ihrer Ver-
en, sondern eine höhere wohlthätige Hand hat, gegen alle
liche Berechnung, größerm Unheile Einhalt geboten. Dafür
ott gedankt!

Inhaltsverzeichniß.




HECKMAN
Bound

